This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 246 655
YB 71292

11435

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Preußen

in

seinen religiösen Verhältnissen.

Beiträge

zu

einem Staats-Kirchenrecht

einer

christlich-evangelischen Monarchie

von

Ph. Ludw. Wolfart.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1839.

BR857
P7W6

Library.

Vorrede.

Wenn es irgendwo zur Sache gehört, daß ein Schriftsteller mit seiner ganzen Persönlichkeit hervortrete, so ist es wohl unbestreitbar in Gegenständen des Glaubens und der davon sich ableitenden religiösen Verhältnisse. Da kommt nicht so, wie bei andern Dingen des menschlichen Wissens und Denkens, nur das verhandelte Object in Betracht. Hier wird nicht blos der Geist — auch das Gefühl, das Gemüth, auch die Gesinnung, die ganze Seele wird in Anspruch genommen; und der Werth der öffentlichen Rede kann nicht ein gleicher sein, ob das eigene Leben und Wesen des Redners Zeugniß der Meinungswahrheit giebt oder des Heuchelscheines.

Namen aller Art und Bedeutsamkeit finden sich unter den vielen seit den neueren Religionsstreitigkeiten herausgekommenen Schriften; unter letztern aber auch ein großer Theil anonym oder pseudonym. Hin und wieder sind besondere Ursachen der Zurückhaltung mehr

angedeutet als angegeben. Ich lasse sie dahingestellt sein, ja ich will sie als Entschuldigung gelten lassen; aber je höher ich einzelne solcher Werke ihrem Inhalt nach achten mußte, um so bedauerlicher und um so mehr als ein Mangel ist mir die Verhüllung des Verfassers erschienen. Auch bei Schriften negativen Werthes hat es sein Gutes, die Quelle zu kennen, und mit Recht bleibt unter den Widerlegungswaffen zur Abwendung oder Minderung des Schadens auch die Entlarvung des Autors nicht außer Acht. Solche Betrachtung ließ kein Bedenken in mir aufkommen, meinen Namen zu nennen, und auch von mir zu reden, so viel als hierher gehört. In einem protestantisch-deutschen Lande geboren, wohin sich meine Voreltern nach den katholischen Gräueln aus den vereinigten Niederlanden gewendet hatten, gehörte ich der reformirten Confession an. Es erwachte und reifte in mir der Sinn und die Erkenntniß des wahren Christenthums nur in der evangelischen Freiheit; und es konnte nicht anders sein, als daß ich von ganzem Herzen dem Unionswerke huldigte, welches in Preußen zu Stande kam, in dem Lande, das aus freier Wahl seit meinem Eintritt in das praktische Leben mein zweites Vaterland geworden war, dem ich eine vieljährige Amtsthätigkeit gewidmet hatte, welchem ich bei allen Wechsel-

fällen in Freud und Leid gleich treu ergeben war, und es auch unter allen Verhältnissen bleibe, — jetzt dem irdischen Ziele nahe stehend, und durch ein ernstes Schicksal zu ernsten Gedanken gezogen.

Mein Wohnen und amtliches Wirken war in der mannichfaltigsten Art — und auch die religiösen Beziehungen unmittelbar angehend — in den verschiedenartigsten ehemaligen, alt gebliebenen und neu erworbenen Landestheilen der Monarchie, namentlich in den Functionen eines Richters in Franken und dem südpreußischen Polen, eines Justiziars in dem geistlichen Ministerium, eines Regierungs-Präsidenten in Westphalen, inmitten evangelischer, katholischer und gemischter Einwohnerschaft. Ich selbst befand mich in der Lage, einer gemischten Ehe meinen väterlichen Segen zu ertheilen, und alles, was ich jetzt gedacht und geurtheilt habe, ist nicht die Frucht momentaner Combination, sondern einer Lebens-Entwickelung und Erfahrung. Meine Schrift soll keine Gelegenheitsschrift sein, deren Erscheinen beeilt werden muß, wenn der Zweck nicht durch die Ereignisse entrückt sein soll. Ich habe mich bestrebt, die Grundsätze aufzufinden und zu erörtern, nach welchen ein in sich geschlossener evangelischer Staat sein jus circa sacra auszuüben hat, und wie auch danach, oder davon abweichend, verfahren werden

mag, und wie auch die temporairen Erfolge sich anders gestalten mögen, so ist und bleibt es doch immer der Zukunft anheim gegeben, ob nicht früh oder spät dieselben Fragen wieder zur Erörterung kommen werden, und so lange sich wiederholen müssen, bis das endliche Ziel der evangelischen Glaubensvereinigung erreicht ist. Meiner Schrift habe ich eine von meinem Könige mir gewährte Ruhezeit gewidmet, und überall steht sie mit zeitigen Amtsverhältnissen in keiner Verbindung. In Bezug darauf muß ich nur noch bemerken, daß ich mich zur Veröffentlichung des Werks nicht würde berechtigt geglaubt haben, wenn ich nicht vorher die gewisse Ueberzeugung erhalten hätte, die höchste Staatsgewalt finde nichts darin, dessen offene Verhandlung mit ihrem Interesse in Widerspruch stände; — was aber allerdings etwas Anderes ist, als die Voraussetzung, es werde alles von mir An- und Ausgeführte sogleich seine praktische Geltung erhalten. Meine persönliche Ueberzeugung indessen bleibt fest, daß es früh oder spät doch so geschehen muß und geschehen wird. Nichts hat sich ereignet, was mich hierin irre machen könnte, und nicht vielmehr bestärken müßte, wenn es auch den vielleicht der nahen Gegenwart angehörenden Trugschein anderen Verhaltens und anderen Wirkens mit sich führen sollte, der aber dann erst schwindet,

wenn die reifende Zeit aus dem unwandelbaren Wesen der Verhältnisse das Wahre und Unausbleibliche entwickelt und zur Klarheit stellt. So erschienen mir auch die neuesten Begebenheiten nach der Verurtheilung des Erzbischofs von Posen und die seitdem bekannt gewordene, darauf sich beziehende dritte Allocution des Papstes (d. d. Rom, den 8. Juli 1839), welche wahrlich des Gewichtigen und des Bedenklichen Vieles enthalten würde, wenn wir auch nur einen Augenblick anerkennen, oder auch nur die Miene des Anerkennens nehmen wollten, ein preußischer Staat könne auf den Standpunkt des hierarchischen Glaubens gestellt werden! Ist dem aber nicht so, dann wenden wir in christlicher Ruhe den Alpen den Rücken zu, und hören in dem ultramontanen Schmerzensruf nach maaßlos ausgedehntem Schutz, in dem aufwiegelnd heiligen Klagegetön nur das Zischen einer aus dem Busen geschleuderten Schlange.

Wenn gleich der materielle Inhalt meiner Schrift mir selbst deren Herausgabe von Anfang an nicht zweifelhaft machen konnte, so habe ich doch mit solch entschiedenem Entschluß das Werk nicht begonnen; denn bei den vielen Stimmen, die sich schon erhoben hatten, mußte ich es ja für möglich halten, daß die meinige, wenn gleich im Wesentlichen aus mir selbst hervorge-

gangen, nur als ein überflüssiger Nachhall erschiene. Erst nachdem ich, nach schon im Wesentlichen vollendeter Schrift, die Kenntniß der ganzen neuern Litteratur des Gegenstandes erschöpft hatte, konnte ich auch dieses Bedenken für beseitigt halten. Das fortgesetzte Lesen der seither im Druck erschienenen Schriften hat mir zwar Veranlassung gegeben, hin und wieder etwas zu ergänzen, zu erläutern, zu widerlegen, aber nicht zu wesentlichen Aenderungen. Zeit und Mühe, welche das Orientiren aus all den öffentlichen Verhandlungen erfordert, habe ich durch die darum so vielen, an den geeigneten Stellen Bezug nehmenden Noten Andern zu ersparen und zu erleichtern beabsichtigt.

Berlin, im September 1839.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
1.	Veranlassung	1
2.	Standpunkt	1
3.	Weltgang	2
4.	Religion und Kirche	3
5.	Christenthum	3
6.	Religion im Staate	6
7.	Geist der Zeit	7
8.	Religionen im Staate	9
9.	Religion des Staates	9
10.	Evangelische Freiheit	12
11.	Herrschende Religion	13
12.	Geschützte Religion	14
13.	Evangelische Religion die herrschende	15
14.	Katholicismus	19
15.	Glaubensgemeinschaft	22
16.	Glaubensgemeinschaft des Staates. Jura majestatica	24
17.	Römisch-katholische Religion die geschützte	31
18.	Preußen eine evangelische Monarchie	32
19.	Preußens evangelische Staatsreligion geschichtlich bewährt	39
20.	Preußens evangelische Staatsreligion in der Verwaltung bewährt	51
21.	Die Staatsreligion durch Länderzuwachs unverändert	54
22.	Preußens Oberhaupt ein christliches im evangelischen Sinn	60
23.	Päpstliche Bulle de salute animarum	61
24.	Wirksamkeit des Concordats mit Rom	66
25.	Unwirksamkeit des Concordats mit Rom	68
26.	Religion kein Gegenstand der Staatsverträge	71
27.	Auflösung directer Verbindung mit Rom	71
28.	Offenes selbstständiges Verwalten	77
29.	Verbindung der römisch-katholischen Kirche des Landes mit ihrem geistlichen Oberhaupt	78

		Seite
30.	Grenze des Schutzes der römisch-katholischen Religion	82
31.	Schutz der Abzweigungen der katholischen Religion	91
32.	Glaubens- und Gewissensfreiheit der geschützten Religion	101
33.	Lehrfreiheit	104
34.	Sacramente	108
35.	Gemischte Ehen	109
36.	Proselytenmachen	114
37.	Gemischte Ehen (Fortsetzung)	117
38.	Kindererziehung	123
39.	Ohrenbeichte	134
40.	Verbotene Ehen. Ehescheidung	137
41.	Zustand der katholischen Verhältnisse	137
42.	Behandlung der Streitigkeiten	141
43.	Confessionstrennung	155
44.	Bewahren der evangelischen Staatsreligion	159
45.	Confessionstrennung. Fortsetzung	163
36.	Christliches Leben in dem Confessionsstreite	165
Anhang I.	Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der preußischen Juden	169
Anhang II.	Gedanken über die Befugnisse katholisch-deutscher Landesherren Hinsichts der evangelischen Union	188
Anhang III.	Gutachten über das Rechtsverhältniß der liturgischen Angelegenheiten in Preußen	197

Druckfehler:

Seite	1	Zeile	13 v. o.	statt	Bekennungs- lies Erkennungs-.
=	12	=	2 v. u.	=	und lies nur.
=	14	=	15 v. o.	=	wird lies werden.
=	15	=	8 v. o.	=	Unlassung lies Unterlassung.
=	23	=	7 v. u.	=	Bekennen lies Erkennen, auch ist wie zu streichen.
=	37	=	13 v. o.	=	katholischen lies kritischen, und Z. 14 den statt der.
=	61	=	9 v. u.	=	Gölz lies Götz.
=	64	=	17 v. u.	=	Verbannungs- lies Verdammungs-.
=	94	=	8 v. u.	=	Ausstellungen lies Ausstattungen.
=	94	=	2 v. u.	=	evangelisch-katholische lies anmaßlich katholische.
=	155	=	18 v. o.	=	und lies oder.

1. Veranlassung.

Die königliche Kabinets-Ordre vom 13ten August 1821 ertheilt der päpstlichen Bulle, betreffend die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Preußischen Staaten, de dato Rom den 16ten Juli 1821 — der Bulle de salute animarum — die landesherrliche Sanction, und nennt die katholische Kirche „die Kirche des Staats", in gleicher Weise, wie eben da auch einer evangelischen Religion und einer evangelischen Kirche des Staats gedacht ist.

Diese Ausdrücke sind geeignet, zu großen Zweifeln und zu übergroßen Folgerungen Veranlassung zu geben, und die neuesten Ereignisse haben daran gemahnt, wie sehr es Noth thue, die so vielfach verhandelten und stets verwirrten Bekennungs-Punkte recht sorgfältig in das Auge zu fassen, um auf keine Seite hin von der nur durch das Wesen der Sache bedingten und bezeichneten Bahn des Rechtes abzuweichen.

2. Standpunkt.

Es gilt hier nicht, in rein religiösen Beziehungen zu prüfen, nur um Eines über das Andere zu erheben. Die Aufgabe darf keine theologische Abhandlung sein, deren Zweck und wissenschaftliches Streben in das Reich des Glaubens und des Ewigen geht; sondern es kann hier das Innere der verschiedenen Religionen nur so weit, muß aber auch freilich so weit mit in Betracht gezogen werden, als die äußeren Erscheinungen im gesellschaftlichen Leben damit in untrennbarem Zusammenhang stehen.

Wer Anspruch darauf machen will, das Rechte erkannt zu haben, muß, so treu er auch seinem religiösen Gefühl verbleiben, und es auch keineswegs verhehlen und verleugnen mag, sich doch das Zeugniß geben können, zum Zweck des freieren Urtheils den Standpunkt desselben so weit verlassen zu haben, als es das Recht der Gegenseitigkeit durchaus erfordert. Wenigstens wäre ohne solche Gegenseitigkeit nicht zu streiten und Anerkenntniß zu erringen; es bliebe dann dem also Prüfenden nur der Gewinn der eigenen beruhigenden Ueberzeugung und der begründeten Beschlüsse.

3. Weltgang.

Ueberblicken wir die Weltgeschichte von ihrer ersten dunkeln und nur wenige Momente darbietenden Zeit bis in den neuern und neuesten, sich stets mehrenden Drang der Begebenheiten, so erkennen wir, daß einfach und unwandelbar nichts als nur der Geist Gottes hindurch geht, unter seiner allwaltenden Hand aber für alle Beziehungen des menschlichen Seins, und zwar der geistigen wie der leiblichen Mannichfaltigkeit, gänzliche Verschiedenheit und Wechsel der Zustände, ja fast Kreisläufe sich gestalten. Es ist ein eitles Gebrechen der Zeit, wenn man in der Gegenwart wähnt, daß dies sein Ziel erreicht habe, oder jemals erreichen werde. Ein jedes Streben, das Reich des Glaubens und der Ideen als Universal-Monarchie zu erobern und dann in ewige Fesseln zu schlagen, wird als ein babylonischer Thurmbau erscheinen, und durch den ungestörten Weltgang verhöhnt werden. In der That hat nichts mehr dazu gedient, durch den eine Vereinigung bezweckenden Kampf der Meinung die Spaltungen zu vervielfältigen, als Begriffs-Verwirrungen, erzeugt aus doppelsinnigem Wort, und genährt durch einseitiges starres Verfolgen desselben.

4. Religion und Kirche.

Es ist zu beklagen, daß selbst das Wichtigste und Heiligste in dieser Beziehung solchem Mißbrauch unterliegt. So die Ausdrücke: Religion und Kirche.

Beide sehen wir im Gebrauch weiter und enger, von eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung; daher das häufige Entstehen unpassender Deduktionen und Gegendeduktionen; Religions-Veränderung unterstellen, wo keine ist; eine Kirche vertheidigen, wo sie nicht ist, und nicht sein soll.

Religion des Menschen ist die bestimmte, auf Erkenntniß oder Glauben gegründete Vorstellung von der Gottheit und die Lebensverbindung mit derselben*).

Die Gesammtheit der Individuen, welche in dem Wesentlichen dieser Vorstellung — im Geist und Willen — übereinstimmt, bildet die Kirche solcher Religion; gleichviel, ob alle sich gegenseitig erkennen und äußerlich verbunden haben oder nicht.

5. Christenthum.

Dies könnte allgemein gelten, doch hat man den Ausdruck „Kirche" nur der christlichen Religion zugeeignet; es würde also derselbe Begriff auch für andere Religionen mit „Glaubens-Verwandtschaft" zu bezeichnen sein.

Christus, der göttliche Vermittler und Offenbarer unserer geheiligten Religion, hat uns als deren wesentlichen Bestandtheil seine Nachfolge genannt, und nichts weiter. Wer an ihn glaubt und recht thut, gehört ihm an, lebt in der christlichen Religion, in der Kirche Christi, die Er sich als eine unsichtbare hat gründen wollen**). Sein Wort

*) Wenn die rechtliche Gesetzgebung des Staats nichts Anderes ist, als eine fortgesetzte Naturordnung für die äußere Freiheit, so ist die Religion mit ihrer Pflegerin, der Kirche, nichts Anderes, als eine fortgesetzte und veredelte Rechtsordnung für die innere Freiheit vor Gott und unserm Gewissen. Dr. Chr. Fr. v. Ammon die Einführung der Berliner Hofkirchen-Agende S. 5.

**) Ev. Johannis X. 14—16: Ich bin ein guter Hirte und erkenne die Meinen, und bin bekannt den Meinen, wie mich mein Vater kennet, und ich kenne den Vater; und ich lasse mein Leben für die Schafe. Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stalle. Und dieselbigen muß ich herführen, und sie werden meine Stimme hören, und wird Eine Heerde und Ein

hören und erkennen, thut Noth. Es ist aber Geschöpfen verkündet, mit menschlichem Geist in mannichfacher Weise und Abstufung begabt, ohne ihm eine positive Grenze zu ziehen und ein anderes Ziel zu setzen, als nur den Glauben an das Wesentliche der Religion und an das unzweifelhafte Wort der göttlichen Offenbarung. Dem menschlichen Geist ist nicht verboten zu denken*), denn sonst hätte auch das Vermögen dazu ihm genommen werden müssen; nur das ist superrationalistischer Frevel und Thorheit zugleich, über die Schranke des Vermögens den kalten Gedanken, ohne Gemüth und Glauben, schweifen lassen, um dort das Sein und Wesen der Dinge erforschen oder es verleugnen zu wollen**). Erleuchtete Geister sind erweckt worden, das göttliche Wort in das Leben zu führen und fortzupflanzen;

Hirte werden. — Ev. Johannis XVIII. 36: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.

*) 1. Thessalonicher V. 21: Prüfet alles und das Gute behaltet.

**) Philadelphus — der Staat, die Kirche und die Kölner Angelegenheit. Braunschweig, 1838. — sagt S. 36 sehr wahr:

„die Religion als geistiges, als höchstes geistiges Gut ist nichts „Disponibles, weder in den Händen des Staats, noch der Kirche" er setzt aber hinzu:

„noch Gottes selbst".

Wie wahr — einer mathematischen Wahrheit gleich — dieser letzte Satz scheinen mag, so dürfen wir ihn doch auch selbst in der frommen Absicht, die Religion hoch zu stellen, nicht aussprechen. Religion und Glaube verbieten es, und es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die menschlichen Gedanken und Begriffe sich in Zeit und Raum bewegen, was in der Ewigkeit verschwindet, daß Gottes — des Unerforschlichen — Allmacht über Alles geht, und keine Grenze hat, die dem menschlichen Geiste erkennbar wäre. Was in unserm Erdenleben erforschlich ist, mögen wir wissen, was geoffenbart ist, glauben, und was beides nicht ist, in Demuth der höchsten Weisheit anheim geben. Zu diesem — dem nicht Erforschlichen und nicht Geoffenbarten — gehört aber vornehmlich die Frage: wie gestalten sich unser Erkennen und unsere Begriffe in dem Jenseits? Nimm von der Allmacht ein Atom weg, so ist's keine Allmacht mehr. Weit entfernt, daß uns dies die Vernunft zerstöre, und zum Wunder-Aberglauben führe, wird

aber die große Verschiedenheit menschlicher Einsicht wurde nicht aufgehoben, und die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung bis auf die letzten geben Zeugniß von dem auch bei unerschütterlichem Fundamental-Glauben steten Wechsel der Ansicht und der Glaubenslehren in Dingen, welche das Grundwesen der christlichen Religion nicht zerstören. Ein solcher Wechsel berechtigt nicht zu einem Ausschließen aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche, noch zu einem Absondern zu einer äußerlich geformten sichtbaren Kirche. Wo letztere sich gebildet hat, besteht sie im äußern Weltvereine, aber sie ist Menschenwerk, nicht unveränderlich, wie die große unsichtbare Kirche Christi, und nicht ewig, wie diese*). Wie fest gebaut und geschlossen ihre Umzäunungen scheinen mögen, wie Jahrhunderte oder Jahrtausende hindurch sich diese

---

es uns vielmehr im rechten Gleichgewicht zwischen Vernunft und Glauben erhalten. Wir werden alle sogenannten Wunder-Erscheinungen bezweifeln und bestreiten, so lange die factische Gewißheit nicht feststeht, darüber hinaus aber nicht weiter aus dem bloßen Grunde menschlicher Unerklärbarkeit; weil sonst so Vieles der corporativen und der dynamischen Verbindungen und Erscheinungen dahin gerechnet werden müßte, was uns nur dadurch unzweifelhaft geworden ist, daß wir es von der Wiege an täglich und stündlich vor Augen haben; — z. B. daß wir den Gedanken und den Willen in Wort und That können übergehen lassen. Dem Satz: es giebt kein Wunder, weil es der Verstand verwirft, steht der gegenüber: es giebt kein Wunder, weil Alles Wunder ist. Wie in dem Organismus, so auch in dem Reich der Ideen geht Alles von der Gottheit als dem Mittelpunkt aus. Wie könnte die Gottheit Sklave dessen sein, was von ihr ausgeht? — Wir thun recht, wenn wir glauben, sie werde nie mit sich selbst in Widerspruch treten, und sich selbst zerstören; allein über das Wo und Wie hat unsere beschränkte Vernunft, sei sie auch selbst ein Ausfluß des Göttlichen, nicht mitzusprechen. — Jesus sagt Ev. Matthäi XIX. 26: Bei den Menschen ist es unmöglich, aber bei Gott sind alle Dinge möglich.

*) Ev. Lucä XXI. 33: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht. — Ev. Matthäi XXVIII. 20: Ich bin bei Euch alle Tage, bis an der Welt Ende. — Vergl. auch Ev. Matthäi V. 18 und Lucä XVI. 17.

erhalten haben mögen: sie trotzen nicht dem Strome der Zeit; in ihnen selbst ist die erzwungene Ruhe der Geistesgefangennehmung und Obedienz nur eine scheinbare, und die Gegenstrebungen des nach Gottes Zulassung und Willen regen Geistes geben Zeugniß von dem immer siegreichen Kampf des Göttlichen mit dem Menschlichen.

Die christliche Religion kennt keinen zürnenden Gott, und das ist das Hauptsächliche ihrer Abweichung von anderen, insbesondere der jüdischen Glaubenslehre; — sie, die uns zum Heil geoffenbarte Religion, athmet nichts als Liebe*), Freiheit**) und Frieden***), Versöhnung in der Wahrheit†).

6. Religion im Staate.

Friede aber ist nicht zu erlangen in dem ungemessenen Streben nach positiver Einheit im christlich religiösen Glauben, sondern nur in dem zeitgemäßen und vernunftmäßigen Einwirken zu solchem Zweck, und wenigstens mit religiöser Unbedingtheit nicht über die Grenze dessen, was das Wesentliche des Glaubens ist; wogegen Rücksichts der Nebendinge nur so weit, als erforderlich ist, um das weltliche Regiment im Staate zum Wohl der christlichen Kirche überhaupt, und dadurch auch des Staates, zu üben und sicher zu stellen. Die Gefahr des vernachlässigten Wachens über Vereinfachung und Beständigkeit in dem Gottesdienst ist darin, daß die Grundlehren des Glaubens durch Sektenwillkür unsicher und verdunkelt werden, eben so gewiß, als auf der andern Seite der Erfolg unbedingter Einheit nur

*) Ev. Johannis XIII, 35: Dabei wird Jedermann erkennen, daß Ihr meine Jünger seid, so Ihr Liebe unter einander habet.

**) Ev. Johannis VIII. 32: Und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird Euch frei machen. — 2. Corinther I. 24: Nicht daß wir Herren seien über Euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen Eurer Freude, denn Ihr stehet im Glauben.

***) Ev. Matthäi V. 9: Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.

†) 2. Corinther XIII. 8: Denn wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit.

der sein kann, daß die Grundlehren mit den positiven Satzungen verwechselt und von ihnen verdrängt werden.

Nothwendig immer ist die Ausübung des Majestätsrechts, weil sonst die Ruhe und Würde des äußeren Gottesdienstes und die religiöse Fortbildung für und durch das Lehramt nicht zu erlangen wäre; hierin aber das Maaß zu halten und in jedem einzelnen Falle die richtige Grenze zu finden, ist die höchste Aufgabe, die nie und nimmer aus dem Gesichtskreise verloren werden darf.

Gleichwohl ist da das Abirren so leicht, weil die äußeren Verhältnisse nicht in Besorgung genommen werden können, ohne gleichzeitig das zu kennen und zu bedenken, was in das Gebiet des Glaubens und des Gewissens hinüber geht; so wie umgekehrt die hieraus entspringenden Beschlüsse und Handlungen in das gesellschaftliche Leben eingreifen.

7. Geist der Zeit.

Wenn das Reich des göttlichen Stifters unserer Religion nicht von dieser Welt sein soll, und wenn sich seine unsichtbare Kirche nur in Liebe begründen und in Frieden verbreiten sollte, so darf es ihr auch nicht beigemessen werden, daß es Zeiten gab, wo nur Ausgeburt menschlich roher Natur in fanatischer Wuth fälschlich christlichen Sinnes das Mordschwert und die Brandfackel durch nahe und ferne Länder trug. Die Zeiten sind vorüber, und kehren, wenigstens in der gräßlichen Art allgemeiner Verderbniß, nicht wieder. Denn reine Wiederholungen gestattet die Geschichte auch in ihren scheinbaren Kreisläufen nicht, indem sie das Geschehene als Belehrung und Warnungszeichen aufstellt und bewahrt, und so, wenn gleich unter fortgesetztem Schwanken und Abirren, doch im Ganzen zur Vervollkommnung führt.

Neuere Ereignisse haben gezeigt, wie auch anderer Schwindel als der der religiösen Verkehrtheit ganze Völker ergreifen und zu Schandthaten hinreißen kann, und die

der neuesten Zeit sind, man darf es nicht bezweifeln, Produkte gemischter Verirrungen, wo das Göttliche mißbraucht, und zur Erreichung menschlicher Zwecke als Mittel vorgeschoben wird. Freilich kann man nicht bestimmt sagen, daß das Motiv der Weltbegebenheiten zu einer Zeit dieses, und welches andere zu einer anderen Zeit gewesen sei. Die Geschichte bildet sich aus Menschenmassen verschieden gestalteter Art; die Erscheinungen gehen aus diesen, aus dem kämpfenden Zusammenwirken verschiedenes Denkens und Wollens hervor, und nur das siegende Uebergewicht in dem Ideenstreite stellt das geschichtliche Motiv der Begebenheiten dar. Wenn daher auch in frühern Religionskämpfen das weltliche Interesse der Politik nicht müßig war*), so war dies doch nicht das aufregende Prinzip. Anders verhält es sich jetzt, wo im ganzen europäischen Staatenverein politische Rücksichten überwiegend hervortreten, und bei allen religiösen Reibungen und Unruhen zunächst und fast allein der sorgende Blick der Staatsgewalt auf die weltlichen Beziehungen gerichtet sein muß, während sie erkennt, daß das Wesen der Religion und die inneren Beziehungen aller dahin gehörigen Confessionen nach dem wahren und ewig unveränderlichen Gesetz der Liebe und des Friedens zu achten und in der äußern Ordnung zu erhalten bleiben.

Ist das Wesentliche, wovon ausgegangen werden muß, erst richtig und unerschütterlich erkannt, so ist die Gefahr vor Mißgriffen wo nicht beseitigt, doch sehr viel geringer; und da, wo in dem Laufe der Staats-Verwaltung die äußern Erscheinungen zu irgend welchem Einschreiten, zur Conservation oder auch zu Modification des Bestehenden auffordern, werden die Zweifel leichter schwinden, und auch die Erfolge der zu treffenden Maaßregeln gesicherter sein.

---

*) Der dreißigjährige Krieg war gewiß ein Religionskrieg; gleichwohl war einer der letzten Führer des kaiserlichen und Baierschen Heeres — Melander von Holzapfel — ein Protestant, und auf der andern Seite kämpften Schweden und Frankreich im Bündnisse.

8. Religionen im Staate.

Ein in sich geschlossener souverainer Staat hat das unveräußerliche Recht, und im Friedenszustand auch die Kraft und Ehrenpflicht, seine innern bürgerlichen Verhältnisse aus und nach eigener Machtvollkommenheit zu ordnen; und keinem andern Staat ist die Befugniß einzuräumen, zu verlangen, daß dabei auf sein oder überhaupt auf fremdes Interesse irgend Rücksicht genommen werde.

Was insonderheit die Religions-Verhältnisse betrifft, welche in das Leben eines Staates eingreifen, und wenn es sich fragt, welche Religion in dem Staat die herrschende, welche die geschützte, die geduldete, welche ausgeschlossen sein soll: so macht hierbei kein Wesen und keine Vorzüglichkeit der verschiedenen Religionen und Confessionen einen Unterschied; überall gebührt nur der eigenen obersten Staatsgewalt das imperium majestaticum, das jus circa sacra, das jus reformandi.

9. Religion des Staates.

Auch macht hierbei keinen Unterschied, welcher Art und Religion die oberste Staats-Gewalt selbst sei.

Es ist nur ein reines und wünschenswerthes Verhältniß, wenn der religiöse Glaube des Oberhauptes mit dem des Landes übereinstimmt, und der Natur der Sache nach, abgesehen von etwaigen andern positiven Feststellungen und historischen Anomalien, kann man wenigstens in einem souverainen, rein monarchischen Staate ohne Weiteres annehmen, daß die Religion des Herrscherhauses auch die herrschende des Staates sei. Als Beweis für das Gegentheil dieses Satzes kann z. B. Sachsen nicht angeführt werden. Da waren so wenig bei dem Religionswechsel des Regenten als jetzt völlig souveraine und rein monarchische Verhältnisse.

Es ist hier nicht der Ort, zu urtheilen, welche der verschiedenen Staatsformen die bessere und den innern und äußeren Beziehungen der Religion am zuträglichsten sei; aber so viel darf nicht ungesagt bleiben, daß, wie sehr auch die Ge-

schichte durch die Erscheinungen des zum rohen Despotismus gesteigerten monarchischen Prinzips auf der einen Seite, und durch die wilden Ausbrüche des zur Anarchie sich neigenden Republicanismus auf der andern Seite Schauder und Abscheu erregt, woraus das Mittelding der constitutionellen Monarchieen hervorgegangen ist, doch eben auch hier das Verschiedenartige, welches die Geschichte aller Zeiten aufgestellt hat, das einzig Bestehende der Weltordnung und das Richtige und Zweckmäßige scheint; dergestalt, daß es keineswegs zu wünschen wäre, irgend eine der gedachten Staatsformen hätte alle anderen verdrängt, und einem heilsamen Zustand, wo das eine Ueberlast drohende Gewicht der einen im Beispiel der andern ein Gegengewicht findet, ein eben so verderbliches als glücklicherweise unmögliches, daher nicht zu besorgendes Ende gemacht. Es ist einleuchtend, daß absolute Religionsfreiheit, ja Irreligiosität, am leichtesten fortkommt in einer republicanischen Verfassung, so wie der positivste Religionszwang in despotisch-monarchischer Verwaltung; in den constitutionellen Staaten dagegen jenes oder dieses mehr, je nachdem jenem oder diesem die Verfassung sich annähert.

Eins aber bleibt unter allen Verhältnissen das Beruhigende und Schützende; das ist das Wesen selbst und die Kraft unserer geoffenbarten christlichen Religion. Wie sie, hat sich im wechselnden Strome der Zeit noch keine bewährt, und wird es keine, wie sie, in alle Ewigkeit hin. Unsers Herrn und Meisters unsichtbare Kirche schwebt über den Weltbegebenheiten und beherrscht sie. Ganze Völker sind ihr durch die göttliche Gewalt des Evangeliums in Massen gewonnen, und keins derselben ist in gleichen Massen und aus innerem Triebe abgefallen, wie auch die Verzweigungen in äußern und in Nebendingen sich gestalteten. Wo die heilige Flamme des Christenthums hingetragen wurde, da erleuchtete sie, und in ihrem unmittelbaren Gefolge war Gesittung und Wohlbefinden der veredelten Lebensthätigkeit auch da, wo sie die Menschen noch in einem niedern Culturzustand ergriff.

Sie, die christliche Religion, ist, abgesehen von der individuellen Beseligung des von ihr durchdrungenen Gemüths, für das gesellschaftliche Leben die beglückendste und sicherstellendste, daher die geeignetste, Religion des Staates zu sein. Ein Staat, der sie sich angeeignet hat, kann einer andern in seinem Vereine bei aller Duldung und Gewissensfreiheit nicht gleiche Geltung geben, und nicht Rechte verleihen, welche mit jener im Widerspruch stehen. Ein großer Theil von Rußlands Bevölkerung bekennt sich zu anderem als dem dort herrschenden griechisch-christlichen Glauben. Millionen seiner Einwohner sind überhaupt nicht Christen, sondern Juden, Mohammedaner, Schamanen, Fetischanbeter und Verehrer Dalai-Lama's, des mongolisch-heidnischen Papstes. Mit vollem Rechte gleichwohl rühmt sich Rußland, ein christlicher Staat zu sein, in welchem eine jede nicht christliche Religion nur die Bedeutung einer geduldeten haben kann. Wenn hier fernerhin die Rede ist von den Verhältnissen des Staats zur Religion, so haben wir es nur mit christlichen Staaten zu thun.

Wohl wäre es zu wünschen, daß in einem christlichen Staate sich nichts kund gäbe, als nur die allgemeine christliche Religion ohne wesentliche Abscheidungen in der Glaubenslehre, und daß so die unsichtbare Kirche Christi sich in dem äußern Leben verwirklichte durch einen rein und allein evangelisch-christlichen Staat, in welchem man, mit gleichzeitigem Bestand religiöser Gemeinschaft und evangelischer Freiheit, von Verschiedenheit der Confessionen und Sekten nichts wüßte, oder sie als harm- und gefahrlos, die Gesammtheit der dem Staat inwohnenden Gottes-Verehrung und gottesdienstlichen Uebungen nicht störend, den einzelnen Individuen oder den einzelnen Gemeinheiten lediglich überlassen könnte. Dazu würde aber vor allem gehören, daß keine der Unterabtheilungen in Lehre und Gebräuchen solche positive Satzungen hätte, welche mit denen einer andern in so unvereinbarem Widerspruch stehen, daß ein höherer Punkt der Glaubens-Gemeinschaft nicht erreicht werden kann, ohne

entweder das Wesen des Christenthums oder die evangelische Freiheit zu zerstören. Ein Staatsverein ohne alle Religion, d. h. ein Staat, der auch nicht im Allgemeinen die Religion achtete, und auch nicht, wie z. B. der nordamerikanische Freistaat, allen Confessionen gleichen Schutz angedeihen ließe, sondern in politischer und sittlicher Nichtigkeit oder Auflösung so versunken wäre, daß er, wie der französische Schreckens-Convent, sich erst einen Gott decretiren müßte, ein solcher Staatsverein ist als bestehend nicht gedenkbar; der Gegensatz hiervon, ein Staat mit absoluter religiöser Tyrannei, trägt in sich den Keim des Erstarrens und Unterganges.

10. Evangelische Freiheit.

Die Ueberzeugung hiervon hat zu dem geführt, was der finstern Vergangenheit entwachsen und das herrschende Prinzip einer geläuterten Staats-Verwaltung geworden ist — zur Gewissensfreiheit. Ohne diese furchtlos auszusprechen, darf sich jetzt kein Staat mehr rühmen ein civilisirter zu sein. Selbst in katholischen Ländern, wo Glaube und Gewissen in aftergöttliche Schranken geengt sind, sucht man sich durch eine sogenannte laxe Praxis zu helfen, und läßt das Gewissen wenigstens frei, nachdem es sich äußerlich in vorkommenden Fällen mit dem Gehorsam abgefunden hat *). Jene Einheit in den Glaubenslehren und dem Gottesdienst in den eigenen Gebietsgrenzen zu besitzen oder zu erlangen, und für alle Zeiten sicher zu stellen, dürfte, zumal in größeren Staaten, ein vergebliches Voraussetzen oder Unternehmen sein. Aber auch ein in den Unvollkommenheiten des irdischen Lebens unerreichbares Ziel kann ein solches sein, wonach zu streben die Pflicht gebietet; und wenn dies je-

*) Vergl. S. 40 der Schrift: Kurze Geschichte der Auswanderung der Zillerthaler Protestanten ꝛc. Nürnberg, 1838:
„die katholische Geistlichkeit hatte ihnen den Vorschlag ge„than, im Herzen sollten sie glauben, was sie wollten, und „äußerlich sollten sie Katholiken sein und im Lande bleiben."

mals der Fall ist, so liegt es hier in der Pflicht einer um das gesellschaftliche Wohl besorgten Staatsgewalt, da jeder Fortschritt auf dem Wege zu dem vorgesteckten Ziel eine Vervollkommnung, eine Beförderung des allgemeinen Wohlbefindens ist.

11. Herrschende Religion.

Hieraus folgt die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit, daß ein jeder concentrirte Staat eine Religion in sich aufnehme, die er die seinige nennt, und von deren Grundsätzen aus die Regierungs-Maaßregeln genommen werden. Das ist die Definition der herrschenden, und das ist die eigentliche Religion des Staats zu nennen, welcher dadurch erst zu einer moralischen Person wird, und eben so wenig, wie ein Individuum, mehrere Religionen als gleichgeltend in sich aufnehmen kann*).

Die praktische Bedeutung hiervon stellt sich dadurch mächtig heraus, daß es die Pflicht des Staats ist, seine

*) Wenn Dr. Chr. Fr. von Ammon in seiner Schrift über die gemischten Ehen S. 202 sagt:

„Es entwickelte sich auf dem Gebiete des neuern römischen „Rechts der dem Christenthum so gefährliche Begriff einer „Staats-Religion",

so hat er dadurch offenbar nicht in Widerspruch treten wollen mit dem, was wir hier die Religion des Staats überhaupt, und insbesondere die herrschende nennen, denn er spricht von etwas Anderem, indem er fortfährt:

„deren Dogmen und Verordnungen gleich den weltlichen Or„donnanzen nur der politischen oder hierarchischen Sanction „des jedesmaligen Oberhauptes bedürfen sollten; ein Irr„thum, welcher nicht nur mit einer aus göttlicher Offen„barung fließenden Religion unverträglich ist, sondern auch „zur gewaltthätigen Unterdrückung der evangelischen Wahr„heit, zur Befestigung des Aberglaubens und zu unwürdi„gen Verfolgungen Andersdenkender führte, und daher im „Lichte der Reformation als unchristlich und unheilbringend „verworfen und aufgegeben wurde."

Er spricht also nicht von einem weltlichen Staat, welcher eine Religion in sich aufnimmt, sondern sehr richtig von der Reli-

weltlichen Gesetze den Grundsätzen der herrschenden Religion anzupassen, und daß keine Conflicte mit derselben vorkommen dürfen, noch ohne Staats-Versündigung vorkommen können.

12. Geschützte Religion.

Anders ist es mit der geschützten Religion; die Staatsgewalt kennt und bewacht hier nur die Confessions-Grundsätze zu dem doppelten gleichzeitigen Zweck des Schutzes der Gläubensfreiheit und der Erhaltung äußerer Ordnung. Darüber hinaus ignorirt sie jene Grundsätze, mißt die weltlichen Gesetze nur nach dem Staatswohl ab, und überläßt es den geschützten Confessions-Verwandten, sich zu fügen, — oder der Verhältnisse sich zu enthalten, die sie mit ihren Grundsätzen nicht vereinigen können (z. B. bei gemischten Ehen); wogegen bei allgemeinen Staatsbürgerpflichten (z. B. Militairpflicht der Mennoniten) keine Rücksicht genommen wird, und in dieser Beziehung die Religion nicht einmal eine geduldete sein kann. Ueberall aber soll kein direkter Gewis-

---

gion selbst, die zu einem hierarchischen Staat, zu einer sichtbaren Zwangskirche verbildet wird von einem geistlichen Kirchen-Regiment.

Indessen ist in der That auch weder in dem allgemeinen Landrecht und sonstigen Gesetzen, noch von Kirchenrechts-Lehrern der Begriff der herrschenden Religion von dem der geschützten so scharf abgesondert, wie es die Natur der Verhältnisse nothwendig macht. (Vergl. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts Theil I. S. 135. — Desgl. Codicillus, das landesherrliche jus circa sacra betreffend. Ein besonderer Abdruck aus dem 100sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung. Berlin, 1838).

Ohne vor allen Dingen festen Fuß zu fassen auf dem confessionellen Standpunkt der herrschenden Religion des Staates, ist es unmöglich, mit Sicherheit die vorkommenden Differenzpunkte staats- und kirchenrechtlich so zu würdigen, daß in der Verwaltung nicht zu viel und nicht zu wenig geschehe. Einen Beweis hiervon liefert die im Staatsinteresse des Thatsächlichen und Bestehenden geschriebene Schrift: Der gegenwärtige Grenzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt. Von einem norddeutschen Publicisten. Halle, 1839.

sensszwang der sich im Lande zum Bekehen eignenden Religion sein; denn wo das aus Staatswohl unabwendbare Gesetz

1) gebietet, was eine andere nicht herrschende Religion verbietet, oder verbietet, was die Religion gebietet: da eignet sich letztere nicht einmal zur Duldung;
2) erlaubt, was jene Religion verbietet: da bleibt, von der Erlaubniß Gebrauch zu machen, oder auch die Unlassung dem Gewissen anheim gestellt;
3) an äußere Verhältnisse nach verschiedenen Modificationen verschiedene rechtliche Folgerungen knüpft: da hat sich jeder, der die Verhältnisse nach seiner Religion modificirt, die Folgerungen gefallen zu lassen.

13. Evangelische Religion die herrschende.

Daß die Religion zur herrschenden die geeignetste sei, welche das Prinzip der Duldung und der Gewissensfreiheit am leichtesten und am wirksamsten zuläßt, wem sollte dies nicht einleuchtend sein?*) — und wem in einem christlichen

*) Neuere Rechtslehrer, z. B. Alexander Müller in seiner Schrift: Preußen und Baiern im Concordate mit Rom im Lichte des 16ten Artikels der deutschen Bundesacte und nach den Grundsätzen der heiligen Allianz dargestellt — gehen zu weit, wenn sie dem dadurch proklamirten Regierungs-Grundsatz der Glaubensfreiheit die Wirkung beilegen, daß sich nun in dem landesherrlichen Majestätsrechte Alles vereinige, was auch das Kirchenregiment angehe, so daß also fortan die Bedeutung des besondern juris circa sacra eigentlich wegfalle, indem das weltliche Staats-Oberhaupt zugleich das Kirchen-Oberhaupt aller seiner Unterthanen jeglichen Glaubens sei, und einem jeglichen gleichen Schutz gewähre. Mit letzterem ist es nicht abgemacht, am wenigsten in einem monarchischen Staat. Die neben der bürgerlichen Staatsgewalt in ihren Abtheilungen und Begrenzungen bestehenden jura majestatica ecclesiastica sind im Wesen der Sache begründet, und können mit Bestand der Souveränetät durch Staatsverträge nicht geändert werden. Allen Confessionen ohne Unterschied eine gleiche Geltung geben, wäre irreligiös, und das soll auch die Staatsgewalt nicht sein. In den

Staate bei unbefangenem Urtheil nicht: daß dies die evangelische Glaubenslehre ist? Diese Lehre, welche man heut zu Tage im Gegensatz der römisch-katholischen so nennt, ist

---

Abstufungen der verschiedenen Religionen in einem Staate tritt die praktische Bedeutung der darauf bezüglichen Gewalten hervor. Mit einem deutschen Papst übrigens, wie er S. 159 der gedachten Schrift gewünscht wird, mit einer Residenz zu Cöln, wäre dem evangelischen Prinzip in Deutschland so wenig geholfen, als jetzt mit dem Papst zu Rom; daher es auch nicht angemessen erscheint, das Heil in einer formalen Vereinigung der katholischen Kirche zu einer deutschen National-Kirche zu suchen, oder auch nur zu einer bundesstaatlichen Beschränkung derselben, wie S. 36 der Schrift: Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Königl. Preuß. Staaten, Frankfurt a. M., 1822 — angedeutet ist.

Es ist überhaupt zu bemerken, daß in allen Schriften, welche die religiösen Streitigkeiten der jetzigen Zeit zum Gegenstand der Betrachtung machen, die Vorschläge zum Bessern meist darin zu weit, und dadurch fehlgreifen, daß sie die beiden Confessionen als kämpfende Mächte einander gegenüberstellen, das Gesammt-Interesse der Staaten — besonders Deutschlands — hineinziehen, und, was Preußen betrifft, um welches es sich jetzt zunächst handelt, dessen absolute Souverainetät und monarchischen Zustand nicht berücksichtigen. Dahin gehört das oft laut gewordene Verlangen nach einem erneuerten corpus evangelicorum. In einem Artikel über Staat und Kirche, № 328 de 1838 des allgemeinen Anzeigers und National-Zeitung der Deutschen (entnommen aus der Schrift: Der Erzbischof von Cöln in Opposition mit dem Preußischen Staatsoberhaupt, vom Herausgeber des kanonischen Wächters [Alex. Müller] Carlsruhe, 1838. S. 119 und 128) ist gesagt: „die Gründe, welche das corpus „evangelicorum entstehen ließen, und die Ursachen, die seine „Wirksamkeit ehemals hervorgerufen haben, dauern und bestehen „auch jetzt noch fort. Rom's Politik ist noch immer dieselbe, und „durch Concordate, jene sogenannten „Herzlichkeiten", wozu sich „die evangelischen Fürsten durch ihre Diplomaten verleiten lie„ßen, ist das alte Uebel mit seinen Gefahren für die evangelische „Kirche nicht gehoben worden; diese haben vielmehr neue Kämpfe „zwischen dem Papstthum und den Staaten herbeigeführt, und „dem romanischen Kirchenzwange, so wie der Proselytenmacherei, „wieder auf die Beine geholfen. Nie war ein corpus evange-

ist nicht neu, sie ist so alt als das Christenthum, aber sie ward verdunkelt, und ihre Segnungen schwanden dahin. Daß wir uns deren wieder erfreuen, verdanken wir der Reformation. Die Reformation nennen die Katholiken eine Revolution. Sie meinen es im gehässigen weltlichen Sinn*).

„licorum nöthiger als jetzt, um dem Obscurantismus und Je„suitismus eine Schranke zu setzen, um zu wachen, um Stand „und Stich zu halten, damit Wahrheit und Licht bleibe und „sich mehren möge. Um so fühlbarer wird die Nothwendig„keit dieses evangelischen Vereins, je häufiger man in unserer „Zeit die Erfahrung macht, daß tüchtige Canonisten, die mit „Scharfsinn, Umsicht und Geschichtskenntniß die Rechte der Re„gierungen dem römischen Hofe gegenüber vertheidigen, in den „Ministerien und Landes-Collegien immer seltener werden. Ein „Umstand, den die schlaue römische Curie gut zu benutzen weiß, „um desto ungenirter zu allen Formen und Normen zurückzu„kehren, die eine klare Ansicht von der menschlichen Würde und „eine richtige Einsicht in den fortschreitenden Geist der Huma„nität und in das wahre Verhältniß des Staates zur Kirche, „im wohlverstandenen Interesse beider, längst verworfen hat."

Unser — der Preußen — corpus evangelicorum ist die evangelische Monarchie, deren richtiges inneres Leben in Verbindung mit der eigenen Kraft der Wahrheit keiner auswärtigen Hülfe bedarf, um das Licht in seinem Leuchten zu erhalten. Der ehemalige Verein der evangelischen Reichsstände hatte seine Begründung in der Reichs-Verfassung, die aufgehört hat. Wie weit aber der Wechsel der Zeiten es politisch nothwendig oder nützlich erscheinen lassen könnte, diese oder jene Staats-Verbindungen mit fremden Mächten einzugehen, und Religionsbeziehungen darin mit aufzunehmen, oder als Grund und Zweck aufzustellen; — dies kann kein Gegenstand der gegenwärtigen Erörterungen sein, und es dient nur zur Kenntniß, daß die in die allgemeine Preußische Staatszeitung aufgenommene öffentliche Bekanntmachung der päpstlichen Allocution vom 13ten September 1838 auch darüber eine generelle Andeutung enthält.

*) Es ist hier die Rede von den Katholiken der finstersten Art. Wie diese nicht Scheu tragen, auch das Größeste und Edelste zu beschmutzen, zeigen die Schandartikel über Gustav Adolph und Friedrich den Großen im ersten Band, und über Luther im zweiten Band der historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland.

Im guten hätten sie Recht; denn in diesem liegt das ewige Gesetz der Natur. Durch Revolutionen erhält sich der große Weltgang zum Ziele der Veredlung und der Vervollkommnung. Sie setzen dem menschlichen Abwege von der Bahn des Rechten ein Ziel, und lenken auf diese zurück, um mit dem Gewinn der Erfahrung weiter zu schreiten. Freilich giebt es auch Revolutionen anderer Art, deren Motiv und Zweck ist, das Gute zu zerstören, und das Verderben hereinbrechen zu lassen. Auch diese sind in der Hand des allwaltenden Schicksals Mittel zu höheren Zwecken, und nur das ist die stete Aufgabe einer weisen Regierung, sie nicht hervorzurufen und ihnen mit Kraft und dem guten Rechte entgegenzutreten. Die Reformation aber hat nur dem Gedanken freie Bahn gemacht, und das Christenthum in seiner Würde gezeigt, wie es ist, fähig, die Bekenner von verschiedenen Farben in sich aufzunehmen. Nur im Geiste der Reformation kann der gereinigte Glaube Revolutionen schaffen; förderlich den politischen aber ist vielmehr der befangene Glaube, wie dies der Zustand der katholischen Staaten Europa's seit 50 Jahren im Gegensatz zu dem der evangelischen augenscheinlich bewahrheitet*). Die Mannichfaltigkeit in der evangelischen Religion gewährt eben das ewig Bestehende und die alleinige Beruhigung, sie ist der Hafen für das Gewissen.

*) Unwiderlegbar ausgeführt in Philadelphus: der Staat, die Kirche und die Cölner Angelegenheit S. 9 u. ff., und in der Schrift: Ueber den Kampf des Papstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle, 1838.

Ein trübes Bild solcher Länder stellt Alex. Müller in seinem Febronius der Neue S. 12 in Folgendem auf:

„Wo Rom's kirchliche Hoheit und seine hierarchische Prie„sterschaft die Völker knechtete, da hat man keinen guten Be„griff von Gott, keinen guten Staat, keine gute Regierung, „keine guten Gesetze. Wenden wir diesen Satz auf Italien, „Spanien und Portugal an. In diesen Ländern ist das indi„viduell sich entwickelnde, also organische Leben größtentheils „getödtet. Was hat man hier gesehen, was sieht man hier „noch jetzt? — überall Knechtschaft, denn das Schlimmste, „was die Knechtschaft hat, ist, daß sie den Geist der Knecht-

14. Katholicismus.

Die Römisch-Katholischen rühmen das Festgeschlossene ihrer in der positiven Erblehre (ihrer sogenannten Tra-

„schaft erzeugt. Der Ackerbau schmachtet, die Felder bleiben „brach, der Gewerbfleiß stirbt, der Handel verdirbt, die Fi„nanzen, von den Hofleuten vergeudet, sind zerrüttet, die öf„fentlichen Bankerotte folgen sich regelmäßig wie die Jahres„zeiten, das Heer löset sich auf, die Schiffe faulen in den „Häfen, die Zeughäuser sind leer, kein Dienst, der nicht leidet, „die Wege sind mit Banditen bedeckt, welche als eine Macht „mit einer andern Macht, mit der Landes-Regierung unter„handeln, und ihr manchmal ihren Schutz zu versprechen be„lieben; die Polizei, so viel wie nichts um die Sicherheit der „Bürger zu schützen, ist nur thätig, um den häuslichen Heerd „zu beunruhigen, die Gerechtigkeit, Sklavin und käuflich, ist „bald das blinde Werkzeug der fürstlichen Rachsucht, bald „das Vorrecht des Mächtigen, des Reichen, oder der Schutz „ihrer Verbrechen. Immer mehr entvölkern sich diese Länder, „das Elend wächst von Jahr zu Jahr, die Nachkommen be„rühmter Ahnen strecken die Hand aus im Winkel der Straßen, „auf den öffentlichen Plätzen, um von dem Mitleiden des Vor„übergehenden einen Maravedi zu empfangen; nackte Menschen „irren umher auf einem nackten Boden, von ihrem alten Reich„thum, von ihrer alten Größe haben sie nichts behalten, von „den alten Universitäten ist nichts übrig als ein eitler Schatten, „die Schulen sind ein Spott; die Unwissenheit, für die Stütze „des Thrones erklärt, breitet ihr Leichentuch über das National„genie, überall Finsterniß, tiefe Nacht, jedes Gespräch über „die Gewalt, über ihre Handlungen, über die öffentlichen In„teressen ist untersagt; Bücher, Zeitschriften, Briefe über an„dere als Privat-Angelegenheiten, nichts darf über die Grenze, „das ganze Volk ist unter Verschluß, selbst der Gedanke „geächtet. Die Gebrechen der Regierung, jeden Tag fühl„barer, und die jeden Tag eine größere Zahl von Individuen „in ihren verschiedenen Interessen verletzen, die Noth eines „Zustandes der Dinge, wo Keiner Sicherheit findet, wo die „Laune eines Einzigen mehr gilt als alle Gesetze, oder besser „gesagt, das einzige Gesetz ist, wo daher kein Recht, kein Da„sein sichern Schutz hat, Alles dieses zusammen genommen „hat nun diese Länder zu ihrem völligen Verderben revolu„tionair gemacht.“

Im guten hätten sie Recht; denn in diesem liegt das ewige Gesetz der Natur. Durch Revolutionen erhält sich der große Weltgang zum Ziele der Veredlung und der Vervollkommnung. Sie setzen dem menschlichen Abwege von der Bahn des Rechten ein Ziel, und lenken auf diese zurück, um mit dem Gewinn der Erfahrung weiter zu schreiten. Freilich giebt es auch Revolutionen anderer Art, deren Motiv und Zweck ist, das Gute zu zerstören, und das Verderben hereinbrechen zu lassen. Auch diese sind in der Hand des allwaltenden Schicksals Mittel zu höheren Zwecken, und nur das ist die stete Aufgabe einer weisen Regierung, sie nicht hervorzurufen und ihnen mit Kraft und dem guten Rechte entgegenzutreten. Die Reformation aber hat nur dem Gedanken freie Bahn gemacht, und das Christenthum in seiner Würde gezeigt, wie es ist, fähig, die Bekenner von verschiedenen Farben in sich aufzunehmen. Nur im Geiste der Reformation kann der gereinigte Glaube Revolutionen schaffen; förderlich den politischen aber ist vielmehr der befangene Glaube, wie dies der Zustand der katholischen Staaten Europa's seit 50 Jahren im Gegensatz zu dem der evangelischen augenscheinlich bewahrheitet*). Die Mannichfaltigkeit in der evangelischen Religion gewährt eben das ewig Bestehende und die alleinige Beruhigung, sie ist der Hafen für das Gewissen.

*) Unwiderlegbar ausgeführt in Philadelphus: der Staat, die Kirche und die Cölner Angelegenheit S. 9 u. ff., und in der Schrift: Ueber den Kampf des Papstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle, 1838.

Ein trübes Bild solcher Länder stellt Alex. Müller in seinem Febronius der Neue S. 12 in Folgendem auf:

„Wo Rom's kirchliche Hoheit und seine hierarchische Prie„sterschaft die Völker knechtete, da hat man keinen guten Be„griff von Gott, keinen guten Staat, keine gute Regierung, „keine guten Gesetze. Wenden wir diesen Satz auf Italien, „Spanien und Portugal an. In diesen Ländern ist das indi„viduell sich entwickelnde, also organische Leben größtentheils „getödtet. Was hat man hier gesehen, was sieht man hier „noch jetzt? — überall Knechtschaft, denn das Schlimmste, „was die Knechtschaft hat, ist, daß sie den Geist der Knecht-

14. Katholicismus.

Die Römisch-Katholischen rühmen das Festgeschlossene ihrer in der positiven Erblehre (ihrer sogenannten Tra-

„schaft erzeugt. Der Ackerbau schmachtet, die Felder bleiben „brach, der Gewerbfleiß stirbt, der Handel verdirbt, die Fi„nanzen, von den Hofleuten vergeudet, sind zerrüttet, die öf„fentlichen Bankerotte folgen sich regelmäßig wie die Jahres„zeiten, das Heer löset sich auf, die Schiffe faulen in den „Häfen, die Zeughäuser sind leer, kein Dienst, der nicht leidet, „die Wege sind mit Banditen bedeckt, welche als eine Macht „mit einer andern Macht, mit der Landes-Regierung unter„handeln, und ihr manchmal ihren Schutz zu versprechen be„lieben; die Polizei, so viel wie nichts um die Sicherheit der „Bürger zu schützen, ist nur thätig, um den häuslichen Heerd „zu beunruhigen, die Gerechtigkeit, Sklavin und käuflich, ist „bald das blinde Werkzeug der fürstlichen Rachsucht, bald „das Vorrecht des Mächtigen, des Reichen, oder der Schutz „ihrer Verbrechen. Immer mehr entvölkern sich diese Länder, „das Elend wächst von Jahr zu Jahr, die Nachkommen be„rühmter Ahnen strecken die Hand aus im Winkel der Straßen, „auf den öffentlichen Plätzen, um von dem Mitleiden des Vor„übergehenden einen Maravedi zu empfangen; nackte Menschen „irren umher auf einem nackten Boden, von ihrem alten Reich„thum, von ihrer alten Größe haben sie nichts behalten, von „den alten Universitäten ist nichts übrig als ein eitler Schatten, „die Schulen sind ein Spott; die Unwissenheit, für die Stütze „des Thrones erklärt, breitet ihr Leichentuch über das National„genie, überall Finsterniß, tiefe Nacht, jedes Gespräch über „die Gewalt, über ihre Handlungen, über die öffentlichen In„teressen ist untersagt; Bücher, Zeitschriften, Briefe über an„dere als Privat-Angelegenheiten, nichts darf über die Grenze, „das ganze Volk ist unter Verschluß, selbst der Gedanke „geächtet. Die Gebrechen der Regierung, jeden Tag fühl„barer, und die jeden Tag eine größere Zahl von Individuen „in ihren verschiedenen Interessen verletzen, die Noth eines „Zustandes der Dinge, wo Keiner Sicherheit findet, wo die „Laune eines Einzigen mehr gilt als alle Gesetze, oder besser „gesagt, das einzige Gesetz ist, wo daher kein Recht, kein Da„sein sichern Schutz hat, Alles dieses zusammen genommen „hat nun diese Länder zu ihrem völligen Verderben revolu„tionair gemacht.“

wird. Indem sie dem Geist sein Recht nimmt, hat sie auch ihr Recht über ihn aufgegeben. Sie darf, wenn sie nicht in sich selbst zusammenstürzen will, mit offenen Augen nicht sehen. Sie verbietet die Priester-Ehe, und muß (des Concubinen-Zinses und der Kindertaxen als Ausschweifungen der Disziplin nicht zu gedenken) das Institut der Haushälterinnen ignoriren*). Ihre gläubige Gemeine hat die Persönlichkeit des Priesters nicht in Betrachtung zu ziehen, sondern das Chorhemd bei dem Messelesen, und mit gleicher Erbauung, ob ihr sein Menschenantlitz zugekehrt ist oder nicht **).

15. Glaubensgemeinschaft.

Ohne das religiöse Gefühl giebt es keine Seelenruhe. Der Mensch, lebend im gesellschaftlichen Vereine, kann diesen Verein nicht auf das Aeußere beschränken, da das Aeußere nur Produkt der Geistesgemeinschaft ist. Es thut ihm also Noth, auch in religiöser Mittheilung und dadurch bewirkter Gemeinschaft zu leben. Solcher Gemeinschaft mit dem vollen, unverfälschten religiösen Gefühle angehören, gewährt die höchste Seelenruhe. Der innere Friede wird gestört und getrübt durch Zweifel und Abwenden von einer Gemeinschaft, und findet sich erst wieder in dem Uebergang zu einer andern. Solcher Kampf ist immer beklagenswerth, und diejenige Glaubenslehre, welche am meisten

*) Dr. Franz Hoffmann (Sollten die katholischen Geistlichen heirathen, oder noch länger unverheirathet bleiben? Breslau, 1826.) vertheidigt den Cölibat auf dem Boden eines faktisch unrichtigen Zustandes, indem er das damit übereinstimmende Wollen, Empfinden und Wandeln in Ueberzeugung, Reinheit und Pflicht als Regel voraussetzt. Es giebt auch evangelische Geistliche, welche sich aus Ansicht ihrer eignen geistigen Individualität der Ehe enthalten; aber das gehört ebenfalls zu den freilich wohl seltenern Ausnahmen.

**) So erläutert sich die Parabel „von der Braut des unbefleckten Lammes — von dem Weinberg, den des himmlischen Vaters Rechte gepflanzt hat" in der päpstlichen Allocution v. 10. Decbr. 1837.

gegen die individuelle Nothwendigkeit dazu schützt, ist die, welche zugleich die höchste Garantie des Bestandes ungetrübter Seelenruhe und ihrer eigenen Unvergänglichkeit in sich trägt. Dies aber ist der Vorzug und die Herrlichkeit der evangelischen Religion, daß sie sich nicht isolirt in der ewigen unsichtbaren Kirche Christi; daß, wie sich in ihr auch die Nebendinge und äußern Gebräuche nach Ort und Zeit verschieden gestalten mögen, sie Alles in christlicher Liebe und evangelischer Freiheit umfaßt, und in Folge dessen keinem der Ihrigen, wenn er nur an den göttlichen Mittler glaubt, und wenn er auch sonst anders als Andere denkt, und wenn er auch im Irrthum befangen wäre, zu einem eigentlichen, d. h. förmlich erklärten Religions-Uebertritt Veranlassung giebt.

Nicht eben so verhält es sich in der römisch-katholischen Kirche. Da, wo die Mitgliedschaft bedingt ist durch positive Satzungen und Werkheiligkeiten, die das tägliche Leben in Anspruch nehmen, und bis zur Säulenheiligkeit der Styliten führen können, durch eine Menge von Glaubensregeln und Lehren, die der Betrachtung entzogen sein sollen, und gleichwohl von der Menge sehr verschieden betrachtet werden, wo dem Gelübde, der Obedienz, dem Fasten, der Beichte ꝛc. in der Vorstellung und in der That eine sehr verschiedene Geltung gegeben wird: wie kann da das volle religiöse Gefühl in der Gemeinschaft bestehen, und ohne Leichtsinn oder Heuchelei die Gemeinschaft mit immer gleicher Seelenruhe fortgesetzt werden? Doch noch ein Drittes giebt es in der katholischen Gemeinschaft. Da das Denken nicht statt finden soll, so denken der gemeine Haufen und viele der sonst zum Bekennen Fähigen auch darüber nicht nach, wie wie weit sie, sich selbst unbekannt oder nicht bekennend, von der positiven Lehre und den Glaubensgeboten schon abgefallen sind, und retten nur so als Pseudomitglieder der allein seligmachenden Gemeinschaft ihre Seelenruhe. Sie gehören aber in der That nicht mehr der katholischen, sondern, wenn nicht auch der christliche Glaube überhaupt in ihnen erstor-

ben ist, der allgemeinen christlichen Kirche an, welche sie behält oder aufnimmt, ohne daß es, wie in der katholischen Gemeinschaft unerläßlich, eines förmlichen und ausdrücklich erklärten Uebertritts und Religionswechsels bedarf. So betrachtet, ist die evangelische Kirche mächtiger und die katholische viel schwächer, als es in die getrübten Augen fällt, und die Beweise davon werden und müssen bei allen Gegenstrebungen hervortreten und den Sieg der Wahrheit und des Rechtes verkünden. Das Licht des Evangeliums wird nie verlöschen, und wird überall das Dunkel erhellen, wo die erdgebornen Umhüllungen früh oder spät, im Einzelnen oder im Ganzen, sich lösen.

16. Glaubensgemeinschaft des Staates. Jura majestatica.

Nur der rein evangelische Staat ist mit dem Landesherrn in dem Glauben verbunden, von dessen Grundsätzen aus die Regierung geführt werden kann, ohne jemals in Conflict mit den weltlichen Beziehungen zu gerathen. Das führte auf die Idee der Einheit der Kirche und des Staats, welche man aufgestellt hat*), und welche auch in sofern praktisch wahr ist, als man sich hier die Kirche nicht als die allgemeine denkt, sondern als die in geographische Grenzen und in diesen wiederum in das äußere Leben getretene. Doch auch hier ging man zu weit, wenn man den evangelischen Landesherrn für das Oberhaupt der Kirche erklären wollte. Das ausgedehnteste jus circa sacra kann ihn so wenig dazu machen, als (außer dem Kirchenstaat) den katholischen Landesherrn eines römisch-katholischen Staats. Letzteren nicht, weil seine und seines Staates Glaubenslehre die kirchliche Gewalt einem andern sichtbaren Oberhaupt zugetheilt hat; ersteren, den evangelischen Landesherrn nicht, weil die evangelische Lehre ein sichtbares

*) Marheinecke in seiner Schrift über die wahre Stelle des liturgischen Rechts im evangelischen Kirchenregiment.

Oberhaupt nicht zuläßt*). Wenn erwogen und gestritten wird über Rechte und Nicht-Rechte eines Landesherrn in Angelegenheiten der Religion und Kirche, so kann das nicht als ein Streit zweier Parteien angesehen werden, wobei jeder der beiderseitigen Wortführer es sich zur Aufgabe zu machen hätte, seinem Theile das möglichst Viele zu erkämpfen. Vielmehr hat man — freilich mit religions-durchdrungenem Sinn und mit weltlich-klarer Erkenntniß — den Standpunkt der idealisirten Staatsgewalt einzunehmen, und im Bewußtsein, daß alles äußere Heil der Gesellschaft von ihr, der Staatsgewalt, ausgehen soll, sich davon Rechenschaft zu geben, welche Rechte nach ihrer Natur und nach dem wesentlichen Bestehen der Gesellschaft ihr, der Staatsgewalt, festgehalten werden müssen, und welche nicht in Anspruch genommen werden dürfen; letztenfalls aber, ob solche Rechte als nur vermeintlich, und eigentlich nicht bestehend, gänzlich auf sich beruhen, oder ob sie als wirklich vorhanden und in der Ausübung nothwendig, sonst Jemand in der Gesellschaft, und wem, und in welcher Form der Ausübung, zuzusprechen sein werden.

Sei auch der Staat mit der in ihm gebildeten sichtbaren Kirche innig verschmolzen, immer muß der Landes-

*) Ev. Matthäi XXIII. 8—11. Christus sprach: Ihr sollt Euch nicht Rabbi nennen lassen, denn Einer ist Euer Meister, Christus, Ihr aber seid alle Brüder, und sollt Niemand Vater heißen auf Erden, denn Einer ist Euer Vater, der im Himmel ist. Und Ihr sollt Euch nicht lassen Meister nennen, denn Einer ist Euer Meister, Christus. Der größeste unter Euch soll Euer Diener sein. — Ev. Marci X. 42—44: Aber Jesus rief sie, und sprach zu ihnen: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt. Aber also soll es unter Euch nicht sein, sondern welcher will groß werden unter Euch, der soll Euer Diener sein, und welcher will unter Euch der Vornehmste werden, der soll aller Knecht sein. — Ev. Lucä XXII. 25. 26: Er aber sprach zu ihnen: die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren. Ihr aber nicht also, sondern der Größeste unter Euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener.

herr im Begriff als Oberhaupt ausscheiden, sobald von der Religionsübung allein die Rede ist. In der heilsamen Macht des evangelischen Fürsten wird durch diese Begriffs-Differenz wenig, und dies Wenige nur heilsam geändert; denn es führt dahin, daß die darauf Bezug habenden Kirchenordnungen nicht die Basis eines weltlichen Gesetzes — legislatorische Machtvollkommenheit ohne Unterschied des materiellen Werths — haben, sondern Uebereinstimmung des religiösen Glaubens mit der äußeren Ordnung. Der Ausspruch über solche Uebereinstimmung kann nicht in die Hand eines Einzelnen, sei er auch das weltliche Oberhaupt, gelegt werden, und nur so ist der Weg zu nothwendig erscheinenden Verbesserungen in gottesdienstlichen Werken zu bahnen, daß solche Verbesserungen aus der Kirchengemeinschaft selbst angeregt, in ihr berathen und dem Landesherrn zur Genehmigung hingegeben werden. In welcher Art und Form die kirchengemeinschaftliche Berathung geschehe, und Uebereinkunft als zureichend angenommen werden könne, ob in Folge einzelner beachtungswerthen, besonders sachverständigen Stimmen und unzweifelhaft gewordener öffentlichen Meinung, ob durch verfassungsmäßig berufene Consistorial- oder Synodal-Versammlungen, ist für den Grundsatz einerlei, wenn nur dergleichen Verfassungen nicht in das Wesentliche der verschiedenen Confessionen hinübergezogen, und damit verwechselt werden. Daß die Anregung auch von dem Landesherrn ausgehen kann, darf ihm nicht bestritten werden, da auch er zur Kirchengemeinschaft seines Landes gehört. Die von ihm solchergestalt sanctionirte Kirchen-Verbesserung wird sich, wenn auch mit im Evangelium nicht nur gestatteten, sondern selbst begründeten außerwesentlichen Abweichungen*), segensreich über das Land verbreiten,

*) „Zuerst die Religion mit ihren Lehren, Pflichten und Verheißungen und dann erst die Kirche mit ihren Ordnungen, Ceremonien und Gewohnheiten; jene ist heilig und unveränderlich, diese wechseln nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts; das ist das Resultat, welches uns die Bibel in Rücksicht auf

und, wo wirklich schädliche Mißbräuche noch obwalten, und hemmend entgegentreten wollten, kann das unbestrittene landesherrliche veto, das jus liturgicum negativum sie beseitigen*). So gestaltet, ist aber auch das liturgische Majestätsrecht unveräußerlich. Es ist nothwendig, weil ohne dasselbe ein gottseliges Leben im Staate nicht geführt werden kann, und so ist es in dem Evangelium selbst begründet, wenn der Apostel Paulus (1. Timoth. II. 1. 2) spricht:

„So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen „zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung „für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrig„keit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen „mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit."

So gestaltet allein dürfte man das Oberhaupt des Staates zugleich das Oberhaupt seiner Kirchen nennen.

Auch diejenigen, welche aus dem innigsten Verein der herrschenden evangelischen Religion mit der evangelischen souverainen Monarchie, aus der concreten Einheit des Staats und der Kirche — nicht mit der abstracten Einerleiheit zu verwechseln — die Eigenschaft des Landesherrn als Oberhaupt der Kirche in seinem Staate dergestalt folgern, daß derselbe die Einheit beider, des Staats und der Kirche, repräsentire, ohne jedoch der Kirche alle Selbstständigkeit zu nehmen — auch die wollen und bezwecken nichts anders als das angedeutete landesherrliche Wirken. Ob man also sagt: der Landesherr einer evangelischen Monarchie ist Oberhaupt der evangelischen Kirche des Staats, weil er ein evange-

---

„das Verhältniß der geoffenbarten Religion zur gottesdienst„lichen Liturgie darbietet, die sich im Laufe der Jahrhunderte „immer mannichfach gestaltet hat."

Dr. v. Ammon: Die Einführung der Berliner Hof-Kirchen-Agende S. 26. Vergl. auch Dr. David Schulz: Vollgültige Stimmen gegen die evangelischen Theologen und Juristen unserer Tage, welche die weltlichen Fürsten wider Willen zu Päpsten machen oder es selbst werden wollen. Leipzig, 1826.

*) Wiese, Handbuch des gemeinen Kirchenrechts. Thl. I. §. 28.

lischer Landesherr ist; oder ob man sagt: er waltet als Oberhaupt oder gleich einem Oberhaupt, weil und wenn er seine beiden Eigenschaften als Staats-Oberhaupt und als Glaubensgenosse zusammenfügt — ist im Resultat einerlei, und es erscheint der Unterschied nur als ein Theorieenstreit. Dabei bleibt indessen zu erwägen, daß bei der letztern Annahme es nicht erst des Reservats der Selbstständigkeit der Kirche bedarf, und daß auch die Eigenschaft eines Landesherrn als *eines solchen* unverändert bleibt, wie sie es staatsrechtlich bleiben muß, seine Person mag diesem oder jenem Glauben zugewendet sein.

Der Staat ist eine in sich geschlossene Einheit. Die Religion des Staates im strengern Sinn (wenn es nicht so viel heißen soll, als die Religion im Staate) kann nur *eine* sein, die *herrschende*. Hat diese, wie die römisch-katholische Lehre, so unverrückbare positive Normen, daß sie alles davon Abweichende schlechthin verwirft, und von ihrer Kirchengemeinschaft, ja von aller beseligenden Gemeinschaft*) ausschließt, so können, ihr gegenüber, alle andern Religionsarten, auch wenn sie mit ihr im Fundamental-Glauben des Christenthums zusammen treffen, kaum nur *geduldete* sein**). Ein evangelisch-religiöser Staat geht weiter. Ihm

*) Römer X. 10. ist gesagt:
„denn so man von Herzen glaubt, so wird man gerecht; und „so man mit dem Munde bekennt, so wird man selig."
Die römische Kirche steigert die Forderung des Glaubens bis zu dem blinden an ihre Unfehlbarkeit, und macht das Bekennen mit dem Munde zur Hauptbedingung der Seligkeit, die sie sonach allen anders Denkenden abspricht. Aber das Wort des Apostels Paulus vom Glauben stellt sich anders, wenn das Ganze, Vers 9—17, zusammengehalten wird. Dann ist zu finden, daß, wer an Jesum glaubt, nicht zu Schanden werden wird; daß er Ein Herr ist, reich über alle, die ihn anrufen; daß, wer den Namen des Herrn wird anrufen, selig werden soll; daß die Prediger zwar gesandt sind, den Glauben zu wecken, das Predigen aber auf dem Wort Gottes beruhen müsse.

**) Selbst da, wo doch bundesvertragsmäßig von gleichgestellten Con-

ist es möglich, in sich aufzunehmen nicht blos eine herrschende und eine geduldete Religion, sondern auch eine geschützte. Er duldet in sich Bekenner nicht christlichen Glaubens, und wacht nur darüber, daß sie dem Gemeinwohl nicht schädlich werden. Er beschützt sie als seine Unterthanen in ihrer Religion, nicht aber beschützt er ihre Religion; diese zu hegen und zu pflegen überläßt er ihnen selbst, und gewährt ihnen nur den allgemeinen Schutz des freien Gewissens und der bürgerlichen Ordnung, ohne ihre abweichenden Religions-Verhältnisse weiter zu beachten und anders zu behandeln, als wie ein Uebel, dessen Vorübergehen der Zeit anheim gestellt wird, und dessen Verbreitung Schranken gesetzt werden müssen. In diese Kategorie gehören auch alle Sektirer, die sich zwar Christen nennen, aber das Grundwesen der christlichen Religion mit ihren Glaubensbekenntnissen verletzen. So wie diese der bürgerlichen Sicherheit des christlich geordneten Staates sich gleichwohl erfreuen, so haben sie sich solcher Ordnung auch zu fügen, ohne besondere Rechte oder Freiheiten aus ihren abweichenden religiösen Grundsätzen in Anspruch nehmen zu können. Die Staatspolizeigewalt hält ihr äußeres Leben und Wirken in den Grenzen der bürgerlichen Ordnung und Unschädlichkeit, und es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sie von einem jeden Standpunkt ausgeschlossen sind, auf welchem zu Erreichung christlicher Staatszwecke gewirkt werden soll, namentlich als Beamte und öffentliche Lehrer. Hierdurch wird indessen nicht verhindert, daß die Staatsgewalt vermöge des durch keine Religionsverschiedenheit beschränkten Oberaufsichtsrechts auch das corporationsamtliche Wirken und Lehren dieser fremden Religionsverwandten be-

---

fessionen die Rede ist, wird gleichwohl sogar die Duldung nicht ohne Anstoß bleiben. Vergl. in der Vossischen Zeitung No. 62. 1839, den Artikel aus Ober-Franken wegen des Kniebeugens des evangelischen Militairs vor der katholischen Monstranz in Baiern. — Desgl. den denselben Gegenstand betreffenden Artikel aus München in No. 101 der Haude- und Spenerschen Zeitung v. J. 1839.

wache, und zu dem Zweck und in dem Maaße auch zügle, als erforderlich ist, nur Schaden und Ausbreitung zu verhüten.

Ganz anders aber stellt sich das Verhältniß der christlichen Glaubens-Abzweigungen zu einem evangelischen Staat. Auch der evangelische Staat hat seine allein herrschende Religion, aber es ist die christliche in der höchsten Potenz, und in diesem Sinn die evangelische. Er ist im Stande, den weitesten Kreis zu ziehen, und scheidet aus seiner herrschenden Religionsgemeinschaft keine Confession aus, die sich nicht selbst ausscheidet, und auch dann nur in so weit, als sie sich ausscheidet, indem sie Grundsätze aufstellt, welche sich mit der Reinheit und Untheilbarkeit der innern Staatsverwaltung nicht vertragen. Allen solchen christlichen Glaubensabtheilungen wird nicht blos Gewissensfreiheit und Duldung gewährt, sondern auch die staatsobrigkeitliche Sorge für die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses zugewendet. Nur da, wo und in soweit ein Conflict mit der allgemeinen Staatsordnung sich kund giebt, nehmen solche Glaubensabtheilungen den Charakter der geduldeten, wo nicht der ausgeschlossenen Religionen an; sonst und in allem Andern stehen sie der herrschenden gleich, und da sie hiernach nicht eigentlich die herrschenden sein können, und doch etwas Anderes als die geduldeten sind, so wird man sie mit Recht die geschützten nennen*).

*) Man hat die drei Religionsklassen: 1) der dominirenden, 2) der recipirten, 3) der tolerirten, so unterscheiden wollen, daß die erste ein inneres Verhältniß zum Staat habe, die zweite ein äußeres, die dritte gar keins. Dies bewährt sich indessen nicht, schon in der Erwägung, daß die zweite theilweise den beiden andern gleich stehen kann. Ja, was noch mehr ist, die katholische Religion, als die geschützte angenommen, bewahrt in dem evangelischen Staat ihr Schutzverhältniß nicht blos in den zwar abweichenden, aber nicht staatsgefährlichen Nebendingen, sondern auch und noch weit mehr in dem mit dem evangelischen übereinstimmenden Fundamentalglauben, und in dieser Begründung ihrer christlichen Genossenschaft läßt sich doch jedenfalls nicht sagen, daß ihr Verhältniß zum Staat nur ein äußeres sei.

17. Römisch-katholische Religion die geschützte.

Dies vor Allem ist die Stelle, welche die römisch-katholische Religion in einem evangelischen Staat nur einnehmen kann*). Sie steht zwar in christlicher Gemeinschaft mit ihm, hegt aber in sich eine kirchliche Ordnung, welche sich nicht überall mit der allgemeinen Ordnung des Landes verträgt, und statuirt insbesondere eine fremde geistliche Obergewalt, welche, soweit sie das Gebiet des innern Glaubens überschreiten will, von der Staatsgewalt nicht anerkannt werden kann, und mindestens ignorirt werden muß, da es mit dem Wesen eines in sich geschlossenen souverainen Staates in völligem Widerspruch steht, eines Theils seiner Macht sich entschlagen, und denselben in das seinem eignen Haushalt fremde Ausland verpflanzen zu wollen. Auch ist es nicht in der Natur einer solchen Staatsverwaltung begründet, überhaupt im Lande befindlichen Religionen nach geographischer Abtheilung**) eine verschiedene Stellung anzuweisen, da bei den geschützten und auch bei den geduldeten Glaubenslehren das innere Verhältniß zu der Lehre der herrschenden Religion überall im Lande dasselbe bleibt.

---

*) Gewiß eine würdigere Stelle als im umgekehrten Falle, wo die römische Kirche sich nicht entblödet, die evangelischen Christen den Juden gleichzustellen. (Katholische Kirchen-Zeitung Nr. 28. von 1838.)

**) Wie zum Beispiel nach dem Toleranz-Edikt Kaiser Joseph's II. Tyrol von der Duldung der Protestanten ausgenommen blieb. Die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Preußen sind zwar bis jetzt nach den der Monarchie zugewachsenen Landestheilen verschieden; doch ist dies ein interimistischer Zustand, welcher einer übereinstimmenden Legislation, die im Werke ist, entgegensteht.

Eine Schrift des Geh. Ober-Regierungs-Raths Streckfuß über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, Halle, 1833, hat zu einer heftigen Polemik über die Emancipation der Juden Veranlassung gegeben. Der Verfasser der bemerkten Schrift, indem er die gänzliche Gleichstellung der Juden

18. Preußen eine evangelische Monarchie.

Das Königreich Preußen ist eine in sich durch Centralverwaltung geschlossene christliche Monarchie. Das Herrscherhaus gehört dem evangelischen Glauben an; die christlichen Unterthanen bekennen sich theils zu demselben Glauben, theils zu dem der römisch-katholischen Kirche.

Es war früherhin nicht in Zweifel gezogen, ob Preußen ein evangelischer Staat sei; so wie denn überhaupt aus der Gestaltung des deutschen Reichs durch den westphälischen Frieden die Religionsfragen der einzelnen Staaten sich durch positives Gegenüberstellen der protestantischen und der römisch-katholischen erledigten. Nachdem aber in Folge des lüneviller Friedens, der Säcularisation geistlicher Länder und der so sehr veränderten Gebietstheile eine viel mehr als sonst gemischte Einwohnerschaft beider Confessionen in den Staaten sich gebildet hat, daher Ansprüche und Verwilligungen eine andere Gestalt angenommen haben: so wird es von der höchsten Wichtigkeit, der Sache auf den Grund zu sehen.

Preußen stellt, wie es heute besteht, das Bild der reinsten christlichen Monarchie dar. Wir haben kein anderes welt-

---

mit den Staatsbürgern nicht im Grundsatz und für immer verwirft, sondern nur für noch nicht gereift erachtet, scheint mir den Begriff einer Staats-Religion und das Wesen einer christlichen Monarchie nicht genug festzuhalten, seine laut schreienden Gegner aber (Jost, Jacobi, Ulmenstein, Rießer ꝛc.), welche die Emancipation als unbedingtes und unaufschiebbares Recht in Anspruch nehmen, kennen oder beachten die eigne Religion eines Staates überall nicht. Da in meiner gegenwärtigen Schrift zunächst die Verhältnisse der herrschenden und der geschützten Religion erörtert werden, so hat es, um doch auch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf eine blos geduldete Religion näher zu entwickeln, mir dem Zweck entsprechend geschienen, in einem Anhang I. dasjenige mitzutheilen, was ich bereits unmittelbar nach dem neuen Länderzuwachs als meine persönliche Ansicht auszusprechen kein Bedenken getragen habe.

weltliches Gesetz als den Willen des Königs. Alle Formen und Verwaltungsvorschriften, selbst die der Rechtspflege, gehen von ihm aus. Nicht blos das ist uns Gesetz, was durch das Staats-Ministerium und den Staatsrath zur höchsten Vollziehung und durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangt *), denn das Alles sind Institutionen, die auf dem frei wandelbaren Willen des Landesherrn beruhen.

Die Provinzialstände sind berathend, und können dem Beschluß des Monarchen keine Grenze setzen, und auch so ist die Bundesacte v. 8. Juni 1815 erfüllt, wenn diese im Art. 13. eine landständische Verfassung bevorwortet, jedoch (nach der Schlußacte v. 15. Mai 1820, Art. 54—62) mit sorgsamer Aufrechthaltung der Souverainetät und dergestalt, daß die Bundesglieder in Ausübung bestimmter Rechte zwar beschränkt werden können, aber nicht beschränkt werden müssen. Letzteres findet aber in Preußen überall nicht Statt. Wir wissen dies, und es soll uns nicht beunruhigen; wir wollen es den Nachbarländern, die sich in den Schutz der beschränkenden Verfassungen geflüchtet haben, gestatten, uns darüber zu beklagen, und nicht mit ihnen tauschen **). Denn wir kennen einen höhern und festern Schirm: den des Christenthums und der Civilisation, in der

*) Man vergleiche Gesetzsammlung No. 149.

**) Das in seinem Alter und Wesen begründetste Repräsentativsystem finden wir in England, aber auch dort im fortgesetzten Kastenstreite die tägliche Erscheinung, daß das Wohl der Gesammtheit dem Interesse der Einzelnen nachstehen muß. Der jugendlich milden, aber constitutionellen Königin konnte es nicht gelingen, die Unmenschlichkeiten barbarischer Vorzeit zu verdrängen, und man darf nicht zweifeln, daß, wäre sie im Stande der heutigen Civilisation ein rein monarchisches religiöses Staats-Oberhaupt, man nicht noch heute in öffentlichen Blättern (vergl. Vossische Zeitung 1839, No. 68.) lesen müßte:

„Am 4. März wurde zu Dover ein junger Soldat vom 43sten „Regiment leichter Infanterie, James Eddo, der erst seit „14 Monaten im Dienste war, zu neun hundert Streichen

innigen Verbindung des Herrschers und der Unterthanen. Wir wissen es, und vertrauen dem mit der hingebendsten Liebe, daß der weltlich unbeschränkte Wille des Monarchen ein geistig durch Religion und Civilisation sehr beschränkter ist und bleiben wird, und daß, wie weit auch der Kreis des selbstständigen Wirkens zur heilsamen Verwaltung gezogen sein mag, kein Staatsbeamter mit sorgfältigerer Pflichtmäßigkeit die positiven Vorschriften sich vor die Augen stellen und erwägen kann und wird, als das religiöse Staatsoberhaupt die göttlichen Gesetze und die Forderungen des allgemeinen Wohls. Der redlich und treu gesinnte preußische Unterthan liebt seinen staatsrechtlich unumschränkten König, und vertraut seiner Liebe und seiner Gerechtigkeit. Ihm haben Kabinetsordres nicht den Mißklang, welchen aber Servilität schreiende Aufwiegler, oder kirchliche Ungebundenheit bezweckende Hierarchisten ihnen so gerne beigeben möchten. Der getreue Unterthan erblickt unter der Kabinetsordre mit Ehrfurcht die Namenzüge seines Herrn, auch wenn der Inhalt ihn selbst schmerzlich und gegen eigne Erkenntniß und Ueberzeugung berühren sollte. Auch dann unterwirft er sich den Aussprüchen nicht gezwungen durch Glauben an Unfehlbarkeit, wie der römische Katholik sich

---

„mit „der neunschwänzigen Katze" verurtheilt, weil er einen „Corporal geschlagen hatte. Der Verurtheilte bestand die „Züchtigung muthig, aber gegen das Ende derselben, als sein „Rücken von Blut strömte, verließ ihn das Bewußtsein. Der „Chirurg fühlte ihm den Puls und erklärte, er habe noch „Kraft genug, um die Strafe vollends zu bestehen. Demgemäß wurde die Züchtigung vollzogen. Nach Beendigung „derselben wurde der Soldat in das Spital gebracht, und die „Officiere begaben sich zum Frühstücke. Freilich konnten mehrere von ihnen keinen Bissen anrühren. Fünf Soldaten mußten „während der Execution ohnmächtig weggebracht werden."

Wie so anders stellt sich dagegen der Geist der preußischen Militairverwaltung dar, welcher, den Forderungen der Disciplin wie der fortgeschrittenen Civilisation genügend, auch bildliche Galgen-Executionen nicht mehr gestattet. Vergl. die Kabinetsordre vom 23. März 1839, Gesetzsammlung № 2001.

den päpstlichen Bullen unterwerfen soll, wenn auch Wahrheit und Irrthum in einen umgekehrten Standpunkt tritt; sondern er wird, beklagend nur den trüben Gang der Begebenheiten, dulden und schweigen, so fern und so lange er solches für seine Pflicht erkennt, andernfalls aber auch ohne Scheu und Rückhalt seine Stimme erheben, und durch alle umgebenden Instanzen hindurch bis zum Ohr des Monarchen dringen lassen, wohl wissend, daß Recht zuletzt doch Recht bleiben muß. So sehen wir aus der Ferne die Gräuel des Despotismus wie der Anarchie, und fürchten Beides nicht. Von wo aus, wenn es nicht der Geist der religiösen Monarchie wäre, ist denn die Declaration der zu Aachen im Congreß versammelten Mächte an sämmtliche europäische Höfe unterm 15. November 1818 ergangen, indem darin feierlich anerkannt worden, daß den Regenten ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, gebietet, der Welt, so viel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben?

Ein Staat, der in dem Schutz der evangelischen Freiheit regiert wird, empfängt deren Segen nicht allein in den religiösen Beziehungen, sondern auch in der äußern Verwaltung rein weltlicher Dinge durch den vorherrschenden Grundsatz des Vertrauens, welches der Amtstreue gebührt, und sie zugleich belebt*). Dahin deuten in der That unsere

*) „Tod ist, wo nur gelehrt und geboten wird, ohne zu glauben „und zu folgen, oder wo nur geglaubt und gethan wird, ohne „zu denken und zu wollen; Tod ist, wo Jeder denkt, nur was „er denken soll, und wo kein Lehrer lehrt, was nicht sein Leh„rer ihn gelehrt hat, und todt ist auch der Staat, der nur „auf den Glauben und nicht auf die Sittlichkeit dringt. Den „traurigsten Beweis davon liefert der Kirchenstaat. Umsonst „hat die Natur ihr Füllhorn über dieses ganze Land gegossen. „Pfaffenherrschaft und ein unglückliches Volk; Prachtliebe und „Ueberfluß bei Einigen, und kein Mittelstand; Felder ohne „Schmuck, fast unbewohnte Städte, treffliche Seehäfen ohne „Schiffe, ein trauriges Gemisch von Pracht und Unrath, von „Priesterpomp und Bürgerelend, von Purpur und Bettler-

neueren organischen Gesetze, indem sie unter den Erfordernissen zur Wahl eines Staatsbeamten die Treue obenan stellen, und nun einer jeden Behörde, einem jeden Beamten der verschiednen Abstufungen einen angemessenen Grad von ehrenvoller Selbstständigkeit zutheilen, welche auch bei der tüchtigsten höhern Leitung nicht verletzt werden kann, ohne der Moralität der Gesammtheit zu schaden. Möge hierin immer das richtige Maaß gehalten werden, und möge nie das egoistische, Controle aus Controle spinnende System des Mißtrauens die lebensfreudige Amtstreue und Tüchtigkeit überwachsen und die Verwaltungsmaschine zum Erstarren bringen, gleich der gepriesenen Einheit einer formulirten Glaubenslehre.

„lumpen, wo sich die finsterste Unwissenheit im Unglauben „der höhern, im Aberglauben der niedern Stände äußert, wo „die Sünde und das Laster am hohen Mittage in allen Ge„stalten umhergehen, wo die Verführung an jedem Fenster „lauert, wo täglich Mordthaten im Angesichte des Tages ver„übt werden, wo bekannte Mörder vor jeder Kirche stehen und „Ablaß einhandeln; das ist die Statistik des Kirchenstaats und „seiner Hauptstadt, von wo aus der finstere Geist auch in „Deutschland auf den Thron der Weltherrschaft wieder er„hoben werden soll."

Alexander Müller: Preußen und Baiern im Concordate mit Rom S. 13. — Der Verfasser ein Katholik! Und wem dies Bild übertrieben scheint, der lese die Mittheilung aus Rom vom 12. Januar 1839 (Vossische Zeitung No. 21. desselben Jahres), daß daselbst in vergangener Nacht auf öffentlicher Straße neun Mordthaten verübt wurden, und eine gleiche Mittheilung vom 20. April 1839 (Haude- und Spenersche Zeitung No. 103. desselben Jahres), daß um diese Zeit daselbst in einer der lebhaftesten Straßen, Abends wenig nach 9 Uhr, ein Fremder von acht Vermummten überfallen, mit Faustschlägen zu Boden gestreckt und ausgeplündert wurde. Zur nähern Kenntniß des Personalstandes und des kirchlichen und weltlichen Geschäftsbetriebes in dem Kirchenstaat vergl. Münch, römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit. Stuttgard, 1838. — Wie geistreich rächende Gegenstücke von römisch-christlichen Scribenten aufgestellt werden können, davon mag eine Probe zeugen:

Zu bestimmen, welcher Religion der Staat angehören soll, kann nur dem Staat selbst zustehen, und ausgesprochen werden von dem, in dessen Händen die oberste Gewalt liegt. Das ist das landesherrliche jus reformandi. Die im Eingang gedachte Kabinetsordre vom 13. August 1821 erwähnt „einer katholischen Kirche des Staats", und neben derselben „einer evangelischen Kirche des Staats". Um die Begriffe nicht zu verwirren, muß hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es eigentlich nur eine christliche Religion mit einer einzigen, allgemeinen, unsichtbaren Kirche Christi giebt. Allen Unterabtheilungen sollten wohl andere Benennungen gegeben werden. Die Ausdrücke sind aber

---

In den „katholischen Bemerkungen über die Cölner Sache. Ein offener Brief an Niemand der Kundbaren und das urtheilsfähige Publicum von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst v. Lasault, Würzburg, 1838", heißt es S. 17 als charakterisirende Note zu dem preußischen Staat:

„Für etwaige ausländische Leser bemerke ich: daß die eigent-
„lichen Preußen selbst keine Deutschen, sondern von slavischer
„Race sind. Diese slavischen Stämme sollen im Allgemeinen
„(einzelne rühmliche Ausnahmen giebt es überall) nicht so
„edel sein als die germanischen; die Ethnographen behaupten,
„sie hätten mehr etwas Thierisches in ihrem Charakter, auch
„sollen sie nicht so wahrheitsliebend als der deutsche Volks-
„stamm sein. Doch gehören die meisten der seit Erfindung
„der königlich preußischen Monarchie in diesem Reiche
„nunmehr vereinigten Stämme allerdings der deutschen Zunge
„an, so daß man insofern berechtigt ist, Preußen einen deut-
„schen Staat zu nennen, nach dem Satz: a potiori etc.
„Die Italiener freilich, welche nicht stark in der Geographie
„sind (weil sie nämlich ein so schönes Land bewohnen, daß
„sie auch nicht in Gedanken versucht sind, sich in das Ber-
„linische Sandmeer zu versetzen), halten die Preußen für einer-
„lei mit den Reußen oder Russen, und wenn man z. B. einem
„italienischen Bauern von Berlino als der Capitale di Prus-
„sia (Hauptstadt von Preußen) spricht, so meint er, man
„wolle ihn foppen. Berlina heißt nämlich im Italienischen
„der Pranger oder Galgen, und da meinen sie denn, es sei
„doch unmöglich, daß es eine Pranger- oder Galgenstadt ge-
„ben könne."

so vermischt in den Gebrauch übergegangen, daß die Bedeutung von Religion bald das Ganze, bald einzelne Theile (Confessionen) und bald den innern Glauben, bald die äußere Uebung in sich aufnimmt, und das Wort Kirche bald die unsichtbare, bald die in die äußere Erscheinung übergehende bezeichnet.

So hat sich vor allen die römisch-katholische Confession in Formen und positiven Satzungen als eine sichtbare, vom Ganzen abgesonderte Kirche dargestellt, und zwar als eine einzige, in einem gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte vereinigte. Im gleichen Sinn können und dürfen wir ihr aber eine evangelische Kirche nicht gegenüber stellen. Der Ausdruck „eine evangelische Kirche" ist an sich nicht richtig, wenn man nicht die allgemeine Kirche Christi darunter versteht, welche aber auch die römisch-katholische in sich begreift. Will man jedoch in der evangelischen Glaubenslehre äußere gottesdienstliche Vereine kirchlich bezeichnen, so giebt es nur evangelische Kirchen.

Nimmt man nun aber auch den in der Kabinetsordre gebrauchten Ausdruck: „die evangelische Kirche des Staats" für den Inbegriff aller evangelischen Kirchen des Staats, so entsteht die vor Allem wichtige Frage:

Ob denn der Sinn des Ausspruchs des Landesherrn so zu nehmen sei, daß der Landesherr, vermöge des ihm zustehenden juris reformandi, die evangelische Religion nicht mehr als die allein herrschende, sondern neben ihr auch die römisch-katholische als die mitherrschende des Landes erkennen wolle? — oder ob er nicht vielmehr, ohne die gewaltige Aenderung des Bestehenden, nur die Absicht gehabt habe, dem allein vorgelegenen Gegenstand, nämlich dem Ordnen der innern kirchlichen Verhältnisse der in dem Staat befindlichen römisch-katholischen Religion, Sprache und Ausspruch zu widmen?

Wäre es nicht an sich schon einleuchtend, daß der Zweck der päpstlichen Bulle und ihrer Sanction gar nicht gewesen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Religion

zu der evangelischen zu berühren, so dürfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Benennung der römisch-katholischen Kirche in der Kabinetsordre vermieden ist, und die Rechte der Majestät, der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche ausdrücklich als unbeschädigt reservirt worden sind. Konnte denn aber nicht gleichwohl die Absicht des Monarchen dahin gegangen sein, der römisch-katholischen Religion eine gleiche Stellung im Staate neben der evangelischen, und unbeschadet sonstiger Rechtsverhältnisse, einzuräumen?

Allerdings giebt es Staaten, in welchen die herrschende Landesreligion eine andere ist, als die der obersten Staatsgewalt. Sie sind zu beklagen, denn schwer ist es, da die Verhältnisse segensreich zu ordnen, und unmöglich, dem Lande die Garantie der religiösen Ruhe zu verschaffen. Im preußischen Staate ist dies erkannt worden, und hat stets zum übereinstimmenden Glaubensbekenntnisse des Regenten und der Unterthanen in der herrschend gewordenen Religion geführt.

19. Preußens evangelische Staatsreligion geschichtlich bewährt.

Preußens Monarchie ruht auf den beiden (1618) unter Johann Sigismund vereinigten Hauptstämmen des Kurstaats Brandenburg und Herzogthums Preußen. Beider Länder Oberhäupter waren schon verbunden in dem, dem Christenthum treu ergebenen Hause der Hohenzollern, jenes von dem Kurfürsten Friedrich I. (1417) ab, dieses seit dem Markgrafen Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens (1512) und nach Säcularisation des Ordenslandes Herzoge von Preußen (1525). Einig in dem Glaubensbekenntniß der römischen Kirche mit ihren Ländertheilen, blieben es die Regenten derselben bis zur Erneuerung der christlichen Lehre durch die Reformation. Zu ihr wurden sie hinübergezogen, und zwar nicht durch Eigenwillen des Einzelnen, sondern durch die siegende Kraft der Wahrheit zugleich mit dem Land und durch das Land; zuerst und im

so vermischt in den Gebrauch übergegangen, daß die Bedeutung von Religion bald das Ganze, bald einzelne Theile (Confessionen) und bald den innern Glauben, bald die äußere Uebung in sich aufnimmt, und das Wort Kirche bald die unsichtbare, bald die in die äußere Erscheinung übergehende bezeichnet.

So hat sich vor allen die römisch-katholische Confession in Formen und positiven Satzungen als eine sichtbare, vom Ganzen abgesonderte Kirche dargestellt, und zwar als eine einzige, in einem gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte vereinigte. Im gleichen Sinn können und dürfen wir ihr aber eine evangelische Kirche nicht gegenüber stellen. Der Ausdruck „eine evangelische Kirche" ist an sich nicht richtig, wenn man nicht die allgemeine Kirche Christi darunter versteht, welche aber auch die römisch-katholische in sich begreift. Will man jedoch in der evangelischen Glaubenslehre äußere gottesdienstliche Vereine kirchlich bezeichnen, so giebt es nur evangelische Kirchen.

Nimmt man nun aber auch den in der Kabinetsordre gebrauchten Ausdruck: „die evangelische Kirche des Staats" für den Inbegriff aller evangelischen Kirchen des Staats, so entsteht die vor Allem wichtige Frage:

Ob denn der Sinn des Ausspruchs des Landesherrn so zu nehmen sei, daß der Landesherr, vermöge des ihm zustehenden juris reformandi, die evangelische Religion nicht mehr als die allein herrschende, sondern neben ihr auch die römisch-katholische als die mitherrschende des Landes erkennen wolle? — oder ob er nicht vielmehr, ohne die gewaltige Aenderung des Bestehenden, nur die Absicht gehabt habe, dem allein vorgelegenen Gegenstand, nämlich dem Ordnen der innern kirchlichen Verhältnisse der in dem Staat befindlichen römisch-katholischen Religion, Sprache und Ausspruch zu widmen?

Wäre es nicht an sich schon einleuchtend, daß der Zweck der päpstlichen Bulle und ihrer Sanction gar nicht gewesen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Religion

zu der evangelischen zu berühren, so dürfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Benennung der römisch-katholischen Kirche in der Kabinetsordre vermieden ist, und die Rechte der Majestät, der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche ausdrücklich als unbeschädigt reservirt worden sind. Konnte denn aber nicht gleichwohl die Absicht des Monarchen dahin gegangen sein, der römisch-katholischen Religion eine gleiche Stellung im Staate neben der evangelischen, und unbeschadet sonstiger Rechtsverhältnisse, einzuräumen?

Allerdings giebt es Staaten, in welchen die herrschende Landesreligion eine andere ist, als die der obersten Staatsgewalt. Sie sind zu beklagen, denn schwer ist es, da die Verhältnisse segensreich zu ordnen, und unmöglich, dem Lande die Garantie der religiösen Ruhe zu verschaffen. Im preußischen Staate ist dies erkannt worden, und hat stets zum übereinstimmenden Glaubensbekenntnisse des Regenten und der Unterthanen in der herrschend gewordenen Religion geführt.

19. Preußens evangelische Staatsreligion geschichtlich bewährt.

Preußens Monarchie ruht auf den beiden (1618) unter Johann Sigismund vereinigten Hauptstämmen des Kurstaats Brandenburg und Herzogthums Preußen. Beider Länder Oberhäupter waren schon verbunden in dem, dem Christenthum treu ergebenen Hause der Hohenzollern, jenes von dem Kurfürsten Friedrich I. (1417) ab, dieses seit dem Markgrafen Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens (1512) und nach Säcularisation des Ordenslandes Herzoge von Preußen (1525). Einig in dem Glaubensbekenntniß der römischen Kirche mit ihren Ländertheilen, blieben es die Regenten derselben bis zur Erneuerung der christlichen Lehre durch die Reformation. Zu ihr wurden sie hinübergezogen, und zwar nicht durch Eigenwillen des Einzelnen, sondern durch die siegende Kraft der Wahrheit zugleich mit dem Land und durch das Land; zuerst und im

Beginnen der Reformation, in Folge persönlicher Zusammenkunft mit Luther, der Hochmeister des deutschen Ordens mit dem größten Theil der Mitglieder desselben, in Vorbereitung der darauf erfolgten Landessäcularisation und der Kirchenverbesserung; sodann der Kurfürst Joachim II. (1539), nachdem Joachim Nestor schon vor seinem Tode (1535) aufgehört hatte, Gegner der neuen Lehre zu seiu. Unauslöschlich in die Tafel der Reformationsgeschichte ist das kräftige Wort des frommen Markgrafen Georg von Brandenburg-Anspach gegraben, welches auf dem Reichstag zu Augsburg (1530) dem Kaiser und Reich zuerst die Größe und den Ernst des Evangeliums und des von ihm ergriffenen Gemüthes hervorstellte. Wenn in den nachfolgenden Glaubenskämpfen der Kurfürst Georg Wilhelm in weltlichen Beziehungen den Reichsverband wohl allzu fest hielt, und hierin seinem, dem österreichischen Interesse hingegebenen Minister Schwarzenberg wohl einen allzu großen Einfluß gestattete, so bewährte er doch seine Glaubenstreue in allen Dingen, sogar bis zum Uebermaaß, denn auch in den evangelischen Spaltungen war er allzu fest, die seinen Vater (1613) zur reformirten Lehre geführt hatten, und ihn selbst dahin brachten, einer beabsichtigten Familienverbindung seines großen Sohnes mit Gustav Adolph, dem edlen Streiter für die Lehre Luthers, wodurch Deutschland eine andere Geschichte erhalten, und die evangelische Religion darin die überwiegende Herrschaft erlangt haben würde, entgegenzutreten*). Als die Waffen zu ruhen begannen, da trat die in der Reformation begründete Gesinnung und Eigenschaft des brandenburg-preußischen Hauses wieder mächtig hervor in der Person des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm bei den Verhandlungen des westphälischen Friedens. Er erzwang demnächst von Schweden und Polen für das Herzogthum Preußen die Auflösung des Lehns-Verbandes (1657), verschaffte seiner Landesherrlichkeit die volle Souverainetät, in welcher

*) Vergl. Becker's Weltgeschichte, 6te Ausg. Bd. IX. S. 85.

nur die Eigenschaft einer Landesreligion festgestellt werden kann, und bereitete es so vor, daß sein Nachfolger, König Friedrich I., beide Stammländer als ein Königreich proclamiren konnte (1701), als einen, wenigstens in der eigenen innern Verwaltung geschlossenen Staat, wenn gleich der deutsche Reichsverband der kurfürstlichen Landestheile der Form nach noch nicht aufgelöst wurde. In dem Verlauf aller weitern Jahre, in der Begründung und dem Wachsthum der jungen Monarchie bis auf die neueste Zeit durch alle Regentenstufen hindurch und während alles Zu- und Abgangs von Landestheilen und Einwohnern evangelischer und römisch-katholischer Religion, nie hat sich der evangelische Charakter des Staats und seiner ihm innigst verbundenen Landesregierung verleugnet. Auf Preußens König als den ersten und mächtigsten glaubensverwandten Fürsten blickt das evangelische Deutschland in Zeiten der Noth, in sein Gebiet nimmt er schirmend und pflegend diejenigen auf, welche Religionsbedrückung von ihrem gewohnten Heerde vertreibt: französische Hugenotten, polnische Dissidenten und Unitarier, griechische Philipponen, evangelische Pfälzer, Salzburger, Böhmen, Waldenser und Tyroler; seine schützende Verwendung kommt ihnen auch in ihrem eignen Lande entgegen, so weit es die Bundesverhältnisse der Staaten erlauben. Unser mit seinem evangelischen Lande gleich gesinnter König hat das Werk der Reformation gekrönt. Im starken Gegensatz von dem, was sich, nahe der Reformation, noch zu den Zeiten der Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm im Sectenstreit der Reformirten und Lutheraner begeben konnte, aber gewiß schon zur Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. nicht mehr seine Unterstützung fand*), hat

*) Von wie rein evangelischem Sinn schon dieser für Preußens steigende Größe und besonders dessen innere Ordnung so wichtige Fürst erfüllt war, beurkundet sein eignes Glaubensbekenntniß, welches er im März 1718 dem Reichstag in Regensburg übergeben hat, und welches für den vorliegenden Zweck zu erheblich ist, als daß es nicht hier vollständig mitgetheilt werden

eine rein christliche und eine ganz andere als die, welche die thörichte Welt zu bemerken geglaubt hat vor den öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen wegen des Uebertritts der Herzogin von Anhalt-Köthen zur katholischen Religion*). Die unsichtbare Kirche Christi nähert sich der römisch-katholischen, wie die Gottheit dem Erdgebornen,

---

sen mit dem Namen eines Calvinisten, sondern ich bleibe ein reformirter Christ, denn ein reformirter Christ ist derjenige, welcher von allem Irrthum der Lehre befreit ist, bleibt und glaubt, gleich wie ich hier oben bezeuget habe: denn allein ein Calviniste ist derjenige, welcher die Lehre von Calvino zu einer Glaubensregel macht, und weil Calvinus auch ein Mensch gewesen und irren menschlich ist, so hat er auch irren können. Sonsten aber halte ich Lutherum, Calvinum und andere vor auserkohrne Werkzeuge Gottes, welche durch Kraft des heiligen Geistes uns den rechten Weg zum ewigen Leben bezeuget haben. Weil sie aber beide Menschen gewesen, so hat sowohl der eine als der andere irren können. Dieserwegen so glaube ich keiner Lehre mehr, als in soweit und so lange sie mit dem wahren Worte Gottes übereinstimmt.

Omnia probate, optima retinete! I. Thessal. V. 21.

Was Friedrich Wilhelm I. im biblischen Sinne:

„Aber so auch wir, oder ein Engel vom Himmel Euch würde „Evangelium predigen, anders denn das wir Euch gepredigt „haben, der sei verflucht", Galater I. 8.,

vor mehr als hundert Jahren hier aussprach, ist unter der segensreichen Regierung Friedrich Wilhelm's III. durch die Union zur Ausführung gekommen, und wie Friedrich Wilhelm I. am 29. April 1732 zu Potsdam den um ihn versammelten Salzburgern zurief:

„Kinder, ihr sollt es bei mir gut haben!"

so wies im Jahre 1837 unser König Friedrich Wilhelm III. den Tyrolern ihre Zufluchtsstätte auf seinem eigenen Erdmannsdorf, der Perle seiner Chatoul-Güter, an, und schon sieht man dort ein neues Zillerthal.

*) Man vergleiche die Schriften, welche auf Veranlassung des bekannten Schreibens Seiner Majestät des Königs von Preußen an die Herzogin herausgekommen sind: Krug — Welche Folgen kann und wird der neuliche Uebertritt eines protestantischen Fürsten zur katholischen Kirche haben? Leipzig, 1826, mit einem Nachtrag dazu. — Paulus — Privat-Gutachten über die Frage:

wie das Ewige dem Vergänglichen. Steht es einmal geschichtlich fest, daß ein in einem Centralpunkt geschlossener Staat diese oder jene Religion sich als Staatsreligion angeeignet hat, so kann sie, hier die evangelische, nicht eher aufhören, es zu sein, als bis die oberste Staatsgewalt ein Anderes erklärt hat. Einzelne dem Staat zuwachsende oder

---

kann ein deutscher Regent, wenn er katholisch wird, auf eine evangelische Landeskirche ꝛc. einwirken? 1827; — womit auch in Verbindung steht eine von mir im Jahre 1826 verfaßte Denkschrift zur Beseitigung der hemmenden Einmischung in das Werk der evangelischen Union, deren wesentlicher Inhalt sich hier in dem Anhang II. beigefügt findet — alles dies auf dem Standpunkt des evangelischen Glaubens; — und dann die Gegenschriften: Dr. Huber, katholischer Pfarrer ꝛc. — Was hätte eine deutsche Fürstin auf das Schreiben (das vorgedachte) antworten können? worin der Verfasser sich herausnimmt, in unschicklicher Form eines fingirten Antwortschreibens an die Person des Königs, sehr rechtfertigend die katholische Kirche, und verwerfend die evangelische, diese als in jede beliebige Meinung sich zersplitternd und auflösend darzustellen. Die römisch-katholische Kirche steht hier so biblisch rein da, wie es der römische Stuhl schwerlich billigen würde. Und im gleichen Sinn: Bescheidene Bemerkungen zu dem Briefe Seiner Majestät des Königs von Preußen an seine durchlauchtige Verwandte, die Frau Herzogin von Köthen ꝛc., von einem Freunde der evangelischen Freiheit. Straßburg, 1826. — Auch durch des Letztern Maske sieht der Erzkatholik, der die starke Waffe des Evangeliums, Freiheit des Glaubens und Gewissens, mit sophistischer Verdrehung auch für diesen Religionswechsel in Anspruch nehmen will, um das Urtheil über das Abwenden von dem reinen Evangelium zum Katholicismus zu beseitigen, oder vielmehr zu bannen. Freiheit aber ist der Gegensatz von Knechtschaft, und kann nicht ihr eigner Gegensatz sein. Sich vermöge des Prinzips der Freiheit die Knechtschaft wählen und vorziehen, kann in der äußern Erscheinung wohl geschehen, ist aber, wenn es auf die innere Rechtfertigung ankommt, Unsinn. Es greift das Grundprinzip des Evangeliums an, und muß, wenn auch in dem Glauben an die Göttlichkeit Christi noch das Mitchristenthum anzuerkennen bleibt, doch beklagt und bestritten werden, als der höchste Grad der Verirrung innerhalb der christlichen Religion.

Verhüllungen und Vorspiegelung eines entgegengesetzten In-

eine rein christliche und eine ganz andere als die, welche die thörichte Welt zu bemerken geglaubt hat vor den öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen wegen des Uebertritts der Herzogin von Anhalt-Köthen zur katholischen Religion*). Die unsichtbare Kirche Christi nähert sich der römisch-katholischen, wie die Gottheit dem Erdgebornen,

---

sen mit dem Namen eines Calvinisten, sondern ich bleibe ein reformirter Christ, denn ein reformirter Christ ist derjenige, welcher von allem Irrthum der Lehre befreit ist, bleibt und glaubt, gleich wie ich hier oben bezeuget habe: denn allein ein Calvinist ist derjenige, welcher die Lehre von Calvino zu einer Glaubensregel macht, und weil Calvinus auch ein Mensch gewesen und irren menschlich ist, so hat er auch irren können. Sonsten aber halte ich Lutherum, Calvinum und andere vor auserkohrne Werkzeuge Gottes, welche durch Kraft des heiligen Geistes uns den rechten Weg zum ewigen Leben bezeuget haben. Weil sie aber beide Menschen gewesen, so hat sowohl der eine als der andere irren können. Dieserwegen so glaube ich keiner Lehre mehr, als in soweit und so lange sie mit dem wahren Worte Gottes übereinstimmt.

Omnia probate, optima retinete! 1. Thessal. V. 21.

Was Friedrich Wilhelm I. im biblischen Sinne:

„Aber so auch wir, oder ein Engel vom Himmel Euch würde „Evangelium predigen, anders denn das wir Euch gepredigt „haben, der sei verflucht", Galater I. 8.,

vor mehr als hundert Jahren hier aussprach, ist unter der segensreichen Regierung Friedrich Wilhelm's III. durch die Union zur Ausführung gekommen, und wie Friedrich Wilhelm I. am 29. April 1732 zu Potsdam den um ihn versammelten Salzburgern zurief:

„Kinder, ihr sollt es bei mir gut haben!"

so wies im Jahre 1837 unser König Friedrich Wilhelm III. den Tyrolern ihre Zufluchtsstätte auf seinem eigenen Erdmannsdorf, der Perle seiner Chatoul-Güter, an, und schon sieht man dort ein neues Zillerthal.

*) Man vergleiche die Schriften, welche auf Veranlassung des bekannten Schreibens Seiner Majestät des Königs von Preußen an die Herzogin herausgekommen sind: Krug — Welche Folgen kann und wird der neuliche Uebertritt eines protestantischen Fürsten zur katholischen Kirche haben? Leipzig, 1826, mit einem Nachtrag dazu. — Paulus — Privat-Gutachten über die Frage:

wie das Ewige dem Vergänglichen. Steht es einmal geschichtlich fest, daß ein in einem Centralpunkt geschlossener Staat diese oder jene Religion sich als Staatsreligion angeeignet hat, so kann sie, hier die evangelische, nicht eher aufhören, es zu sein, als bis die oberste Staatsgewalt ein Anderes erklärt hat. Einzelne dem Staat zuwachsende oder

---

kann ein deutscher Regent, wenn er katholisch wird, auf eine evangelische Landeskirche ꝛc. einwirken? 1827; — womit auch in Verbindung steht eine von mir im Jahre 1826 verfaßte Denkschrift zur Beseitigung der hemmenden Einmischung in das Werk der evangelischen Union, deren wesentlicher Inhalt sich hier in dem Anhang II. beigefügt findet — alles dies auf dem Standpunkt des evangelischen Glaubens; — und dann die Gegenschriften: Dr. Huber, katholischer Pfarrer ꝛc. — Was hätte eine deutsche Fürstin auf das Schreiben (das vorgedachte) antworten können? worin der Verfasser sich herausnimmt, in unschicklicher Form eines fingirten Antwortschreibens an die Person des Königs, sehr rechtfertigend die katholische Kirche, und verwerfend die evangelische, diese als in jede beliebige Meinung sich zersplitternd und auflösend darzustellen. Die römisch-katholische Kirche steht hier so biblisch rein da, wie es der römische Stuhl schwerlich billigen würde. Und im gleichen Sinn: Bescheidene Bemerkungen zu dem Briefe Seiner Majestät des Königs von Preußen an seine durchlauchtige Verwandte, die Frau Herzogin von Köthen ꝛc., von einem Freunde der evangelischen Freiheit. Straßburg, 1826. — Auch durch des Letztern Maske sieht der Erzkatholik, der die starke Waffe des Evangeliums, Freiheit des Glaubens und Gewissens, mit sophistischer Verdrehung auch für diesen Religionswechsel in Anspruch nehmen will, um das Urtheil über das Abwenden von dem reinen Evangelium zum Katholicismus zu beseitigen, oder vielmehr zu bannen. Freiheit aber ist der Gegensatz von Knechtschaft, und kann nicht ihr eigner Gegensatz sein. Sich vermöge des Prinzips der Freiheit die Knechtschaft wählen und vorziehen, kann in der äußern Erscheinung wohl geschehen, ist aber, wenn es auf die innere Rechtfertigung ankommt, Unsinn. Es greift das Grundprinzip des Evangeliums an, und muß, wenn auch in dem Glauben an die Göttlichkeit Christi noch das Mitchristenthum anzuerkennen bleibt, doch beklagt und bestritten werden, als der höchste Grad der Verirrung innerhalb der christlichen Religion.

Verhüllungen und Vorspiegelung eines entgegengesetzten In-

abgetrennte Landestheile machen hierbei keinen Unterschied, denn der Stammverein des Staates wird dadurch nicht verändert. Wer aber wollte es sich als möglich denken, daß unser evangelisch-christlicher König seinen evangelischen Staat in einen römisch-katholischen, oder auch nur (wenn es an sich möglich wäre) in einen gemischt katholischen und evangelischen verwandeln könnte, weil ihm Länderparzellen zuwuchsen mit einer ganz oder gemischt katholischen Einwohnerschaft? Nimmermehr! und war der Zuwachs auch das Erzbisthum Cöln, und wäre es auch der Kirchenstaat selbst gewesen!! Der Wille des Königs stimmt aber auch mit dem Staats-Kirchenrecht überein.

Preußen ist und bleibt ein christlich-evangelischer Staat, so gewiß als es an einen evangelischen Thron geknüpft ist. Welche Ländertheile ihm zuwachsen, und wenn in solchen bis dahin auch zum kleinern oder größern Theile, oder wenn auch ganz die römisch-katholische Religion die einheimische und herrschende war, ja, wenn auch keiner der neuen Unterthanen bis dahin sich zu anderm Glauben bekannte, dennoch verwandelt sich durch die politische Landeseinverleibung und ohne Weiteres die katholische Religion in eine geschützte, und die evangelische wird die herrschende auch dieses Landestheiles. Dies ist ein Grundsatz, der in der Natur der Verhältnisse liegt, und nie außer Acht gelassen werden darf. In allen Zeiten hat er sich geltend gemacht, und wird sich

---

teresse sind in Schriften eines so ernsten Gegenstandes nicht beifallswerth, auch wenn der Zweck einer Anschauung reinerer Wahrheit damit verbunden ist, wie z. B. in der Schrift:

Die Erzbischöfe von Cöln und Posen. Darstellung der welthistorischen Bedeutung der katholischen Frage in Preußen. Von Anton Graf von *, Domkapitular im hohen Metropolitan-Kapitel zu * — Leipzig, 1838;

und nicht gerade ein so verabscheuungswürdiger, christlichen Glauben und bürgerliche Rechtlichkeit gleich stark verhöhnender Zweck, wie in der Schmähschrift: Die fortwährende Gefangenschaft des Erzbischofs von Cöln. Beleuchtet von einem Protestanten. Straßburg, 1838.

trotz aller davon abweichenden Reden und Deutungen bewähren. Selbst ein unbewachter, zweifelhafter Ausdruck der Legislation muß in berichtigender Declaration so ausgelegt werden, daß der Grundsatz stehen bleibt. Denn ohne ihn würde der evangelische Landesherr sich eines Theils — des theuersten und heiligsten — seines Majestätsrechts entäußern, und das kann er nicht wollen.

Als Friedrich II. Schlesien in Besitz nahm, fand er die katholische Religion als die herrschende vor; die lutherische in geringem Umfang, als eine gedrückte, kaum geduldete. Diesen Zustand änderte schon die factische Besitznahme, indem der einrückenden Armee unmittelbar eine Zahl ordinirter protestantischer Geistlichen folgte. Der berliner Frieden vom 28. Juli 1742 bestimmte im 6ten Artikel:

„die katholische Religion wollen Seiner Königlichen Majestät von Preußen in Schlesien in statu quo, auch „alle und jede Einwohner solchen Landes bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen und bei dem vollen Genuß „ihrer wohlerworbenen Freiheiten und Privilegien ungekränkt lassen, gestalt sie solches bei Einrückung Ihrer „Armee in Schlesien bereits declarirt, jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der den dasigen Protestanten zu verstattenden Gewissensfreiheit und der dem Souverain „des Landes zustehenden Gerechtsame."

Beides in Verbindung, nämlich freie Religionsübung der Protestanten und die Gerechtsame des protestantischen Souverains, bildet den Begriff der herrschenden evangelischen Landesreligion, und alle und jede der bis dahin herrschend gewesenen römisch-katholischen Religion gemachte Zugeständnisse können nur innerhalb der Grenzen des Staatsschutzes gedacht und verstanden werden. Wie wahr und untrüglich nur dieses ist, ergab sich auch in Schlesien bald *).

*) Man vergleiche die Schrift: Erinnerungen an Friedrich II., K. v. P., in Beziehung auf die gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche in Schlesien. Breslau, 1827.

daß ohne vorhergegangene strenge Prüfung und höhere Genehmigung kein katholischer Unterthan sich oder seine Kinder dem Klosterstande widmen durfte. Bei Besetzung der Staatsämter wurden die Katholiken zwar keineswegs allgemein ausgeschlossen, ihre Anstellung durfte aber nur in sorgfältiger Erwägung der Persönlichkeit sowohl überhaupt, als in Verbindung mit dem fraglichen Amte, geschehen, und nur auf den Grund erlangter Ueberzeugung, daß dem allgemeinen Interesse des evangelischen Staats kein Nachtheil erwachsen werde. Die systematische Verbindung der katholischen Geistlichkeit mit dem Papste hörte auf, und es wurde die Ausübung des römischen Ober-Hirtenamtes fernerhin als etwas Außerwesentliches von Staats wegen nur zur Beruhigung der Gewissen gestattet, so weit es geschehen konnte, ohne dem Majestätsrecht etwas zu vergeben. Unterm 27. März und 4. April 1764 ward dem Bischof, den Dekanen, den Stiftern und Klöstern anbefohlen, keine päpstliche Bulle oder Breve ohne Allerhöchste Approbation anzunehmen und bekannt zu machen. Von den Bischöfen forderte der König als unbeschränktes und alleiniges Oberhaupt Gehorsam; er ernannte sie und setzte sie ein, nöthigenfalls mit dem Nachdruck der weltlichen Macht, wie namentlich (1747) den Grafen von Schafgotsch, welchem (nach römischer Sitte, die immer der Energie sich beugt) es hiernächst leicht wurde, nachträglich die Consecration vom Papst Benedict XIV. zu verschaffen. Die päpstliche Bestätigung des Bischofs gestattete der König als eine Förmlichkeit und als etwas dem Staat Unschädliches, daher Gleichgültiges. Mit dem römischen Stuhl aber von Staats wegen in öffentliche Unterhandlung zu treten, und Concordate zu schließen, erachtete er nicht als zulässig. Den Standpunkt der passiven, belächelnden Nichtbeachtung hielt er auch da fest, als der römische Kalender ihn noch immer als Markgrafen von Brandenburg aufführte, und er glaubte seine Königswürde nicht bereichert, als doch noch vor seinem Tode dies sich von selbst abstellte. Man kann wohl mit Sicherheit

annehmen, daß es keinem Schlesier, weß Glaubens er sein mag, jemals eingefallen ist, noch einfallen wird, zu behaupten, der preußische Staat, dem er mit treuer, auch in dieser Provinz heimisch gewordener Vaterlandsliebe angehört, sei kein evangelischer Staat *).

Ein christlicher Staat, welcher in seiner religiösen Verwaltung die Freiheit des Glaubens und des Gewissens nicht blos als ein unüberwindliches Naturgesetz, sondern auch als das in seiner eignen Religion begründete, als das Hochheilige selbst, an die Spitze stellt, manifestirt sich schon dadurch als einen solchen, welcher die römisch-katholische Religion nicht als die seinige, nicht als eine herrschende anerkennt, und in diesem Sinne ist dann Preußens Staatsschiff fortgelenkt worden bis auf die jetzige Zeit, und wird mit Gottes Beistand sein Steuerruder auch fernerhin in keine andere Hand gegeben sehen, als in eine rein evangelische.

20. Preußens evangelische Staatsreligion in der Verwaltung bewährt.

Mögen hin und wieder durch äußere Begebenheiten gesetzliche Bestimmungen hervorgeführt werden, bei deren Abfassung die in dem Wesen der Sache begründeten Religionsdistinctionen nicht klar vorgeschwebt haben, und nicht scharf gehalten worden sind, immerhin zeugen alle seither erschienenen landesherrlichen Verordnungen für den Willen und die Sorge der Staatsgewalt, das evangelische Prinzip aufrecht zu erhalten, und Allem entgegen zu treten, was das-

*) Wie die Sorge des Königs für die reformirten Confessionsverwandten sich auch über die Grenzen seines Reichs erstreckte, bezeugt der Artikel:

„Friedrich II., ein reformirter Candidat und die Jesuiten" in der Universal-Kirchenzeitung № 93. de 1837. Vergl. übrigens auch: Preuß Lebensgeschichte Friedrich's des Großen. Berlin, 1832 und 1833. Band I. S. 271, 329, 401. Bd. II. S. 113, 194.

daß ohne vorhergegangene strenge Prüfung und höhere Genehmigung kein katholischer Unterthan sich oder seine Kinder dem Klosterstande widmen durfte. Bei Besetzung der Staatsämter wurden die Katholiken zwar keineswegs allgemein ausgeschlossen, ihre Anstellung durfte aber nur in sorgfältiger Erwägung der Persönlichkeit sowohl überhaupt, als in Verbindung mit dem fraglichen Amte, geschehen, und nur auf den Grund erlangter Ueberzeugung, daß dem allgemeinen Interesse des evangelischen Staats kein Nachtheil erwachsen werde. Die systematische Verbindung der katholischen Geistlichkeit mit dem Papste hörte auf, und es wurde die Ausübung des römischen Ober-Hirtenamtes fernerhin als etwas Außerwesentliches von Staats wegen nur zur Beruhigung der Gewissen gestattet, so weit es geschehen konnte, ohne dem Majestätsrecht etwas zu vergeben. Unterm 27. März und 4. April 1764 ward dem Bischof, den Dekanen, den Stiftern und Klöstern anbefohlen, keine päpstliche Bulle oder Breve ohne Allerhöchste Approbation anzunehmen und bekannt zu machen. Von den Bischöfen forderte der König als unbeschränktes und alleiniges Oberhaupt Gehorsam; er ernannte sie und setzte sie ein, nöthigenfalls mit dem Nachdruck der weltlichen Macht, wie namentlich (1747) den Grafen von Schafgotsch, welchem (nach römischer Sitte, die immer der Energie sich beugt) es hiernächst leicht wurde, nachträglich die Consecration vom Papst Benedict XIV. zu verschaffen. Die päpstliche Bestätigung des Bischofs gestattete der König als eine Förmlichkeit und als etwas dem Staat Unschädliches, daher Gleichgültiges. Mit dem römischen Stuhl aber von Staats wegen in öffentliche Unterhandlung zu treten, und Concordate zu schließen, erachtete er nicht als zulässig. Den Standpunkt der passiven, belächelnden Nichtbeachtung hielt er auch da fest, als der römische Kalender ihn noch immer als Markgrafen von Brandenburg aufführte, und er glaubte seine Königswürde nicht bereichert, als doch noch vor seinem Tode dies sich von selbst abstellte. Man kann wohl mit Sicherheit

annehmen, daß es keinem Schlesier, weß Glaubens er sein mag, jemals eingefallen ist, noch einfallen wird, zu behaupten, der preußische Staat, dem er mit treuer, auch in dieser Provinz heimisch gewordener Vaterlandsliebe angehört, sei kein evangelischer Staat *).

Ein christlicher Staat, welcher in seiner religiösen Verwaltung die Freiheit des Glaubens und des Gewissens nicht blos als ein unüberwindliches Naturgesetz, sondern auch als das in seiner eignen Religion begründete, als das Hochheilige selbst, an die Spitze stellt, manifestirt sich schon dadurch als einen solchen, welcher die römisch-katholische Religion nicht als die seinige, nicht als eine herrschende anerkennt, und in diesem Sinne ist dann Preußens Staatsschiff fortgelenkt worden bis auf die jetzige Zeit, und wird mit Gottes Beistand sein Steuerruder auch fernerhin in keine andere Hand gegeben sehen, als in eine rein evangelische.

20. Preußens evangelische Staatsreligion in der Verwaltung bewährt.

Mögen hin und wieder durch äußere Begebenheiten gesetzliche Bestimmungen hervorgeführt werden, bei deren Abfassung die in dem Wesen der Sache begründeten Religionsdistinctionen nicht klar vorgeschwebt haben, und nicht scharf gehalten worden sind, immerhin zeugen alle seither erschienenen landesherrlichen Verordnungen für den Willen und die Sorge der Staatsgewalt, das evangelische Prinzip aufrecht zu erhalten, und Allem entgegen zu treten, was das-

*) Wie die Sorge des Königs für die reformirten Confessionsverwandten sich auch über die Grenzen seines Reichs erstreckte, bezeugt der Artikel:

„Friedrich II., ein reformirter Candidat und die Jesuiten" in der Universal-Kirchenzeitung № 93. de 1837. Vergl. übrigens auch: Preuß Lebensgeschichte Friedrich's des Großen. Berlin, 1832 und 1833. Band I. S. 271, 329, 401. Bd. II. S. 113, 194.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päpstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Wer in allen diesen Bestimmungen nicht den freien und offenen Gang einer christlich-evangelischen Regierung erkennt, dem ist nicht zu helfen. Auch darf nicht etwa daher ein Zweifel entnommen werden, daß das preußische allgemeine Landrecht nicht überall im Staate ein publicirtes Gesetzbuch sei; denn da es gleichwohl das eigenste der Centralmonarchie ist, so versteht es sich von selbst, daß die Ausübung keiner andern allgemeinen unzertrennbaren Verwaltungsgrundsätze erwartet werden darf, als derer, die in diesem Gesetzbuch ausgesprochen sind*); und wo dennoch bei einzelnen Gegenständen hierüber ein Zweifel sich hervorthun sollte, würde die legislative Macht nicht säumen, denselben zu beseitigen, wie solches z. B. geschehen ist, wegen der Staatsverbrechen durch die Kabinetsordre vom 5. September 1821 (Gesetzsammlung № 669.), und wegen der Kindererziehung bei gemischten Ehen durch die Kabinetsordre vom 17. August 1825 (Gesetzsammlung № 970.).

21. Die Staatsreligion durch Länderzuwachs unverändert.

Wie in der innern Verwaltung, so auch in allen Verhältnissen nach außen zu, hat sich Preußen immer nur als

*) Was ist Kirchen-Staatsrecht in der preußischen Rheinprovinz? Ein besonderer Abdruck aus dem 104ten Hefte der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Berlin, 1838.

den ersten der evangelischen Staaten kund gegeben, und alle mit andern Mächten gepflogenen Verhandlungen und alle darauf bezüglichen Staatsverträge gehen hiervon aus, und tragen dieses Gepräge, so daß es in der diplomatischen Welt wohl eine ganz neue Erscheinung sein würde, wollte man jene Eigenschaft Preußens im innern Staatsvereine, so wie im äußern Staatenbunde irgend in Zweifel ziehen. Seit den Religionsveränderungen in Folge der Reformation bis zu dem heutigen Tage bestand die Einwohnerschaft der Monarchie Preußen aus Glaubensbekennern beider Lehren, der protestantischen (jetzt richtiger „evangelische" genannt) und der römisch-katholischen. Beiderlei Glaubensgenossen lebten unter einander, je nach den verschiedenen Landestheilen, bald in dieser, bald in jener überwiegenden Zahl. So lange der deutsche Reichsverband währte, leitete man die Begründung des Besitzstandes der örtlichen Religionsübung und die darauf beruhenden Rechtsverhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten nach Maaßgabe des westphälischen Friedens bis zum Normaljahr 1624 hinauf*), und wenn auch darüber ein Meinungsstreit sich erhob, wiefern das von katholischen Fürsten gegen ihre protestantischen Länder oder Ortschaften in Anspruch genommene simultaneum des katholischen öffentlichen Gottesdienstes auch umgekehrt von evangelischen Reichsständen geltend gemacht werden könne, so hat man doch den faktischen Zustand nie von einer legislatorischen oder staatsvertragsmäßigen Lösung dieses Zweifels abhängig gemacht, und es ist derselbe wenigstens für Preußen von keiner praktischen Bedeutung, seitdem im evangelischen Sinne das Prinzip der Glaubensfreiheit proclamirt und zur Ausführung gebracht ist. Eine Beschränkung desselben könnte und würde sich auch Preußen vermöge seiner Souverainetät nicht gefallen lassen, und es dient nur zu um so größerer Beruhigung, zu wissen, daß die deutsche Bundesacte vom

*) Vergl. den osnabrückschen Friedensschluß vom 14. und den münsterschen vom 24. October 1648, insbesondere den Art. 5. des erstern.

8. Juni 1815 zu dem in ihrem 2ten Artikel ausgesprochenen Zweck der „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands" im Art. 16. bestimmt:

> die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen;

wodurch das zur Bundessache gemacht worden ist, was in dem Bundesstaat Preußen schon einheimisch war: das Prinzip der Duldung und der Gewissensfreiheit im christlich-evangelischen Sinne *). Das größte Zeichen der Zeit aber war es, daß nach siegreich beendigtem Freiheitskampfe die ruhmgekrönten Repräsentanten der drei sichtbaren Verzweigungen der allgemeinen Kirche Christi sich durch die Acte der heiligen Allianz **) zu einem rein evangelischen Staatenbund

*) Die Anhänger der römischen Hierarchie (vergl. das Buch: Seelsorgliche Belehrungen über gemischte Ehen ꝛc.) möchten gern sagen: es giebt weder protestantische noch katholische Regierungen in Deutschland, sondern nur bürgerliche. Ihnen soll in allen Beziehungen der Religion der Regent nur ein Privatmann sein. So freilich könnten der Papst und die ihm blind gehorchende Geistlichkeit frei im Lande schalten, ohne von dem landesherrlichen jus circa sacra weiter beläſtigt zu werden. O armes Land, wo dies zur Ausführung käme, und wärst du auch ein ganz katholisches!

*) Sie ist zu wichtig, als daß sie nicht hier vollständig aufgenommen werden sollte:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit! Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Ereignisse, welche den Lauf der letzten drei Jahre bezeichnen, und vorzüglich der Wohlthaten, welche es der göttlichen Vorsehung gefallen hat über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung allein auf Sie gesetzt haben, die innige Ueberzeugung erlangt haben, es sei nothwendig, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die ewige Religion des Gott-Heilandes lehrt: so erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Acte einzig und allein zum Gegenstande hat, Angesichts der ganzen Welt Ihre unerschütterliche Entschlie-

vereinigten. Die Monarchen des christlich-katholischen Oesterreich, des christlich-evangelischen Preußen, des christlich-griechischen Rußland nennen sich nicht nach diesen, in ihren eigenen Staaten herrschenden Confessionen; sie nennen sich „die Väter christlicher Staaten, alle in dem Familienverein „einer christlichen Nation, verbunden in Liebe und in dem „Glauben an Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Chri„stus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens; und „in der That und Wahrheit keinen andern Souverain aner-

---

kung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in Ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, allein die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen — Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu sein, im Gegentheil direct auf die Entschließungen der Fürsten einwirken und alle ihre Schritte leiten müssen, wie sie denn auch das einzige Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu consolidiren und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Demzufolge sind Ihre Majestäten für folgende Artikel übereingekommen.

Artikel I.

Gemäß den Worten der heiligen Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, werden die drei contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und, sich als Landsleute betrachtend, werden Sie sich bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hilfe und Beistand leisten; indem Sie sich zu Ihren Unterthanen und Armeen als Familienväter ansehen, werden Sie solche in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, von welchem Sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

Artikel II.

Demzufolge wird das einzige in Kraft bestehende Prinzip sowohl unter den besagten Regierungen als unter Ihren Unterthanen das sein: sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, um sich Alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten, so wie die drei Fürsten Ihrerseits Sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren,

8. Juni 1815 zu dem in ihrem 2ten Artikel ausgesprochenen Zweck der „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands" im Art. 16. bestimmt:

> die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen;

wodurch das zur Bundessache gemacht worden ist, was in dem Bundesstaat Preußen schon einheimisch war: das Prinzip der Duldung und der Gewissensfreiheit im christlich-evangelischen Sinne *). Das größte Zeichen der Zeit aber war es, daß nach siegreich beendigtem Freiheitskampfe die ruhmgekrönten Repräsentanten der drei sichtbaren Verzweigungen der allgemeinen Kirche Christi sich durch die Acte der heiligen Allianz **) zu einem rein evangelischen Staatenbund

*) Die Anhänger der römischen Hierarchie (vergl. das Buch: Seelsorgliche Belehrungen über gemischte Ehen ꝛc.) möchten gern sagen: es giebt weder protestantische noch katholische Regierungen in Deutschland, sondern nur bürgerliche. Ihnen soll in allen Beziehungen der Religion der Regent nur ein Privatmann sein. So freilich könnten der Papst und die ihm blind gehorchende Geistlichkeit frei im Lande schalten, ohne von dem landesherrlichen jus circa sacra weiter belästigt zu werden. O armes Land, wo dies zur Ausführung käme, und wärst du auch ein ganz katholisches!

*) Sie ist zu wichtig, als daß sie nicht hier vollständig aufgenommen werden sollte:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit! Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Ereignisse, welche den Lauf der letzten drei Jahre bezeichnen, und vorzüglich der Wohlthaten, welche es der göttlichen Vorsehung gefallen hat über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung allein auf Sie gesetzt haben, die innige Ueberzeugung erlangt haben, es sei nothwendig, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die ewige Religion des Gott-Heilandes lehrt: so erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Acte einzig und allein zum Gegenstande hat, Angesichts der ganzen Welt Ihre unerschütterliche Entschlie-

vereinigten. Die Monarchen des christlich-katholischen Oesterreich, des christlich-evangelischen Preußen, des christlich-griechischen Rußland nennen sich nicht nach diesen, in ihren eigenen Staaten herrschenden Confessionen; sie nennen sich „die Väter christlicher Staaten, alle in dem Familienverein „einer christlichen Nation, verbunden in Liebe und in dem „Glauben an Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Chri„stus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens; und „in der That und Wahrheit keinen andern Souverain aner-

---

ßung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in Ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, allein die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen — Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu sein, im Gegentheil direct auf die Entschließungen der Fürsten einwirken und alle ihre Schritte leiten müssen, wie sie denn auch das einzige Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu consolidiren und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Demzufolge sind Ihre Majestäten für folgende Artikel übereingekommen.

Artikel I.

Gemäß den Worten der heiligen Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, werden die drei contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und, sich als Landsleute betrachtend, werden Sie sich bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hilfe und Beistand leisten; indem Sie sich zu Ihren Unterthanen und Armeen als Familienväter ansehen, werden Sie solche in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, von welchem Sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

Artikel II.

Demzufolge wird das einzige in Kraft bestehende Prinzip sowohl unter den besagten Regierungen als unter Ihren Unterthanen das sein: sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, um sich Alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten, so wie die drei Fürsten Ihrerseits Sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren,

„kennend, als denjenigen, dem allein als Eigenthum die „Macht angehört, weil in Ihm allein sich finden alle Schätze „der Liebe, des Wissens und der unendlichen Weisheit.“

Hierin spiegelt sich Alles ab, was bis hierher Hinsichts der Religionsverschiedenheiten und ihrer Verhältnisse zu der Staatsgewalt zur Erörterung gezogen worden ist. Es zeigt, daß in einem christlichen Staat, nächst der herrschenden Confession, die andern Lehren, wenn sie nur wesentlich christlich sind, nicht blos geduldet, sondern gleichmäßig geschützt sein

---

nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, solchergestalt bekennend, daß die christliche Nation, von welcher Sie und Ihre Völker Theile ausmachen, in That und Wahrheit keinen andern Souverain als denjenigen hat, dem allein als Eigenthum die Macht angehört, weil in Ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe, des Wissens und der unendlichen Weisheit; nämlich Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens.

Ihre Majestäten empfehlen demnach mit der zärtlichsten Sorgfalt Ihren Völkern, als das einzige Mittel jenes Friedens zu genießen, der aus dem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich mit jedem Tage mehr zu befestigen in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Artikel III.

Alle Mächte, welche sich feierlich werden bekennen wollen zu den geheiligten Prinzipien, welche gegenwärtige Acte dictirt haben, und welche werden anerkennen wollen, wie wichtig es sei für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen, daß diese Wahrheiten von jetzt an auf die menschlichen Schicksale allen den Einfluß üben, welcher ihnen gebührt, werden mit eben so vieler Beeiferung als Zuneigung aufgenommen werden in diese heilige Allianz.

Dreifach verfaßt und unterzeichnet zu Paris im Jahre der Gnade 1815 den $\frac{14}{26}$. September.

(L. S.) Franz.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Dem Originale gleichlautend
(unterz.) Alexander.

St. Petersburg, am Tage der Geburt unsers Erlösers den 25. December 1815.“

sollen, und so ist es, und nur so kann und wird es sich im Strome der Zeit immer klarer und sicherer gestalten, und immer kraftloser bis zur Unbedeutendheit herabgesunken sind mit dem Schwinden der Jahrhunderte und ihrer Nebel die Versuche der römischen Curie geworden, ihre ehemalige Hochgewalt geltend zu machen, oder auch nur daran zu erinnern. So hat denn auch ihre, eben so wie vordem gegen den westphälischen Frieden, auch nachher eingelegte Protestation gegen die in Folge des deutschen Bundes und der heiligen Allianz aus dem wiener Congreß hervorgegangenen Beschlüsse der vereinigten Mächte keine Beachtung, und kaum noch eine Stelle in der Geschichte gefunden.

Preußens Zustand seit dem Jahre 1806 bis zu seiner Wiedergeburt war ein gewaltsamer, ein gebeugter unter die Schmach eines fremden Joches. Mit Gott für König und Vaterland hat die Kraft des treuen Volkes ihm ein Ende gemacht. Die Monarchie erstand wieder, stärker als vordem und reich an Erfahrungen, die zum allgemeinen Wohl benutzt werden konnten. Und sie wurden es. Denn nicht, als ob die Welt geschlafen hätte, wurden die innern Verhältnisse geordnet, sondern mit Weisheit und der Erkenntniß, daß unter dem Thatsächlichen einer jeglichen Herrschaft sich Verhältnisse und Privatrechte bilden können, welche nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn auch nicht alles, was die Gewalt herbeigeführt hatte, von Bestand sein konnte. Neue Gesetze und zeitgemäße Institutionen wurden gegeben, und das Wort des Königs war erfüllt, als Mancher in ungemessener Erwartung an eine Beschränkung des monarchischen Prinzips noch dachte. Die Wiederherstellung des Reichs war nicht die der alten Grenzen. Auch treue Provinzen blieben von ihm getrennt, und neue wurden ihm einverleibt; unter letzteren insbesondere solche, die sich vor dem Einbrechen der französischen Macht unter der Herrschaft des Krummstabes befanden. Dies gab ihrer katholischen Einwohnerschaft wenigstens theilweise ein von andern mehr oder weniger katholischen Gebietstheilen abweichendes Gepräge. Die Vor-

nehmern des Landes gehörten ehemals capitelfähigen Familien an; in ihren Sälen finden sich unter den Lebensbildern ihres Hauses geistliche Regenten aufgestellt, und sie konnten die Zeit nicht vergessen, wo sie dem Regimente so nahe standen, jedenfalls schon sede vacante selbst es theilnehmend übten, und Wähler und Candidaten eines weltlichen Throns waren, von welchem sie fernerhin ausgeschlossen sind. Dies nährte den Oppositionsgeist gegen die Regierung, der unter der eisernen Fremdherrschaft nur niedergehalten war, und da die römisch-katholische Religion mit jenen Erinnerungen in untrennbarer Verbindung steht, so erscheint es erklärlich, wenn man bei allen religiösen Reibungen dort vornehmlich jene Familien mit der Geistlichkeit, oder wohl auch die Geistlichkeit mit den Familien in Einklang treten sieht.

22. Preußens Oberhaupt ein christliches im evangelischen Sinn.

Eingedenk des feierlichen Versprechens der Bundes-Mächte*):

„alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des „Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt ihrer „Staaten und auf Wiedererweckung jener religiösen und „sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem „Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war",

ging der fromme Sinn und das Bestreben unsers Königs dahin, nichts anders als ein christliches Oberhaupt im Sinne des Evangeliums zu sein, und alle Confessionen mit gleicher Liebe und Duldung zu umfassen. Darum, treu zugleich seiner christlichen Liebe und seiner Ueberzeugung, sagte er sich los von seiner eigenen, unnützlich, daher ungebührlich, in der protestantischen Lehre selbst abgesonderten Confession, öffnete, wie schon längst sein Herz, auch seines Reiches Pforten dem reinen Evangelium, und das Werk der Union, der liturgischen Verbesserungen und der bessern, nicht erzwungenen

*) Declaration d. d. Aachen, den 15. November 1818.

Uebereinstimmung in denselben kam segensreich zu Stande*); darum erkannte er auch die römisch-katholische Kirche, wie sie einmal den Besitzstand im Lande hatte, in der christlichen Gemeinschaft an, trotz dem Mangel des reciproci; darum hoffte er das ruhige, friedliche Neben- und Untereinanderwohnen derer, welchen er eine gleiche landesväterliche Sorge widmete, seiner katholischen wie seiner evangelischen Unterthanen; darum erachtete er, kein Mittel unversucht lassen zu dürfen, mit dessen Hülfe seinen katholischen Unterthanen zugleich die innere Glaubensruhe und der äußere Friede gesichert werde; und darum, nur darum wurden von Staats wegen unmittelbare Verhandlungen mit dem Papst in Rom gepflogen, deren Resultat — die Bulle de salute animarum war.

23. Päpstliche Bulle de salute animarum.

Diese päpstliche Bulle erhielt königliche Sanction, und wurde in die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten aufgenommen. Ob und welche rechtsverbindliche Kraft sie hiernach hat, und, in ihrer Natur gedenkbar, nur haben kann, ist eine bedeutungsvolle, nicht leichthin zu beantwortende und doch der rückhaltslosen, gründlichen Lösung durchaus bedürfende Frage. Hat sie, als von dem Papst ausgegangen,

*) Vergl. den Anhang III. als wesentlichen Inhalt meines Gutachtens über das Rechtsverhältniß der liturgischen Angelegenheiten in Preußen. Hierin werden auch von selbst alle Lästerungen ihre Erledigung finden, deren sich so manche Katholiken ohne Verstand und im Widerspruch ihrer eigenen Confessionsweise dagegen erdreisten. Wenn wir dergleichen z. B. in einer Schrift des Pfarrers G. J. Gölz: Das Ereigniß von Cöln in seinen nächsten Folgen betrachtet; Regensburg, 1839, finden, so dürfen wir es gering achten, indem derselbe Verfasser wenige Seiten vorher uns auch zumuthen wollte, ihm zu glauben, seine Kirche spräche in dem positiven Satz: „sie sei die allein seligmachende", nicht auch den negativen aus: „daß die außerhalb ihrer lebenden Christen von der Seligkeit ausgeschlossen seien." Abgesehen von solcher Logik ganz eigener Art, muß auch dieser Verfasser die neueren Bullen nicht gelesen haben.

der Landesherr, und Mitgesetzgeber kann eine fremde Macht nicht sein; am wenigsten darf in solcher Beziehung einer so anmaßenden und gefährlichen irgend etwas eingeräumt werden. Die päpstliche Bulle hat von Anfang an und heute noch ihre Geltung einzig und allein, weil und so weit sie die landesherrliche Sanction des Königs erhalten hat, namentlich:

„als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats „in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung „der Erzbisthümer und Bisthümer dieser Kirche und aller „darauf Bezug habenden Gegenstände.“

Hätte der König den Antrag des Staatskanzlers, an welchen die Kabinetsordre vom 23. August 1821 gerichtet ist, nicht genehmigt, so wäre von der päpstlichen Bulle nicht weiter

---

„besonderes Geschenk Gottes und die Stütze und Zierde der „wahren Religion, in einem nichtkatholischen Fürsten ernie„drigt werde (in acatholico principe vilescere).“

Wahrlich, keine neue erstaunenswerthe Erscheinung würde es sein, wenn eine fernere Staatsverwaltung im evangelischen Sinne bald dahin führte, daß das zweideutige Wort «actu» aus seiner Dämmerung hervorträte, und sich so verwandelte und enthüllte, wie die Königin Elisabeth von England in der Verbannungs-Bulle des Papstes Pius V. vom 25. Februar 1570 genannt wird:

„Elisabeth, ihrem Vorgeben nach Königin von England.“

Vergl. die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen, vor den Richterstuhl des neunzehnten Jahrhunderts gestellt von einem protestantischen Baiern. Nürnberg, 1838. — Desgl. Dr. Paulus: Der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen römischer Hierarchie und deutscher Staatsrechtlichkeit. Heidelberg und Leipzig, 1838.

Glaubt heut zu Tage die römische Curie nicht, ihre gewaltsame Vernichtung als so augenblickliche Folgen befürchten zu müssen, wie Napoleons Schreiben an Cambaceres v. 21. Juni 1809 (vergl. polemische Blätter ꝛc. 1ste Sammlung, Leipzig, 1838) andeutet, als ihn Papst Pius VII. in den Bann gethan hatte: so darf und wird sie doch daran nicht zweifeln, daß jedes unbedachtsame Fortschreiten in kecker Anmaßung eine Beschleunigung des Schrittes zu ihrem gänzlichen Verscheiden ist.

weiter die Rede gewesen, und es hätte auch, um sie zu beseitigen, weiterer Verhandlungen mit der römischen Curie, um den Rechtspunkt festzustellen, nicht bedurft. Mit ganz gleichem positiven Recht könnte die Sanction modificirt, oder, wie jedes andere Gesetz, zurückgenommen werden, und die päpstliche Bulle gilt heute nach, wie jede Staatsverwaltungseinrichtung, nicht auf der Basis der Staatsverpflichtung, sondern auf der des freien Willens der Staatsgewalt, und in ihrer Fortdauer bedingt von den Rücksichten des gemeinen Wohls.

Die Grundpfeiler der geistlichen Uebermacht des römischen Stuhls sind die Satzungen von seiner Unfehlbarkeit und von der allein seligmachenden Kirche, welche *) da sein soll, wo das von Christo eingesetzte Priesterthum in ununterbrochener Folgereihe von den Aposteln an bis auf unsere Tage hin sich rein und unvermischt erhalten habe, und sich der, zur Erkenntniß der geheimnißvollen Lehre der Religion, zur wirksamen Verkündigung derselben und zur Mittheilung der beseligenden Gnadenerweisungen der Erlösung nöthigen Kraft des heiligen Geistes erfreue, welche Kraft durch Handauflegung auf diejenigen, die zu diesen Geschäften berufen seien, von den Aposteln an bis auf den heutigen Tag sich fortgepflanzt habe. An die unmittelbare Gemeinschaft mit diesem Priesterthum, das allein im Besitz der Erkenntniß heilbringender Wahrheit und der Kraft, sie wirksam mitzutheilen, sei, soll das ewige Heil gebunden sein, und Alle, die von dieser Gemeinschaft sich lossagen, sollen, der Finsterniß des Irrthums, der Thorheit, der Sünde und des ewigen Verderbens preisgegeben, keinen Antheil haben an Christo und an den von ihm erworbenen Gnadengütern.

Hieraus leitet sich die Forderung des blinden Gehorsams ab, die mächtigste Waffe in der Hand der Hierarchie — so lange sie vorhält. In der That steht auch das Trachten

*) Vergl. Bäumer: Wo ist die allein seligmachende Kirche? Predigt über 1. Petri 2, 9. Arnsberg, 1838.

des römischen Kirchenregiments den Pflichten und dem Wirken der Staatsgewalt so feindlich gegenüber, daß ein Hand in Handgehen beider nicht möglich ist, und ein Zusammenwirken nicht von Bestand sein kann. Das darf man sich nicht verhehlen, und solches offen kund zu geben und danach die Verwaltungsmaaßregeln zu treffen, ist das Unvermeidliche, das Sicherste und das Beste für die Staatsverwaltung.

Was kann also noch als Motiv und als das rationelle Wesen der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl und der Sanction der päpstlichen Bulle übrig bleiben? Es war die Hoffnung und der Versuch einer um die Glaubensruhe auch ihrer katholischen Unterthanen besorgten landesväterlichen Staatsgewalt, ihnen diese Ruhe noch über die Grenzen des landesherrlichen Beschützens ihres Glaubens hinaus zu verschaffen.

24. Wirksamkeit des Concordats mit Rom.

Die Hoffnung war eine Reihe von Jahren mit dem besten Erfolg gekrönt, und ist jetzt verschwunden. Was ist von beidem der Grund? Die bekannte, und seit dem Aufhören der so ganz entschiedenen und überall anerkannten Uebergewalt des heiligen Stuhles stets gegen die weltliche Macht angewandte Taktik ist die Miene der Freundlichkeit, des Vertrauens und der Dankbarkeit für ihm gemachte Concessionen bei gleichzeitiger Hinnahme derselben als ein Gebührniß, und bei durch fortgesetztes Concediren immer sich steigernden Ansprüchen; dagegen, wenn Widerstand geleistet wird, Feuerlärm um das Heil der Kirche, Offensivkampf durch Aufregung der Gemüther im Trauergewande der Bekümmerniß, so lange die Meinung währt, den Widerstand zu besiegen; Nachgiebigkeit aber, sobald dieser Glaube aufhört, um dann noch sich zu retten, was möglich bleibt. An dem Papste selbst einen thätigen Gehülfen finden, wenn es darauf ankommt, das Wirken der Staatsgewalt mit dem der Kirchengewalt in Einklang zu bringen, und darin zu er-

halten, gehört eben so sehr in das Reich der Unmöglichkeit, als Feuer und Wasser zu vereinigen. Alles, was ein Concordat irgend welcher Art hervorbringen kann, ist dies, daß eine Waffenruhe eintrete, und für den Augenblick die höhere Geistlichkeit des Landes der Landesregierung näher gebracht werde. Es aber auf Seiten der römischen Kirche dabei lassen zu wollen, das Streben nach Uebermacht und nach Erweiterung für immer aufzugeben, und sich mit dem friedlichen Zusammen- und Untereinanderleben mit Akatholischen zu begnügen, dies kann und wird nimmermehr geschehen, so lange die allein seligmachende Kirche sich nicht selbst für aufgelöst in dem Evangelium erklärt, und so lange dem heiligen Vater die Inful, umschlungen von der über die sichtbare und unsichtbare Welt sich erhebenden dreifachen Krone, und mit den Worten auf das Haupt gesetzt wird:

accipe tiaram tribus coronis ornatam, et scias te esse Patrem, Principem ae Regem, Rectorem orbis in terra, Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi.

Die Dauer der durch Concordate herbeigeführten Ruhe befindet sich lediglich in der Hand der geistlichen Obern des Landes. Sind die Erzbischöfe und Bischöfe mild und treu gesinnte Hirten ihrer Sprengel und zugleich redlich ergebene Bürger des Staats, dem sie angehören, so wird die Eintracht mit der Staatsgewalt, die Ruhe des Landes nicht gestört werden; wohl aber augenblicklich, wenn der Fall des Gegentheils eintritt.

Rom duldet, den Blick davon abwendend, die Eintracht der Kirche mit der Staatsgewalt, mißbilligt aber nie eine hervortretende geistliche Renitenz.

Das ist die einfache Erklärung der Erscheinungen und Ereignisse zur Zeit des vorigen, und zu der des jetzigen Erzbischofs von Cöln.

So lange der wohlgesinnte Graf Spiegel zum Desenberg das höchste Kirchenamt in den ehemals geistlichen Ländern unserer Monarchie verwaltete, war es ausführbar und leicht, die vorgezeichnete Bahn zu eröffnen und darauf fort-

zuwandeln. Ohne Anstoß traten in das Leben und geschahen die Circumscriptionen der bischöflichen Stühle, die Wahlen, Ernennungen und Consecrationen der geistlichen Obern, ihre Huldigungseide ohne Reservation, ihre Dotationen mit Vorbehalt künftiger Fundation, ihre Verbindung mit den Lehranstalten ohne Störung durch Freisinnigkeit der Hermesianer, ihr friedliches Einwirken bei den Anständen der gemischten Ehen.

25. Unwirksamkeit des Concordats mit Rom.

Dies Alles ging mit dem Erzbischof Spiegel zu Grabe, und die unglückliche Wahl des münsterschen Freiherrn von Droste-Vischering führte nur allzuschnell den Zeitpunkt herbei, wo die Hoffnung, auf welche die Verhandlungen des Staats mit dem römischen Stuhl überhaupt sich nur gründen konnten, gänzlich und für immer aufgegeben werden muß. Für immer! — Denn der Wechsel der sterblichen Fürsten der Kirche wird immer eintreten, wie die ihres Oberhauptes selbst; ja sogar eine mildgesinnte Persönlichkeit gewährt nicht volle Bürgschaft, da es sich nur zu vielfältig gezeigt hat, daß auch diese der Macht der Verhältnisse aufgeopfert, und das starre hierarchische Wesen gehandhabt wurde. Dies Wesen und seine Weihe theilt den Geistlichen in zwei Hälften, den Menschen und den Priester, und wo es sich um das positive Heil der Kirche handelt, geht der Mensch in dem Priester unter. Es gewährt dies den Gewinn, daß der Priester alles versprechen kann, um es nur so lange zu halten, als es ihm vortheilhaft ist; demnächst aber es gleichmüthig hinnehmen darf, wenn man dem Menschen den Vorwurf des Wortbruchs machen will; — wenn nur alles zum Heil der Kirche geschehen ist. Wie leicht wechselnd in Wort und That der Erzbischof Droste ist, durfte nicht unbekannt sein; er hatte es schon früher gezeigt. Napoleon hob das Domkapitel zu Münster auf, und setzte ein neues Kathedralkapitel ein. Clemens von Droste-

Vischering (der nachherige Weihbischof zu Münster und jetzt cölnischer Erzbischof) war damals päpstlicher General-Vicar. Der Kaiser ernannte mehrere neue Kapitularen, und auch zum Bischof den Grafen Spiegel (nachherigen Erzbischof von Cöln), welchen sich der damalige Generalvicar substituiren mußte; alles in Widerstreit mit dem päpstlichen Interesse, aber mit unbedenklichem Gehorsam in der Erinnerung an die Napoleonsche Rede zu Breda. Nach den Ereignissen von 1814 reiste der Herr von Droste nach Rom, that reuemüthigen Widerruf, erhielt von dem heiligen Vater einen sanften Verweis, nächstdem Belobung und Segen, und cassirte die Napoleonsche unter seiner Mitwirkung getroffene Einrichtung*).

Und so ist es vergeblich und unmöglich, dem Worte der römischen Curie und der ihr Angehörigen zu vertrauen, und mit ihnen Verträge zu schließen. Die Lösung aller kirchlich-diplomatischen Verbindung mit dem Papst folgt hieraus von selbst.

Man hört vielfältig sagen: zum friedlichen Ordnen und gedeihlichern Fortführen der gemischten Religionsverhältnisse wurde die Nothwendigkeit einer Verständigung mit dem römischen Stuhl als dem Oberhaupt der katholischen Kirche der Staaten erkannt, und Preußen ließ es sich an-

---

*) Geschichtliche Darstellung der Lage der Münsterschen Kirche, veranlaßt durch das von dem Professor Georg Hermes zu Münster in Druck gegebene Gutachten. 1815. — Desgl. Der Erzbischof von Cöln, Clemens August Freiherr v. Droste-Vischering, seine Prinzipien und Opposition. Leipzig, 1837.

Vergl. auch in den polemischen Blättern, herausgegeben vom Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Cöln, seine Principien und Opposition. 1ste Sammlung. Leipzig, 1838 — den Art. I.: Materialien zur Biographie und Charakteristik des Erzbischofs Freiherrn v. Droste-Vischering, und Art. VI.: Despotismus des Erzbischofs v. Droste-Vischering in seiner Amtsverwaltung. — Desgl. Dr. Walter: Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs Freiherrn Clem. Aug. v. Droste-Vischering. Nach den besten Quellen geschildert. Hanau, 1838.

gelegen sein, damit voranzugehen, nachdem der große Freiheitskampf die weltliche Macht neu gestaltet und geordnet hatte.

Eine solche Nothwendigkeit, oder auch nur die fortdauernde Nützlichkeit und Räthlichkeit einer solchen Verständigung ist überhaupt nicht, und am wenigsten in einem evangelischen Staate einzuräumen. Wenn das Moralprinzip dem einzelnen Menschen Offenheit, Geradheit, rücksichtslose Worttreue gebietet, und so die Verträge heiligt; wenn auch in der innern Staatsverwaltung dies nie außer Acht gelassen werden sollte: so verhält es sich in den Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander schon anders, da in dem Motiv wie in der Dauer der Staatsverträge das einseitige Interesse, wo nicht die einzige, doch die Hauptrolle spielt, und wenn bei solchen Veranlassungen und Gelegenheiten rühmend einer offenen, redlichen Politik, eines höhern Standpunkts des weltbürgerlichen Wohles gedacht wird, so ist dies an sich erfreulich und gut; es geschieht aber und kann nur geschehen, weil und insofern man es förderlich findet dem einseitigen Interesse des Staates, dessen Wohl man zunächst und erforderlichen Falles ausschließlich zu bedenken, und dessen Rechte man zu vertreten und erforderlichen Falles zu verfechten hat*). Daher die Bedeutung, welche den Ausdrücken: „Diplomat, diplomatisch auftreten und zu Werke gehen" in der Staatsklugheits-Lehre der Gebrauch schon beigelegt hat, ge-

*) Friedrich II. sagt in der Vorerinnerung zum I. Band seiner hinterlassenen Werke:

„Es scheint mir offenbar und ausgemacht, daß ein Privatmann „gewissenhaft seinem Worte getreu bleiben muß, hätte er es „auch unbedachtsam gegeben ꝛc. — Sein Wort zieht nur das „Unglück eines einzelnen Menschen nach sich, — das Wort des „Regenten aber eine allgemeine Noth für ganze Nationen. „Die Sache läßt sich auf folgende Frage bringen: ist es besser, „daß das Volk umkomme, oder daß der Fürst seinen Vertrag „breche? Wer ist so schwachköpfig, um bei der Entscheidung „dieser Frage noch anzustehen?

wiß nicht auf jene Attributionen des Moralprinzips hinzielt, und wenn auch hin und wieder dieselben arrogirt worden, dies nur ein Gewand ist, umgeworfen zur Erreichung des einseitigen Zwecks.

96. Religion kein Gegenstand der Staatsverträge.

Wenn dies Alles in der Natur der Sache liegt, und keinen Tadel verdient, so scheint es eben so fest begründet in dem Wesen der Religion und des Staates, daß ein souverainer Staat über das religiöse Leben innerhalb seiner eigenen Landesgrenze mit einem andern Staat oder mit irgend einer außerhalb der Grenzen seiner Souverainetät befindlichen Macht keine Verträge schließen kann. Hier, bei Verhandlungen mit dem römischen Stuhl, kommt noch hinzu, daß das beiderseitige Interesse der weltlichen und der geistlichen Gewalt, mit dem unabwendbaren Vernichtungskampf selbst im Schein der Friedensruhe, einander gegenüber steht, und eine solche Vereinigung nimmermehr erzielt werden kann, welche auf gleicher Ueberzeugung vom gemeinsamen Wohl beruhte, und so eine längere Dauer hoffen ließe, als es die Ergebnisse aller Zeiten erprobt haben*). Darum ist es auf Seiten der römischen Datarie wenigstens nicht ohne Bedeutung und Consequenz, daß das geistliche Oberhaupt der katholischen Kirche mit der weltlichen Macht sich nur zu Concordaten herabläßt, ohne diesen die Form und die Bedeutung von bindenden Verträgen zu ertheilen.

97. Auflösung directer Verbindung mit Rom.

Dies aber macht es um so leichter, den betretenen Weg zu verlassen, wenn die Nothwendigkeit dazu erkannt ist. Es bedarf alsdann nur, von aller weitern directen Staatsver-

*) Kahldorf: Berlin und Rom. Unparteiische Betrachtungen über den Conflict der preußischen Staatsregierung mit dem römischen Stuhl. Leipzig, 1838.

bindung mit Rom Abstand zu nehmen, ohne öffentliche Erklärung eines Bruchs, aber auch ohne den Klagen des Papstes Gehör zu geben, daß er keine Stellvertretung bei unserer Regierung habe, „eines Repräsentanten in Berlin beraubt sei.“ (Vergl. Denkschrift des heil. Stuhls ꝛc. v. 4. März 1838, S. 9 u. 11.)

Unsere dermalige Verfassung kennt zwar noch auswärtige geistliche Obern (Bischöfe); die sollen aber einen Vicar im Lande haben, durch welchen sie, wie jeder inländische Prälat, der Staatsgewalt untergeordnet sind (allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §§. 135—140), und damit ganz folgerecht wäre es, wenn die päpstliche Obergewalt selbst auf ein gleiches Verhältniß zurückgeführt, und mit dem Papst entweder niemals oder nur so, von ihm angeregt, verhandelt würde, daß er, der Staatsgewalt gegenüber, Concessionen wohl zu empfangen, nicht aber zu ertheilen hätte.

Es bedarf jetzt nicht einmal einer gänzlichen Vernichtung der landesherrlichen Sanction der päpstlichen Bulle de salute animarum, sondern nur einer der innern Gesetzgebung angehörigen Declaration dahin:

daß die oberste Gewalt unseres Staates eine christlich-evangelische ist, welche mit gleicher Fürsorge ihre christlichen Unterthanen aller Confessionen umfaßt, und vermöge des unveräußerlichen juris circa sacra ihre äußern religiösen Verhältnisse inspicirt und ordnet, mit gleichzeitiger und mit gleichmäßiger Beachtung der Gewissensfreiheit und des Staatswohles.

Wäre diese Erklärung wider Erwarten noch nicht ausreichend, die katholischen Unterthanen über den Begriff einer Regierungsweise im evangelischen Sinne aufzuklären, so stehe man nicht an, zur Beruhigung der Getreuen wie zur Verzweiflung der Fremdgesinnten die Erläuterung zu geben, daß, wenn in einem römisch-katholischen Staate die Anerkennung aller Dogmen dieser Kirche sich von selbst verstehen, und die Ausübung des juris circa sacra wenigstens präsumtiv dieselben zur Basis haben sollte, doch

in einem evangelischen Staat, bei allem sonst zugesagten und gewährten Schutz, diejenigen Dogmen zu irgend welcher Anwendung und zu irgend welcher Verkündigung ausscheiden und verworfen werden müssen, welche die Grundwahrheit der evangelischen Lehre verletzen. Das sind insbesondere die staatsverderblichen hierarchischen Sätze von der Alleinseligmachung, von der Unfehlbarkeit und von dem blinden Gehorsam. Welcher Katholik sich davon nicht in seiner Ueberzeugung und in seinem äußern Verhalten lossagen kann, der sondert sich ab von seinen Mitbürgern in der christlichen Liebe, der rechne nicht darauf, von der Staatsgewalt Allen gleichgestellt zu werden, besonders da, wo es auf Amtsvertrauen in geistlichen und weltlichen Dingen ankommt; so wie andererseits jeder unserer katholischen Staatsgenossen, der als von christlich-evangelischer Liebe erfüllt sich bewährt hat, auch sicher erwarten darf, in allen äußern Verhältnissen keinen ihm nachtheiligen Unterschied gegen rein evangelische Glaubensgenossen jemals empfinden zu müssen.

Eine Erklärung, wie die vorbemerkte, soll nicht die Bedeutung einer Parlaments-Acte praemunire (Abwehrungs-Acte) haben, da unsere Staatsgewalt nicht beabsichtigen kann, wie die englische, sich selbst auf den Stuhl des heiligen Vaters zu setzen, — dürfte aber an der Zeit sein, um der falschen Folgerung im Lande selbst zu begegnen, als gelte die päpstliche Bulle wie ein inneres, positive Rechte verleihendes Staatsgesetz. Glücklicherweise ist dieses nicht und kann nicht der Fall sein. Die Bulle gilt, wie schon ausgeführt worden, weder als Vertrag noch als Gesetz, sie hat nur die Bedeutung einer administrativen Maaßregel. Verhielte sich dies anders, so wäre ihre Aufnahme in das Gesetzbuch zu beklagen, und die unausbleiblichen und nur zu bald hervorgetretenen, die Ruhe des Landes bedrohenden Wirkungen würden der Zahl, die sie, sonderbar zufällig, an der Stirn trägt (die Thierzahl 666. Offenbarung Johannis XIII. 18. XVII. 9)*), eine Deutung geben, die zu ernsten Betrachtun-

*) In der verderbtesten Zeit, schon vor der Reformation, hatten Päpste

bindung mit Rom Abstand zu nehmen, ohne öffentliche Erklärung eines Bruchs, aber auch ohne den Klagen des Papstes Gehör zu geben, daß er keine Stellvertretung bei unserer Regierung habe, „eines Repräsentanten in Berlin beraubt sei." (Vergl. Denkschrift des heil. Stuhls ꝛc. v. 4. März 1838, S. 9 u. 11.)

Unsere dermalige Verfassung kennt zwar noch auswärtige geistliche Obern (Bischöfe); die sollen aber einen Vicar im Lande haben, durch welchen sie, wie jeder inländische Prälat, der Staatsgewalt untergeordnet sind (allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §§. 135—140), und damit ganz folgerecht wäre es, wenn die päpstliche Obergewalt selbst auf ein gleiches Verhältniß zurückgeführt, und mit dem Papst entweder niemals oder nur so, von ihm angeregt, verhandelt würde, daß er, der Staatsgewalt gegenüber, Concessionen wohl zu empfangen, nicht aber zu ertheilen hätte.

Es bedarf jetzt nicht einmal einer gänzlichen Vernichtung der landesherrlichen Sanction der päpstlichen Bulle de salute animarum, sondern nur einer der innern Gesetzgebung angehörigen Declaration dahin:

daß die oberste Gewalt unseres Staates eine christlich-evangelische ist, welche mit gleicher Fürsorge ihre christlichen Unterthanen aller Confessionen umfaßt, und vermöge des unveräußerlichen juris circa sacra ihre äußern religiösen Verhältnisse inspicirt und ordnet, mit gleichzeitiger und mit gleichmäßiger Beachtung der Gewissensfreiheit und des Staatswohles.

Wäre diese Erklärung wider Erwarten noch nicht ausreichend, die katholischen Unterthanen über den Begriff einer Regierungsweise im evangelischen Sinne aufzuklären, so stehe man nicht an, zur Beruhigung der Getreuen wie zur Verzweiflung der Fremdgesinnten die Erläuterung zu geben, daß, wenn in einem römisch-katholischen Staate die Anerkennung aller Dogmen dieser Kirche sich von selbst verstehen, und die Ausübung des juris circa sacra wenigstens präsuntiv dieselben zur Basis haben sollte, doch

in einem evangelischen Staat, bei allem sonst zugesagten und gewährten Schutz, diejenigen Dogmen zu irgend welcher Anwendung und zu irgend welcher Verkündigung ausscheiden und verworfen werden müssen, welche die Grundwahrheit der evangelischen Lehre verletzen. Das sind insbesondere die staatsverderblichen hierarchischen Sätze von der Alleinseligmachung, von der Unfehlbarkeit und von dem blinden Gehorsam. Welcher Katholik sich davon nicht in seiner Ueberzeugung und in seinem äußern Verhalten lossagen kann, der sondert sich ab von seinen Mitbürgern in der christlichen Liebe, der rechne nicht darauf, von der Staatsgewalt Allen gleichgestellt zu werden, besonders da, wo es auf Amtsvertrauen in geistlichen und weltlichen Dingen ankommt; so wie andererseits jeder unserer katholischen Staatsgenossen, der als von christlich-evangelischer Liebe erfüllt sich bewährt hat, auch sicher erwarten darf, in allen äußern Verhältnissen keinen ihm nachtheiligen Unterschied gegen rein evangelische Glaubensgenossen jemals empfinden zu müssen.

Eine Erklärung, wie die vorbemerkte, soll nicht die Bedeutung einer Parlaments-Acte praemunire (Abwehrungs-Acte) haben, da unsere Staatsgewalt nicht beabsichtigen kann, wie die englische, sich selbst auf den Stuhl des heiligen Vaters zu setzen, — dürfte aber an der Zeit sein, um der falschen Folgerung im Lande selbst zu begegnen, als gelte die päpstliche Bulle wie ein inneres, positive Rechte verleihendes Staatsgesetz. Glücklicherweise ist dieses nicht und kann nicht der Fall sein. Die Bulle gilt, wie schon ausgeführt worden, weder als Vertrag noch als Gesetz, sie hat nur die Bedeutung einer administrativen Maaßregel. Verhielte sich dies anders, so wäre ihre Aufnahme in das Gesetzbuch zu beklagen, und die unausbleiblichen und nur zu bald hervorgetretenen, die Ruhe des Landes bedrohenden Wirkungen würden der Zahl, die sie, sonderbar zufällig, an der Stirn trägt (die Thierzahl 666. Offenbarung Johannis XIII. 18. XVII. 9)*), eine Deutung geben, die zu ernsten Betrachtun-

*) In der verderbtesten Zeit, schon vor der Reformation, hatten Päpste

gen mahnt. Der evangelische Staat darf den Papst nicht als Nachfolger Christi und der Apostel erkennen, und ihm keine Kirchengewalt — keine in das Weltliche irgend eingreifende — zugestehen. Christus sprach so, und seine Apostel handelten danach:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich „von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, „daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun „ist mein Reich nicht von dannen."

Evang. Johannis XVIII. 36.

Nicht so die Bischöfe und Päpste nach dem dritten Jahrhundert.

Es scheint aber jenes Ablenken von der öffentlichen Gemeinschaft mit dem päpstlichen Stuhle der einzig richtige, durch das Christenthum selbst gebotene Weg zu sein, der da eingeschlagen und verfolgt werden muß, was auch daraus entstehen möge. Die Politik wäre hier in demselben Falle, wie Luther auf den Reichstag zu Worms, wo er sein letztes Wort: „ich kann nicht anders" in Gottes Hand legte. Doch auch so Besorgliches dürften die Folgen nicht sein.

Eine ruhige, verständige und sich gleich bleibende Verwaltung wird, dem ausgesprochenen Grundsatze treu, den innern Reibungen vorzubeugen, ihren Ausbrüchen kräftig zu begegnen und die bürgerliche Ruhe zu erhalten wissen; und das Gespenst der einwirkenden Macht und Beharrlichkeit des römischen Stuhles ist nicht so fürchterlich, als es hin und wieder noch dargestellt wird. Die Zeiten, wo Fürsten der Erde von der geistlichen Oberherrlichkeit ein- und abgesetzt wurden, im Kleide der Büßenden erscheinen und sich demüthigen mußten, sind längst vorübergegangen; kein bluttriefender Ketzermeister Konrad von Marburg zieht mehr, wie vor 600 Jahren, in dem Rheinlande umher; die spätere,

---

das Schicksal, von den eigenen Dienern der Hierarchie für den Antichrist, für das Thier in der Offenbarung erklärt zu werden. Vergl. Wiese Handbuch des Kirchenrechts. Thl. I. §. 62.

im Antagonismus sich bewegende Zeit und ihre überfluthende, weltlich-tyrannische Rohheit hat andere Erscheinungen, ja die entgegengesetztesten hervorgebracht; auch diese sind in das Meer der Vergangenheit gesunken, und beide kehren nicht wieder. Auch ist es mit dem Starrsinn der römischen Suprematie nicht ganz so arg, als man meint. Der römische Stuhl hat immer die Miene der Unbiegsamkeit; aber bis zum Brechen läßt er es nicht kommen. Eher giebt er nach. Das zeigen die Concessionen nach Zeit- und Orts-Verschiedenheit, z. B. das England gemachte Anerbieten der Gestattung des Laienkelches beim Abendmahl und der Liturgie in der Landessprache, wenn es sein, des Papstes Pius IV., Primat anerkennen wolle; ferner die mehr und mindere Anerkennung der gemischten Ehen; die Verstattung der Priesterehe bei den der römischen Kirche durch jesuitische Bekehrung im 17ten Jahrhundert wieder zugeführten unirten Griechen; die utrechter episcopi spurii et adulterini*); das endliche Schicksal der Vergessenheit der Bulle unigenitus u. s. w. Das Rome ne recule pas ist nur richtig in Bezug auf das vorgesteckte Ziel, nicht aber in Bezug auf die Mittel und Umwege zu demselben. Selbst scheinbare Rückwege werden nicht gescheut, wenn es auf Temporisiren ankommt, und nur stete Wachsamkeit und Aufklärung kann es und wird es dahin bringen, daß jede der römischen Curie abgedrungene Schein-Concession zu einer wirklichen und dauernden werde.

Das Rom hat gesprochen aber hat sich schon oft ganz und gar als eine leere Floskel erwiesen.

Sollten fremde weltliche Mächte ein ungebührliches

---

*) über welche den Bannfluch ausgesprochen zu haben, die römische Curie so oft zu bereuen Ursache hatte, daß eine jede Absonderung der neueren Zeit einen um so entschiedeneren und leichteren Gang nehmen wird.

Vergl. Augusti: Ueber die Bedeutung des Erzbisthums Utrecht. Cöln, 1838. — Desgl. Münch: Römische Zustände und katholische Kirchenfragen ꝛc.

gen mahnt. Der evangelische Staat darf den Papst nicht als Nachfolger Christi und der Apostel erkennen, und ihm keine Kirchengewalt — keine in das Weltliche irgend eingreifende — zugestehen. Christus sprach so, und seine Apostel handelten danach:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich „von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, „daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun „ist mein Reich nicht von dannen."

Evang. Johannis XVIII. 36.

Nicht so die Bischöfe und Päpste nach dem dritten Jahrhundert.

Es scheint aber jenes Ablenken von der öffentlichen Gemeinschaft mit dem päpstlichen Stuhle der einzig richtige, durch das Christenthum selbst gebotene Weg zu sein, der da eingeschlagen und verfolgt werden muß, was auch daraus entstehen möge. Die Politik wäre hier in demselben Falle, wie Luther auf den Reichstag zu Worms, wo er sein letztes Wort: „ich kann nicht anders" in Gottes Hand legte. Doch auch so Besorgliches dürften die Folgen nicht sein.

Eine ruhige, verständige und sich gleich bleibende Verwaltung wird, dem ausgesprochenen Grundsatze treu, den innern Reibungen vorzubeugen, ihren Ausbrüchen kräftig zu begegnen und die bürgerliche Ruhe zu erhalten wissen; und das Gespenst der einwirkenden Macht und Beharrlichkeit des römischen Stuhles ist nicht so fürchterlich, als es hin und wieder noch dargestellt wird. Die Zeiten, wo Fürsten der Erde von der geistlichen Oberherrlichkeit ein- und abgesetzt wurden, im Kleide der Büßenden erscheinen und sich demüthigen mußten, sind längst vorübergegangen; kein bluttriefender Ketzermeister Konrad von Marburg zieht mehr, wie vor 600 Jahren, in dem Rheinlande umher; die spätere,

---

das Schicksal, von den eigenen Dienern der Hierarchie für den Antichrist, für das Thier in der Offenbarung erklärt zu werden. Vergl. Wiese Handbuch des Kirchenrechts. Thl. I. §. 62.

im Antagonismus sich bewegende Zeit und ihre überfluthende, weltlich-tyrannische Rohheit hat andere Erscheinungen, ja die entgegengesetztesten hervorgebracht; auch diese sind in das Meer der Vergangenheit gesunken, und beide kehren nicht wieder. Auch ist es mit dem Starrsinn der römischen Suprematie nicht ganz so arg, als man meint. Der römische Stuhl hat immer die Miene der Unbiegsamkeit; aber bis zum Brechen läßt er es nicht kommen. Eher giebt er nach. Das zeigen die Concessionen nach Zeit- und Orts-Verschiedenheit, z. B. das England gemachte Anerbieten der Gestattung des Laienkelches beim Abendmahl und der Liturgie in der Landessprache, wenn es sein, des Papstes Pius IV., Primat anerkennen wolle; ferner die mehr und mindere Anerkennung der gemischten Ehen; die Verstattung der Priesterehe bei den der römischen Kirche durch jesuitische Bekehrung im 17ten Jahrhundert wieder zugeführten unirten Griechen; die utrechter episcopi spurii et adulterini*); das endliche Schicksal der Vergessenheit der Bulle unigenitus u. s. w. Das Rome ne recule pas ist nur richtig in Bezug auf das vorgesteckte Ziel, nicht aber in Bezug auf die Mittel und Umwege zu demselben. Selbst scheinbare Rückwege werden nicht gescheut, wenn es auf Temporisiren ankommt, und nur stete Wachsamkeit und Aufklärung kann es und wird es dahin bringen, daß jede der römischen Curie abgedrungene Schein-Concession zu einer wirklichen und dauernden werde.

Das Rom hat gesprochen aber hat sich schon oft ganz und gar als eine leere Floskel erwiesen.

Sollten fremde weltliche Mächte ein ungebührliches

---

*) über welche den Bannfluch ausgesprochen zu haben, die römische Curie so oft zu bereuen Ursache hatte, daß eine jede Absonderung der neueren Zeit einen um so entschiedeneren und leichteren Gang nehmen wird.

Vergl. Augusti: Ueber die Bedeutung des Erzbisthums Utrecht. Cöln, 1838. — Desgl. Münch: Römische Zustände und katholische Kirchenfragen ꝛc.

Interesse an dem nehmen, was sich in den religiösen Beziehungen des Innern unseres Staatshaushaltes begiebt, und sollten sie daraus Veranlassung entlehnen wollen, die diplomatischen Verhältnisse zu trüben und zu verwirren, so verbietet es gleicherweise die Würde der Religion und des Staats, dies auf die rechtliche Norm der innern Verwaltung irgend influiren zu lassen; und sollte die traurigste der Befürchtungen wahr, dem Segen des schwer errungenen Friedens ein Ziel gesetzt werden, nun so wandeln wir getrost und muthig fort auf der Bahn des Rechtes, der Ehre und der Pflicht, und die getreuen Herzen werden den Ruf ihres christlichen Königs vernehmen, und es wird sich zeigen, daß das Jahr 1813 nicht das letzte war, wo das sieggekrönte Volk den Thron umgeben, und sein Alles an die Erhaltung des Vaterlandes gesetzt hat. Ob aber dann das ultramontane Kirchenhaupt, jetzt so feindselig eifernd gegen das ketzerische Preußen, in gleicher Weise wird frohlocken können über die Früchte einer preußischen Schilderhebung, wie damals, wo sie ihm das patrimonium Petri wieder verschafft hatte, dies dürfte sehr zu bezweifeln sein.

Wenn übrigens die Staatsgewalt sich bewußt sein darf, nach den Grundsätzen des Gesellschaftswohls die innern Angelegenheiten geordnet und verwaltet zu haben, so mag es gut und räthlich sein, dafür zu sorgen, daß das Thatsächliche und die Motive bekannt und anerkannt werden; gegen das Ausland aber sich darüber förmlich und mit irgend einem Schein von Verpflichtung auszuweisen, entspricht nicht ihrer Würde; daher solcher Zweck, solche Verpflichtung niemals auszusprechen sein dürfte. Wie leicht nur ein unangemessenes Verfahren des Papstes selbst hervorgerufen werden kann, zeigt die Denkschrift des heiligen Stuhles vom 4. März 1838, die Allocution vom 13. September 1838 und die Mittheilung der Verhandlungen an das diplomatische Corps zu Rom.

28. Offenes selbstständiges Verwalten.

Ueberhaupt bedarf es bei und nach dem Abbrechen der Verbindung mit Rom einer weitern Erklärung nicht, und es geschieht der Sache genug, um sie in das Geleise der staats- und völkerrechtlichen Ordnung zu führen, wenn nur fernerhin, zwar in stetem Bewußtsein, daß in der Staatsverwaltung ein jeder Schritt verderblich ist, welchem ein begründeter Vorwurf des Unrechts gemacht werden kann, aber ohne alle Rücksicht auf die Existenz eines auswärtigen geistlichen Obern, die preußische Staatsgewalt, lediglich nach eigener Ueberzeugung von dem Richtigen, das jus circa sacra ausübt. Wenn gesagt ist, daß es einer diesfälligen Erklärung nicht bedarf, so soll das keineswegs heißen, daß aus dem Motiv des Verfahrens ein Hehl gemacht werde; vielmehr wird eine redliche und kräftige Verwaltung niemals Bedenken tragen, ihre Gesinnung und das innere Triebwerk aller ihrer das Gesammtwohl bezweckenden Schritte offen darzustellen, wo sich eine besondere und würdige Veranlassung dazu bietet. Unsere katholischen Mitbürger aber müssen es wissen, und aus der stets offenen, redlichen und consequenten Verwaltung erkennen, daß sie Unterthanen eines evangelischen Staates sind*).

Die päpstliche Bulle kann selbst vorerst noch fortbestehn; jedoch, wie sich versteht, lediglich in der landesherrlich sanctionirten Art und Hinsichts der Organisation der bischöflichen Sprengel, und nicht als eine den Staat bindende Norm.

---

*) Der süddeutsche Verfasser der Broschüre: „Die Stellung katholischer Regierungen in Bezug auf die neuesten Vorfälle in Rheinpreußen und Westphalen aus historischem Standpunkte beleuchtet. Regensburg, 1838." bleibe hiernach ungestört seinen eigenen Bedenklichkeiten und aus ganz andern Zeitverhältnissen entlehnten Betrachtungen überlassen. Will aber ein jesuitischer Professor am römischen Collegium (vergl. die Schrift: Zur Geschichte des Hermesianismus von P. G. Perrone. Aus dem Italienischen. Erste Abtheilung. Regensburg, 1839.) die Herzen preußischer Unterthan-

den sei, ohne daß die Forderungen des Staatswohles solches als durchaus nothwendig begründet hätten. Bei reinen Glaubenssachen wird solches in der Regel nicht vorkommen, doch bleibt auch ihr Einfluß auf die äußern Verhältnisse immer in Betracht zu ziehen, und da überdies die Grenzlinie

---

„selben unserm Herrn und dessen ernannten Nachfolgern wi„dersetzen, werde ich, so viel möglich, verfolgen und bekämpfen. „Zu einer Synode berufen, werde ich kommen, wenn ich nicht „durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten bin. Die Apostel„kirche (zu Rom) will ich alle drei Jahr in Person besuchen, „und unserm Herrn und seinen ernannten Nachfolgern Rechen„schaft ablegen über mein ganzes Amt und über Alles, was „den Zustand meiner Kirche, die Zucht der Geistlichen und des „Volks, endlich das Wohl der meiner Treue anvertrauten See„len irgendwo betrifft, und dagegen werde ich die apostolischen „Aufträge demüthig annehmen, und auf das sorgfältigste voll„ziehen. Wenn ich aber durch ein gesetzliches Hinderniß abge„halten sein würde, so will ich alles vorhin Gesagte erfüllen „durch einen bestimmten, hierzu besonders beauftragten Bot„schafter aus dem Schooße meines Kapitels, oder durch einen „Andern, welcher in einem kirchlichen Amte steht, oder sonsten „eine Würde besitzt, oder in Ermangelung dieser durch irgend „einen Diöcesan-Priester, oder, bei gänzlicher Ermangelung „eines (höhern) Klerikers, durch irgend einen Welt-Priester „oder Ordensgeistlichen von erprobter Rechtschaffenheit und „Religion, welcher über alles Obgesagte vollständig unterrichtet „ist. Ueber eine Verhinderung der Art aber werde ich dem „Cardinal der heiligen römischen Kirche, welcher in der Ver„waltung des heiligen Concilium (im Namen des Papstes) den „Vorsitz hat, durch gesetzliche Beweise, welche durch obgenannte „Gesandten überbracht werden müssen, berichten. Die Besit„zungen will ich aber weder verkaufen, noch verschenken, noch „verpachten, noch zu Lehen reichen, noch auf irgend eine Art „veräußern, auch nicht mit Zustimmung des Kapitels, ohne den „römischen Papst zu Rathe gezogen zu haben. Und wenn ich „eine Veräußerung vorgenommen haben würde, so will ich des„wegen den Strafen mich unterwerfen, welche in den hierüber „gegebenen Verordnungen enthalten sind.“

— also vorkommenden Falles sehr deutlich bürgerliche Majestätsverbrechen und Hochverrath aller Art in Aussicht stellt.

linie der innern und der äußern Wirkungen in der Regel nicht aufzufinden ist, so können auch die Gegenstände des Glaubens und des Gewissens von der Staatsprüfung nicht ausgenommen werden. Solche Prüfung soll aber nur den Zweck haben, über die Statthaftigkeit der Communication mit dem Papst zu entscheiden; keineswegs über den — etwa rein kirchlichen — Gegenstand selbst ein Urtheil von Staats wegen zu fällen. Dazu ist die weltliche Macht überhaupt nicht, und am wenigsten die evangelische Staatsgewalt der römisch-katholischen Kirche gegenüber geeignet; auch dann nicht, wenn die Aechtheit einer Lehre, ein falscher Isidorus, zur Frage steht; denn auch das liegt im Urtheils-Gebiet der geistlichen Obern und zuletzt in dem des Glaubens an die Unfehlbarkeit des Papstes. Hieraus folgt, daß einem inländischen geistlichen Obern, welchem nicht gestattet werden konnte, über einen rein kirchlichen Anstand sich nach Rom zu wenden, darum nicht verwehrt sein darf, aus eigener Ansicht und kirchlicher Macht den Anstand zu lösen, und die Suffraganen und Diöcesanen mit Anweisung zu versehen; ja auch dann, wenn die eigene Ansicht in Folge gläubiger Obedienz dadurch sich gebildet hätte, daß der Inhalt päpstlicher Verordnungen, Bullen und Breven nicht durch unmittelbare Communication zur Kenntniß gekommen wäre, sondern durch Publicität oder durch eine Publication per urbem et orbem durch Anschlag an die Thüren des Laterans und Ausruf auf der acies campi Florae*). Auf solche Erlasse in den Kirchenverhandlungen als auf positive Vorschrift Bezug zu nehmen, wäre gegen das weltliche Gesetz, und kann nicht gestattet werden; den Inhalt aber sich zur Gewissenssache machen und danach zu verfahren, ist nicht zu verhindern.

Wollte man (abgesehen von Specialfällen des bedrohten Staatswohles) den Bischöfen des Landes hierin das Kirchenregiment im Allgemeinen beschränken, so würde man in das Gewissen eingreifen, und auch der Satz:

*) Vergl. Ellendorf: Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihre Motive ꝛc. beleuchtet S. 21.

das im Lande vorgefundene Kirchenrecht, wie es einmal bestehe, dürfe ohne Staatsgenehmigung nicht abgeändert werden,

würde ein so allgemeines Verbotsgesetz nicht rechtfertigen. Denn wenngleich der römisch-katholische Glauben auf positivem Grunde, nicht auf evangelischer Freiheit beruht, so befinden sich doch auch seine Bekenner in einer lebendigen Gemeinschaft, und es kommt der weltlichen Macht nicht zu, so ohne Weiteres in das Rad des geistlichen Lebens zu greifen, um es wider den Willen der Kirche und ihres Oberhauptes zum Stillstand zu bringen, der Wille des letztern mag ausdrücklich erklärt, oder von der bischöflichen Behörde des Landes analysirt, argumentirt, oder irgend wie supplirt worden sein.

Aber in der römisch-katholischen Kirche herrscht Gewissenszwang, und da das Prinzip der Staatsverwaltung Gewissensfreiheit ist, folgt daraus nicht der letztern Befugniß, jedem Zwang direct entgegen zu treten? Keineswegs bis in das Innere des Kirchenregiments. Das Gewissen des Einzelnen ist darin frei, ob er der Kirche angehören will, oder nicht; entscheidet er sich dafür, so ist das Ertragen des Zwangs auch sein Glauben und Gewissen geworden, und ihn durch directe Verbote oder Gebote darin stören, wäre ebenfalls Gewissens- und Glaubenszwang *).

30. Grenze des Schutzes der römisch-katholischen Religion.

Der Ausdruck: „römisch" kann in der Sprache des Staats vorerst zwar vermieden, aber nicht ausdrücklich reprobirt werden. Eine katholische Religion, im Gegensatz der römischen, existirt in der Wirklichkeit zwar schon in der geistigen Gemeinschaft aller aufgeklärten Katholiken, aber

*) Dies steht nicht im Widerspruch mit dem, was S. 45 in der Note gesagt worden, denn dort war von innerer Rechtfertigung eines Glaubensactes, hier ist von äußerer Behandlung desselben die Rede.

noch nicht äußerlich. Diese Absonderung soll der Staat nicht schaffen durch Aufruf und Erklärung. Sie wird aber erfolgen, wenn die Staatsgewalt im evangelischen Sinn verwaltet*). Die römische Kirche kann vom Staate Schutz verlangen, aber auch ein Mehreres nicht, namentlich nicht ein Zurücktreiben der von ihr aus innerem Triebe abfallenden Glieder. Diese nehmen demnächst für sich einen gleichen Schutz in Anspruch. Die Zukunft wird zwischen die jetzt vorhandenen evangelischen und römisch-katholischen, auch Gemeinden aufnehmen, die sich keins von beiden, sondern allenfalls katholisch ohne Weiteres oder evangelisch-katholisch nennen mögen. Daß man sich in der That solcher Glaubensabsonderung unter den Katholiken selbst schon bewußt ist, dies bezeugt die Schrift eines münsterschen Geistlichen:

Entweder — Oder: Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze? ꝛc. Stuttgard, 1838,

wo die „guten Katholiken" den römischen sich gegenüber stellen.

Der Name kommt hierbei ganz und gar nicht in Betracht. Daß mit einem Sectenstreit überhaupt, insbesondere auch der Streit über die äußere Bedeutung und die Bezeichnung der verschiedenen Confessionen sich in ein Wort- und Gedankenspiel verirren kann, ergiebt sich schon daraus, daß die römische Kirche, indem sie in sich das Fundamental-Christenthum zu besitzen glaubt, in ihrem Glauben wenigstens nicht mit Unrecht, alle andern von ihr abweichenden Confessionen für Secten erklärt, sich selbst allein in der Befugniß erachtet, von Secten zu reden, und auch die jetzt sogenannte evangelische Religion (von ihr genannt: die re-

*) Man vergleiche die Schriften: Katholische Rufe aus den Rheinlanden an alle Christen, von einem rheinpreußischen Katholiken. Altenburg, 1838. — Desgl. Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, eine Epistel an J. Görres von J. Ellendorf. Erfen, 1839. — Desgl. die katholische Kirche Preußens. Als Antwort auf die Beiträge zur Kirchen-Geschichte des 19ten Jahrhunderts. Von einem Katholiken. Rudolstadt, 1837.

Interesse an dem nehmen, was sich in den religiösen Beziehungen des Innern unseres Staatshaushaltes begiebt, und sollten sie daraus Veranlassung entlehnen wollen, die diplomatischen Verhältnisse zu trüben und zu verwirren, so verbietet es gleicherweise die Würde der Religion und des Staats, dies auf die rechtliche Norm der innern Verwaltung irgend influiren zu lassen; und sollte die traurigste der Befürchtungen wahr, dem Segen des schwer errungenen Friedens ein Ziel gesetzt werden, nun so wandeln wir getrost und muthig fort auf der Bahn des Rechtes, der Ehre und der Pflicht, und die getreuen Herzen werden den Ruf ihres christlichen Königs vernehmen, und es wird sich zeigen, daß das Jahr 1813 nicht das letzte war, wo das sieggekrönte Volk den Thron umgeben, und sein Alles an die Erhaltung des Vaterlandes gesetzt hat. Ob aber dann das ultramontane Kirchenhaupt, jetzt so feindselig eifernd gegen das ketzerische Preußen, in gleicher Weise wird frohlocken können über die Früchte einer preußischen Schilderhebung, wie damals, wo sie ihm das patrimonium Petri wieder verschafft hatte, dies dürfte sehr zu bezweifeln sein.

Wenn übrigens die Staatsgewalt sich bewußt sein darf, nach den Grundsätzen des Gesellschaftswohls die innern Angelegenheiten geordnet und verwaltet zu haben, so mag es gut und räthlich sein, dafür zu sorgen, daß das Thatsächliche und die Motive bekannt und anerkannt werden; gegen das Ausland aber sich darüber förmlich und mit irgend einem Schein von Verpflichtung auszuweisen, entspricht nicht ihrer Würde; daher solcher Zweck, solche Verpflichtung niemals auszusprechen sein dürfte. Wie leicht nur ein unangemessenes Verfahren des Papstes selbst hervorgerufen werden kann, zeigt die Denkschrift des heiligen Stuhles vom 4. März 1838, die Allocution vom 13. September 1838 und die Mittheilung der Verhandlungen an das diplomatische Corps zu Rom.

28. Offenes selbstständiges Verwalten.

Ueberhaupt bedarf es bei und nach dem Abbrechen der Verbindung mit Rom einer weitern Erklärung nicht, und es geschieht der Sache genug, um sie in das Geleise der staats- und völkerrechtlichen Ordnung zu führen, wenn nur fernerhin, zwar in stetem Bewußtsein, daß in der Staatsverwaltung ein jeder Schritt verderblich ist, welchem ein begründeter Vorwurf des Unrechts gemacht werden kann, aber ohne alle Rücksicht auf die Existenz eines auswärtigen geistlichen Obern, die preußische Staatsgewalt, lediglich nach eigener Ueberzeugung von dem Richtigen, das jus circa sacra ausübt. Wenn gesagt ist, daß es einer diesfälligen Erklärung nicht bedarf, so soll das keineswegs heißen, daß aus dem Motiv des Verfahrens ein Hehl gemacht werde; vielmehr wird eine redliche und kräftige Verwaltung niemals Bedenken tragen, ihre Gesinnung und das innere Triebwerk aller ihrer das Gesammtwohl bezweckenden Schritte offen darzustellen, wo sich eine besondere und würdige Veranlassung dazu bietet. Unsere katholischen Mitbürger aber müssen es wissen, und aus der stets offenen, redlichen und consequenten Verwaltung erkennen, daß sie Unterthanen eines evangelischen Staates sind*).

Die päpstliche Bulle kann selbst vorerst noch fortbestehn; jedoch, wie sich versteht, lediglich in der landesherrlich sanctionirten Art und Hinsichts der Organisation der bischöflichen Sprengel, und nicht als eine den Staat bindende Norm.

---

*) Der süddeutsche Verfasser der Broschüre: „Die Stellung katholischer Regierungen in Bezug auf die neuesten Vorfälle in Rheinpreußen und Westphalen aus historischem Standpunkte beleuchtet. Regensburg, 1838." bleibe hiernach ungestört seinen eigenen Bedenklichkeiten und aus ganz andern Zeitverhältnissen entlehnten Betrachtungen überlassen. Will aber ein jesuitischer Professor am römischen Collegium (vergl. die Schrift: Zur Geschichte des Hermesianismus von P. G. Perrone. Aus dem Italienischen. Erste Abtheilung. Regensburg, 1839.) die Herzen preußischer Unterthа-

den sei, ohne daß die Forderungen des Staatswohles solches als durchaus nothwendig begründet hätten. Bei reinen Glaubenssachen wird solches in der Regel nicht vorkommen, doch bleibt auch ihr Einfluß auf die äußern Verhältnisse immer in Betracht zu ziehen, und da überdies die Grenzlinie

---

„selben unserm Herrn und dessen ernannten Nachfolgern wi„dersetzen, werde ich, so viel möglich, verfolgen und bekämpfen. „Zu einer Synode berufen, werde ich kommen, wenn ich nicht „durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten bin. Die Apostel„kirche (zu Rom) will ich alle drei Jahr in Person besuchen, „und unserm Herrn und seinen ernannten Nachfolgern Rechen„schaft ablegen über mein ganzes Amt und über Alles, was „den Zustand meiner Kirche, die Zucht der Geistlichen und des „Volks, endlich das Wohl der meiner Treue anvertrauten See„len irgendwo betrifft, und dagegen werde ich die apostolischen „Aufträge demüthig annehmen, und auf das sorgfältigste voll„ziehen. Wenn ich aber durch ein gesetzliches Hinderniß abge„halten sein würde, so will ich alles vorhin Gesagte erfüllen „durch einen bestimmten, hierzu besonders beauftragten Bot„schafter aus dem Schooße meines Kapitels, oder durch einen „Andern, welcher in einem kirchlichen Amte steht, oder sonsten „eine Würde besitzt, oder in Ermangelung dieser durch irgend „einen Diöcesan-Priester, oder, bei gänzlicher Ermangelung „eines (höhern) Klerikers, durch irgend einen Welt-Priester „oder Ordensgeistlichen von erprobter Rechtschaffenheit und „Religion, welcher über alles Obgesagte vollständig unterrichtet „ist. Ueber eine Verhinderung der Art aber werde ich dem „Cardinal der heiligen römischen Kirche, welcher in der Ver„waltung des heiligen Concilium (im Namen des Papstes) den „Vorsitz hat, durch gesetzliche Beweise, welche durch obgenannte „Gesandten überbracht werden müssen, berichten. Die Besitz„zungen will ich aber weder verkaufen, noch verschenken, noch „verpachten, noch zu Lehen reichen, noch auf irgend eine Art „veräußern, auch nicht mit Zustimmung des Kapitels, ohne den „römischen Papst zu Rathe gezogen zu haben. Und wenn ich „eine Veräußerung vorgenommen haben würde, so will ich des„wegen den Strafen mich unterwerfen, welche in den hierüber „gegebenen Verordnungen enthalten sind.“

— als vorkommenden Falles sehr deutlich bürgerliche Majestäts-verbrechen und Hochverrath aller Art in Aussicht stellt.

linie der innern und der äußern Wirkungen in der Regel nicht aufzufinden ist, so können auch die Gegenstände des Glaubens und des Gewissens von der Staatsprüfung nicht ausgenommen werden. Solche Prüfung soll aber nur den Zweck haben, über die Statthaftigkeit der Communication mit dem Papst zu entscheiden; keineswegs über den — etwa rein kirchlichen — Gegenstand selbst ein Urtheil von Staats wegen zu fällen. Dazu ist die weltliche Macht überhaupt nicht, und am wenigsten die evangelische Staatsgewalt der römisch-katholischen Kirche gegenüber geeignet; auch dann nicht, wenn die Aechtheit einer Lehre, ein falscher Isidorus, zur Frage steht; denn auch das liegt im Urtheils-Gebiet der geistlichen Obern und zuletzt in dem des Glaubens an die Unfehlbarkeit des Papstes. Hieraus folgt, daß einem inländischen geistlichen Obern, welchem nicht gestattet werden konnte, über einen rein kirchlichen Anstand sich nach Rom zu wenden, darum nicht verwehrt sein darf, aus eigener Ansicht und kirchlicher Macht den Anstand zu lösen, und die Suffraganen und Diöcesanen mit Anweisung zu versehen; ja auch dann, wenn die eigene Ansicht in Folge gläubiger Obedienz dadurch sich gebildet hätte, daß der Inhalt päpstlicher Verordnungen, Bullen und Breven nicht durch unmittelbare Communication zur Kenntniß gekommen wäre, sondern durch Publicität oder durch eine Publication per urbem et orbem durch Anschlag an die Thüren des Laterans und Ausruf auf der acies campi Florae*). Auf solche Erlasse in den Kirchenverhandlungen als auf positive Vorschrift Bezug zu nehmen, wäre gegen das weltliche Gesetz, und kann nicht gestattet werden; den Inhalt aber sich zur Gewissenssache machen und danach zu verfahren, ist nicht zu verhindern.

Wollte man (abgesehen von Specialfällen des bedrohten Staatswohles) den Bischöfen des Landes hierin das Kirchenregiment im Allgemeinen beschränken, so würde man in das Gewissen eingreifen, und auch der Satz:

*) Vergl. Ellendorf: Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihre Motive ꝛc. beleuchtet S. 21.

erkannt, und mit und in seiner Kirche geschützt. Die innere Ueberzeugung bleibt frei, wenn es gleich nicht unbekannt ist, wie sehr und in welch großer Ausdehnung dieselbe abweichend ist von vielen, ja den wesentlichsten Satzungen der Kirche. Wollen die blinden Anhänger des Papstthums dem evangelischen Glauben den Vorwurf des Verflachens und Zersplitterns in unendlich verschiedene Individual-Ansichten machen: so übersehen sie, oder wollen es nicht begreifen, wie die Mannichfaltigkeit der Nebendinge in der evangelischen Freiheit begründet, und der ewig feste Vereinigungspunkt nur in dem Glauben an den Erlöser und das göttliche Wort zu finden ist*); daß aber in der römisch-positiven Kirchengemeinschaft eine jede Glaubens- und Meinungsverschiedenheit in den aufgestellten Dogmen Ausscheiden oder Heuchelei ist, wenn nicht das Ausscheiden noch aufgehalten, oder die Heuchelei dadurch noch unvollendet geblieben ist, daß Ansicht und Glaube noch nicht zur Reife gekommen. Denn auch Meinung und Glaube hat Grade, vom Zweifeln und Schwanken an bis zu der in das Leben gedrungenen Ueberzeugung. So betrachtet aber, wie ist denn die Heerde beschaffen, welche

*) Luther spricht:
„Wir haben also gelehrt die christliche Freiheit aus St. Paul, „daß alles soll frei sein, was Gott nicht mit klaren Worten „verbeut im neuen Testament, als da ist essen allerlei, trinken „allerlei, kleiden allerlei, Stätte allerlei, Person allerlei, Ge„bärde allerlei, daß wir gar nichts schuldig sind Gott zu thun, „denn gläuben und lieben. Denn das ist eben die Freiheit, „die wir Christen haben und uns derselben berühmen: daß wir „gänzlich keinem äußern Werke sind angebunden, sondern in „Allem frei zu thun, oder zu lassen, nach Zeit und Maaß, denn „allein wo die brüderliche Liebe und Einigkeit möcht geärgert „werden, als Römer XIII. 8: Seid Niemand nichts schuldig, „denn allein, daß ihr euch unter einander lieb habet."
Funk, Geist und Form des von Dr. Luther angeordneten Cultus. — Dem steht aber nicht entgegen, daß das imperium circa ecclesiam die Mannichfaltigkeit, damit sie nicht in verderbliche Unbeständigkeit und Wankelmuth ausarte, beaufsichtige und zügle, im Innern durch Unterricht, im Aeußern durch Ordnungen.

die römische Kirche die gläubige, die ihrige nennt? Man lese doch die Schriften aller der Katholiken, welche ihre Kirche gegen den Vorwurf des Ungöttlichen und des Obscurantismus vertheidigen wollen, und, um dies sicherer zu können, mitunter es nicht verschmähen, im Schutz der Anonymität die Maske des Protestantismus vorzunehmen *); man lebe doch unter ihnen, und beobachte ihre Vorstellungen von der apostolischen Nachfolge, von der Unfehlbarkeit und von dem blinden Glauben. Trübe und verworrene, aber angewöhnte Ideen halten sie noch fest in eingebildeter Gottseligkeit, oder der Gedanke hat sich Bahn gebrochen, sei es bis zur vollen evangelischen Freiheit, sei es auch bis zur Beschränkung eines schwachen Glaubens auf den letzten Anhalt an einige Satzungen und Gebräuche, die es ihnen möglich machen, ihr äußeres Sein noch bei der Mutter-Kirche zu belassen, bis etwa der Strom größerer Ereignisse sie bereit findet, sich hinweg führen zu lassen.

Nicht Luther allein war es, welcher die Fesseln zerbrach; ohne die Gesammtheit seiner wahrheitsfähigen Zeitgenossen wäre er dahin gegangen wie Huß. Vor ihm und nach ihm hat der Geist des Evangeliums in der Mitte der römischen Kirche seine mächtigen Flügel geregt und entfaltet. Wer kann das Verzeichniß aller derer aufstellen, welche dem Rufe der Wahrheit nicht widerstanden, und die ihre Stimme erhoben haben? Die römische Curie zunächst wird der Namen viele finden, wenn sie ihren Index der verdammten Bücher **) nachschlägt; es wird darin neben einem Paolo Sarpi, einem Benedict Stattler, einem Hermes, De-

*) Man vergleiche die Schrift: Bemerkungen eines Protestanten in Preußen über die Tschirnerschen Anfeindungen der römisch-katholischen Kirche, 1824.

**) in welchen auch eingetragen wurde das gedruckte Decret des französischen Parlements gegen Jean Chastel, der den König Heinrich IV. ermorden wollte, und schon verwundet hatte!! Vergl. S. 109 der Schrift: Vom religiösen Schwindel ꝛc., von Dr. Phosphor. Braunschweig, 1839.

formirt-lutherisch-melirte Kirche*)) mit allen andern zusammenwirft; daß aber auch dieselbe römische Kirche nicht wird bestreiten können, ihr widerfahre ein gleiches Urtheil mit gleichem Recht von jeder ihr gegenüberstehenden christlichen Confession in deren religiösem Glauben. Ja die evangelische Religion, wie sie im preußischen Staat die herrschende ist, geht noch weiter: sie maßt sich nicht, wie die römisch-katholische, die Fundamental-Eigenschaft in ihren positiven Ordnungen des äußern Gottesdienstes an, sondern setzt dieselbe in die evangelische Gemeinschaft der unsichtbaren Kirche Christi, erkennt sich selbst also in der äußern Erscheinung als eine Abtheilung; — nenne man das Secte!

Das aber, worin der römischen Anmaßung stets widersprochen werden muß, ist dies, daß durch die Reformation eine Absonderung von dem bisherigen christlichen Glauben, und nicht vielmehr eine Reinigung desselben bewirkt worden sei.

Das erste und größte Majestätsrecht der obersten Staatsgewalt ist das jus reformandi, das ist das Recht, zu bestimmen, zu welcher Klasse eine jede im Lande sich kund gebende Glaubensgemeinschaft gehören soll**). Daß in dem preußischen Staate die evangelische Religion die herrschende sei, steht fest, und beruht auf dem Wesen der Regierung. Man thut Unrecht, wenn man die Rechte der evangelischen Religion mit denen der römisch-katholischen des Landes in Vergleich stellt, oder gar von Gleichheit der Rechte beider

*) Vergl. die katholische Kirchenzeitung № 25 de 1838.

**) So nämlich, d. h. mit vollkommener Glaubensfreiheit, ist die in dem Wesen des Staatsverbandes unerschütterlich begründete paroemia juris zu verstehen: cujus est regio, ejus et religio; keinesweges aber, wie die Hierarchischen, wenn es auf Förderung ihrer Anmaßungen ankommt (vergl. S. 154 und 185 der: Seelsorgerlichen Belehrungen über gemischte Ehen ꝛc.), sie gern als verabscheuungswürdigen und schmählichen Reformations-Grundsatz auslegen möchten: wie der Landesherr gebietet, so muß der Unterthan glauben.

spricht, was man so häufig hören muß; — und zwar bald als Rechte gegen den Staat, bald als wechselseitige Rechte und Pflichten der verschiedenen Religionen. Letzteres ist nun an sich, d. h. abgesehen von den Staatsverbindlichkeiten, ganz und gar ein Unding; jede Religion steht in den rein geistigen Dingen für sich allein da, und wollte man ihr irgend ein Recht zusprechen, so wäre es das der Zerstörung aller andern, d. h. das Recht sich auszubreiten und zu vergrößern. Es kann daher weiterhin nur das religiöse Rechtsverhältniß im Staat und zu dem Staat in Betracht gezogen werden. Aber auch so betrachtet, existiren in einem evangelischen Staat eigentliche Rechte der evangelischen Religion nicht. Wenngleich Staat und Kirche im Begriff sowohl, als in den äußern Erscheinungen getrennt bleiben, so ist doch ihr Zweck und ihre Thätigkeit in so vollkommener Harmonie verschmolzen, daß Collisionsfälle gar nicht gedenkbar sind, wo die herrschende evangelische Kirche Rechte gegen den Staat, oder abgesondert von dem Staat, Rechte gegen Andere sollte geltend machen können. Ihre Rechte, wenn man überhaupt dergleichen annehmen will, sind unbedingt. Sie sind namentlich nicht bedingt von dem Staatswohl; denn das Staatswohl beruht in ihr, der herrschenden Religion, von deren alleinigen Grundsätzen aus der Staat regiert wird. Anders verhält es sich mit der römisch-katholischen Religion. Ihre Existenz in der preußischen Monarchie beruht lediglich auf historischem Grund, keineswegs auf dem Wesen der Regierung. Sie besteht auf anerkanntem Besitzrecht im zugesicherten Staatsschutz*). Sie, eine

*) Hiermit stimmt unsere ausgesprochene Staatslegislation vollkommen überein. Man vergleiche:

wegen der Rheinprovinzen und Westphalen
die Besitzergreifungs-Patente vom 5. April 1815, — den königl. Zuruf von demselben Tage, die Patente vom 21. Juni 1815;

wegen des Großherzogthums Posen
Patent und Zuruf vom 15. Mai 1815;

wegen des Herzogthums Sachsen
Patent und Zuruf vom 22. Mai 1815.

mit einem fremden Oberhaupte, sogar die Duldung bedenklich wäre, wenn nicht die Schutzqualität bereits staatsrechtlich feststände. Ueberhaupt ist der Ausdruck: „eine christliche Secte", wenn er nicht gleicherweise auf alle Confessionen angewendet wird, sondern im Gegensatz von Confession oder Kirche nur in der Wichtigkeits- oder Werths-Klassification eine untergeordnete Stelle bezeichnen soll, in religiöser Hinsicht ein Mißbrauch, und allenfalls nur von politischer Bedeutung. Eine jede in die äußere Erscheinung getretene confessionelle Absonderung in der christlichen Religion ist eigentlich ein Abirren von der evangelischen Gemeinschaft. Diese besteht in dem Fundamental-Glauben an Christum und sein heiliges Wort. Solcher Glaube muß erworben werden durch Belehrung, Auffassung, Erkennen im menschlichen Geiste, und wie verschieden dieser Geist geschaffen ist, so verschieden und mannichfaltig gestaltet sich auch das Auffassen und Erkennen. Es werden nicht Christen, sondern Menschen geboren. Nicht durch äußere Handlungen, Förmlichkeiten, Zeichen und Gebräuche, nicht durch ein- und fortgeimpftes Priesterthum und mechanische sogenannte Heilsmittel geht der Mensch zur evangelischen Gemeinschaft und dereinst zur Seligkeit ein, sondern dadurch, daß nach Lehre und Erkenntniß in ihm aufgeht das Licht der Wahrheit, die Ueberzeugung von der ganz beispiellosen und schon darum übermenschlichen Harmonie und Reinheit des Erdenlebens Christi, die Gewalt und Unantastbarkeit, und schon darum Göttlichkeit seiner Lehre, und in Folge dessen der Glaube an sein Wort, seine göttliche Sendung und seinen Versöhnungstod. Dies ist's, was wir den christlich-evangelischen Fundamental-Glauben nennen, welcher so seine göttliche und menschliche Basis hat, und nicht auf einer so anbefohlenen Glaubensprämisse beruht, daß derselben demnächst mit gleicher Willkür gefolgerte Dogmen mit Zirkelschlußketten angefügt werden, wie dies in allen Confessionen geschieht, wo das Positive als unerläßliche Glaubensregel aufgestellt wird. In keiner der christlichen Confessionen

tritt dies letztere so schroff und so weit verirrend hervor, als in der römisch-katholischen. Aber wie sehr auch hier das Unmögliche der innern Einheit, auch bei dem strengsten Bande der äußeren, sich in dem fortgesetzten Wechsel und der Verschiedenheit der Persönlichkeiten, selbst der geweihten, aber dadurch nichts weniger als entmenschlichten Obern, fort und fort zu Tage legt: eben so wenig kann auch die Gesammtheit der Akatholischen freigesprochen werden weder von mehr oder weniger Einmischen des Positiven, noch von Ermangeln des evangelischen Glaubens. Wer diesen Glauben wahr und rein in sich gewonnen und befestigt hat, wird sich gleich entfernt halten von der aller Geschichte und Wissenschaft das Ohr verschließenden blinden Bibelfrömmigkeit, wie von dem rationalistischen Streben, alles Geoffenbarte, dem menschlichen Geist Unerklärliche, mit dünkelhaftem Gedankenspiel in den Staub der irdischen Erklärung oder Beseitigung zu ziehen.

In einem evangelisch-christlichen Staat, wo dies erkannt wird, kann es nicht schwer sein, nächst der herrschenden Staatsreligion, auch einer jeden andern confessionellen Absonderung nach dem Maaß ihrer religiösen Würdigkeit die angemessene politische Bedeutung und Stellung zu geben. Demnach aber würde es nicht allein kein Bedenken haben, sondern ganz in den Verwaltungsgrundsätzen einer evangelischen Landesregierung liegen, sobald sich Glieder der römischen Kirche aus derselben gesondert hätten, oder ausgestoßen worden wären, und sich (ohne ihrer Ansicht nach den Glauben zu ändern) zu einer katholischen zwar, aber nicht römischen Genossenschaft bilden wollten, solches zu gestatten, und solchem nun auch äußerlich in dem Staatenbunde neu erstandenen Confessionsvereine (versteht sich, nach vorgängiger Prüfung der Würdigkeit der concreten Fälle) den vollsten und kräftigsten Schutz zu verleihen. Dazu bieten unsere bestehenden Gesetze ohnehin schon die Hand, indem unter andern in dem §. 171. Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bestimmt ist, daß eine Kirchenge-

erkannt, und mit und in seiner Kirche geschützt. Die innere Ueberzeugung bleibt frei, wenn es gleich nicht unbekannt ist, wie sehr und in welch großer Ausdehnung dieselbe abweichend ist von vielen, ja den wesentlichsten Satzungen der Kirche. Wollen die blinden Anhänger des Papstthums dem evangelischen Glauben den Vorwurf des Verflachens und Zersplitterns in unendlich verschiedene Individual-Ansichten machen: so übersehen sie, oder wollen es nicht begreifen, wie die Mannichfaltigkeit der Nebendinge in der evangelischen Freiheit begründet, und der ewig feste Vereinigungspunkt nur in dem Glauben an den Erlöser und das göttliche Wort zu finden ist*); daß aber in der römisch-positiven Kirchengemeinschaft eine jede Glaubens- und Meinungsverschiedenheit in den aufgestellten Dogmen Ausscheiden oder Heuchelei ist, wenn nicht das Ausscheiden noch aufgehalten, oder die Heuchelei dadurch noch unvollendet geblieben ist, daß Ansicht und Glaube noch nicht zur Reife gekommen. Denn auch Meinung und Glaube hat Grade, vom Zweifeln und Schwanken an bis zu der in das Leben gedrungenen Ueberzeugung. So betrachtet aber, wie ist denn die Heerde beschaffen, welche

*) Luther spricht:
„Wir haben also gelehrt die christliche Freiheit aus St. Paul, „daß alles soll frei sein, was Gott nicht mit klaren Worten „verbeut im neuen Testament, als da ist essen allerlei, trinken „allerlei, kleiden allerlei, Stätte allerlei, Person allerlei, Ge„bärde allerlei, daß wir gar nichts schuldig sind Gott zu thun, „denn gläuben und lieben. Denn das ist eben die Freiheit, „die wir Christen haben und uns derselben berühmen: daß wir „gänzlich keinem äußern Werke sind angebunden, sondern in „Allem frei zu thun, oder zu lassen, nach Zeit und Maaß, denn „allein wo die brüderliche Liebe und Einigkeit möcht geärgert „werden, als Römer XIII. 8: Seid Niemand nichts schuldig, „denn allein, daß ihr euch unter einander lieb habet."
Funk, Geist und Form des von Dr. Luther angeordneten Cultus. — Dem steht aber nicht entgegen, daß das imperium circa ecclesiam die Mannichfaltigkeit, damit sie nicht in verderbliche Unbeständigkeit und Wankelmuth ausarte, beaufsichtige und zügle, im Innern durch Unterricht, im Aeußern durch Ordnungen.

eine Partikular-Kirche, was sie in der Wahrheit ist, und von Anfang an nur war*).

Das Verlangen nach dem auf das Unschädliche, daher auf das Gleichgültige beschränkten Communiciren mit dem Papste wird sich verlieren; die Oberhirten des Landes werden sich aus sich selbst und aus der Autorität des Staates finden und erhalten; unsere Nachwelt wird keine römische Kirche mehr kennen, wenn überall noch eine katholische des Landes, und die Verschiedenheit des christlichen Gottesdienstes wird sich nur in anerkannten Nebendingen, in gleichgültigen Namensbezeichnungen, in liturgischen Gebräuchen darstellen; Alles aber umschlungen von einem einzigen, ewigen Band der evangelischen Liebe.

Wenn jetzt ein böswilliger katholischer Prediger solchen Uebergang zu dem Unausbleiblichen eine preußisch-katholische Religion nennt, davor warnt, und zum Aufstand dagegen die Unterthanen zu erregen strebt: so hat er zwar die Schranke seiner amtlichen Functionen und Befugnisse überschritten, und verdient dafür die Züchtigung des weltlichen Arms, wegen der bösen Absicht und Deutung; sonst aber verdient und bedarf auch die Sache selbst keiner Widerlegung, ja es geschehe ihr insofern offene Anerkennung, als die Aufrechthaltung der religiösen Ordnung und ihre heilsamen Folgen sich in dem preußischen Vaterlande begeben.

Ob und in welcher Art, wenn sich solche gemeinschaftliche Absonderungen in größerem Umfange hervorgethan haben, von Staatsoberaufsicht wegen, und zu Herstellung und Erhaltung religiöser Ordnung eine allgemeine Verfügung zu treffen sein wird, um abgesonderte Episcopal- oder Synodaleinrichtungen zu Stande zu bringen, bleibt der Zukunft anheim gegeben, und nur das können wir hier nicht unbevorwortet lassen, daß auch dann nur auf den Zustand der eigenen Landeskirchen Bedacht genommen, und keinesweges

*) Vergl. Dr. J. Salat, Aufschluß über den Ultrakatholicismus. München, 1833.

sellschaft auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude nicht verlieren solle. Die kirchlich-finanziellen Verhältnisse künftiger neuen Gemeinden werden sich ordnen auch bei Anfangs unbestimmter Begränzung, wie es schon vielfach geschehen ist bei örtlicher Veränderung durch Einwandern oder durch Religionsübertritt, wie nach der Reformation und wie nach diesseitiger Landesoccupation in Schlesien. Die Kommunal-Kirchenabgaben bleiben auf beiden Seiten in statu quo, bis nach festerer Gestaltung das gegenseitige Interesse hierin eine ausgleichende Aenderung von selbst herbeiführt. Es kann und muß auch das Patronatsrecht zum Guten wirken, indem es seinen natürlichen Grund in der Ausstattung und subsidiarischen Erhaltung einer speciellen Kirchengemeinde hat, und zum größten Theil mit der Staatsgewalt selbst verbunden ist. Endlich auch steht, durch anderweites zeitgemäßes Ordnen der aus Staatsfonds bewilligten Mittel für das religiöse Bedürfniß, ausdehnend oder auch beschränkend, eine gerechte Verhältnißmäßigkeit zu handhaben, überall nichts im Wege, auch nicht die sanctionirte päpstliche Bulle, welche als bindendes Statut für die Kirche von dem Staat hingegeben, den Staat selbst für alle Zukunft nicht binden kann, sondern modificirt wird nach den Forderungen der Zeitverhältnisse und des allgemeinen Besten. Am wenigsten kann eine Staatsverpflichtung gegen das römisch-katholische Kirchenregiment eingeräumt werden, und zunächst dürfte dies praktisch hervortreten, wenn von fernerem Fundiren der so reichen bischöflichen Ausstellungen die Rede ist. Das evangelische Ziel der hervorgerufenen und belebten religiösen Bewegung in dem Staate leuchtet vor, und wird, früh oder spät, nicht unerreicht bleiben. Des römischen Stuhles stolzes, aber bedeutsames Wort: „zurückkehren in die Mutterkirche", wird sich im umgekehrten Sinne bewähren; und in und vor der Welt wird die römische Kirche nicht weiter als eine evangelisch-katholische stehen, sondern, wenn überhaupt noch, als

eine Partikular-Kirche, was sie in der Wahrheit ist, und von Anfang an nur war*).

Das Verlangen nach dem auf das Unschädliche, daher auf das Gleichgültige beschränkten Communiciren mit dem Papste wird sich verlieren; die Oberhirten des Landes werden sich aus sich selbst und aus der Autorität des Staates finden und erhalten; unsere Nachwelt wird keine römische Kirche mehr kennen, wenn überall noch eine katholische des Landes, und die Verschiedenheit des christlichen Gottesdienstes wird sich nur in anerkannten Nebendingen, in gleichgültigen Namensbezeichnungen, in liturgischen Gebräuchen darstellen; Alles aber umschlungen von einem einzigen, ewigen Band der evangelischen Liebe.

Wenn jetzt ein böswilliger katholischer Prediger solchen Uebergang zu dem Unausbleiblichen eine preußisch-katholische Religion nennt, davor warnt, und zum Aufstand dagegen die Unterthanen zu erregen strebt: so hat er zwar die Schranke seiner amtlichen Functionen und Befugnisse überschritten, und verdient dafür die Züchtigung des weltlichen Arms, wegen der bösen Absicht und Deutung; sonst aber verdient und bedarf auch die Sache selbst keiner Widerlegung, ja es geschehe ihr insofern offene Anerkennung, als die Aufrechthaltung der religiösen Ordnung und ihre heilsamen Folgen sich in dem preußischen Vaterlande begeben.

Ob und in welcher Art, wenn sich solche gemeinschaftliche Absonderungen in größerem Umfange hervorgethan haben, von Staatsoberaufsicht wegen, und zu Herstellung und Erhaltung religiöser Ordnung eine allgemeine Verfügung zu treffen sein wird, um abgesonderte Episcopal- oder Synodaleinrichtungen zu Stande zu bringen, bleibt der Zukunft anheim gegeben, und nur das können wir hier nicht unbevorwortet lassen, daß auch dann nur auf den Zustand der eigenen Landeskirchen Bedacht genommen, und keineswegs

*) Vergl. Dr. J. Salat, Aufschluß über den Ultrakatholicismus. München, 1833.

an das Erschaffen einer von Rom nur abgesonderten katholisch-deutschen Kirche mit einem Primat, Concilien, Kirchenzucht ꝛc. in und für Deutschland, allenfalls mit Zutritt einiger Nachbarländer, z. B. der Schweiz, gedacht werden darf, wie solches gleichwohl gewünscht und vorgeschlagen wird von manchen der neuern, besonders der aufgeklärten katholischen Schriftsteller*), was aber nur geeignet wäre, die ultramontane Hierarchie zu beseitigen, um eine andere, einem in sich geschlossenen souverainen Staat gleich unangemessene an die Stelle zu setzen.

Man wende, um das Vereinigungsziel in das Weite hinaus zu schieben, nicht ein, daß katholische Geistliche liberaler Grundsätze, diese alsbald wieder verleugnen, wenn der rö-

*) Z. B. S. 185 des Alex. Müllerschen Febronius der Neue; desgl. die sonst beherzigungswerthe Schrift: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen Concils in der katholischen Kirche oder einer deutschen Nationalsynode. Essen, 1838.

Dem Verfasser der letztern ist es darum zu thun, die Einheit der katholischen Kirche zu retten, und einen sonst unvermeidlichen Abriß zu verhindern; ein Streben, welches nicht in dem Wesen einer evangelischen Landesregierung liegen kann. Es wäre kein Heil im Innern einer in sich festen und geordneten Staatsverwaltung mehr zu erwarten, wenn nur von außen her das Unheil beherrscht und abgewendet werden könnte, welches (vergl. Münch: Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit. Stuttgard, 1838, S. 175 bis 212.) sonst befürchtet wird, nämlich: „daß das letzte Uebel ärger sein werde, als das erste, die Sprachverwirrung größer als jemals sich einstellen, und die Baumeister zuletzt sich gar nicht mehr verständigen, ein Jeder endlich sich selbst helfen, und Schisma, Anarchie und moralische wie religiöse Verwirrung, in Mitte der Katholiken selbst überhand nehmend, das Vaterland einer Menge von Gefahren preisgeben werden."

Wahrlich solches Unheil durfte auch Luther nicht besorgen, als er mit seinem gewaltigen Niederreißen der hierarchischen Mißbräuche begann; und wenn er in seiner Zuschrift an den Adel deutscher Nation „ein Primat in Germanien" vorschlägt, so vergesse man nicht, daß damals das deutsche Kaiserreich noch existirte, heute aber auch Luther in Wittenberg nur von dem preußischen Vaterlande sprechen würde.

römische Stuhl dagegen auftritt, und sie zur Rechenschaft zieht, wie dies theilweise auch in neuester Zeit sich bei der Hermesschen Lehre gezeigt habe. In gleichem Schritt mit der Verbreitung und Befestigung der evangelisch-katholischen Glaubensgemeinschaft wird das positive Einschreiten des Papstes zurückhaltender, jedenfalls kraftloser werden. Wie langsam zwar, aber doch unaufhaltsam aus dem dunkeln Mittelalter heraus, so stets verdoppelten Schrittes wird der Gang der Sache in der intelligenten Welt sein, worin die römische Macht keinen Heinrich IV. zu Canossa und Friedrich Barbarossa zu Venedig mehr, keinen Peterspfennig und auch keine Bluttaufen mehr finden kann *). Besorgt man factionaire Aufregungen der verführten niedern Volksklasse, so vertraue man auch dem beaufsichtigten Elementar-Schulunterricht im Lande, der den staatsgefährlichsten Ideen das Ohr der Menge verschließt; so erwäge man, daß der Geist der Reformation auch in diese Klasse, und auch in katholischen Ländertheilen, die Gedankenfreiheit geführt und angefacht hat, einen Religionsschwindel nicht mehr aufkommen lassen, und keine Bauernkriege mehr hervorbrin-

*) Von den Schandthaten ausgearteter Kirchen-Oberhäupter, eines Sergius III., Johann XI., Johann XII., Benedict IX., Gregor IX., Johann XXIII. — den das Concil zu Costnitz absetzen mußte — Innocenz VIII. — Stifters des Hexenprozesses — Alexander VI. — ist hier nicht weiter zu reden. Wer sich näher davon unterrichten will, vergleiche: Augustin: Die Ursachen und Wirkungen der Reformation. Halberstadt, 1818. — Desgleichen: Eine Stimme aus Belgien über den päpstlichen Stuhl und seine Diener ꝛc. Aus dem Französischen. Leipzig, 1838. — Desgleichen: Vom religiösen Schwindel, wie solcher sich neuerlich in dem Streite der preußischen Regierung mit der römischen Curie zur Schau gestellt hat. Von Dr. Phosphor. Braunschweig, 1839. — wonach (S. 107) die christliche Liebe in die Glaubenssätze gezogen wurde: „daß es gerecht sei, die Ketzer zu tödten; daß es der priesterlichen Gelindigkeit wohl anstehe, sie verbrennen zu lassen; daß die Halsstarrigen (die nicht widerrufen wollen) lebendig verbrannt werden müßten, jedoch nicht aus Grausamkeit, sondern aus Hoffnung, ihre Halsstarrigkeit auszukochen."

sellschaft auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude nicht verlieren solle. Die kirchlich-finanziellen Verhältnisse künftiger neuen Gemeinden werden sich ordnen auch bei Anfangs unbestimmter Begränzung, wie es schon vielfach geschehen ist bei örtlicher Veränderung durch Einwandern oder durch Religionsübertritt, wie nach der Reformation und wie nach diesseitiger Landesoccupation in Schlesien. Die Kommunal-Kirchenabgaben bleiben auf beiden Seiten in statu quo, bis nach festerer Gestaltung das gegenseitige Interesse hierin eine ausgleichende Aenderung von selbst herbeiführt. Es kann und muß auch das Patronatsrecht zum Guten wirken, indem es seinen natürlichen Grund in der Ausstattung und subsidiarischen Erhaltung einer speciellen Kirchengemeinde hat, und zum größten Theil mit der Staatsgewalt selbst verbunden ist. Endlich auch steht, durch anderweites zeitgemäßes Ordnen der aus Staatsfonds bewilligten Mittel für das religiöse Bedürfniß, ausdehnend oder auch beschränkend, eine gerechte Verhältnißmäßigkeit zu handhaben, überall nichts im Wege, auch nicht die sanctionirte päpstliche Bulle, welche als bindendes Statut für die Kirche von dem Staat hingegeben, den Staat selbst für alle Zukunft nicht binden kann, sondern modificirt wird nach den Forderungen der Zeitverhältnisse und des allgemeinen Besten. Am wenigsten kann eine Staatsverpflichtung gegen das römisch-katholische Kirchenregiment eingeräumt werden, und zunächst dürfte dies praktisch hervortreten, wenn von fernerem Fundiren der so reichen bischöflichen Ausstellungen die Rede ist. Das evangelische Ziel der hervorgerufenen und belebten religiösen Bewegung in dem Staate leuchtet vor, und wird, früh oder spät, nicht unerreicht bleiben. Des römischen Stuhles stolzes, aber bedeutsames Wort: „zurückkehren in die Mutterkirche", wird sich im umgekehrten Sinne bewähren; und in und vor der Welt wird die römische Kirche nicht weiter als eine evangelisch-katholische stehen, sondern, wenn überhaupt noch, als

eine Partikular-Kirche, was sie in der Wahrheit ist, und von Anfang an nur war*).

Das Verlangen nach dem auf das Unschädliche, daher auf das Gleichgültige beschränkten Communiciren mit dem Papste wird sich verlieren; die Oberhirten des Landes werden sich aus sich selbst und aus der Autorität des Staates finden und erhalten; unsere Nachwelt wird keine römische Kirche mehr kennen, wenn überall noch eine katholische des Landes, und die Verschiedenheit des christlichen Gottesdienstes wird sich nur in anerkannten Nebendingen, in gleichgültigen Namensbezeichnungen, in liturgischen Gebräuchen darstellen; Alles aber umschlungen von einem einzigen, ewigen Band der evangelischen Liebe.

Wenn jetzt ein böswilliger katholischer Prediger solchen Uebergang zu dem Unausbleiblichen eine preußisch-katholische Religion nennt, davor warnt, und zum Aufstand dagegen die Unterthanen zu erregen strebt: so hat er zwar die Schranke seiner amtlichen Functionen und Befugnisse überschritten, und verdient dafür die Züchtigung des weltlichen Arms, wegen der bösen Absicht und Deutung; sonst aber verdient und bedarf auch die Sache selbst keiner Widerlegung, ja es geschehe ihr insofern offene Anerkennung, als die Aufrechthaltung der religiösen Ordnung und ihre heilsamen Folgen sich in dem preußischen Vaterlande begeben.

Ob und in welcher Art, wenn sich solche gemeinschaftliche Absonderungen in größerem Umfange hervorgethan haben, von Staatsoberaufsicht wegen, und zu Herstellung und Erhaltung religiöser Ordnung eine allgemeine Verfügung zu treffen sein wird, um abgesonderte Episcopal- oder Synodaleinrichtungen zu Stande zu bringen, bleibt der Zukunft anheim gegeben, und nur das können wir hier nicht unbevorwortet lassen, daß auch dann nur auf den Zustand der eigenen Landeskirchen Bedacht genommen, und keinesweges

*) Vergl. Dr. J. Salat, Aufschluß über den Ultrakatholicismus. München, 1833.

kann, wenn es nicht durch menschliches Verkünden, Mittheilen, Ermahnen, Bereden und alle Arten von Gefühls- und Sinnenerregung geschieht. Und daß es dem römischen Stuhl damit jederzeit Ernst ist und sein wird, daran dürfen wir so wenig zweifeln, als auf der andern Seite glauben, ein friedliches Zusammenwohnen evangelischer Unterthanen mit römisch-katholischen sei möglich ohne das Streben der römischen Kirche, sich zu erweitern und zu vermehren.

Werde dies Streben aber auch immerhin fortgesetzt, offen oder verschleiert, es wird und kann sich nur ohnmächtig erweisen, im Vergleich mit der unaufhaltsam wachsenden Kraft der evangelischen Wahrheit. Denn die Erfahrung hat es gezeigt, und wird es bewähren, daß aus der evangelischen Glaubensgemeinschaft wohl geistesmüde Einzelne hinüberfallen können in die Vormundschaft einer gedanken-fesselnden Kirche, nicht aber Massen, wie umgekehrt sie den Abfall hat wahrnehmen und geschehen lassen müssen von der Reformation an bis in die neueste Zeit. Es ist auffallend und nicht zu erklären, wie der Eingang der päpstlichen Bulle:

> De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti etc.

in der officiellen Uebersetzung so genommen werden konnte, daß (mindestens ein arger Euphemismus) mit dem Worte: incrementum — nur die Wohlfahrt der katholischen Religion hätte bezeichnet werden sollen *).

Mag auch dieses Document der römischen Curie mit zu dem Vielen gehören, was die Meinung verbreitet hat

*) Auch in der Schrift: „Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Königl. Preuß. Staaten ꝛc. Frankfurt a. M. 1822" ist diese Uebersetzung beibehalten worden, ungeachtet die aus der preußischen Gesetzsammlung entnommene Uebersetzung des Ganzen — nach beigefügter Note — hin und wieder berichtigt sein sollte.

von der überall sich kund gebenden vorzüglichen Klugheit, Um- und Vorsichtigkeit der höheren katholischen Geistlichen: es hat nicht Noth sich täuschen zu lassen durch hin und wieder allerdings entstandene Gewandtheit in den seit einer Reihe von Jahrhunderten unter den verschiedenartigsten Zuständen in einem beschränkten Ideenkreise sich bewegenden und festgehaltenen Maximen, Formen und Ausdrücken, welchen die Macht der Gewohnheit oft eine Bedeutung verleiht, die sie in der That nicht haben, und welche schwindet, sobald sie mit dem Lichte wissenschaftlicher allgemeiner Kenntniß und wahrer Vernunft beleuchtet werden. Wie lange sich mit solchen Hülfsmitteln auch die römische Kirche erhalten hat, sie sinkt in sich selbst zusammen; das hat die Geschichte schon erwiesen, und keine Macht kann es mehr verhindern. Ihr Leben ist ein Erstarren, und auch das führt zum Ende; daran arbeiten ihre blinden Anhänger. Diese, die sogenannten oder wirklichen Treuen, werden unter den Trümmern begraben; diejenigen aber, welche in der Wahrheit fortleben, wenden sich dem reinen Evangelium zu.

32. Glaubens- und Gewissensfreiheit der geschützten Religion.

Bei dem weltlichen Gebieten und Verbieten in Sachen der geschützten Religion ist die Gewissensfreiheit zu beachten; nur das schlechthin weltlich Unerlaubte wird verboten.

Die geistlichen Handlungen der römisch-katholischen Priester können nicht dem weltlichen Gesetz untergeordnet werden, wohl verstanden, nicht im Allgemeinen und nicht im Grundsatz, — wodurch aber nicht verhindert wird, daß der Geistliche für jeden einzelnen Fall des mißbräuchlichen Ueberschreitens und für die staatsschädlichen Folgen seines Benehmens verantwortlich bleibe. Im Allgemeinen zu besorgendem Nachtheil ist nicht direct, wohl aber indirect entgegen zu wirken.

Nur so, und auf keine andere Weise, werden die bei-

den Zwecke, einerseits die römisch-katholische Religion unverletzt bestehen zu lassen, d. h. zu schützen, und andererseits, die Wohlfahrt des Staats zu befördern, mit Ruhe und Sicherheit erreicht werden. Auf die Intelligenz und consequente Festigkeit in der Ausführung kommt hierbei Alles an.

Das Kirchenregiment (Lehren und Vorschriften in Glaubenssachen, Leitung und Uebung der darauf bezüglichen Funktionen) verbleibt den geistlichen Obern, und getrennt davon die weltliche Macht. So beantwortet sich die oft in Zweifel gestellte Frage: ob römisch-katholische Geistliche Staatsdiener seien? richtig im Allgemeinen und unbedingt weder mit Ja noch mit Nein. Sie sind Kirchendiener, so weit von den bemerkten Gegenständen des Kirchenregiments die Rede ist, — in allen nach außen in das bürgerliche Leben gehenden Functionen des ihnen übertragenen Amtes aber, Staatsdiener wie jeder Andere; und da sie außerdem auch Staatsbürger sind, wie jeder Andere, so ist es ganz in der Ordnung, daß sie von allgemeiner Verpflichtung nicht ausgenommen werden, und daß noch vor wenig Jahren in dem Herzogthum Westphalen eine bei der Eidesformel für die katholischen Pfarrer im Gebrauch gefundene, die Treue und den dem König schuldigen Gehorsam an die Verträglichkeit mit den geistlichen Verhältnissen bindende Klausel unterdrückt werden mußte; was freilich wohl nur darum ohne Widerspruch geschehen konnte, weil die römisch Gesinnten eine Mentalreservation des sich von selbst Verstehens substituiren. Die Worte der Klausel waren ehedem:

„so viel in meinen Verhältnissen möglich",

jetzt sind sie:

„nach meinen Kräften",

was keinesweges einerlei ist.

Ein durch Forderungen des Staatswohls herbeigeführter Conflict mit der kirchlichen Verpflichtung darf nie ein solcher sein, welchen der Staat zu beachten hätte, oder dem er gar weichen müßte. Die reine Eigenschaft des katholischen Geistlichen als Diener der Kirche, abgetrennt vom

Staat, kann er nie in dem speciellen Amte geltend machen; sie verbleibt ihm aber in der priesterlichen Dignität, wenn er das specielle Amt auch niederlegt, oder wenn es ihm aus irgend einem Grunde von Staats wegen abgenommen wird, und zwar so lange, als ihn nicht auch die geistliche Macht des im Staat nur außer Thätigkeit gesetzten Priesterthums entkleidet.

Weil aber die Grenze im Allgemeinen nicht zu finden ist, bis wohin die Wirkungen der kirchlichen Gewalt nicht in das bürgerliche Leben eingreifen, so folgt daraus das Recht, die Nothwendigkeit und die Pflicht der Staatsgewalt, das geistliche Regiment zu inspiciren; in jedem einzelnen Falle, wo Anordnung, Lehre und geistliche Function hervortritt, davon Kenntniß zu nehmen; die weltliche Statthaftigkeit zu prüfen, und erforderlichen Falles, schützend und bewahrend auch das Staatswohl, einzuschreiten. Hierin liegt keine Vernichtung der Glaubensfreiheit; eben so wie auch die bürgerliche Freiheit nicht vernichtet wird durch eine nicht übertriebene Censuranstalt, welche lediglich den Zweck hat, das gesellschaftliche Leben vor solchen Nachtheilen einer zügellosen Presse zu schützen, die auch durch nachträgliche Bestrafung nicht wieder gut gemacht werden können.

Der Anspruch der katholischen Kirche auf Schutz des Staates kann immer nur ein bedingter sein, bedingt durch das Staatswohl; und wo dieses eine Beschränkung selbst in ihren behaupteten Dogmen erheischt, kann die Kirche darüber nicht der Staatsgewalt einen Vorwurf verletzter Glaubensfreiheit machen, sondern nur sich selbst und ihrem hierin mit dem allgemeinen Besten unverträglichen Wesen.

Das jus circa sacra, welches dem Landesherrn gebührt, setzt ihn an sich nicht in Opposition mit der Kirche, und eben so wenig können Staatsbeamte, welche überhaupt oder im Besondern mit der Ausübung jenes Rechts beauftragt sind, den geistlichen Obern jemals als Partei gegenüber gestellt werden.

Wahrhaft und unermüdlich muß aber auch die Sorg-

falt und das Bestreben der landesherrlichen Inspection sein, das Interesse der Kirche und des Staats gegen einander abzuwägen, und die Glaubens- und gottesdienstliche Freiheit immerhin da sich selbst zu überlassen, wo sich der Fall eines weltlichen Einschreitens nicht als schlechthin nothwendig herausstellt; und wo solches nur zweifelhaft wäre, wird Nachgeben und Duldung sich stets heilsamer erweisen als aufregende Strenge.

33. Lehrfreiheit.

Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht im gesellschaftlichen Zusammenleben die Lehrfreiheit in Verbindung. Diese kommt hier in doppelter Beziehung zur Frage: als Freiheit für und als Freiheit wider die positiv organisirte römisch-katholische Kirche. Beidem muß gleiche Aufmerksamkeit und gleiches Recht zu Theil werden. Die Staatsgewalt würde ihren Standpunkt zu der katholischen Religion des Landes nicht zureichend wahrnehmen, wenn sie das jus circa sacra nur im Aeußern üben, und sich das innere Gedeihen der Kirche so gleichgültig sein lassen wollte, wie es bei den blos geduldeten Confessionen der Fall ist. Daher ist es in dem Schutzverhältniß begründet, daß die öffentlichen Anstalten für religiöse Ausbildung der katholischen Glaubensgenossen überhaupt, und insbesondere des geistlichen Standes, zunächst und hauptsächlich der Aufsicht und Leitung der geistlichen Obern anvertraut werden, jedoch unter der Oberaufsicht des Staats und Concurrenz der weltlichen Organe. Kommt dann Meinungs- und Glaubens-Verschiedenheit vor, und Zerwürfniß, wie bei der Hermesschen Lehre*), so darf der Staat, zumal der evangelische, nicht Partei ergreifen. Beide Theile nehmen seinen Schutz in

*) Vergl. Acta historico-ecclesiastica seculi XIX. von Rheinwald. Jahrgang 1836, S. 261 bis 358. — Desgl. für diese Lehre: „Die Hermesianer in Rom oder Fugen zu den Acta Romana, von Edm. Michaelis. Cöln am Rhein, 1838. — Deutschland und Rom oder Betrachtungen über die Acta Ro-

von der überall sich kund gebenden vorzüglichen Klugheit, Um- und Vorsichtigkeit der höheren katholischen Geistlichen: es hat nicht Noth sich täuschen zu lassen durch hin und wieder allerdings entstandene Gewandtheit in den seit einer Reihe von Jahrhunderten unter den verschiedenartigsten Zuständen in einem beschränkten Ideenkreise sich bewegenden und festgehaltenen Maximen, Formen und Ausdrücken, welchen die Macht der Gewohnheit oft eine Bedeutung verleiht, die sie in der That nicht haben, und welche schwindet, sobald sie mit dem Lichte wissenschaftlicher allgemeiner Kenntniß und wahrer Vernunft beleuchtet werden. Wie lange sich mit solchen Hülfsmitteln auch die römische Kirche erhalten hat, sie sinkt in sich selbst zusammen; das hat die Geschichte schon erwiesen, und keine Macht kann es mehr verhindern. Ihr Leben ist ein Erstarren, und auch das führt zum Ende; daran arbeiten ihre blinden Anhänger. Diese, die sogenannten oder wirklichen Treuen, werden unter den Trümmern begraben; diejenigen aber, welche in der Wahrheit fortleben, wenden sich dem reinen Evangelium zu.

32. Glaubens- und Gewissensfreiheit der geschützten Religion.

Bei dem weltlichen Gebieten und Verbieten in Sachen der geschützten Religion ist die Gewissensfreiheit zu beachten; nur das schlechthin weltlich Unerlaubte wird verboten.

Die geistlichen Handlungen der römisch-katholischen Priester können nicht dem weltlichen Gesetz untergeordnet werden, wohl verstanden, nicht im Allgemeinen und nicht im Grundsatz, — wodurch aber nicht verhindert wird, daß der Geistliche für jeden einzelnen Fall des mißbräuchlichen Ueberschreitens und für die staatsschädlichen Folgen seines Benehmens verantwortlich bleibe. Im Allgemeinen zu besorgendem Nachtheil ist nicht direct, wohl aber indirect entgegen zu wirken.

Nur so, und auf keine andere Weise, werden die bei-

was als gemeines Vergehen durch weltliches Gesetz verpönt ist, was überhaupt die bürgerliche Ruhe gefährden könnte, und wogegen nach den Umständen die vorbeugende Polizei in Thätigkeit gesetzt, oder der strafenden Justiz ihr Lauf gelassen werden müßte*). Ohne auf das Materielle des Streites (unter so eben gedachter Einschränkung) weiter einzugehen, wird der Staat auch nicht wehren dürfen, wenn der geistliche Obere sich veranlaßt findet, die von ihm verwor-

---

„nichts einzuwenden fand, so erfolgte dessen Anstellung. Her„mes selbst starb im Jahre 1831. Die dogmatischen und mo„ralischen Vorlesungen auf der Universität blieben jedoch, mit „Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen sei„ner Schüler und Freunde."

Wenn der damalige Erzbischof einer auf Gedankenfreiheit gegründeten, wenigstens damit in Bündniß getretenen Lehre der katholischen Religion den Vorzug gab vor der finstern, blinden, staatenverderblichen, konnte darin eine evangelische Regierung mit dem Erzbischof in Opposition sein? und folgt daraus, daß der Erzbischof — übereinstimmend mit der Regierung — sich der Hermesschen Lehre geneigt erklärte, auch, daß er nicht die gerade hier sich im hellsten Lichte der Unparteilichkeit der Regierung zeigende Maaßregel anerkannte und theilte? also nicht ebenfalls wünschte? Ob sie umgekehrt auch mit Einverständniß des inländischen geistlichen Obern, also ohne Vorwurf für die Regierung, hätte unterbleiben können, — ist eine andere Frage, deren richtige Beantwortung nur nach Kenntniß aller damals concurrirenden Umstände erfolgen kann; eben so wie die Frage, ob, wenn der „Darstellung" zufolge, als das päpstliche Verdammungs-Breve der hermesischen Schriften vom 26. September 1835 erschienen, wenngleich nicht amtlich veröffentlicht war, dennoch die Regierung den Professoren für ihre Vorlesungen alles untersagte, was dem offenkundigen Verdammungs-Urtheile des Oberhauptes der Kirche entgegen sei, und dadurch veranlaßte, daß die hermesischen Schriften aus den Vorlesungen verschwanden; — ob, sagen wir, damals dies nothwendig war, ohne mindestens die Lehrfreiheit außer dem Kreise der ausschließlich römisch-katholischen Lehr-Anstalt zu gewähren und sicher zu stellen. — Darüber konnten weiterhin nur allgemeine Grundsätze angedeutet werden.

*) Der unbekannte, für das Papstthum eifernde, nicht sehr juristische Verfasser der Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs

seine Lehre im Bereiche seiner Kirche auszuschließen, dahin zweckende Anordnungen zu treffen, und Hirtenbriefe zu erlassen; nur scheint es nicht angemessen, das weltliche Siegel darauf zu drücken, und die römisch-katholische Kirche in den Stand zu setzen, mit Hülfe des weltlichen Arms Glauben und Gehorsam da zu erzwingen, wo die geistigen Waffen der Belehrung und Ueberzeugung und auch die an sich gestatteten rein kirchlichen Correctionsmittel nicht hinreichen. Von den lediglich dem Dienst der römischen Kirche gewidmeten Lehrstühlen und geistlichen Aemtern mögen denn zuletzt auch die von dem orthodoxen Glauben sich beharrlich Absondernden, kraft geistlichen Kirchenregiments, mit Kenntniß des Staates zwar, aber ohne Verhinderung, ausgeschlossen werden können; doch ist es hiernächst der Staatsgewalt unbenommen, und es liegt in ihrem Interesse, also in ihrer Pflicht, eine anderweite Lehrfreiheit dem Ausgestoßenen außerhalb der blos römisch-katholischen Institute und Aemter zu gewähren, z. B. einen auf einer allgemeinen Landesuniversität aus der römisch-katholisch-theologischen Facultät scheidenden

---

von Cöln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. Frankfurt, 1837. Abtheilung I. S. 24 ꝛc." glaubt einer Ober-Präsidial-Verfügung vom 13. Septbr. 1836 es sehr zum Vorwurf machen zu können, daß die bischöfliche Censur der theologischen Zeitschriften verletzt, und der §. 5. des Censureducts vom 18. October 1819 auf Gebetbücher und Katechismen beschränkt worden sei. Das war und ist aber ganz in der allgemeinen, wie in der positiv-gesetzlichen Ordnung. Wenn das Gesetz von katholischen Religions- und Andachtsbüchern spricht, welche, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben müssen, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischtn Kirche zuwider wäre: — so ist offenbar nur von solchen Büchern die Rede, welche zum kirchlichen Gebrauch dienen sollen. Ueberhaupt aber hat auch der Bischof das eigentliche Imprimatur für die Presse nie zu ertheilen, sondern es zeigt der Inhalt des Gesetzes schon, daß das, was dort so genannt wird, nur Material und Information für die Staats-Censurbehörde sein soll.

Professor darum der Universität überhaupt nicht zu entziehen; es läge ferner in ihrer Pflicht, wenn die Ausgestoßenen Priester wären, deren Anhänger vielleicht ganze Gemeinden ausmachten, oder sich zu solchen bilden wollten, auch für die Befriedigung deren religiösen Bedürfnisses außer ihrer bisherigen Kirchengenossenschaft zu sorgen; selbst wenn sie nicht gemeint wären, durch ihre Ansicht von dem katholischen Glauben eine Religionsänderung, einen Uebertritt zur herrschenden evangelischen Lehre, auszusprechen, sondern nur, die Bande des blinden Gehorsams in der strengen Mutterkirche zu lösen *).

34. Sacramente.

Bei den priesterlichen Functionen — Spendung oder Verweigerung der sogenannten Heilsmittel — wird die Staatsgewalt nicht leicht in den Fall kommen, diesfällige Anstände und Zwistigkeiten zu ihrer besondern Kenntniß ziehen zu müssen; es werden sich solche vielmehr immer als so rein kirchlich darstellen, daß ihre Lösung oder Entscheidung herbeizuführen, nur den betheiligten Gliedern der Kirche — Laien, Priestern und geistlichen Obern — anheim gegeben bleiben kann und bleiben muß.

Eine evangelische Landesregierung mag dies um so sorgfältiger beachten, da ihr viel leichter als einer katholischen die Absicht einer Glaubensbedrückung unterlegt werden wird. Daher, so weit nicht durch einzelne Fälle des priesterlichen Verfahrens zugleich ein weltliches Gesetz verletzt wird, enthalte sie sich der Einmischung selbst bei augenscheinlicher Verkehrtheit und Inconsequenz der kirchlichen Disziplin; wie

*) So beifallswerth es ist, was Philadelphus in seiner Schrift: „der Staat, die Kirche und die Ehlner Angelegenheit", über die Lehrfreiheit sagt, so darf doch bei der ausgedehntesten Geltendmachung derselben nicht übersehen werden, daß die Lehre nicht mit einer übernommenen speciellen Amtspflicht in Widerstreit stehen darf, und solchenfalls nur nach Niederlegung des Amts in Anspruch genommen werden kann.

solche z. B. hervortritt bei den Dispensen, welche mit zur Glaubenslehre gehören, wenn auch unklar ist, wie es möglich, daß im Himmel nicht Alles nach einem unwandelbaren Grundsatz sollte entweder nur recht oder nur unrecht sein; wohl aber auf den Bellarminschen Fundamentalsatz zu basiren: Papa est supra jus, contra jus, extra jus*).

35. Gemischte Ehen.

Selbst bei den gemischten Ehen wird sich dies im Wesentlichen nicht anders verhalten; da jedoch in gegenwärtiger Zeit dieser Gegenstand und die Discussion darüber eine ganz besondere Erheblichkeit erlangt hat, so muß ihm auch hier eine ausführliche Erörterung gewidmet werden.

Unter gemischten Ehen versteht man das Ehebündniß zweier Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses.

Die Ehe ist die vollkommenste Vereinigung, deren der Mensch in dem irdischen Leben fähig ist. Sie ist geistig und leiblich zugleich; ihr Zweck ist nicht auf dieses und nicht auf jenes allein, ja nicht hauptsächlich, sondern auf beides in ununterscheidbarer Verschmelzung gerichtet, und erstreckt sich auf die ganze fernere Lebenszeit. An sich ist die Schließung eines solchen Bundes kein religiöser Act, so wie die Ehe selbst kein geistlicher Zustand, sondern ein Act, ein Zustand des menschlichen Lebens überhaupt. So wie aber der Mensch, wenn er sich als ein mit Vernunft begabtes Wesen vom Thier unterscheiden soll, nicht anders kann, als den ersten Regungen der Vernunft zu folgen, und seine Gedankenblicke auf das hinter ihm, um ihn und vor ihm zu richten, woraus sich das religiöse Gefühl in dem auch nach oben gewendeten Blicke von selbst ergiebt, wenn also der Mensch ohne religiöses Gefühl nicht gedacht werden kann, sein eigenes Leben also vom ersten Beginnen an sich der Religion

*) Rationaler und historischer Standpunkt zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem römischen Stuhle in Beziehung auf gemischte Ehen ꝛc. von einem Katholiken. Cöln, 1838.

anschließen muß: wie könnte es geschehen, daß bei einem so wichtigen Schritt, wo gleichsam aus zwei Leben eins gemacht werden soll, die Religion außer Acht bliebe? Die Religion ist eins, nur der Glaube ist verschieden. Auch die Nicht-Christen sind unsere Brüder. Die Ehe, in ihrer Wahrheit und Vollkommenheit vorausgesetzt, wird nur von dem religiösen Gefühl, nicht von dem Glauben bedingt. Sie kann statt finden auch bei verschiedenem Glaubensbekenntniß, auch zwischen Christen und Nicht-Christen, wie dies denn auch in den ersten Zeiten des Christenthums nicht allein ganz allgemein gebräuchlich, sondern zur Verbreitung desselben auch erwünscht und segensreich war. Erst die nachfolgende Zeit hat in der Steigerung der religiösen Natur des Ehestandes, mit Hülfe weltlicher Gesetze, und in der römisch-katholischen Kirche, die nach dem tridentinischen Concil die sacramentalische Eigenschaft hinzufügte, mit versuchter Schriftauslegung *), den Begriff einer christlichen Ehe auf Personen christlichen Glaubens beschränkt, und sonach werden unter dem Ausdrucke: „gemischte Ehen" jetzt und hier nur solche verstanden, welche unter Personen verschiedener christlichen Glaubenslehre, und — da die praktischen Erörterungen nur Hinsichts der römisch-katholischen Kirche hervortreten — welche zwischen Römisch-Katholischen und Evangelischen geschlossen werden **).

---

*) Ev. Matthäi VII. 6:

„Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und Eure „Perlen sollt Ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß sie die„selbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und sich wenden, und „Euch zerreißen."

Wer zur Ehre der Katholiken gern daran zweifeln möchte, ob sie sich nicht schämen, solchen Bibelspruch auf die Gemeinschaft mit evangelischen Christen anzuwenden, der lese das saubere Sendschreiben an den Freiherrn von Gagern: Clemens August, Erzbischof von Cöln. Frankfurt, 1838. S. 26. — Desgl. das Vorwort zu der Ermahnungsrede über den christlichen Ehestand ꝛc. Regensburg, 1839.

**) Die gemischten Ehen, namentlich der Katholiken und Protestan-

Daß eine gemischte Ehe im Sinne des Katholicismus nur im äußern Leben, im Innern aber ganz und gar nicht möglich ist, wenn es mit Bewußtsein und gesunden Sinnen eine wahre Ehe sein soll, wem wird dies nicht einleuchten? Die Ehen werden im Himmel geschlossen, Mann und Frau sind ein Leib, sie tragen ihr Leben lang Freud' und Leid zusammen, aus ihnen erblüht ein neues Geschlecht, ein neuer Vereinigungspunkt ihres Lebens und ihrer Liebe; und das Alles sollte in der innern Ueberzeugung des einen oder des andern Theiles nur für dies kurze, arme irdische Leben seine Geltung haben, und das Band der Liebe sollte der Tod in allen Beziehungen durch die absoluteste Trennung — Seligkeit des Einen, Verdammniß des Andern — so gänzlich auflösen und vertilgen können? Wer diesen Glauben durch das eheliche Leben ziehen kann, lebt in keiner wahren christlichen Ehe! Wohl uns evangelischen Christen; von uns wird solch entwürdigender, unchristlicher Glaube nicht gefordert; uns dürfen in evangelischer Freiheit auch die Katholiken Glaubensverwandte sein. Wir kennen keine gemischten Ehen!

Die gemischte Ehe besteht als ein äußeres Wesen in dem evangelischen Staat nur durch die Widerstrebung der römisch-katholischen Lehre. Diese Kirche weiß und erkennt es, daß die eheliche Verbindung eines äußerlich ihr Angehörigen mit einem Akatholischen ihr eigentlich ein innerer Abfall ist, und sie mißbilligt solche Verbindung im Allgemeinen und principaliter als ein Unheil, als eine Sünde. Da sie es aber nicht vermag, sie aus der Wirklichkeit in das Gebiet des Unmöglichen zu verbannen, so sucht sie nach gewohnter Weise im Nachgeben noch zu gewinnen, was nur

---

ten ꝛc. von Dr. Fr. von Ammon. Dresden und Leipzig, 1839. — Der Freiherr von Sandau oder die gemischte Ehe, eine Geschichte unserer Tage von Dr. K. G. Brettschneider. Halle, 1839. — Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen. Ein besonderer Abdruck aus dem 101sten Hefte der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Berlin, 1838.

irgend ihr gewonnen werden kann. Sie ergreift in laxer Observanz die Maske der Duldung und christlichen Liebe, gestattet die gemischte Ehe als zwar unerlaubt, jedennoch gültig, und giebt ihr sogar die apostolische Beglaubigung unter Voraussetzungen und ausdrücklichen Bedingungen, die nicht das Ehestandsglück im momentanen religiösen Sinne beider ehelich Verbundenen, sondern lediglich das Heil der Kirche, d. h. die Vermehrung der rechtgläubigen Heerde bezwecken. Sie setzt nämlich voraus, daß der katholische Theil keinen Augenblick seines Lebens vorüber gehen lassen werde, ohne sich des Bestrebens bewußt zu sein, und dahin nach allen Umständen und Gelegenheiten zu wirken, daß der nichtkatholische Theil zu seinem — dem römisch-katholischen — Glauben herüber gezogen werde, und sie fordert das Versprechen der Kindererziehung in dieser Glaubenslehre. Sieht man diesem Verhältniß durch alle Nebel und Verschleierung hindurch auf den Grund, so ist die gemischte Ehe der katholischen Kirche eigentlich keine Ehe. Sie ist nur ein Versuch, ein Weg zum Ziel der wirklichen katholisch-christlichen Ehe, welcher Weg erst dann zurückgelegt ist, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen sich verwirklicht haben. Jeder Augenblick des mit der Voraussetzung und Bedingung im Widerspruch Stehenden verwandelt den Zustand des ehelichen Lebens in den der Sünde, und wenn in unerfüllter Bedingung das Ende der Lebensbahn erreicht ist, so scheidet auch für das Jenseits der Tod die in wahrer christlichen Ehe eigentlich nie verbunden Gewesenen, deren Kinder indessen der Mutter-Kirche gewonnen werden können, weil sie auch außerehelich Geborne in ihren Schooß aufzunehmen kein Bedenken trägt. Viele aufgeklärten Katholiken widersprechen dem, daß dieses der wahre Geist ihrer Kirche sei; aber indem sie solches thun, sind sie selbst schon in der Abtrünnigkeit begriffen; denn wollte man an dem wirklichen Bestehen der canonischen Vorschriften zweifeln, so dürfte man nur die neuesten Erklärungen des päpstlichen Stuhles — dessen, dem nicht widersprochen werden darf — vernehmen.

Päpst-

Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

« — Ergo ignotum Vobis non est ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare etc.

— et maxime opportunum erit eandem (catholicam mulierem) adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest etc.«

Die gemischte Ehe ist sonach der katholischen Kirche, so weit sie nicht den Bibelspruch wie gegen die Heiden anwendet, ein Mittel zur Bekehrung geworden. Dies letztere aber soll wenigstens hier kein Vorwurf für sie sein; denn im Gegentheil auch uns, den evangelischen Christen, mag, so wie in der ersten Zeit des Christenthums, der Ehestand zur Glaubenseinigung dienlich erscheinen.

wollen, wie es im Staat die öffentliche Ruhe bei verschiedenen Confessionen des Landes, friedliches Nebeneinanderwohnen, mit sich bringt, — dies hieße in das Heiligthum der Ehe eine eheliche Politik bringen, vermöge deren divergirende Punkte (die wichtigsten für jede der beiden Hälften der ganzen moralischen ehelichen Person) mit stetem Stillschweigen, mit rückhaltender Entfernung und mit um so schmerzlicherem Ertragen behandelt werden sollen, als der religiöse Glaube des duldenden Theiles stark und lebendig ist. Dies aber macht keine wahre Ehe. Auch wir, die Evangelischen, erachten die gemischten Ehen, obgleich wir sie nicht im Sinne des Katholicismus kennen, doch im Allgemeinen nicht für ein Glück, wenn nicht die Ueberzeugung des katholischen Theils reif geworden ist, und es auch durch das Zusammenleben nicht so wird, daß das reine Evangelium in ihm siegt, und das Wesen des Christenthums, von den menschlichen Nebendingen geschieden, ihm zur klaren Ansicht gelangt*). Geschieht aber dies, und vereinigen sich, in Glaube und Liebe erstarkt, die beiden Ehegenossen auch im Wesentlichen der religiösen Ueberzeugung, so wird, selbst ohne äußern Confessionswechsel, im Familienkreise einer solchen nur noch sogenannten gemischten Ehe das wahre Christenthum eben so sicher gefördert werden, als in irgend einer nicht gemischten; wo nicht noch sicherer, da hier die Erkenntniß jedenfalls nicht auf einseitiger Beschauung ruht.

---

aber Alles wie Spreu verfliegt, sobald das wahre Christenthum sich in seiner Allgemeinheit zeigt, und umgekehrt, wenn auch nicht die katholische Religion überhaupt, doch das Abschließen in eine römische Kirche für ein Ausschließen aus der christlichen Gemeinschaft, also für einen Abfall, erklärt.

*) Der Freiherr von Gagern — vergl. seine „Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln ꝛc. Frankfurt a. M. 1838 §§. 3 und 19.“, — lebt, der goldenen Hochzeit nahe, in gemischter Ehe „ungetrübt,“ aber doch die Inconvenienz erkennend, „daß über den wichtigsten Punkt im menschlichen Dasein, in der allerengsten Verbindung, die höchste und wahre Mittheilung und Vertraulichkeit fehle.“

Was begründet nun aber den so allgemeinen Tadel der Proselytenmacherei, und rechtfertigt die dagegen gerichteten Gebote, die, abgesehen von der Verbindung mit weltlichen Verbrechen, nur als polizeiliche Mittel zur Erhaltung des Friedens in der religiösen Staatsverbindung gelten können? —

Es ist die in unberufenes Gewerbe ausgeartete Bekehrungssucht, Zudringlichkeit, Aufdringlichkeit, ein hinzutretender Zwang, Hinterlist, Vorspiegelungen, Betrug, Aufregung der Leidenschaften, wahnsinniger Fanatismus, der zur Wuth gesteigert, Länder verheert, Amerika entvölkert, und, sich selbst strafend, Spanien seiner Niederlande, die Portugiesen ihrer Gewürz-Inseln verlustig gemacht hat; dies Alles evangelienwidrige Unduldsamkeit *); und dem Allen kann und muß die civilisirte weltliche Macht zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate direct entgegen treten.

37. Gemischte Ehen (Fortsetzung).

Was aber der Geistliche einer im Staat aufgenommenen und geschützten Religion den darin herrschenden Grundsätzen gemäß und in den Grenzen gewissenhafter Amtsüberzeugung thut, oder zu thun verweigert — hier Verwarnung und Ermahnung im Brautexamen und bei der Beichte, Sicherstellung der Kindererziehung, Entziehung des Sacraments der Trauung und des Abendmahls, Aussegnung der Wöchnerinnen, Pönitenz ꝛc. — darüber kann der Staat weder etwas gebieten noch verbieten, noch auch nur Rechenschaft fordern. Es bleibe den Verlobten und Verehelichten überlassen, welchen Einfluß und welche Wirkung es auf ihren Zustand hat. Gewiß wird hin und wieder die Privatruhe

*) Evang. Matthäi XXIII. 15: Wehe Euch Schriftgelehrten und Pharisäern, Ihr Heuchler, die Ihr Land und Wasser umziehet, daß Ihr einen Judengenossen machet; und wenn er es geworden ist, macht Ihr aus ihm ein Kind der Hölle, zwiefältig mehr, denn Ihr seid.

was als gemeines Vergehen durch weltliches Gesetz verpönt ist, was überhaupt die bürgerliche Ruhe gefährden könnte, und wogegen nach den Umständen die vorbeugende Polizei in Thätigkeit gesetzt, oder der strafenden Justiz ihr Lauf gelassen werden müßte*). Ohne auf das Materielle des Streites (unter so eben gedachter Einschränkung) weiter einzugehen, wird der Staat auch nicht wehren dürfen, wenn der geistliche Obere sich veranlaßt findet, die von ihm verwor-

---

„nichts einzuwenden fand, so erfolgte dessen Anstellung. Her„mes selbst starb im Jahre 1831. Die dogmatischen und mo„ralischen Vorlesungen auf der Universität blieben jedoch, mit „Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen sei„ner Schüler und Freunde."

Wenn der damalige Erzbischof einer auf Gedankenfreiheit gegründeten, wenigstens damit in Bündniß getretenen Lehre der katholischen Religion den Vorzug gab vor der finstern, blinden, staatenverderblichen, konnte darin eine evangelische Regierung mit dem Erzbischof in Opposition sein? und folgt daraus, daß der Erzbischof — übereinstimmend mit der Regierung — sich der Hermesschen Lehre geneigt erklärte, auch, daß er nicht die gerade hier sich im hellsten Lichte der Unpartellichkeit der Regierung zeigende Maaßregel anerkannte und theilte? also nicht ebenfalls wünschte? Ob sie umgekehrt auch mit Einverständniß des inländischen geistlichen Obern, also ohne Vorwurf für die Regierung, hätte unterbleiben können, — ist eine andere Frage, deren richtige Beantwortung nur nach Kenntniß aller damals concurrirenden Umstände erfolgen kann; eben so wie die Frage, ob, wenn der „Darstellung" zufolge, als das päpstliche Verdammungs-Breve der hermesischen Schriften vom 26. September 1835 erschienen, wenngleich nicht amtlich verbffentlicht war, dennoch die Regierung den Professoren für ihre Vorlesungen alles untersagte, was dem offenkundigen Verdammungs-Urtheile des Oberhauptes der Kirche entgegen sei, und dadurch veranlaßte, daß die hermesischen Schriften aus den Vorlesungen verschwanden; — ob, sagen wir, damals dies nothwendig war, ohne mindestens die Lehrfreiheit außer dem Kreise der ausschließlich römisch-katholischen Lehr-Anstalt zu gewähren und sicher zu stellen. — Darüber konnten weiterhin nur allgemeine Grundsätze angedeutet werden.

*) Der unbekannte, für das Papstthum eifernde, nicht sehr juristische Verfasser der Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs

seine Lehre im Bereiche seiner Kirche auszuschließen, dahin zweckende Anordnungen zu treffen, und Hirtenbriefe zu erlassen; nur scheint es nicht angemessen, das weltliche Siegel darauf zu drücken, und die römisch-katholische Kirche in den Stand zu setzen, mit Hülfe des weltlichen Arms Glauben und Gehorsam da zu erzwingen, wo die geistigen Waffen der Belehrung und Ueberzeugung und auch die an sich gestatteten rein kirchlichen Correctionsmittel nicht hinreichen. Von den lediglich dem Dienst der römischen Kirche gewidmeten Lehrstühlen und geistlichen Aemtern mögen denn zuletzt auch die von dem orthodoxen Glauben sich beharrlich Absondernden, kraft geistlichen Kirchenregiments, mit Kenntniß des Staates zwar, aber ohne Verhinderung, ausgeschlossen werden können; doch ist es hiernächst der Staatsgewalt unbenommen, und es liegt in ihrem Interesse, also in ihrer Pflicht, eine anderweite Lehrfreiheit dem Ausgestoßenen außerhalb der blos römisch-katholischen Institute und Aemter zu gewähren, z. B. einen auf einer allgemeinen Landesuniversität aus der römisch-katholisch-theologischen Facultät scheidenden

---

von Cöln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. Frankfurt, 1837. Abtheilung I. S. 24 ꝛc.“ glaubt einer Ober-Präsidial-Verfügung vom 13. Septbr. 1836 es sehr zum Vorwurf machen zu können, daß die bischöfliche Censur der theologischen Zeitschriften verletzt, und der §. 5. des Censuredicts vom 18. October 1819 auf Gebetbücher und Katechismen beschränkt worden sei. Das war und ist aber ganz in der allgemeinen, wie in der positiv-gesetzlichen Ordnung. Wenn das Gesetz von katholischen Religions- und Andachtsbüchern spricht, welche, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben müssen, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischtn Kirche zuwider wäre: — so ist offenbar nur von solchen Büchern die Rede, welche zum kirchlichen Gebrauch dienen sollen. Ueberhaupt aber hat auch der Bischof das eigentliche Imprimatur für die Presse nie zu ertheilen, sondern es zeigt der Inhalt des Gesetzes schon, daß das, was dort so genannt wird, nur Material und Information für die Staats-Censurbehörde sein soll.

Professor darum der Universität überhaupt nicht zu entziehen; es läge ferner in ihrer Pflicht, wenn die Ausgestoßenen Priester wären, deren Anhänger vielleicht ganze Gemeinden ausmachten, oder sich zu solchen bilden wollten, auch für die Befriedigung deren religiösen Bedürfnisses außer ihrer bisherigen Kirchengenossenschaft zu sorgen; selbst wenn sie nicht gemeint wären, durch ihre Ansicht von dem katholischen Glauben eine Religionsänderung, einen Uebertritt zur herrschenden evangelischen Lehre, auszusprechen, sondern nur, die Bande des blinden Gehorsams in der strengen Mutterkirche zu lösen *).

34. Sacramente.

Bei den priesterlichen Functionen — Spendung oder Verweigerung der sogenannten Heilsmittel — wird die Staatsgewalt nicht leicht in den Fall kommen, diesfällige Anstände und Zwistigkeiten zu ihrer besondern Kenntniß ziehen zu müssen; es werden sich solche vielmehr immer als so rein kirchlich darstellen, daß ihre Lösung oder Entscheidung herbeizuführen, nur den betheiligten Gliedern der Kirche — Laien, Priestern und geistlichen Obern — anheim gegeben bleiben kann und bleiben muß.

Eine evangelische Landesregierung mag dies um so sorgfältiger beachten, da ihr viel leichter als einer katholischen die Absicht einer Glaubensbedrückung unterlegt werden wird. Daher, so weit nicht durch einzelne Fälle des priesterlichen Verfahrens zugleich ein weltliches Gesetz verletzt wird, enthalte sie sich der Einmischung selbst bei augenscheinlicher Verkehrtheit und Inconsequenz der kirchlichen Disziplin; wie

*) So beifallswerth es ist, was Philadelphus in seiner Schrift: „der Staat, die Kirche und die Cölner Angelegenheit", über die Lehrfreiheit sagt, so darf doch bei der ausgedehntesten Geltendmachung derselben nicht übersehen werden, daß die Lehre nicht mit einer übernommenen speciellen Amtspflicht in Widerstreit stehen darf, und solchenfalls nur nach Niederlegung des Amts in Anspruch genommen werden kann.

solche z. B. hervortritt bei den Dispensen, welche mit zur Glaubenslehre gehören, wenn auch unklar ist, wie es möglich, daß im Himmel nicht Alles nach einem unwandelbaren Grundsatz sollte entweder nur recht oder nur unrecht sein; wohl aber auf den Bellarminschen Fundamentalsatz zu basiren: Papa est supra jus, contra jus, extra jus*).

35. Gemischte Ehen.

Selbst bei den gemischten Ehen wird sich dies im Wesentlichen nicht anders verhalten; da jedoch in gegenwärtiger Zeit dieser Gegenstand und die Discussion darüber eine ganz besondere Erheblichkeit erlangt hat, so muß ihm auch hier eine ausführliche Erörterung gewidmet werden.

Unter gemischten Ehen versteht man das Ehebündniß zweier Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses.

Die Ehe ist die vollkommenste Vereinigung, deren der Mensch in dem irdischen Leben fähig ist. Sie ist geistig und leiblich zugleich; ihr Zweck ist nicht auf dieses und nicht auf jenes allein, ja nicht hauptsächlich, sondern auf beides in ununterscheidbarer Verschmelzung gerichtet, und erstreckt sich auf die ganze fernere Lebenszeit. An sich ist die Schließung eines solchen Bundes kein religiöser Act, so wie die Ehe selbst kein geistlicher Zustand, sondern ein Act, ein Zustand des menschlichen Lebens überhaupt. So wie aber der Mensch, wenn er sich als ein mit Vernunft begabtes Wesen vom Thier unterscheiden soll, nicht anders kann, als den ersten Regungen der Vernunft zu folgen, und seine Gedankenblicke auf das hinter ihm, um ihn und vor ihm zu richten, woraus sich das religiöse Gefühl in dem auch nach oben gewendeten Blicke von selbst ergiebt, wenn also der Mensch ohne religiöses Gefühl nicht gedacht werden kann, sein eigenes Leben also vom ersten Beginnen an sich der Religion

*) Rationaler und historischer Standpunkt zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem römischen Stuhle in Beziehung auf gemischte Ehen ꝛc. von einem Katholiken. Cöln, 1838.

mehr die Folge haben, zum Widerstand zu reizen, das Klagegeschrei über Glaubens- und Gewissenszwang mit mehr als bloßem Scheingrund erhoben, und den Zustand der Ruhe im Lande viel wichtiger und allgemeiner gestört zu sehen, als es durch papistische Hintertreibung einzelner Fälle der gemischten Ehen nur immer geschehen könnte.

Das wohl verstandene Interesse unsers Staates gebietet es in aller Hinsicht, den allzu lange schwebenden unnützen Streit über die katholische, sacramentalische oder kirchliche Statthaftigkeit, Gültigkeit oder Zugelassenheit der gemischten Ehen gänzlich fallen zu lassen.

Das Staatsinteresse bringt es mit sich, daß die Gesammtheit der Einwohner in dem zur Fortbildung des Geschlechtes erforderlichen Umfang in legitimer ehelicher Verbindung lebe. Die Erfordernisse der Legitimität sind von der evangelisch-christlichen Staatsgewalt — also ab origine im Einklang der herrschenden Religion und des Staatswohles — durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze bestimmt. Eine nicht herrschende Religion des Landes, sei es auch sonst eine geschützte, ist in der Beziehung einer blos geduldeten gleich, und darf keine Beachtung, keine Gesetzesausnahme erwarten, wo ihre Satzungen einen andern Weg gehen als den der staatsbürgerlichen Gesetzgebung. Daher erkennt der Staat die dem Gesetze gemäß geschlossenen Ehen seiner evangelischen und katholischen Unterthanen für gültig, auch wenn die katholische Kirche sie verwirft. Die Kirche muß sich dies gefallen lassen. Es ist aber zu weit gegangen, wenn man ihr zumuthet, zur Ausführung der ihr widerstrebenden Gesetzgebung selbst mit wirksam zu sein, sei es durch Modificirung ihrer Grundsätze, sei es durch geistliche Amtshandlungen oder Amtsunterlassungen ihren Grundsätzen zuwider.

Wenn der Staat dabei interessirt, daß Ehen existiren, so besteht ein allgemeines Interesse nicht bei dieser oder jener Ehe. Die Zahl der Ehen überhaupt wird auch da, wo Bekenner verschiedenen Glaubens unter einander wohnen,

nicht merklich vermindert werden, wenn auch die Bekehrungssucht der römischen Geistlichkeit nächst dem Abmahnen von der Verbindung selbst, durch Ermahnen und Abfordern des Versprechens wegen Herüberziehens des akatholischen Theiles zur Kirche und wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion auf das stärkste betrieben wird, und trotz aller „Bruder- und Schwesterbündnisse zu rein katholischen Ehen." Mögen diese Verbündeten, eingeschüchtert durch vorgehaltene Zerrbilder *), sich treu bleiben, und unter einander glückliche Ehen schließen. Eben diese ihre Treue macht sie ganz ungeeignet zu einer gedeihlichen gemischten Ehe, welche solchenfalls denn auch von der evangelischen Glaubens-Genossenschaft nicht gewünscht werden kann.

Diejenigen gemischten Ehen aber, welche das Glück mit sich führen, und welche den Zwecken des evangelischen Staats entsprechen, gerade die werden ihm nicht verloren gehen. Es sind die, wo der Entschluß des katholischen Theiles auf so festem Grund beruht, daß alles Ankämpfen der Kirche dagegen ihn nicht wankend machen kann. Wendet man ein, daß der Entschluß nur momentan fest gewesen sein, und während der Ehe, und wenn der Sturm der Leidenschaften sich gelegt habe, nachträglich zur Reue und zum Unglück führen könne: so ist darauf zu erwidern, daß dies allerdings dem Gang des gebrechlichen Erdenlebens nicht widerstreitet, daß aber eine so starke Assistenz der weltlichen Obermacht bis zur Grenze der religiösen Freiheit, wie den gemischten Ehen verliehen werden soll, nur diejenigen Ehen verdienen, welche in Wahrheit christlich sind, d. h. wo die Trauung nur den Anfang bezeichnet von einer bis zum Grabe sich fortbildenden Seelenvereinigung.

Der katholische Priester hat von seinen Religionsgrundsätzen und auch von seinen eigentlich kirchlichen Amtshandlungen zunächst nur seinem geistlichen Obern Rechenschaft

*) Pontius Pilatus. Zur Beleuchtung der cölner Angelegenheiten. Regensburg 1838 S. 93 ꝛc.

zu geben, und ist der weltlichen Obrigkeit nur dafür verantwortlich, daß er nichts, was weltlich verboten ist, thue, und nichts, was weltlich geboten ist, unterlasse; beides aber in der Voraussetzung, daß sonst das allgemeine Staatswohl verletzt werden würde, denn auf dieselbe Voraussetzung gründet sich das bürgerliche Gesetz. Jedes Gesetz, welchem die geschützte Religion einen Grundsatz aufopfern soll, bedarf der sorgsamsten Prüfung, ob auch der Fall der absoluten Nothwendigkeit vorhanden sei, in diesem Punkte die geschützte Religion zur Klasse der blos geduldeten oder gar der ausgeschlossenen zu verweisen, und in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Gesammtheit einzugreifen. Solche Fälle treten hervor und bleiben nicht aus, vermöge des in der beiderseitigen Natur liegenden Widerstreites der geistlichen und weltlichen Obergewalt; aber es sind solche, wo weltliches Gesetz und Verwalten nicht erst einer rechtfertigenden Deduction bedarf; wo das der Kirche beifällige Wirken der Geistlichkeit ausartet zu gemeinen Verbrechen, zu Handlungen und Anreizungen gegen die bürgerliche Ruhe und Ordnung; nicht aber die in den bekannten Dogmen beruhenden einfach-orthodoxen Amtsverrichtungen. Wollte man, um diese, nicht etwa in jenen einzelnen Fällen des Mißbrauchs, was unbedenklich wäre, und mit aller Energie geschehen muß, sondern im Grundsatz zu stören, den Grund dazu aus allgemeinen Besorgnissen entlehnen, so dürfte man auch den versprochenen Schutz der Religion nicht mehr aussprechen; und dann freilich könnte man so verfahren, wie z. B. in Schweden, wo die katholische Confession nur eine precaire Existenz hat. Bei uns aber, wo die römisch-katholische Kirche eine geschützte ist, wird eine jede den Frieden der gemischten Unterthanen bezweckende, die Kirche beschränkende Maaßregel, wenn sie der absolutesten Nothwendigkeit ermangelt, immer das Gegentheil von dem wirken, was sie wirken soll, und das Schlimmste ist, irgend etwas thun, was den katholischen Unterthanen mit nicht augenfälliger Widerlegbarkeit als ein Unrecht erscheinen muß.

38. Kindererziehung.

Danach hat es keine haltbare Gesetzesbasis, die Function des katholischen Priesters durch das Verbot des Abforderns des Versprechens der Kindererziehung in der katholischen Religion zu beschränken, wenn sein religiöser Glaube oder seine auf blinder Obedienz beruhende Vorstellung von seiner Kirchenpflicht ihn dazu antreibt.

Man lasse doch vielmehr (jedoch ohne zelotische Zugaben*)) alles das geschehen, als Prüfstein des Ernstes und der Wahrhaftigkeit des beabsichtigten Ehebundes. Man erkenne es, daß die materielle Begründung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1825 (№ 970. Gesetzsammlung) nur durch die Interpretation erlangt werden kann, daß die Nichtgestattung eines Versprechens gedachter Art durch Vernichtung desselben in den rechtlichen Folgen, nicht aber durch directen, das Abgeben des Versprechens verhindernden, oder das Abfordern desselben verpönenden Zwang geltend gemacht werde. Wollte man Letzteres annehmen, so litte das Gesetz überdies an einem Hauptmangel, den ein positives Gesetz nur haben kann, an dem der Ausführbarkeit. Denn da der Geistliche nicht zu gleicher Zeit gezwungen werden kann und nicht gezwungen werden soll, die Trauung zu

*) Wie z. B. das beliebte Rechtfertigungsmittel für die katholische Anforderung, bei aller sonst, wo es dienlich scheint, verlangten Gleichstellung beider Confessionen; nämlich (vergl. „die seelsorglichen Belehrungen über gemischte Ehen" ꝛc.) weil ja nur in der katholischen Religion durch die abweichende Kindererziehung eine Todsünde begangen werde, nicht aber in der protestantischen, welche auf Indifferentismus beruhe, wo also auch die katholische Erziehung der Kinder unbedeutend, daher unbedenklich und allenfalls nur weltliche Ehrensache sein könne. Welche Begriffe von religiösem Gewissen! Wenn die wahre Kirche Christi Alles umfaßt, so muß allen wahren Christen ein Abriß, welcher alles Andere von seiner vermeintlich christlichen Special-Gemeinschaft ausschließt, gewiß noch gräulicher sein, als jenem Abriß alles das Andere nur sein kann. Ohne das Verdammungs-Urtheil zu erwidern, müssen sie doch die Absperrungsanstalt verabscheuen.

verrichten *), wenn ihm nicht unaufgefordert das Versprechen wegen der Kindererziehung gemacht wird, so liegt in einer jeden unter solchen Umständen erklärten Verweigerung des Trauungsactes das stillschweigende, aber sehr deutliche — und gleichwohl nicht verpönte — Abfordern des Versprechens. Ein das Staatswohl förderndes Gesetz darf aber nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen, und nicht in seinen Wirkungen sich selbst auflösen.

Der Staat hat für das Interesse Aller, also auch derer, um welche es sich in dem gegebenen Falle handelt, genug gethan, wenn er die Geistesfreiheit des Entschlusses ihnen selbst überläßt, und nur die weltliche Freiheit, d. h. die Ausführbarkeit desselben sichert; und dies geschieht, indem die Vollziehung der Ehe durch Erleichterung sonstiger Formen, eventuell durch evangelische Trauung, ohne allen weitern Parochialzwang und selbst auch ohne weitere Verhandlung über Dimissorialien-Ertheilung möglich gemacht, für gültig erklärt und geschützt wird, und wenn alle Erklärungen wegen künftiger Kindererziehung für bürgerlich ungültig und unverbindlich ausgesprochen werden; des französischen Instituts des bloßen Civilactes hier nicht weiter zu gedenken, da es sich von dem religiösen Prinzip gänzlich entfernt, also auch von dem evangelischen, und daher in einen Staat nicht paßt, welcher von letzterem aus regiert wird, und wo Glaubensunterschiede für die Ehe, z. B. zwischen Christen und Juden, nicht überhaupt als etwas Gleichgültiges angesehen werden.

Gegen das Befriedigende und Ausreichende solchen Verfahrens ist Folgendes angeführt worden:

---

*) Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 442. Nur weltliche Aufsicht gegen Mißbrauch und Umtriebe ist angedeutet und vorbehalten. Vergl. die Kabinetsbefehle v. 6. Sept. 1819, 28. Jan. 1838 und 12. April 1838; S. 49 und 153 der Schrift: „Der wieder laut gewordene Prinzipien-Kampf zwischen römischer Hierarchie und deutscher Staatsrechtlichkeit von Paulus“ und: Katholische Kirchen-Zeitung de 1838, № 57.

Erscheint einmal wirklich im evangelischen Staat die evangelische Kirche als Staatskirche, so kann ihr auch das Recht nicht streitig gemacht werden, der römisch-katholischen Kirche zu sagen, daß sie kein Recht habe über evangelische Seelen, um über diese wie herrenloses Gut oder Land zu disponiren, welches sie sich aneignen dürfte. Die Gewissensfreiheit selbst hat diesen Inhalt, daß dem Glauben keinerlei Zwang angethan werden darf. Mögen sie also, die Römisch-Katholischen, ihre Grundsätze für sich behalten; die will man ihnen nicht ausreden oder rauben; wo sie aber damit in das Gebiet der evangelischen Kirche einfallen, und sie darin geltend machen wollen, muß der Staat die evangelische Kirche vertreten, und jene auf das Gedankenfeld ihres Dogma, das ihnen nicht genommen werden soll, zurückweisen.

Mit dem Allen können wir uns einverstanden erklären, ohne jedoch zu einem andern Resultat der gerechtfertigten Verwaltung zu gelangen, als zu dem angedeuteten. Es ist aber hierbei das Verfahren der Kirche wohl zu unterscheiden von dem des Staats. Bei dem der Kirche kommt die Glaubensfreiheit nicht in Frage. Jede Kirche verkündet laut und rücksichtslos ihre eigenen Dogmen. Dies ist ein Streit gegen alle entgegengesetzten. Die Doctrin darf und muß nicht müßig sein, kämpfend, ausredend und raubend in das Gedankenfeld aller Abweichenden einzudringen, versteht sich, mit christlicher Achtung und Schonung, d. h. mit der unbefangenen Stimme eigener Ueberzeugung von der Wahrheit und ohne begleitende Hülfsmittel, die, nur Widerstand und Erbitterung erregend, des eigentlichen Zweckes des religiös-nothwendigen Strebens nach Universalität verfehlen *). Hierin allein kann das gefunden werden, was

*) „Stimme aus der kleinen katholischen Kirchen-Gemeinde Weimar-Jena unter der Geißel des Ober-Pfarrers an der protestantischen Stadtkirche zu Weimar, Gen. Superint. Dr. Roehr, an alle Hörer und Leser der Predigt desselben am Reformationsfeste 1838. Erfurt, 1839." — Wenn die Predigt nicht, wie doch zu vermuthen,

man in dem Kirchengebiete selbst Duldung nennen könnte, in welchem Gebiet übrigens eine eigentliche allgemeine Glaubensfreiheit eben so wenig gedenkbar ist, als Rechte gedenkbar sind, welche eine Kirche als solche gegen eine andere Kirche als solche sollte geltend machen können. Anders stellt sich das Verhältniß des Rechts und des Verfahrens in der Staatsverwaltung Hinsichts der verschiedenen darin aufgenommenen Kirchen. Die Verwaltung darf und kann nie die Grundsätze der herrschenden Kirche verletzen, noch gestatten, daß sie verletzt und beeinträchtigt werden. Dabei aber kommt die Gewissens- und Glaubensfreiheit in Betrachtung. Stellt die römisch-katholische Kirche, wie hier wegen der Kindererziehung bei gemischten Ehen, ein Dogma auf, welches der herrschenden Religion und den Staatszwecken widerstreitet, so verwirft es der Staat, nicht in dem innern Kirchengebiet, wo nur die geistlichen Obern zu urtheilen und zu richten haben, sondern in der bürgerlichen Wirksamkeit. Wenn katholische Priester nicht trauen wollen, ohne das Versprechen der Erziehung der Kinder in ihrer Religion, so disponiren sie nicht über evangelische Seelen, so fallen sie nicht ein in das Gebiet der evangelischen Kirche, — denn sie zwingen nicht und können nicht zwingen zu dem Versprechen, so auch nicht zum Halten desselben, wenn es freiwillig gegeben worden sein sollte; — sie wollen nur nicht kirchlich Theil nehmen an solcher Verbindung, und der Staat hat in seinem Recht das Maaß gehalten, und der Pflicht vollkommen genügt, wenn er das kirchliche Zurückziehen der Priester bürgerlich verwirft und kraftlos macht, und die Betheiligten gegen zelotische Verfolgung und Beängstigung in und außer dem Beichtstuhl nach den schon bestehenden allgemeinen Strafgesetzen in fortwährenden Schutz nimmt. Geschähe mehr, und

---

nur gegen den blinden Papismus gerichtet wäre, sondern gegen den Katholicismus überhaupt, und wenn es wahr wäre, was die kleine Gemeinde (S. 17.) von sich geltend macht, daß sie den Bessern angehöre, an welchen die Macht der Finsterniß scheitern werde, so schiene die Klage nicht unbegründet.

sollten die Geistlichen auch an jenem Zurückziehen — ihnen eine Glaubens- und Gewissenssache — verhindert, und zur kirchlichen Theilnahme gezwungen werden, so würde umgekehrt die katholische Kirche mit Recht sich über einen Einfall in ihr Gebiet beklagen, welcher nicht von der Existenz und dem Wohl des Staates bedingt und geboten wird. Letzteres aber, nämlich die Nothwendigkeit weltlichen Zügelns, wäre allerdings vorhanden, wenn z. B. ein katholischer Pfarrer im evangelischen Staate über die Grenzen einfacher Amts-Verrichtung oder Verweigerung hinaus, blindpapistisch eifern, und Verdammungsreden führen wollte*), oder wenn, wie in N. 62 der Vossischen Zeitung 1839 erzählt wird, ein katholischer Priester es nicht dabei bewenden ließ, seinem wirklichen oder vermeinten Glaubensgebote nach eine geistliche Handlung zu verrichten oder zu unterlassen, sondern eine vor ihrer Entbindung Absolution und Abendmahl verlangende in gemischter Ehe lebende Frau zornentbrannt im geöffneten Beichtstuhl der versammelten Kirchengemeinde zur schimpflichen Schau hingab. Solche That muß und wird der weltliche Arm von dem geistlichen Wirken sondern, und als gemeines Verbrechen mit Recht und Nachdruck behandeln. Es wird überhaupt kein Fall aufgestellt werden können, wo sich die Grenze nicht auffinden ließe, bis zu welcher die Staatsgewalt eingreifen muß und eingreifen kann, ohne auf der einen Seite des Zwecks zu verfehlen, und auf der

*) wie die: „Ermahnungsrede über den christlichen Ehestand, besonders in Hinsicht gemischter Ehen. Eine Belehrung für das fromme Volk. Regensburg, 1839." — Wie in dieser obscuren Schrift das Verhältniß des „frommen Volkes", d. h. des papistischen, zu den andern Staatsgenossen gestellt wird, das könnte nur das Criminalgesetz ahnden; wenngleich die moralische Wichtigkeit der Schrift in einer Gegenschrift von ganz anderem Gehalt: „Sind denn die gemischten Ehen wirklich so sündhaft und gefährlich? Eine Beurtheilung der Schrift: Ermahnungsrede ꝛc. von einem Protestanten. Amberg, 1839." ihre gehörige Würdigung gefunden hat.

verrichten *), wenn ihm nicht unaufgefordert das Versprechen wegen der Kindererziehung gemacht wird, so liegt in einer jeden unter solchen Umständen erklärten Verweigerung des Trauungsactes das stillschweigende, aber sehr deutliche — und gleichwohl nicht verpönte — Abfordern des Versprechens. Ein das Staatswohl förderndes Gesetz darf aber nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen, und nicht in seinen Wirkungen sich selbst auflösen.

Der Staat hat für das Interesse Aller, also auch derer, um welche es sich in dem gegebenen Falle handelt, genug gethan, wenn er die Geistesfreiheit des Entschlusses ihnen selbst überläßt, und nur die weltliche Freiheit, d. h. die Ausführbarkeit desselben sichert; und dies geschieht, indem die Vollziehung der Ehe durch Erleichterung sonstiger Formen, eventuell durch evangelische Trauung, ohne allen weitern Parochialzwang und selbst auch ohne weitere Verhandlung über Dimissorialien-Ertheilung möglich gemacht, für gültig erklärt und geschützt wird, und wenn alle Erklärungen wegen künftiger Kindererziehung für bürgerlich ungültig und unverbindlich ausgesprochen werden; des französischen Instituts des bloßen Civilactes hier nicht weiter zu gedenken, da es sich von dem religiösen Prinzip gänzlich entfernt, also auch von dem evangelischen, und daher in einen Staat nicht paßt, welcher von letzterem aus regiert wird, und wo Glaubensunterschiede für die Ehe, z. B. zwischen Christen und Juden, nicht überhaupt als etwas Gleichgültiges angesehen werden.

Gegen das Befriedigende und Ausreichende solchen Verfahrens ist Folgendes angeführt worden:

---

*) Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 442. Nur weltliche Aufsicht gegen Mißbrauch und Umtriebe ist angedeutet und vorbehalten. Vergl. die Kabinetsbefehle v. 6. Sept. 1819, 28. Jan. 1838 und 12. April 1838; S. 49 und 153 der Schrift: „Der wieder laut gewordene Prinzipien-Kampf zwischen römischer Hierarchie und deutscher Staatsrechtlichkeit von Paulus" und: Katholische Kirchen-Zeitung de 1838, № 57.

Erscheint einmal wirklich im evangelischen Staat die evangelische Kirche als Staatskirche, so kann ihr auch das Recht nicht streitig gemacht werden, der römisch-katholischen Kirche zu sagen, daß sie kein Recht habe über evangelische Seelen, um über diese wie herrenloses Gut oder Land zu disponiren, welches sie sich aneignen dürfte. Die Gewissensfreiheit selbst hat diesen Inhalt, daß dem Glauben keinerlei Zwang angethan werden darf. Mögen sie also, die Römisch-Katholischen, ihre Grundsätze für sich behalten; die will man ihnen nicht ausreden oder rauben; wo sie aber damit in das Gebiet der evangelischen Kirche einfallen, und sie darin geltend machen wollen, muß der Staat die evangelische Kirche vertreten, und jene auf das Gedankenfeld ihres Dogma, das ihnen nicht genommen werden soll, zurückweisen.

Mit dem Allen können wir uns einverstanden erklären, ohne jedoch zu einem andern Resultat der gerechtfertigten Verwaltung zu gelangen, als zu dem angedeuteten. Es ist aber hierbei das Verfahren der Kirche wohl zu unterscheiden von dem des Staats. Bei dem der Kirche kommt die Glaubensfreiheit nicht in Frage. Jede Kirche verkündet laut und rücksichtslos ihre eigenen Dogmen. Dies ist ein Streit gegen alle entgegengesetzten. Die Doctrin darf und muß nicht müßig sein, kämpfend, ausredend und raubend in das Gedankenfeld aller Abweichenden einzudringen, versteht sich, mit christlicher Achtung und Schonung, d. h. mit der unbefangenen Stimme eigener Ueberzeugung von der Wahrheit und ohne begleitende Hülfsmittel, die, nur Widerstand und Erbitterung erregend, des eigentlichen Zweckes des religiös-nothwendigen Strebens nach Universalität verfehlen *). Hierin allein kann das gefunden werden, was

*) „Stimme aus der kleinen katholischen Kirchen-Gemeinde Weimar-Jena unter der Geißel des Ober-Pfarrers an der protestantischen Stadtkirche zu Weimar, Gen. Superint. Dr. Roehr, an alle Hörer und Leser der Predigt desselben am Reformationsfeste 1838. Erfurt, 1839." — Wenn die Predigt nicht, wie doch zu vermuthen,

zieher Gehülfen, Lehrer, an, so sind dies seine Bevollmächtigten, und gelten auch mit ihm für eine Person. Selbst erziehen und unterrichten in einer ihm fremden Religion kann aber der Erziehungsberechtigte nicht, und es wäre eine Verletzung seines Rechtes, sollte er gezwungen werden, einen Bevollmächtigten anzunehmen, und auch diesen nicht nach freier Wahl, sondern gegen eigenen widerstrebenden Glauben, — einen Glauben, welchen gleichwohl die Staatsgewalt nicht verwirft, sondern entweder als herrschend erkennt oder schützt. Das rechtfertigende Motiv eines solchen, das Erziehungsrecht beschränkenden Gesetzes könnte nur sein, entweder der Confessionsschutz für den abgegangenen Erzieher, — aber dieser Schutz hört mit dem Ausscheiden des Erziehers auf, — oder die Sorge für das religiöse Wohl des zu Erziehenden und die Vorstellung, daß in der religiösen Erziehung jeder Wechsel nachtheilig sei, — aber abgesehen davon, daß alsdann auch jeder Wechsel in der einmal rechtsbeständig begonnenen Erziehung verboten sein müßte: so ist jene allgemeine Besorgniß, wenigstens in dem evangelischen Sinne, welchem die Staatsverwaltung zu folgen hat, nicht begründet. Eine Verschiedenartigkeit der dem jugendlichen Gemüth eingegebenen religiösen Ideen hat weniger das evangelische Prinzip, entschieden und unbedingt aber das römisch-katholische zu fürchten. Letzteres begründet und erhält sich nur durch die positive und ungestörte Angewöhnung, ersteres aber durch freies Denken, durch die Kenntniß des Ganzen und die Erkenntniß der sich daraus entwickelnden evangelischen Wahrheit. Mag nun der Anfang oder die Fortsetzung der religiösen Erziehung in der evangelischen Lehre geschehen, so wird sie mehr oder weniger immer gewinnbringend sein; erstenfalles, indem ein Feld zubereitet worden, auf welchem der Samen des blinden Papismus nur schwächere Wurzeln fassen kann; letztenfalles, indem der dunkle Untergrund sich aufhellen wird; und jedenfalles, indem die eigene Confessionswahl des Erzogenen der Freiheit näher gebracht sein wird.

Ueberhaupt fehlt es hier an einem Gegenstand der Legislation, da gar keine Rechte gedenkbar sind, welche für irgend wen durch das positive Gesetz geschützt werden könnten, oder geschützt zu werden brauchten: ein Recht der Religionspartei und des solcher Partei angehörigen ehemals Erziehungsberechtigten an sich nicht, wie gezeigt worden; und ein Recht des zu Erziehenden oder eine obervormundschaftliche Sorge ebenfalls nicht, da sich von der Erziehung im Ganzen der Alles durchdringende religiöse Theil derselben nicht trennen läßt, und wenn es auch möglich wäre, doch nicht verhindert werden kann, daß der, dem die so wider Willen und Ueberzeugung beschränkte Erziehung im Ganzen verbleibt, den offenen Unterricht in anderer Confession durch Einstreuung demselben widerstreitender, ja ihn herabsetzender Lehren aus seiner eigenen Confession untergräbt, und mehr Schaden für das religiöse Gefühl des Kindes anrichtet, als durch das Gesetz verhütet werden soll *).

*) Bessel in seiner Schrift: „Ueber die gemischten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht. Frankfurt a. M., 1839" — legt am Ende derselben einen Gesetzentwurf vor, welchem er das Prädicat der innern Consequenz vindiciren, und die Wirksamkeit beimessen zu dürfen glaubt, daß dem strengen System der römischen Curie mit Sicherheit werde entgegengetreten, und wenigstens allmälig die Uebelstände der gemischten Ehen werden beseitigt werden, wenn der Staat durch weltliche Legislation (unter andern) bestimme:

daß, wenn ein katholischer Pfarrer nicht traue, sondern nur passive Assistenz leiste, alle Kinder aus der Ehe in Absicht der religiösen Erziehung zur evangelischen Religion übergehen, und die Eheleute nicht berechtigt sein sollen, durch Vertrag oder gütliche Einigung Ausnahmen zu machen; — daß den Eheleuten und den Geistlichen untersagt sei, über die Erziehung Zusicherungen zu fordern, zu geben und anzunehmen, und daß eine Zuwiderhandlung von Seiten der Eheleute die Erziehung aller Kinder in der Religion, welche hat ausgeschlossen werden sollen, dergestalt veranlasse, daß die Eheleute selbst nicht befugt sein sollen, Ausnahmen davon zu statuiren; — daß dasselbe statt finden solle, wenn auf eine dem Geistlichen ebenfalls untersagte intolerante Einwirkung auf die Ausübung des elter-

Von Religionswechsel in der Erziehung kann aber nur die Rede sein, wenn die Erziehungsberechtigung in der Person des Erziehers selbst beruht. Anders verhält es sich bei der vormundschaftlichen. Da tritt der Staat in die Stelle des abgegangenen Berechtigten, und weil er nicht

---

lichen Erziehungsrechtes, von Seiten der Eltern eine Erziehungshandlung gefolgt ist.

Wir unsererseits können Vorschläge der Art nur entschieden mißbilligen, als im Geist der Gesammtlegislation aller Consequenz ermangelnd, und als einer evangelischen Verwaltung durchaus widerstrebend. Wohin eine gute Absicht und ein Schein des Erfolgs (auch der Aufmerksamkeit eines Ammon S. 172 seiner Schrift: „die gemischten Ehen" entgangen), ja wie bis zu dem Entgegengesetztesten verführen kann, stellt sich von selbst dar, wenn das vorgeschlagene Gesetz auf concrete Fälle gezogen wird. Das Gesetz soll ein weltliches sein, in einem Staat, wo Gewissensfreiheit herrscht, und welcher beide Confessionen, um die es sich handelt, in sich aufgenommen hat. Soll das Gesetz ein civilrechtliches sein, so kann es die Nichtigkeit von Verträgen, von Versprechengeben und Versprechenannehmen, allerdings aussprechen; aber gesetzlich nichtiges Reden und Verhandeln noch über die Grenze der Nichtigkeit hinaus verfolgen, liegt außer der Sphäre der Civilrechtsverhältnisse, und geht in die der Pönaljustiz über. Hier aber liegt kein zureichendes Motiv zur Bestrafung vor; und unsere bestehenden Gesetze verfahren ganz recht, indem sie nichtige Vertragsverhandlungen nur dann nicht blos ihrer Nullität überlassen, sondern auch verpönen, wenn der Mißbrauch eines Eides damit in Verbindung gesetzt worden ist. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1425. ff.)

In gleicher Weise kann zu einem religiösen Vergehen nicht das Versprechenfordern und das Versprechengeben Rücksichts der religiösen Kindererziehung gemacht werden, wenigstens vom Staat nicht, welcher keine der beiden Religionen verwirft; als blos bürgerliches, als politisches Vergehen aber das Factum behandeln und bestrafen wollen, könnte überhaupt nicht geschehen, ohne in die Gewissensfreiheit einzugreifen, und es kommt noch hinzu, daß die vorgeschlagenen Strafprädizte subjectiv und objectiv fehlgegriffen sind. Wird gefragt: wer soll gestraft werden? was soll bestraft werden? wann soll gestraft werden? überall lassen sich die Fragen nur unbefriedigend beantworten und verstoßend gegen die allgemeinsten und wesentlichsten Forderungen der Religion und

Partei ergreifen, und weil er hier die geschützte Religion der herrschenden gleich behandeln soll, so stellt sich das richtige Verfahren dahin heraus, daß die vormundschaftliche Erziehung nur einem solchen übertragen werde, welcher ge-

---

der bürgerlichen Ordnung. Ist eine gemischte Ehe einmal geschlossen unter irgend welchen Formen, die der Staat für ausreichend erklärt, um die Ehe gleich allen andern zu einer rechtsgültigen zu erheben, so sind alle sonstigen begleitenden Umstände Nebendinge, die das unnatürliche und irreligiöse Beschränken und Zerschneiden des natürlichen und sonst gesetzlichen Erziehungsrechtes nicht rechtfertigen können.

Wer soll gestraft werden, wenn durch einen intoleranten Act eines Geistlichen eine fiscalische Erziehungsart herbeigeführt worden, die auch gegen den übereinstimmenden Willen der Eltern ist, und wobei der vielleicht gar nicht mehr existirende Geistliche kein Interesse weiter nimmt? Was soll bestraft werden, wenn anerkannt alles, was geschehen ist, entweder in dem geschützten Glauben, oder in der evangelischen Freiheit beruht? und wann und mit welchem Erfolg und Nutzen soll die Strafe eintreten und fortdauern, wenn der stets freie und wandelbare Sinn der Betheiligten ganz andere innere Glaubensverhältnisse herbeigeführt hat? Ja, wenn z. B. ein evangelischer Ehegatte, in dessen Religion zwangsweise gegen seinen mit dem katholischen Ehegatten übereinstimmenden, vielleicht durch äußere Verhältnisse sehr ernstlich bestimmten Willen die evangelische Kindererziehung von Gesetzes wegen geschehen soll, um solches zu verhindern, seinen Confessions-Indifferentismus oder seinen innern, dem bisherigen äußern widerstreitenden Glauben bis zu einem förmlichen Confessionswechsel steigert: so wäre das wohl kein evangelischer Fiscus zu nennen, der dies herbeigeführt hätte, und dann zurücktreten müßte. Gleicherweise nicht, wenn in übereinstimmendem Sinn und Willen eine evangelische Erziehung verabredet wäre, und die Staatsgewalt eingreifend eine katholische führen wollte und fortsetzen, unter allen sonstigen täglich wechselnden Verhältnissen der gemischten Ehe; und wenn auch alle Betheiligten, und auch die den Discretionsjahren sich nähernden Kinder, abgesehen von formeller Confessions-Verwandtschaft, noch so evangelisch gesinnt wären! Hieße das von dem Grundsatz der herrschenden evangelischen Religion aus den Staat regieren, wenn unter solchen Umständen die Kinder zur römisch-katholischen Schule polizeilich getrieben würden?

neigt und fähig ist, sie auch in religiöser Beziehung in dem Glaubensbekenntnisse dessen fortzusetzen und zu vollführen, in wessen Stelle er tritt.

Man nimmt, gewiß nicht ohne Grund, an, daß der fühlbare Schmerz der Glaubenstrennung in den gemischten Ehen unausbleiblich zunächst bei der religiösen Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder hervortreten muß, das Thatsächliche dabei mag durch Willenseinigung oder Gesetz geordnet sein, oder in Zwiespalt sich begeben. Dies trifft aber das eheliche Verhältniß nur so lange, als unter der religiösen Erziehung eine Erziehung ausschließlich entweder in der römisch-katholischen oder in der protestantischen Lehre gedacht wird, und beide Eheleute noch nicht zu der wesentlich christlichen, allgemein evangelischen Ueberzeugung sich vereinigt haben, welche nach dem schon Vorbemerkten die Ruhe sichert, auch wenn keiner der beiden Ehegatten sich ganz und förmlich von seiner äußern Confession abgesagt hätte. Dann wird auch die Kindererziehung keinen Anstoß geben; dann wird dieselbe um so sicherer im rein evangelischen Sinne, d. h. wahrhaft religiös in dem beiden Eltern gleichermaaßen angehörigen Wesentlichen des Christenthums, — mehr historisch aber in den divergirenden beiderseitigen Confessionspunkten geführt, und so nicht, wie bei einseitig streng confessionellem Unterricht bis zu den Erkenntnißjahren, die religiös und gesetzlich verlangte freie Confessionswahl eigentlich illusorisch gemacht werden.

39. Ohrenbeichte.

Als die gefährlichste Klippe für das Glück und die harmonische Ruhe einer gemischten Ehe sieht man mit Recht den Beichtstuhl an, zu welchem der katholische Ehegatte, abgetrennt von dem evangelischen, nicht etwa blos aus innerm Drang des Gemüthes, sondern durch positives Kirchengebot gezogen wird, und welcher dem Priester unter der Firma eines Vaters die Gelegenheit sichert, eine ihm selbst gebotene grausame Amtspflicht zu üben, und in fortgesetzter Bear-

beitung des religiösen Glaubens seines Beichtkindes, unter steter Vorhaltung des Gespenstes der Seligkeitsfrage, den ehelichen Frieden zu untergraben, ja gänzlich zu zerstören, wenn es nicht gelingen sollte, einen so jammervollen Zustand in canonischem Sinne „aus der Wurzel zu heilen." Der Vorzug der evangelischen Lehre bewährt sich auch darin, daß sie niemals Veranlassung giebt, in der religiösen Beichte und Buße, — im Allgemeinen als Herzensergießung und Kräftigung des gottergebenen Willens so ehrwürdig und trostreich, — sich von anderer menschlichen Gemeinschaft zu entfernen, wie es bei der römischen Ohrenbeichte der Fall ist; und schon darum muß, auch bei sonst bestehender Eintracht und vollem Vertrauen, der Act des abgesonderten Beichtens des katholischen Theiles der Ehegenossen für den regelmäßig davon ausgeschlossenen evangelischen Theil etwas Widerwärtiges, etwas schmerzlich Geduldetes sein. Aber auch dies ist von außen her und durch weltliche Macht nicht zu ändern, und gehört zu dem, was den Betheiligten selbst überlassen werden muß. Der erste Fortschritt des katholischen Ehegatten in den Glaubensansichten, welche ihm das Eingehen in die gemischte Ehe möglich gemacht haben, wird sich darin kund geben, daß er seine Beichte nur aus dem Wissen und Willen der Ehegemeinschaft hervorgehen läßt, oder auch wohl sich derselben ganz entäußert.

Nicht blos für die ehelichen Verhältnisse, sondern auch für die des bürgerlichen Lebens überhaupt, für das Wohl des evangelischen Staates selbst muß man das Institut der Ohrenbeichte als bedenklich und gefahrdrohend erachten. Aber es besteht einmal als wesentlicher Bestandtheil der geschützten Religion, und kann ohne Verletzung nicht abgeschafft werden. Es bleibt der Sorge der polizeilichen Aufsicht anheim gegeben, zu wachen, und zu bewirken, daß die nachtheiligen Folgen möglichst nicht in äußere Erscheinungen übergehen. Unsere weltlichen Gesetze haben gewiß diesen Gesichtspunkt richtig erfaßt. Sie achten das Geheimniß des Beichtstuhls, das Siegel der geistlichen Amtsverschwie-

Von Religionswechsel in der Erziehung kann aber nur die Rede sein, wenn die Erziehungsberechtigung in der Person des Erziehers selbst beruht. Anders verhält es sich bei der vormundschaftlichen. Da tritt der Staat in die Stelle des abgegangenen Berechtigten, und weil er nicht

---

lichen Erziehungsrechtes, von Seiten der Eltern eine Erziehungshandlung gefolgt ist.

Wir unsererseits können Vorschläge der Art nur entschieden mißbilligen, als im Geist der Gesammtlegislation aller Consequenz ermangelnd, und als einer evangelischen Verwaltung durchaus widerstrebend. Wohin eine gute Absicht und ein Schein des Erfolgs (auch der Aufmerksamkeit eines Ammon S. 172 seiner Schrift: „die gemischten Ehen" entgangen), ja wie bis zu dem Entgegengesetztesten verführen kann, stellt sich von selbst dar, wenn das vorgeschlagene Gesetz auf concrete Fälle gezogen wird. Das Gesetz soll ein weltliches sein, in einem Staat, wo Gewissensfreiheit herrscht, und welcher beide Confessionen, um die es sich handelt, in sich aufgenommen hat. Soll das Gesetz ein civilrechtliches sein, so kann es die Nichtigkeit von Verträgen, von Versprechengeben und Versprechennehmen, allerdings aussprechen; aber gesetzlich nichtiges Reden und Verhandeln noch über die Grenze der Nichtigkeit hinaus verfolgen, liegt außer der Sphäre der Civilrechtsverhältnisse, und geht in die der Pönaljustiz über. Hier aber liegt kein zureichendes Motiv zur Bestrafung vor; und unsere bestehenden Gesetze verfahren ganz recht, indem sie nichtige Vertragsverhandlungen nur dann nicht blos ihrer Nullität überlassen, sondern auch verpönen, wenn der Mißbrauch eines Eides damit in Verbindung gesetzt worden ist. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1425. ff.)

In gleicher Weise kann zu einem religiösen Vergehen nicht das Versprechenfordern und das Versprechengeben Rücksichts der religiösen Kindererziehung gemacht werden, wenigstens vom Staat nicht, welcher keine der beiden Religionen verwirft; als blos bürgerliches, als politisches Vergehen aber das Factum behandeln und bestrafen wollen, könnte überhaupt nicht geschehen, ohne in die Gewissensfreiheit einzugreifen, und es kommt noch hinzu, daß die vorgeschlagenen Strafpräjudize subjectiv und objectiv fehlgegriffen sind. Wird gefragt: wer soll gestraft werden? was soll bestraft werden? wann soll gestraft werden? überall lassen sich die Fragen nur unbefriedigend beantworten und verstoßend gegen die allgemeinsten und wesentlichsten Forderungen der Religion und

geistlichen Obern mit der des weltlichen Arms; denn die römisch-katholische Religion ist ihm eine geschützte. Was dagegen das Beichtkind betrifft, so hat mit diesem der Staat in allen diesen Beziehungen nichts zu schaffen. Der Laie steht im Schutz der allgemeinen Gewissens- und Glaubensfreiheit. Ihm überläßt der Staat, ob und welchen Gebrauch er von dem Beichtstuhl machen, was er in denselben bringen, und was er aus demselben kund geben will. Wie auf alle anderen Handlungen seines bürgerlichen Lebens, so finden auch hier nur die allgemeinen Gesetze auf ihn Anwendung. Das Beichtkind also hat kein Unheil, vielmehr den kräftigsten Schutz des Staats zu erwarten, wenn es offene Beschwerde führt über Ungebühr eines pflichtvergessenen Beichtvaters, oder Anzeige macht von ihm bei solcher Gelegenheit zur Kenntniß gekommenen, die bürgerliche Ruhe störenden, also verbrecherischen Umtrieben der Priesterschaft.

40. Verbotene Ehen. Ehescheidung.

Was von gemischten Ehen gilt, findet seine Anwendung auch bei den Ehen unter katholischen Unterthanen in weltlich erlaubten und kirchlich verbotenen Graden. Ob diese geschlossen werden oder nicht, ob mit oder ohne Kirchendispens, wird vom Staate dem Gewissen und der Freiheit der Betheiligten überlassen, und eben so verhält es sich mit den Ehescheidungen und der Statthaftigkeit der Wiederverheirathung. Die Formel der Scheidungs-Erkenntnisse, wenn sie das Weitere dem Gewissen der Betheiligten überläßt, deutet die über die Kirchenschranken hinausreichende bürgerliche Freiheit an, und die Erfahrung — namentlich in dem ehemals süd- und neuostpreußischen Polen — hat es im höchsten Maaße gezeigt, wie leicht und gern, und wie mit Bestand aller Ordnung davon Gebrauch gemacht wird.

41. Zustand der katholischen Verhältnisse.

Ueberhaupt hatte in Allem, wo beide Confessionen sich berührten, nach wiedererlangtem Frieden in Deutschland eine

genheit überhaupt; fordern die Offenbarung jedoch da, wo sie nothwendig wird, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder ihnen vorzubeugen*); so wie denn überhaupt alle Amtsfunctionen der Geistlichkeit, wenn sie in gemeine Vergehen ausarten, dem weltlichen Arm der Gerechtigkeit verfallen.

Durch die Kenntniß dieses Grundsatzes und dadurch, daß kräftige Exempel statuirt werden, muß auch der Unfug der Beichte überhaupt sich vermindern. Denn es ist wohl in Betracht zu nehmen und zu merken, daß, wenn katholischer Seits, wie z. B. im Eingang der Denkschrift des heiligen Stuhls vom 4. März 1838, auf die Freiheit des Beichtstuhls und die Unverletzlichkeit seines Geheimnisses provocirt wird, der Staat von solcher Freiheit und Unverletzlichkeit einzig und allein dem Beichtvater gegenüber Kenntniß nimmt, und sie, unter den eben bemerkten gesetzlichen, durch das Staatswohl bedingten Modificationen, aufrecht erhält; ganz und gar nicht aber dem Beichtenden gegenüber, welcher vielmehr überall nur den gewöhnlichen bürgerlichen Verordnungen untergeordnet ist. Wie verschieden in staatsbürgerlicher Hinsicht auf Seiten des Geistlichen und auf Seiten des Beichtenden das Recht des Geheimnisses ist, so daß jener, außer den angedeuteten Fällen, es wahren darf, dieser aber sich keineswegs der allgemeinen Bürgerpflicht, der Obrigkeit Rede zu stehen, blos aus dem Grunde entziehen kann, weil über den Gegenstand in dem Beichtstuhl verhandelt worden: eben so verschieden ist auch die Pflicht, das Geheimniß zu wahren. Denn was den Geistlichen betrifft, so gestattet ihm der Staat, abgesehen von den Ausnahmefällen, nicht blos die Freiheit und das Geheimniß des Beichtstuhls; er, der Staat, sieht und wacht auch mit darauf, daß die geistliche Amtspflicht nicht verletzt werde, und verstärkt vorkommenden Falles die Disciplinargewalt des

*) Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 80—82.

geistlichen Obern mit der des weltlichen Arms; denn die römisch-katholische Religion ist ihm eine geschützte. Was dagegen das Beichtkind betrifft, so hat mit diesem der Staat in allen diesen Beziehungen nichts zu schaffen. Der Laie steht im Schutz der allgemeinen Gewissens- und Glaubensfreiheit. Ihm überläßt der Staat, ob und welchen Gebrauch er von dem Beichtstuhl machen, was er in denselben bringen, und was er aus demselben kund geben will. Wie auf alle anderen Handlungen seines bürgerlichen Lebens, so finden auch hier nur die allgemeinen Gesetze auf ihn Anwendung. Das Beichtkind also hat kein Unheil, vielmehr den kräftigsten Schutz des Staats zu erwarten, wenn es offene Beschwerde führt über Ungebühr eines pflichtvergessenen Beichtvaters, oder Anzeige macht von ihm bei solcher Gelegenheit zur Kenntniß gekommenen, die bürgerliche Ruhe störenden, also verbrecherischen Umtrieben der Priesterschaft.

40. Verbotene Ehen. Ehescheidung.

Was von gemischten Ehen gilt, findet seine Anwendung auch bei den Ehen unter katholischen Unterthanen in weltlich erlaubten und kirchlich verboteuen Graden. Ob diese geschlossen werden oder nicht, ob mit oder ohne Kirchendispens, wird vom Staate dem Gewissen und der Freiheit der Betheiligten überlassen, und eben so verhält es sich mit den Ehescheidungen und der Statthaftigkeit der Wiederverheirathung. Die Formel der Scheidungs-Erkenntnisse, wenn sie das Weitere dem Gewissen der Betheiligten überläßt, deutet die über die Kirchenschranken hinausreichende bürgerliche Freiheit an, und die Erfahrung — namentlich in dem ehemals süd- und neuostpreußischen Polen — hat es im höchsten Maaße gezeigt, wie leicht und gern, und wie mit Bestand aller Ordnung davon Gebrauch gemacht wird.

41. Zustand der katholischen Verhältnisse.

Ueberhaupt hatte in Allem, wo beide Confessionen sich berührten, nach wiedererlangtem Frieden in Deutschland eine

milde Praxis im Allgemeinen bei der Geistlichkeit sowohl, als im Volke sich freundlich gebildet, und keine ernstlichen Störungen aufkommen lassen. Wer sich in einer Stellung befand, inmitten einer gemischten Bevölkerung das Ganze überschauen zu können*), sah es mit Freuden, wie neuen oder bedrängten Gemeinden in christlicher Liebe die Kirchen zum Simultangebrauch allenthalben sich öffneten; wie ohne Glaubensbedenklichkeiten sich Genossenschaften aus allen Ständen bildeten, wo es galt, durch außerordentliche Unterstützung der Kunst und des Vermögens die Würde und Feierlichkeit des einen wie des andern Gottesdienstes zu heben; wie hoch in der öffentlichen Achtung stehende Seelsorger beider Confessionen im Bande der innigsten Freundschaft lebten; wie ihrem eigenen Glauben ergebene Väter kein Bedenken trugen, ihre Kinder in Ehebündnisse mit Bekennern des andern Glaubens treten zu lassen, ohne besondere religiöse Garan-

*) Dies gilt insonderheit von Westphalen, wo der Verfasser dieses, in Leitung der Geschäfte einer Regierung, in der That auch nur diejenigen Verwaltungsgrundsätze bewährt gefunden, welche er hier näher erörtert hat. Einzelne Fälle von Ungebührnissen und Widersetzlichkeit, herbeigeführt durch Umtriebe einzelner hierarchisch gesinnten Geistlichen, wurden leicht und sicher beseitigt, sobald, und dies geschah immer, in übereinstimmendem Wirken evangelischer und katholischer Beamten und auch der geistlichen Obern, die Verwaltungsmaaßregel kund gab, nicht allein den Ernst und nachdrücklichen Willen, der Obrigkeit Achtung und Gehorsam zu verschaffen, sondern auch gleichzeitig das religiöse Gefühl in soweit zu berücksichtigen, als es der Zweck des Staatswohles nur irgend erlaubt. Als Beispiel können die Unordnungen in der katholischen Gemeinde zu Rhynern angeführt werden, welche im Jahre 1833 wegen eines neuen, bei Ueberfüllung des älteren nothwendig gewordenen Begräbnißplatzes statt fanden, und wo von einem polizeilich verbotenen, aber gleichwohl heimlich eingeweihten Platze eine mit Widersetzlichkeit beerdigte Leiche in offen verkündigter und vollstreckter Execution mit Freigebung aller Gebräuche in eine andere, polizeilich erlaubte und kirchlich geweihte Stätte translocirt, und das Weitere der strafenden Justiz überlassen wurde.

tien zu fordern; wie das Eifern gegen die andere Confession in der öffentlichen Meinung keinen Anklang fand.

Dieser Zustand hat sich geändert, und es ist nicht zu verkennen, daß wir in einer neuen Religionskrisis leben.

Nachdem die politisch revolutionaire Propaganda bis zum Stuhl des Oberhauptes der römischen Kirche gedrungen war, und seine schon gesunkene Macht dem Verlöschen nahe gebracht hatte, ward auch ihm die Friedensruhe zu Theil, und mancher Orten nur allzu große Unterstützung und Anerkennung der geistlichen Obergewalt.

Der alte Grundsatz des Umsichgreifens regte sich wieder, und stärkte sich an jeder entgegenkommenden Gelegenheit; der Propaganda wurde die Kutte übergeworfen, und, ausgesendet von der allein seligmachenden Kirche, durchzieht sie jetzt die christlichen Länder.

Nicht in Preußen allein zeigen sich die Spuren davon; auch aus Frankreich hören wir von den fortgesetzten Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Paris, von den Unruhen zu Rheims, von den montlosierschen Begräbniß-Skandalen; auch aus den fernen Sandwich-Inseln und Neufundland von dem Ankämpfen der Priester gegen die bürgerliche Freiheit der Colonien*); auch aus England von den spencerschen Umtrieben und den oxforder Spaltungen**), aus Schweden von dem Zelotensinn eines apostolischen Vicars***).

Bei uns gab der Erzbischof von Cöln das Signal zur Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung, und zahllose Attentate folgten ihm nach. Das des Geschäftsträgers der päpstlichen Nuntiatur zu Brüssel, Aloysius Spinelli†),

*) Vossische Zeitung № 298 des Jahrgangs 1838 und № 26 de 1839.

**) Allgem. preuß. Staats-Zeitung № 14 und 21 de 1839. — Haude- und Spenersche Zeitung № 88 de 1839.

***) Vossische Zeitung № 20 de 1839.

†) Vergl. „das Metropolitan-Domkapitel zu Cöln in seinem Rechte, oder Verhalten desselben und seine Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhl in der erzbischöflichen Sache. Eine canonistische Abhandlung mit authentischen Actenstücken. Cöln, 1838."

rief das Gesetz vom 9. April 1838*) gegen die Verbreitung der Erlasse auswärtiger geistlichen Obern und ihrer Agenten hervor**). Verhandlungen wurden gepflogen, Darstellungen öffentlich bekannt gemacht***), staatspolizeiliche Sicherheitsmaaßregeln wurden genommen, Staats- und Majestätsverbrechen der strafenden Gerechtigkeit überwiesen†),

*) Gesetz-Sammlung № 1883.

**) Der Papst thut in seiner Allocution vom 13. September 1838, als ob dies etwas ganz Neues wäre, und vergißt, daß das Verbot der unmittelbaren Communication mit Rom in Preußen längst besteht, und daß selbst geistliche Regenten, namentlich schon die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln und der Erzbischof von Salzburg ein gleiches Verbot erließen. (Vergl. die Bad-Emser Beschlüsse v. 23. Aug. 1786.)

***) Vergl. 1) Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung gegen den Erzbischof von Cöln. Berlin, 25. November 1837. — 2) Denkschrift des heiligen Stuhles, oder urkundliche Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Cöln, Freiherrn v. Droste, vorhergegangen und gefolgt sind. Rom, am 4. März 1838. Aus der Druckerei des Staatssecretariats. — 3) Die durch die Allocution des Papstes vom 13. Septbr. 1838 veranlaßte, durch die preuß. Staatszeitung bekannt gemachte Darlegung der Verhältnisse in der Erzdiöcese Gnesen und Posen. — Vergl. aber auch zu 1. und 2. die Schrift: „Beurtheilung der römischen Staatsschrift und der Allocution v. Dr. J. Ellendorf. Rudolstadt, 1838." — Desgl. „die katholische Kirche in der preußischen Rheinprovinz ꝛc. Frankfurt a. M., 1838." Aus allen bekannt gewordenen Verhandlungen über das Auflehnen der Erzbischöfe sowohl von Cöln als von Posen gegen die Regierung ist in der neuerlich herausgekommenen Schrift: „Die beiden Erzbischöfe. Ein Fragment aus der neuesten Kirchengeschichte, von Dr. Karl Hase. Leipzig, 1839" eine übersichtliche Relation gegeben worden, welche in ihren beigefügten Erörterungen aus verfehltem Streben nach unparteiischem Urtheil vielfach den wahren Standpunkt verrückt, und entweder zweckverfehlende Mittel oder Mittel zu unerwünschten Zwecken vorschlägt. Man vergleiche hiermit meine ausführlichere Censur dieser Schrift in den Jahrbüchern der berliner Societät für wissenschaftliche Kritik, Jahrgang 1839, Septemberheft № 44 und 45.

†) Die Pastoren Beckers zu Cöln und Binterim zu Bilk und der Erzbischof v. Dunin zu Posen.

und einzelnen Aufregungen wurde mit gemäßigtem Ernst entgegengetreten, so daß im Ganzen die Ruhe des Landes nicht gestört worden ist. Dies Alles ist offenkundig, und bedarf hier keiner weitern Ausführung. Wer den mehr und weniger leidenschaftlich geführten Federkrieg kennen lernen will, mag sich aus mehr als 300 Schriften informiren, welche seit der Entfernung des Erzbischofs Droste von seinem Amte im Druck erschienen sind, und deren Zahl noch täglich wächst.

42. Behandlung der Streitigkeiten.

Wenn man die bisher entwickelten Ansichten und Grundsätze mit dem vergleicht, was sich begeben hat, und welche Gesetze und Verwaltungsvorschriften geltend gemacht worden, oder zur Vollführung angedeutet worden sind, so möchte man, indem man jene Ansichten und Grundsätze theils übereinstimmend, theils im Widerspruch damit findet, wohl fragen: was denn nun hätte geschehen sollen, und was ferner geschehen soll?

Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, jedes in dieser Beziehung bestehende Gesetz und jeden Act der Ausführung desselben der Kritik zu unterwerfen, und eine Legislation- und Verwaltungs-Instruction durch alle Verzweigungen aufzustellen. Das öffentliche Urtheil über das Geschehene wird nur durch die vollständigste Kundgebung des vorangegangenen und begleitenden Thatsächlichen begründet; bis dahin muß man einer um das Staatswohl stets besorgten Regierung vertrauen, daß ihre Schritte durch den Drang der Verhältnisse und der Begebenheiten geleitet worden sind; man darf nicht vergessen, daß jedes Gesetz, wie und wann es besteht, von dem Unterthanen unbedingt geachtet, und von der Obrigkeit geltend gemacht werden muß; — die Uebereinstimmung und fortgesetzt festgehaltene Consequenz der Gesetze aber findet legislatorisch sich leicht und von selbst, wenn der Standpunkt, von welchem ausgegangen, und das Ziel, wonach gestrebt werden muß, erst klar ge-

worden, und auf festen Entschluß gesetzt worden ist*). Das Folgerechte und in allen Zeiten und Verhältnissen Nothwendige in verfassungsmäßiger Weise festzuhalten, zu erneuern oder neu aufzustellen, wird dann die gesetzgebende Macht im Staate nicht säumen, und es zu thun, nicht erst von anderweiten Ereignissen abhängen lassen.

Der Standpunkt aber, von welchem ausgegangen werden muß, ist der:

daß Preußen ein evangelischer Staat, die evangelische Religion allein die herrschende, und nur in Uebereinstimmung mit ihr die Beurtheilung aller Interessen des Gemeinwohls statthaft ist;

daß die römisch-katholische Religion in Preußen eine solche ist, welche auf den vollen Schutz des Staates Anspruch machen kann, weil sie sich in dem durch feierliches Versprechen geheiligten Besitz desselben befindet.

Der Zweck, welcher verfolgt werden muß, ist der:

daß die Grenzen des Schutzverhältnisses gegenseitig nicht verletzt, und alle in dieser Beziehung hervortretenden Differenzien mit Erhaltung der allgemeinen Ruhe des Landes gelöst werden, mit duldsamer, aber fester Leitung bis zum endlichen Ziel der allgemeinen evangelischen Gemeinschaft, anerkannt von der gesammten christlichen Einwohnerschaft des Staates.

Wollte man die hier erörterten und vertheidigten Grundsätze in unsere bestehende Gesetzgebung nur als einzelne Modificationen übertragen, und so namentlich die betreffenden Abtheilungen des allgemeinen Landrechts als ein geordnetes Ganzes aufzustellen unternehmen, so würde man bald finden, daß der innere Zusammenhang und die Klar-

*) „Die Erfahrung in allen menschlichen Dingen lehrt, daß die besten Einrichtungen von ihrem Werthe verlieren, oder ganz unnütz werden, wenn man die Augen davon abwendet, und wenn man nicht diejenigen, welche sie beobachten sollen, zu den ersten Grundsätzen zurückbringt, auf welche jene Einrichtungen gegründet wurden.“ Hinterlassene Werke Friedrich's II. Bd. 3. S. 12.

heit noch mehr leiden würde, als es jetzt in der That schon dort der Fall ist, indem sich namentlich die Begriffe von dem, was dem gesammten religiösen Verhältniß, und was den einzelnen Confessionen angehört, und auch von dem, was die Confessionsgemeinschaft im Ganzen, und was davon einzelne Kirchengesellschaften angeht, und alle darauf Bezug habenden Bestimmungen nicht scharf gesondert finden. Wenn irgend wo in unserer Legislation eine durchgreifende Revision noth thut, so ist es die des allgemeinen Kirchenrechts. Dieser bleibe daher das Weitere anheimgegeben, indem hier nur die Grundzüge desselben ausgeführt werden konnten. Für den vorliegenden Zweck dürfte es hinreichen, die vorzüglichsten der hier behaupteten Grundsätze zusammen zu stellen, um sie entweder mit dem bestehenden Gesetz in Verbindung zu bringen, oder dasselbe in der Beurtheilung ergänzen und modificiren zu können.

1) Die christlich-evangelische Religion ist die herrschende des preußischen Staates.
2) Nur in Uebereinstimmung mit ihr findet die Beurtheilung aller Interessen des Gemeinwohles statt.
3) Alle von der evangelischen Landesreligion abgesonderten Confessionen, wenn sie nur als wesentlich christlich anerkannt oder anzuerkennen sind, haben Anspruch auf den vollen Schutz des Staates.
4) Dieser Schutz wird durch das Staatswohl bedingt; daher alle Dogmen aus dem Schutzverhältniß scheiden, welche das Staatswohl gefährden.

   Man vergl. das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 13: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."
5) Die römisch-katholische Religion ist eine geschützte des preußischen Staates.
6) Welche Dogmen der römisch-katholischen Religion als begründete oder als unbegründete zu erachten, gehört

nicht zur Beurtheilung des Staates, sondern der geistlichen Obern.

Vergl. Allg. L. R. I. c. §. 15. — „Dagegen hat aber nur der Staat das Recht, dergleichen Grundsätze (die dem §. 13 zuwider sind) nach angestellter Prüfung zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen."

7) Bei der weltlichen Beaufsichtigung und Beschränkung der staatswidrigen Dogmen, sei es in deren Verkündigung, sei es in deren Ausführung, ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit so weit zu beachten, als es sich mit den Forderungen des Gemeinwohls nur irgend verträgt.

Vergl. Allg. L. R. I. c. §. 2: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden."

8) Außer der herrschenden und den geschützten Religionen giebt es noch geduldete.

Vergl. Allg. L. R. I. c. §. 20: „Eine Religions-Gesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften."

9) Bei dem Verkünden einer geschützten oder geduldeten Religion, und bei Anwendung ihrer Glaubens-Dogmen ist so das Maaß zu halten, daß die Grundbedingung für das Staatswohl (№ 4) erfüllt bleibe, und überhaupt kein Verbotsgesetz verletzt werde. In Uebertretungsfällen tritt, abgesehen von allen Glaubens- und Confessionsverhältnissen, das durch das weltliche Gesetz gebotene Verfahren ein.

Vergl. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 214: „Wer die im Staate aufgenommenen Religions-Gesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden und Schriften oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zucht-

Zuchthausstrafe, von 4 Wochen bis zu 6 Monaten, belegt werden." — §. 226: „Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden." — §. 227: „Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religions-Partheien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden." — §. 228: „Wer aus übel verstandenem Religionseifer zwischen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verschiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden."

10) Finden die geistlichen Obern in der römisch-katholischen Religion die Verkündigung einer Lehre als dogmenwidrig von ihrer kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, so bleibt dies im Allgemeinen zwar ihrer Entscheidung überlassen; dies verhindert aber nicht, daß die Staats-Behörde vermöge des zum unveräußerlichen jus circa sacra gehörigen recursus ab abusu ad principem davon Kenntniß nehme, um darüber zu bestimmen und zu verfahren, je nachdem mit der Ausschließung die Verletzung eines weltlichen Gesetzes in Verbindung steht, oder die Ausschließung zwar zu gestatten, durch anderweite Lehrfreiheit außerhalb jener Gemeinschaft aber die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit in gleichmäßigen Schutz zu nehmen.

11) Bei gemischten Ehen wird in Absicht der Trauungen aller Pfarrzwang aufgehoben; — als Ausnahme von der Regel des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L. R.

„die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.“

Alle Vorausbestimmungen in Absicht der religiösen Kindererziehung sind ungültig. Sie bleibt lediglich dem überlassen, welchem das Erziehungsrecht überhaupt zusteht. Bei der vormundschaftlichen Erziehung bleibt der Wille dessen maaßgebend, in dessen Stelle der Vormund getreten ist.

12) Die päpstliche Bulle «de salute animarum« kann nur in so weit und nur so lange maaßgebend sein, als darin enthaltene Bestimmungen der Staat für die seinigen erklärt.

13) Jede Verbindung mit auswärtigen geistlichen Obern ohne Erlaubniß oder Vermittelung des Staats ist unstatthaft.

14) Die äußern weltlichen Verhältnisse der einzelnen Kirchen-Gesellschaften der herrschenden sowohl als der geschützten Religionen unterliegen einer gleichen rechtlichen Beurtheilung.

Man hüte sich doch ja, falsche Mittel zu ergreifen; man hüte sich vor allem, direct gegen die Glaubenslehre, gegen den Glauben selbst einzuschreiten. Wo noch päpstlicher Sinn ist, oder durch kirchliche Einwirkung erregt werden kann, wird directes Mittel nicht bessern, sondern aufregend nur verschlimmern. Besser nichts thun, und nur die geschützte Freiheit selbst gegen die geschützte Glaubenslehre wirken lassen. Ein den Zweck nicht förderndes weltliches Gesetz kann nicht einmal als gleichgültig bestehen, — jedes Unnöthige ist unrichtig und schädlich. Nur das Ausarten in weltliches Vergehen werde mit der vollen Kraft des weltlichen Armes bedroht und bestraft; religiöse Reibungen werden nur so weit es nicht umgangen werden kann, weltlich geschieden, sonst dem Gewissen überlassen.

Es dürfte hier an seinem Orte sein, in einem Beispiele zu erproben und zu erläutern, wie sich die bisher entwickelten Grundsätze zur Ausführung gestalten. Wir wählen hierzu das päpstliche Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 in

Betreff der gemischten Ehen, nehmen dasselbe hier vollständig auf, und versehen alle die Stellen, welche nicht ohne weiteres dem sonst als Regel geltenden Schutzverhältniß der römisch-katholischen Religion überlassen werden können, sondern aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohles entweder ohne Schutz nur geduldet, oder selbst von der Duldung ausgeschlossen werden müssen, — mit den erforderlichen Bemerkungen:

1. Pius P. P. VIII. — Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem Nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem.

Wird das Verbot, die kirchliche Trauung mit dem Verlangen der Kindererziehung in der römisch-katholischen Religion in Verbindung zu setzen, als ein unbedingtes aufgehoben, so kann alles hier Gesagte zur Klasse der Duldung verwiesen werden.

2. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis.

Fordert das Gesetz bestimmt, so geht das ganze omnia zu den ausgeschlossenen Confessionspunkten über.

3. Verum duo sunt, quae haud parum Nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis;

Wird geſchützt, wenigſtens geduldet, ſo lange das studium nicht in Ruheſtörung und Geſetzesverletzung ausartet.

4. ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus vestris consuleretis.

Alles in den Grenzen der bloßen Duldung.

5. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos,

Iſt nur sub conditione, wie ad 3., zu dulden, das plane aber jedenfalls auszuſchließen.

6. sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis.

Wird geduldet sub conditione.

7. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere;

Der Glaube bleibt frei, und auch des Laien Thun oder Laſſen danach; das Ausſprechen dieſes Abſcheues aber, das Proclamiren deſſelben von Seiten der Geiſtlichkeit und eine daran geknüpfte Gewiſſensbearbeitung und Beun-

ruhigung ist gegen das weltliche Gesetz, und daher der Satz ein ausgeschlossener Confessionsartikel.

8. atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Wird von Seiten des Staats gemißbilligt, entweder durch Nichtbeachtung oder durch Gegenverbot, je nachdem die durch das bürgerliche Gesetz gezogene Grenze der einfachen — nicht aufregenden und nicht beunruhigenden — Amtsausübung gewahrt oder überschritten worden.

9. Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.

Wird geduldet sub conditione, wie ad 3., doch darf der error eben so wenig proclamirt werden, wie ad 7. der Abscheu.

10. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare.

Wird vom Staat völlig verworfen, und als ein ausgeschlossener Religionsartikel behandelt, daher nur der innere Glaube freigegeben; wiewohl mit gerechter Indignation,

was die wahrhaft gotteslästerliche Behauptung der Versündigung gegen das natürliche und göttliche Gesetz betrifft.

11. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi.

Wird in der Weise geduldet, daß es den Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen überlassen bleibt, Trauung, Absolution ꝛc. einfach zu gewähren oder zu verweigern, oder auch Bedingung zu stellen, wie es ihrem Glauben und Gewissen gemäß ist; — sie sich aber bei dem empfohlenen Eifer und Ermahnen wohl hüten mögen, die Grenze so zu überschreiten, daß sie auf erhobene Beschwerden dem weltlichen Gesetz gegen Ruhestörung verfallen.

12. Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest:

Der letzte Satz ist der crasse Ausdruck des Dogma der allein seligmachenden Kirche. Dies Dogma aber wird gänzlich verworfen und ausgeschlossen. — Der Glaube an die seligmachende Kirche kann sich des Staatsschutzes erfreuen; das „allein" aber geht aus dem römischen

Kirchengebiet als Verdammungsurtheil in das der herrschenden Religion hinüber, und darf in einem evangelischen Staat nicht geduldet, also nicht verkündigt werden.

13. proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo expectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica.

Wird als ausgeschlossene Religionsgrundsätze behandelt, so daß die prudentia der Geistlichen dahin geleitet werde, gegen die weltlichen Gesetze nicht zu verstoßen.

14. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur.

Wird nicht geschützt, wohl aber geduldet.

15. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo.

Eine hiernach canonisch vorausgesetzte Eheschließung ohne Trauung darf die bürgerliche Gültigkeit der Ehe in einem

was die wahrhaft gotteslästerliche Behauptung der Versündigung gegen das natürliche und göttliche Gesetz betrifft.

11. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi.

Wird in der Weise geduldet, daß es den Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen überlassen bleibt, Trauung, Absolution ꝛc. einfach zu gewähren oder zu verweigern, oder auch Bedingung zu stellen, wie es ihrem Glauben und Gewissen gemäß ist; — sie sich aber bei dem empfohlenen Eifer und Ermahnen wohl hüten mögen, die Grenze so zu überschreiten, daß sie auf erhobene Beschwerden dem weltlichen Gesetz gegen Ruhestörung verfallen.

12. Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest:

Der letzte Satz ist der crasse Ausdruck des Dogma der allein seligmachenden Kirche. Dies Dogma aber wird gänzlich verworfen und ausgeschlossen. — Der Glaube an die seligmachende Kirche kann sich des Staatsschutzes erfreuen; das „allein" aber geht aus dem römischen

Kirchengebiet als Verdammungsurtheil in das der herrschenden Religion hinüber, und darf in einem evangelischen Staat nicht geduldet, also nicht verkündigt werden.

13. proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo expectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica.

Wird als ausgeschlossene Religionsgrundsätze behandelt, so daß die prudentia der Geistlichen dahin geleitet werde, gegen die weltlichen Gesetze nicht zu verstoßen.

14. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur.

Wird nicht geschützt, wohl aber geduldet.

15. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo.

Eine hiernach canonisch vorausgesetzte Eheschließung ohne Trauung darf die bürgerliche Gültigkeit der Ehe in einem

invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, vos diutius exagitari; sed anxietatibus vestris pro sua clementia commotus, et nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipue, qua vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

(sign.) Pius P. P. VIII.

Dies Alles findet in dem Vorbemerkten seine Würdigung. Möge die römische Curie sich nicht täuschen. Auch der katholische Priester, welcher als treuer und friedfertiger Unterthan von seinen papistischen Obern geängstigt, verfolgt oder verletzt wird, kann den recursus ab abusu ad principem nehmen, und darf eben so dem Staatsschutz vertrauen,

als der inländische geistliche Obere der Ahndung des weltlichen Arms gewärtig sein.

43. Confessionstrennung.

Gegen die Begünstigung der formellen Absonderungen in der katholischen Religion wende man nicht ein, daß weit getriebene Toleranz das Sectenwesen verderblich nähren, und dadurch der herrschenden Religion des Staates selbst Nachtheil bringen werde. Von verbrecherischen Secten ist hier nicht die Rede; diese sind durch das sorgsame Gesetz schon vorgesehen und abgefertigt*). Es ist früher schon angedeutet worden, daß der Staat die Sorge für Uniformität in der herrschenden Religion nicht vernachlässigen dürfe, doch zu weit getriebene unevangelisch sei. Daher möge es dabei bleiben, daß das, was jetzt die evangelische Religion in Preußen heißt, bezeichnet durch die Union und die neuern liturgischen Verfassungen, die eigentlich herrschende Staats-

*) Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 223: „Wer sich aus Unwissenheit und Schwärmerei zum Stifter einer Secte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern geradezu verleiten: der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert; und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt sein kann, wieder entlassen werden." — §. 224: „Wer sich zu einem solchen Sectenstifter betrüglicherweise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung, aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Secte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden." — §. 225: „Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten." — §. 226: „Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen die darauf an sich schon in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden."

religion sei, von welcher, wo sie einmal besteht, Kirchenbeamte nicht abfallen dürfen, ohne Verzicht zu leisten auf die amtliche Verbindung mit der ihr angehörigen Stelle, zu welcher sie vom Staat berufen worden sind, oder berufen werden sollen. Aus ihr, der von dem Staatsoberhaupt für die herrschende erkannten und erklärten evangelisch-christlichen Religion, kann keine Secte mit gleichen staatsrechtlichen Befugnissen hervorgehen. Bei gleichzeitigem Aufgeben dieser Befugnisse aber ist Confessionswechsel überhaupt positiv nicht zu verhindern; das Sectenwesen an sich auch — gehörig beaufsichtigt — nicht sonderlich zu fürchten; denn der volle evangelische Glaube schwebt über allen wahrhaft christlichen Secten.

Das unaufhörliche Geschrei nach „Einheit! Einheit der Kirche! — für alle Zeiten und alle Räume", ist unchristlich und unmenschlich zugleich. Im evangelischen Glauben klingt es widerlich, und kann nur verhallen. In der katholischen Kirche konnte es nur dadurch sich zum Dogma erheben, daß die Kirche selbst auf die petitio principii — ihrer göttlichen Installirung und Fortpflanzung durch das sichtbare Oberhaupt gegründet ward; daran reihte sich die Gefangennehmung des menschlichen Geistes, der blinde Gehorsam; und so konnte es geschehen, daß, ausgehend von dem Unerwiesenen und Unerweislichen, und fort und fort dasselbe in pomphafter Bildersprache umkreisend, als höchstes Ziel des Erdenglückes die Todesruhe des Geistes und die Einförmigkeit des geistigen, die weltlichen Verhältnisse selbst durchdringenden Lebens aufgestellt ward, — ein Ziel, zu dessen Erreichung es Noth thue, daß alle Fürsten und Staaten, alle Erdenkinder streng orthodoxe römische Katholiken werden *). Dann wäre die Idee von der einen und einzigen, von Gott eingesetzten und durch einen Vice-Gott, Untergott

*) Der heilige Stuhl. Eine zeitgemäße historisch-philosophische Betrachtung. Aus dem Französischen des Abbé H. Lacordaire. Mit einem Vorworte von Dr. Guido Goerres, 1838.

(wie sich die Päpste auch wohl nannten *)) fortgeführten Kirche in die Wirklichkeit getreten; und man glaubt einen Zustand der himmlischen Beseligung also eingeredet zu haben, ohne an die Versündigung gegen die höchste Weisheit und Güte des Schöpfers zu denken, und an den Vorwurf, der deutlich darin liegt, daß er den Menschen nach seinem Bilde, mit menschlichem Geist und Verstand geschaffen, fähig aus eigenem Denken das Recht von dem Unrecht, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, fähig aus eigenem Geiste das Göttliche entweder zu erkennen, oder unmittelbar, in glaubensfreiem Sinne zu vernehmen, in sich aufzunehmen, zu verehren und anzubeten; daß er die Vernunft, im Gegensatz des thierischen Instinctes, nur als Zankapfel hingegeben habe, um auf der Bahn der religiösen Verfolgung, des Hasses, Mordes und Todtschlages am Ende sich selbst zu vernichten; und daß er nicht lieber den Menschen — wenn er überhaupt geschaffen werden sollte — gleich von Anbeginn so gestaltete, daß er wie die Spinnen und Bienen wirken, bilden und bauen, in Bibercolonien vegetiren, sich durchaus uniform über die Erde verbreiten nicht etwa konnte, sondern mußte.

Ist nach der Staatspflicht gewacht über eine jegliche Confessionsabsonderung, und anerkannt, daß dieselbe in ihrer eigenen Richtung immer noch den Namen einer echt-christlichen Gemeinschaft verdiene, so wird ihr der Staatsschutz nicht entzogen werden **). Wirklich staatsgefährlichen Secten muß alle weltliche Kraft entgegen gestellt werden, damit sie nicht aufkommen, viel weniger sich verstärken und verbreiten können. Die, bei welchen nur eine Geistesverirrung zu beklagen, sind zwar fortwährend zu beaufsichtigen, sonst aber der einwirkenden Zeit und bessern Lehre zu überweisen. Die Ge-

*) „Vices Dei in terra gerens.“ — Vergl. Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Thl. I. §. 70.

**) Vergl. die Schrift: „Die Königl. Preuß. Ministerialverfügung (v. 24. October 1825) über Mysticismus, Pietismus und Separatismus. Berlin, 1826.“

schichte hat gezeigt, daß auch aus wilden, einen Thomas Münzer und einen Johann von Leiden gebärenden Wiedertäufern christlich friedliche Taufgesinnte werden können; und wie sich Menno's Nachfolger — die feinen und die groben — wieder zerspalteten, die vielfach aus einander gehenden Meinungen, Dogmen und Gebräuche doch mit der Zeit in ihrem Werth sinken, ihre Bedeutung sich verwischt, und heilsame Wiedervereinigungen von selbst erfolgen.

Die vielen noch vorhandenen Secten sind zwar meistens erst nach der Reformation entstanden; doch gehen, wie dies die Arianischen Streitigkeiten bezeugen, die Glaubensabzweigungen bis in die frühern Zeiten des Christenthums hinauf, ja bis in die frühesten der Apostel, wie schon Paulus andeutet 1. Cor. I. 12*); und wie durch Verfolgung und Kampf unter Christen die Reformation unaufhaltsam sich verbreitete, so früherhin das Christenthum selbst in schismatischer Freiheit unter den Juden und Heiden. Es konnte dies auch nicht anders sein, weil es in der Natur des Menschen liegt, und es wird nicht anders werden. Streiten dagegen verschlimmert die Sache, und nur in weiser Mäßigung ist Heil zu erwarten; denn da das Leben der allgemeinen christlichen Kirche als beständig und ewig nur möglich ist in der Verschiedenartigkeit der Ansichten von den Nebenpunkten, so muß man es sich auch recht klar machen und redlich eingestehen, daß auch da nur ausführbar ist, was man von Duldung, Verträglichkeit und gegenseitiger Liebe rühmt, oft gleichwohl im grellen Widerspruch mit parteisüchtigem Geltendmachen und Aufdrängen der eigenen Confession. Wahre Toleranz in der christlichen Gemeinschaft ist nur möglich, wo erkannt wird, daß nicht gerade das ganze Seelenheil in Frage steht; denn wo es darauf ankommt, da darf man von religions-gemeinschaftlicher Duldung nichts hören, oder das Reden davon ist nur Heuchelei. Die evangelischen Christen befinden sich sonach in der glück-

*) Vergl. Ammon: „Die gemischten Ehen" S. 186.

lichen Lage, allen Bekennern des Christenthums Duldung gewähren; nicht überall aber auch in der Lage, von allen, namentlich von den römisch-katholischen Glaubensgenossen, Duldung erwarten zu können. Weit entfernt, daß dadurch die Staatsreligion in eine nachtheilige Stellung gegen die geschützte sollte gebracht werden, giebt ihr dies ein Uebergewicht mehr, und sichert ihr um so viel leichter das Fortschreiten in dem numerischen Verhältniß auf dem Wege der blos schützenden und nie offensiven Verwaltung*).

44. Bewahren der evangelischen Staatsreligion.

Damit wir nun auch in dieser glücklichen Stellung uns behaupten können, halten wir doch ja an dem Bestehenden fest, und sehen wir uns vor, daß wir nicht durch Schuld unserer eigenen Confessionsverwandten, ja unserer Geistlichen, die uns Lehrer in der Verkündigung des heiligen Wortes sein sollen, in eine Lage versetzt werden, die es uns unmöglich machen würde, den Anläufen des Papstthums die Kraft der Alles umfassenden evangelischen Liebe entgegen zu stellen**). Halten wir an dem Bestehenden in der evangelischen Staatsreligion fest, wie es sich aus der Gnade Gottes durch die

*) Eisenschmidt, Professor zu Schweinfurt — vergl. sein Buch „über die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien der katholischen Kirche, 1831", S. 571 — ist zur evangelischen Religion übergegangen, nicht durch äußere Veranlassung, sondern weil die Lehrsätze von Bilderverehrung, allein seligmachender Kirche, Verdammung ungetaufter Kinder, Verfolgung der Ketzer, Entbindung von dem Eid der Treue für Unterthanen ketzerischer Fürsten, Ohrenbeichte, Transsubstantiation im Abendmahl — ihn seiner Kirche abwendig gemacht haben.

**) Hätte dies der Professor Dr. Leo recht beherzigt, so dürfte sich Manches in seinem Sendschreiben an Goerres (Halle, 1838) anders gestaltet haben. — Wohl zu beachten ist dagegen, was Marheinecke in so rein evangelischem Sinne entwickelt, in seinen „Predigten zur Vertheidigung der evangelischen Kirche gegen die päpstliche. Berlin, 1839."

Anordnungen unsers Königs und Herrn in evangelisch-freier Weise gestaltet hat. Der Streit, welcher in der evangelischen Kirchengemeinschaft noch geführt wird über Territorial- und Collegialsysteme*), über die Vorzüge der Episcopal-, Synodal-, Presbyterial-, Consistorial-Verfassung, ist gleichgültig, wenn dabei der Geist des Evangeliums nicht aus den Augen verloren wird, und man nur die Beförderung der Glaubensfähigkeit, Glaubensintelligenz, und das Reinerhalten der Gottesverehrung beabsichtigt; sehr erheblich und beklagenswerth aber ist er, wenn eine wesentliche Aenderung des Bestehenden, eine evangelische Kirchenverfassung bezweckt wird, die das Positive und das Absolute in das geistige Leben bringt**).

Und leider ist Letzteres der Fall. Nicht nur Geistliche, welche in allen Beziehungen des Geistes und der Gesinnungen zu den Würdigsten gehören, deren eigener milder Sinn aber keine Garantie für die Nachfolge gewähren kann, setzen die Nothwendigkeit einer sichtbaren evangelischen Kirche voraus, und betrachten den jetzigen Zustand der evangelischen Glaubensgemeinschaft seit der Reformation als einen provisorischen, noch in der Entwickelung begriffenen ***); auch andere, wohlmeinend ohne Zweifel, aber in dem Wahn des Priesterthums befangen, gehen in eitler Verkehrtheit so weit, daß sie, eifernd gegen den römischen Stuhl, in der evangelischen Gemeinheit ein neues, anderes Papstthum schaffen wol-

*) Vergl. Karl Schmitthenner: „Ueber das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin, 1838."

**) 1. Petri V. 2, 3, 4: Weidet die Heerde Christi, so Euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändliches Gewinns willen, sondern von Herzensgrunde; nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde. So werdet Ihr (wenn erscheinen wird der Erzhirte) die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. — 1. Corinther XII. 5: Und es sind mancherlei Aemter, aber es ist nur Ein Herr.

***) Bäumer: Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm, 1825.

wollen *), mit der ausschweifendsten heillosen Kirchenzucht, — nicht zu verwechseln mit der obrigkeitlichen Sorge für Erhaltung der Würde des äußern Gottesdienstes; — mit der crassesten Priesterherrschaft in form- und rangsüchtigem Streben bis zu den höchsten Instanzen, durch Kreis-, Provinzial- und Reichssynoden mit uniformirten Pröpsten, Bischöfen und einem Oberbischof an der Spitze nach der weltlichen Klassifikation der Präsidenten, Oberpräsidenten und Minister; alle Besetzung und Amtsgewalt von dem Predigerstande herleitend, und die weltliche Macht bis in die Mitte rein bürgerlicher Verhältnisse ausschließend; so daß hierdurch freilich das jetzt in der bürgerlichen Organisation bestehende Ministerium eine größere Geschäftsverminderung erfahren würde, als wonach sonst durch evangelisch-vertrauensvolle, vereinfachte Leitung (nicht Verwaltung) der geistlichen Angelegenheiten wohl immer gestrebt werden muß. Sehen wir uns doch vor, daß uns das Priesterthum sich nicht auch bei zu etwas Anderem gestalte, als wie es eingesetzt worden ist, und daß Ordination nicht zur Weihe werde. Unsere Geistlichen sollen Lehrer bleiben und Leiter der gottesdienstlichen Handlungen, und so ehren wir sie in Verbindung mit einer ehrenwerthen Persönlichkeit. Ganz abgetrennt von letzterer aber eine Ehrfurcht vor der bloßen Amtsperson fordern, wie in der römischen Kirche, heißt den Menschen zum Götzen machen, Abgötterei treiben, und die Gläubigen zu Fetischanbetern herabwürdigen **).

---

*) Vergl. Friedrich v. Bülow: „Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preuß. Staat;" — und die darin S. 131 angezogene Druckschrift: „Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im Preuß. Staat."

**) Apostelgeschichte XX. 29, 30: Denn das weiß ich, daß nach meinem Abschied werden unter Euch kommen gräuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus Euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehren reden, die Jünger an sich zu ziehen.

Wenn nicht bezweifelt und nicht bestritten werden darf, das Lehramt sei von Christo eingesetzt, das Lehren und würdige Leiten des Gottesdienstes sei ein wesentlicher Bestandtheil der christlichen Gemeinschaft, so folgt daraus keineswegs, daß ohne dasselbe die christliche Religion selbst nicht bestehen könne, und noch weniger, daß beides, Lehren und Leiten, in eine von Laien äußerlich abgesonderte geistliche Kaste ausschließlich hätte übergehen sollen. Wie hätte Christus seine einzelnen Gemeinden sonst so beschreiben können: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen!*) — Ein jeder wahrhaft evangelische Christ ist — abgesehen von der Staatsordnung — berufen zum Verkünden des Worts und zu den gottesdienstlichen Verrichtungen. Nur Glaube und Fähigkeit entscheidet; und auch der einsam in die Wüste Verschlagene trägt die unsichtbare Kirche Christi in seiner Brust, und repräsentirt sie in der äußern Erscheinung**).

Haben wir erst das Prinzip der Mannichfaltigkeit in unserer Staatsreligion zerstört, die Schranke des Positiven um sie gezogen, so steht sie auch nicht mehr so stark und frei denen offen, welche sich ihr nähern; so wird sie abschreckend für anders Denkende, wie jetzt die römische Kirche; so verliert sie all' ihre unwiderstehliche magnetisch innere Kraft; so würden dadurch selbst die Rathschläge der Katholiken erfüllt werden, welche das Wesen der ewigen, unsichtbaren Kirche und ihre bindende Kraft für alle in das Sichtbare

*) Matthäi XVIII. 20.

**) Selbst in der katholischen Kirche kann sich solches bewähren. Vergl. in der Haude- und Spenerschen Zeitung № 79. de 1839 den Artikel aus Frankreich:

„In Oison, bei Pethiviers, hat die katholische Gemeinde, nachdem es ihr ein Jahr lang an einem Geistlichen gemangelt, und ihre Bemühungen, einen solchen zu erlangen, vergebens gewesen, einen Gottesdienst auf eigene Hand eingerichtet. Der Chor singt die Messe, die Behörden wohnen dem Gottesdienst bei, und man kommt fast so erbaut aus der Kirche, als bei den frühern Geistlichen."

tretenden Kirchengemeinschaften nicht begreifen können, und so kläglich die evangelische Freiheit und Mannichfaltigkeit mit dem Indifferentismus verwechseln *).

45. Confessionstrennung (Fortsetzung).

Man gehe davon aus, daß wir jetzt (abgesehen von den schon vorhandenen kleineren, hier für jetzt nicht in Betracht kommenden Secten) zwei christliche Confessionen im Lande haben, die evangelische Staatsreligion und die geschützte römisch-katholische Religion. Alle Maaßregeln des Staats in Bezug auf letztere müssen der Art sein, daß erstere, die Staatsreligion, davon nicht, wenigstens nicht nachtheilig, berührt wird. Wenn nun der worttreuste Schutz der römischen Kirche — aber auch ein Mehreres nicht — die Wirkung erführe, daß sich Abzweigungen bildeten, die nur darin bestänben, daß sie sich für katholisch bleibend bekennen, und blos aus der päpstlichen Gemeinschaft treten, so würde dadurch eine dritte Hauptconfession des Landes äußerlich entstehen, aber nicht aus dem Bereich der jetzigen evangelischen Staatsreligion. Diese hätte keinen Verlust, sondern im Gegentheil in so fern zugleich mit dem Staat einen Gewinn, als die neue — demnächst auch in den vollen Schutz tretende katholische, nicht päpstliche — Religion sich dem Evangelium nähert. Es würde nach und nach durch freie Entwickelung, ohne gewaltsame Erschütterung, das geschehen, was in England von der Staatsgewalt durch Machtspruch Heinrich's VIII. aus sehr weltlichen Beweggründen **) mit einem Male bewirkt, und unter

*) Man vergl. den Aufsatz: „Die gemischten Ehen" № 337. des allgemeinen Anzeigers und Nationalzeitung der Deutschen vom Jahre 1838. — Desgl.: „Aufruf an das protestantische Deutschland wider unprotestantische Umtriebe und Wahrung der Geistesfreiheit gegen Dr. H. Leo's Verketzerungen. Von Dr. G. O. Marbach. Leipzig, 1838."

**) Er trennte, weil ihm die Ehescheidung versagt war, die Kirche von dem Papst, ungeachtet er wenige Jahre vorher selbst gegen

krampfhaftem Wechsel und Blutvergießen durchgeführt worden ist. Mögen bei uns auch Reibungen unter den alsdann vorhandenen beiden katholischen Confessionen noch fortdauern, mag ein Schwanken und hin und wieder auch ein Zurücktreten sich begeben *), welches letztere jedoch ein Aufhören des Priestercölibats mächtig hindern wird — das corpus evangelicorum des Landes wird davon nicht betroffen; der Staat wird in seiner immer gleichen Stellung der Unparteilichkeit Alles ruhig geschehen lassen, und mit aller Kraft seiner evangelisch-christlichen Verwaltung darüber wachen, daß darum noch kein unwürdiger Syncretismus sich ausbreite, und keine Sectenanarchie einreiße, die das Land verwüste, wie die Britten es erfahren haben nach Karl's I. Hinrichtung (1649) durch ihre Independenten, ihre Levellers, ihre Baptisten, ihre Familisten, ihre Sucher (Seekers), Antinomer, Quäker und Separatisten aller Art, neben den Katholiken, Episcopalen und Presbyterianern ohne alle Ordnungen, die eine sichtbare Gemeinschaft der Genossen einer Lehre bezeichnen **). Mögen die Geister der Zeit ***) die verschiedenen Perioden der Weltbegebenheiten geschaffen und verdrängt haben, mag auf die religiöse Bewegung eine politische gefolgt sein, so wollen wir hoffen, und dem allmächtigen Lenker aller Dinge vertrauen, daß wir in eine Periode der evangelischen Wahrheit und Ordnung getreten sind, und darin beglückt und ruhig fortleben können, „bis daß wir Alle hinan kommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes, und ein vollkommener Mann werden, der

---

Luther geschrieben, die Schrift dem heiligen Vater (Leo X.) zu Füßen gelegt, und dafür den Titel: „Beschützer des Glaubens" erlangt hatte.

*) Ein nur temporaires Lossagen von einem Papst auf dessen Lebensdauer, wie Leo in seinem Sendschreiben an Goerres S. 90 andeutet, ist nach der Grundidee der katholischen Kirche undenkbar.

**) Funk: die Organisation der englischen Staatskirche. Altona, 1829.

***) Vergl. „Hegel's Lehre vom Staat und seine Philosophie der Geschichte in ihren Hauptresultaten. Berlin, 1837."

da sei in der Maaße des vollkommenen Alters Christi; auf daß wir nicht mehr Kinder sein, und uns wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre, durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen zu verführen." Epheser IV. 13, 14.

46. Christliches Leben in dem Confessionsstreit.

Mit diesem Vertrauen wollen wir auch unsern katholischen Mitbürgern, auch denen, die in ihrem innern Glauben noch der römischen Kirche anhangen, mit welcher wir es eigentlich allein hier zu thun hatten, die Friedenshand reichen. Aber werden diese sie nicht zurückstoßen? Werden sie nicht in dem ausgesprochenen Sinn und Hoffen eine Kriegserklärung finden, eine Aufreizung zu feindseligem Entgegentreten? — Dies kann bei Einzelnen der Fall sein, im Ganzen gewiß nicht. Denn die Hauptsache bleibt: man muß wissen, woran man ist, und es darf im innern Staatsleben kein Mißtrauen statt finden, keine Besorgniß eines versteckten Zweckes der Verwaltung.

Wir haben im Eingang dieser Schrift erklärt, daß sie, so viel an uns ist, unparteiisch, aber evangelisch sein solle. Wir haben uns bestrebt, die Aufgabe zu lösen, und sind uns keiner Ausführung bewußt, die wir nicht im redlichen Erwägen für dem Ganzen nothwendig erachtet hätten. Daß Manches dabei vorkommt, was denen des entgegengesetzten Glaubens anstößig ist, konnte nicht fehlen. Aber diese mögen uns eben so gestatten, es in unserm Wissen und Gewissen auszusprechen, wie wir ihnen gestatten wollen, es in ihrer Ansicht und Ueberzeugung zu verwerfen und, wo ihnen möglich, zu widerlegen. Aber von Haß, von Verfolgung, von Verläumdung und Unterdrückung sei nicht die Rede. Hierin ist kein Unterschied zwischen dem uns bereits näher stehenden aufgeklärten Theil der Katholischen und dem in dem blindesten Glauben befangenen. Auch letzterem erkennen wir seine Rechte zu, und entziehen ihm, ist der Glaube

nur innig, und treten nur keine irreligiösen Tendenzen hervor, unsere christliche Bruderliebe nicht. Sie alle werden als Bekenner ihres Glaubens und zugleich als redliche Unterthanen wohl manches des hier Gesagten bestreiten und verwerfen, doch zunächst nur, was die Ausführung betrifft; anerkennen aber den Willen in den Resultaten, einen auch ihnen unnachtheiligen Zustand herbeizuführen und zu begründen; und sie werden sich zufrieden gestellt finden müssen, wenn gezeigt worden, daß und was mit dem, vom gleichen Interesse der Gesammtheit bedingten Staatszweck übereinstimmt.

Das Hauptsächliche, worin sie in aller Kraft ihres Glaubens mit uns in Widerspruch treten werden, sind die aus dem aufgestellten Verwaltungssystem gezogenen Folgerungen und die Hoffnung der einstigen Auflösung auch der römischen Kirche in die evangelische Gemeinschaft. Wenn aber auch sie, die dieser Kirche heute angehören, unsere Hoffnung verwerfen, — belächeln wohl auch die, so des Gegenstandes Ernst nicht fassen können, — so dürfen sie doch dem nicht widersprechen, daß wir sie hegen, denn sie ist in der Nothwendigkeit und Consequenz unseres Glaubens begründet. Jene befinden sich hierin mit uns in gleichem Falle.

Spotte hierin keiner über den andern; befeinde und verfolge keiner den andern; wandle ein jeder redlich seinen Glaubensweg, und erwarte jeder das endliche Ziel von der Zeit, die allein darüber entscheiden kann. Ueber ihr wacht der Gott, den wir Alle anbeten, und der uns, wie unser Glaube auch auseinander geht, doch in der Ueberzeugung vereinigt: das Rechte wird geschehen.

Das allseitige Vertrauen auf die zeitgemäße Entwickelung sei um so heiliger gehalten, da gerade in ihm das Motiv liegt, von allem die Glaubensfreiheit verletzenden Ein- und Vorgreifen abzustehen.

Wie das innere Leben des einzelnen Menschen, abgesehen von besonderem, also in jedwedem Glauben aufrichtig, rein moralisch und harmonisch, alles das heißt, wahrhaft

religiös sein soll: so auch das sociale Leben eines jeden Verbandes, — eines Familienvereins, eines Staatsvereins. Das innere Leben und Weben des preußischen Staates läßt sich vergleichen mit dem einer gemischten Ehe, aber einer solchen, wo der Mann, das Haupt der Familie, dem evangelischen Glauben angehört. Wie da im häuslichen Kreise, so auch hier im bürgerlichen Verkehr geht die Ordnung des Aeußern von dem Oberhaupte aus; dort wie hier ist Glück und Friede nur im Gefolge wechselseitiger Liebe, redlicher, nicht zurückhaltender Mittheilung auch im Streite auseinander gehender Ansichten, sei es bis zum beiderseits vorschwebenden Ziele der Vereinigung auf einer oder der andern Seite oder auch im Mittelwege, sei es auch ohne das Ziel erreicht zu haben, jedenfalls in fortdauernder Liebe und Duldung. Durch das offenste Verfahren werde die religiöse, das ist, die unaufhaltsame, aber redliche, liebreiche, nicht aufdringliche und nicht friedenstörende Bekehrungsthätigkeit proclamirt. Lehrfreiheit kann sonst nicht bestehen, und sie muß bestehen, wenn wir nicht in Verfinsterung und Knechtschaft zurückfallen sollen. Daß kein Mißbrauch entstehe durch Intoleranz-, Verfolgung- und Widersetzlichkeit-Predigen, durch eine zügellose, verbrecherische Presse, darüber wacht der Staat und seine richtig erkannten und begrenzten Institute. Abgesehen davon aber die eigene, vom Staat nicht ausgeschlossene Religion öffentlich verkünden und lobpreisen, kann nicht verboten werden, wenn auch schon das in das Gebiet der Bekehrung tritt, sowohl nach Intention als nach Wirkung. Denn welcher Verkündiger seiner Glaubenslehre wird nicht seiner Schrift und seines Wortes höchsten Segen wünschen und hoffen? Ein jeder Grad der Erfüllung aber benachtheiligt den andern Glauben. Begegnet das begeisterte Wort einer gleichen, schon vorhandenen Begeisterung und Festigkeit, so wächst seine Gewalt in der Wechselwirkung; begegnet es einem schwachen, in Unwissenheit oder Sinnesart wankenden Gemüth, und belehrt und befestigt es dasselbe, so geschieht dem gegenüberstehenden Glauben Abbruch, indem nicht ihm die

umhergeirrte Seele gewonnen ist; stärker und mächtiger steht der Verkünder seines Glaubens die segensreiche Wirkung seiner Lehre, wenn sie der Schaafe eins und mehrere zu ihr herüberzieht aus fremdem Stall, und geschieht es aus allen, und strömen sie alle herbei, zur Vereinigung in einer einzigen Heerde auf einer oder der andern Seite: wie dürfte es geschehen, daß nicht jetzt schon das Recht der einen oder der andern Seite anerkannt würde, für solches Ziel den Segen ihrer Verkündigung vollendet zu sehen? Wir glauben und hoffen dies unsererseits in dem Triumph der allgemeinen unsichtbaren Kirche Christi — deren Existenz ein so nothwendiger Urbegriff des Christenthums ist, daß nur ein Mißverständniß sie bestreiten kann — wir hoffen es, und thun danach; das sollen unsere katholischen Brüder uns nicht verargen; wir wollen es auch ihnen nicht verargen, wenn sie ein Gleiches thun, und hoffen, daß ihre sichtbare Kirche Alles überwinden und in ihrem Schooße vereinigen werde.

Gegenseitig wird dem Andern nicht geglaubt; das ist der Zwiespalt, der sich nicht durch Streiten sofort beseitigen läßt. Die Zukunft wird richten und erfüllen. Bis dahin mögen wir bleiben in dem Zustand der freien Entwickelung, und leben in christlicher Liebe, ohne vorgreifen und die Entwickelung meistern zu wollen durch Mittel, die das Staatswohl zerrütten, die bürgerliche Gesellschaft auflösen, und die keine Staatsgewalt zulassen darf, welchem Glauben sie sich selbst auch zugewendet hat.

Anhang I.

(Vergl. Seite 32.)

Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der preußischen Juden.

Seit Jahrhunderten sehen wir die christlichen Völker Europa's mit Juden untermischt, einer Menschenklasse, die, wunderbar treu den Ideen und Gebräuchen ihrer Väter, allenthalben von ihrer Mitwelt sich absondert. Ihr innerer Charakter, ihre äußere Erscheinung, ihr ganzes Thun im bürgerlichen Leben ist abweichend von der Gesammtheit des Volkes, unter welchem sie leben. Es fällt in die Augen, daß dies keine Sache von völliger Gleichgültigkeit ist. Mannichfaltigkeit in der Individualität der einzelnen Glieder im Staate giebt Reibung, Leben und Gedeihen; aber das Zusammenrotten gleichförmig vom Ganzen in Hauptmomenten abweichender Naturen bildet einen fremdartigen Körper, einen Staat im Staate, und bringt überall Störung in die große Maschine, wo es gilt, in umfassenden Maaßregeln zum gemeinsamen Bessern und zur Sicherstellung gemeinsam erworbenen Gutes zu wirken. So wie indessen nichts, was im Volksverbande sich regt und lebensthätig ist, eine blos negative Wirkung hervorbringen kann, ja immer es auch manche, wenn auch nur augenblickliche Vortheile gewähren muß: so kam es auch, daß die Juden, wo sie sich ansiedelten, bald angezogen, bald verstoßen, bald mehr, bald weniger geduldet, oder gehaßt und verfolgt, immer aber als ein dem Ganzen untergeordneter Theil in der Eigenschaft von bloßen Schützlingen und gegen die eigentlichen Staatsbürger in drücken-

umhergeirrte Seele gewonnen ist; stärker und mächtiger steht der Verkünder seines Glaubens die segensreiche Wirkung seiner Lehre, wenn sie der Schaafe eins und mehrere zu ihr herüberzieht aus fremdem Stall, und geschieht es aus allen, und strömen sie alle herbei, zur Vereinigung in einer einzigen Heerde auf einer oder der andern Seite: wie dürfte es geschehen, daß nicht jetzt schon das Recht der einen oder der andern Seite anerkannt würde, für solches Ziel den Segen ihrer Verkündigung vollendet zu sehen? Wir glauben und hoffen dies unsererseits in dem Triumph der allgemeinen unsichtbaren Kirche Christi — deren Existenz ein so nothwendiger Urbegriff des Christenthums ist, daß nur ein Mißverständniß sie bestreiten kann — wir hoffen es, und thun danach; das sollen unsere katholischen Brüder uns nicht verargen; wir wollen es auch ihnen nicht verargen, wenn sie ein Gleiches thun, und hoffen, daß ihre sichtbare Kirche Alles überwinden und in ihrem Schooße vereinigen werde.

Gegenseitig wird dem Andern nicht geglaubt; das ist der Zwiespalt, der sich nicht durch Streiten sofort beseitigen läßt. Die Zukunft wird richten und erfüllen. Bis dahin mögen wir bleiben in dem Zustand der freien Entwickelung, und leben in christlicher Liebe, ohne vorgreifen und die Entwickelung meistern zu wollen durch Mittel, die das Staatswohl zerrütten, die bürgerliche Gesellschaft auflösen, und die keine Staatsgewalt zulassen darf, welchem Glauben sie sich selbst auch zugewendet hat.

Anhang I.

(Vergl. Seite 32.)

Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der preußischen Juden.

Seit Jahrhunderten sehen wir die christlichen Völker Europa's mit Juden untermischt, einer Menschenklasse, die, wunderbar treu den Ideen und Gebräuchen ihrer Väter, allenthalben von ihrer Mitwelt sich absondert. Ihr innerer Charakter, ihre äußere Erscheinung, ihr ganzes Thun im bürgerlichen Leben ist abweichend von der Gesammtheit des Volkes, unter welchem sie leben. Es fällt in die Augen, daß dies keine Sache von völliger Gleichgültigkeit ist. Mannichfaltigkeit in der Individualität der einzelnen Glieder im Staate giebt Reibung, Leben und Gedeihen; aber das Zusammenrotten gleichförmig vom Ganzen in Hauptmomenten abweichender Naturen bildet einen fremdartigen Körper, einen Staat im Staate, und bringt überall Störung in die große Maschine, wo es gilt, in umfassenden Maaßregeln zum gemeinsamen Bessern und zur Sicherstellung gemeinsam erworbenen Gutes zu wirken. So wie indessen nichts, was im Volksverbande sich regt und lebensthätig ist, eine blos negative Wirkung hervorbringen kann, ja immer es auch manche, wenn auch nur augenblickliche Vortheile gewähren muß: so kam es auch, daß die Juden, wo sie sich ansiedelten, bald angezogen, bald verstoßen, bald mehr, bald weniger geduldet, oder gehaßt und verfolgt, immer aber als ein dem Ganzen untergeordneter Theil in der Eigenschaft von bloßen Schützlingen und gegen die eigentlichen Staatsbürger in drücken-

behandelt werden können, so entsteht jetzt die große Frage: was erfordert Recht und Gerechtigkeit, nicht blos gegen die Juden, sondern auch gegen die eigentlichen Staatsbürger? — entweder die unbedingte Ausdehnung der im Jahre 1812 den Juden der damaligen Monarchie zugedachten Vergünstigungen auf die neuen Ländertheile, — oder die abermalige Prüfung und allgemein gleiche Modificirung derselben nach dem Bedürfniß des ganzen Landes? — Ich sage: allgemein gleiche Modificirung; — denn eine Beibehaltung des Edicts von 1812 in dem Theil der Monarchie, wo die Juden sich in dem Besitz der bemerkten Vergünstigungen befinden, und eine Beschränkung ihrer Verhältnisse in den Provinzen, wo solches zufällig noch nicht eingetreten ist, halte ich für geradezu unausführbar, wenn man die Gesetzgebung nicht dem gegründeten Vorwurf der Willkür bloß stellen will, indem der Grund der Verschiedenartigkeit nicht in der Sache selbst, sondern darin liegt, daß man auf der einen Seite zu weit gegangen ist, und auf der andern Seite nur unvollständig es wieder gut machen will, anstoßend gegen das Fundamentalprinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Denn diese Gleichheit muß unter allen Unterthanen eines und desselben Verhältnisses unbedingt obwalten, und wenn ein allgemeines Landesgesetz, wie das Edict von 1812, gegeben wird, so sollte es sich seiner Natur nach, und abgesehen von der Form der Legislation, nicht auf die damaligen Grenzen des Reichs beschränken, sondern es erwarten auch alle neu incorporirten Provinzen mit Recht, dessen theilhaftig zu werden, was dem Ganzen für ersprießlich geachtet worden. Hat sich aber die Ansicht geändert, so muß eine abändernde, jedoch allgemein gleiche gesetzliche Bestimmung gegeben werden.

Mir scheint es auch nicht zweifelhaft, daß für das Letztere entschieden werden muß, da die gesetzgebende Gewalt im Staate selbst kein älteres und kein anderes Gesetz kennen darf, als das Bedürfniß und das Wohl der Gesammtheit

des Volkes, und, dies im Auge behaltend, nach allen Zeiten und Umständen die Normen unabläſſig beſtimmen muß. Dies macht die jetzt von neuem wieder aufgenommenen Discuſſionen über den viel verhandelten Gegenſtand erforderlich.

Wenn man über eine Sache von Wichtigkeit nachdenken und ſich äußern will, die eben wegen ihrer Wichtigkeit ſo oft, ſo wiederholt, gut und ſchlecht, und beides für und wider verhandelt worden, ſo kann man es nur mit großer Beſorgniß, aus der Verwickelung das Beſſere auszuwählen, und keinen der nothwendigen Geſichtspunkte unbeachtet zu laſſen, die durch die vielen Beleuchtungen oft mehr verblendet als geklärt worden. Noch unendlich mehr iſt dies der Fall, wenn nun auch etwas gethan werden ſoll. Es iſt ſchon ſo viel verſucht worden, um das immer wiederkehrend gefühlte Uebel zu heben; man ſollte glauben, alles und das Entgegengeſetzteſte und beides immer mit täuſchendem Erfolg. Gleichwohl darf man nicht ermüden, denn es iſt leider ſo, daß man bisher immer ſagen mußte: ſo darf es nicht bleiben, ſchlimmer kann es faſt nicht werden.

Die Juden als ſelbſtſtändiges Volk gedacht, auf eigenem Boden in aller Kraft und Würde ihrer Volksthümlichkeit — ſind reine Antiquität geworden. Es darf hier davon weiter nicht die Rede ſein, und es iſt nach meiner Ueberzeugung auch nicht einmal von ſolchem hiſtoriſchen Intereſſe, daß man aus dieſer Zeit ſchöpfen könnte, um zu einer ſichern Charakteriſtik des eigenſten unwandelbaren Weſens der Juden zu gelangen. — Erſt ſeit der Zerſtörung ihres eigenen Staates, ihrer Verbannung, ihrer Zerſtreuung und Landflüchtigkeit durch alle Reiche Europa's (Aſien und Afrika liegen unſerm Intereſſe fern); erſt ſeit dem Zuſtand ihres politiſchen Verfalles haben ſie in der gleichzeitigen Verſplitterung ihrer phyſiſchen und unvertilgbar gebliebenen geiſtigen, auf rein und feſt gehaltenen Urſitten, Gebräuchen und Ideen beruhenden Geſammtkraft, als ein in der Weltgeſchichte ohne ein gleiches daſtehendes Phänomen eine drük-

kende und lebendig noch fortdauernde Bedeutung erhalten, da wir es noch fortwährend empfinden, daß jene merkwürdige Einheit in der zerstreuten Gesammtheit fremdes Interesse in das mit Juden untermischte Land hineinzieht, und hemmend und störend wirkt, wenn man darauf Bedacht nehmen will, die inwohnenden Fremdlinge sich anzueignen.

Ein in sich geschlossenes selbstständiges Volk soll, wenn es in der höchsten staatswirthschaftlichen Vollkommenheit gedacht wird, nur aus Mitgliedern bestehen, die in den Grundideen, so ihnen die theuersten sind, sich nicht trennen, die von dem mächtigsten Band umschlungen, in der Zeit des friedlichen innern Wirkens zu einem einträchtigen Ganzen festgehalten, in Zeiten der von außen drängenden Noth begeistert zu einer thatkräftigen Masse emporgehoben werden. Ein solches Band ist nur die Religion.

Man tadle nicht, daß hier die Religion zu einem Mittel herabgewürdigt werden solle. Es ist hier nicht die Rede von der innern Religion, die unter allen Formen sich gleich, unmittelbar von dem Ewig-Wahren herabgesendet, das fromme Herz des Christen wie des Heiden und Juden durchdringt, gleichviel, ob sie sich in hellen Tempeln oder an sinnbildlichen Gräbern abspiegelt; — sondern es gilt hier eben nur die Art und Weise, wie diese allgemeine innere Religion, da solches dem schwächeren menschlichen Geiste Bedürfniß ist, durch Lehren und Gewohnheit zu dieser oder jener Art sich zu äußern, hingeleitet worden. Die äußere, in Glaubenssätzen und Glaubensübungen verschiedene Religion ist's, welche die höchste Staatsverwaltung nicht aus den Augen verlieren darf. Die Erfahrung der letzten Zeit hat es gezeigt, was es heißt, wenn ein religiöses Oberhaupt seinem Volke zuruft: „mit Gott für König und Vaterland!" Wir wollen es nicht verkennen und vergessen, was die Juden zu allen Zeiten und auch in der letzten verhängnißvollen Zeit einzeln Gutes geleistet haben, und wollen es auch weiter nicht belächeln, wenn sie in der Ueberraschung des Selbstgefühls sich dessen so weit überheben, daß sie an das jüdi-

sche Kämpfen unmittelbar den Sieg knüpfen wollen (vergl. Saul Ascher, Germanomanie). Aber so viel können wir wohl mit Gewißheit annehmen, daß die Macht des Unterdrückers nicht gebrochen wäre, wenn der König nicht zu seinen Glaubensgenossen gesprochen hätte.

Die Juden selbst zeigen uns, wie fest ein Volk steht, wenn Beständigkeit im Glauben und in der Idee es einigt. Denn tausendfach zerstückelt, und von Jahrhundert zu Jahrhundert gemißhandelt und gedrückt, hat sich das gesammte Judenvolk in dem kleinen Gezweige zu einem bewundernswürdig übereinstimmenden Ganzen erhalten; was jetzt zwar in jedem einzelnen Lande störend einwirkt, was aber vielleicht als Muster der Nationalität aufgestellt werden könnte, wenn man es auf den Urzustand eines eigenthümlich ausschließlichen Landesbesitzes zurückführen könnte.

So wie es aber ein frommer Wunsch bleibt, allen Juden der Christenheit ein neues Kanaan anzuweisen, und sich dann weiter gar nicht um sie zu bekümmern: so müssen wir es für unausführbar erklären, die Juden, welche jetzt zerstreut in unserm Vaterlande wohnen, in einem ihnen ausschließlich einzuräumenden Theil desselben zu sammeln, wo sie dann, was freilich das Beste wäre, nach eigenen Sitten und Gebräuchen, unter eigenem Gesetz und eigener Obrigkeit leben, und ihre Kräfte nach allen Richtungen des bürgerlichen Lebens frei üben, und als mit dem Mutterland verbündete Colonie unter Landeshoheits-Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhaupts fortbestehen könnten.

Die Juden, wie sie uns jetzt erscheinen, sind ein Uebel — das leugnen ihre Vertheidiger, das leugnen ihre eigenen Wortführer nicht.

Man hat viel erwogen und gestritten, ob die Verderbtheit der Juden ihnen so eigen sei, daß Zeit und Lebensverhältnisse solche nicht herbeiführen konnten, und künftig nichts darin zu ändern vermögen, oder ob die herrschenden Nationen durch das Quälen, Verachten und Drücken dieser armen Flüchtlinge sich, selbst-strafend, diesen Krebsschaden

kende und lebendig noch fortdauernde Bedeutung erhalten, da wir es noch fortwährend empfinden, daß jene merkwürdige Einheit in der zerstreuten Gesammtheit fremdes Interesse in das mit Juden untermischte Land hineinzieht, und hemmend und störend wirkt, wenn man darauf Bedacht nehmen will, die inwohnenden Fremdlinge sich anzueignen.

Ein in sich geschlossenes selbstständiges Volk soll, wenn es in der höchsten staatswirthschaftlichen Vollkommenheit gedacht wird, nur aus Mitgliedern bestehen, die in den Grundideen, so ihnen die theuersten sind, sich nicht trennen, die von dem mächtigsten Band umschlungen, in der Zeit des friedlichen innern Wirkens zu einem einträchtigen Ganzen festgehalten, in Zeiten der von außen drängenden Noth begeistert zu einer thatkräftigen Masse emporgehoben werden. Ein solches Band ist nur die Religion.

Man tadle nicht, daß hier die Religion zu einem Mittel herabgewürdigt werden solle. Es ist hier nicht die Rede von der innern Religion, die unter allen Formen sich gleich, unmittelbar von dem Ewig-Wahren herabgesendet, das fromme Herz des Christen wie des Heiden und Juden durchdringt, gleichviel, ob sie sich in hellen Tempeln oder an sinnbildlichen Gräbern abspiegelt; — sondern es gilt hier eben nur die Art und Weise, wie diese allgemeine innere Religion, da solches dem schwächeren menschlichen Geiste Bedürfniß ist, durch Lehren und Gewohnheit zu dieser oder jener Art sich zu äußern, hingeleitet worden. Die äußere, in Glaubenssätzen und Glaubensübungen verschiedene Religion ist's, welche die höchste Staatsverwaltung nicht aus den Augen verlieren darf. Die Erfahrung der letzten Zeit hat es gezeigt, was es heißt, wenn ein religiöses Oberhaupt seinem Volke zuruft: „mit Gott für König und Vaterland!" Wir wollen es nicht verkennen und vergessen, was die Juden zu allen Zeiten und auch in der letzten verhängnißvollen Zeit einzeln Gutes geleistet haben, und wollen es auch weiter nicht belächeln, wenn sie in der Ueberraschung des Selbstgefühls sich dessen so weit überheben, daß sie an das jüdi-

sche Kämpfen unmittelbar den Sieg knüpfen wollen (vergl. Saul Ascher, Germanomanie). Aber so viel können wir wohl mit Gewißheit annehmen, daß die Macht des Unterdrückers nicht gebrochen wäre, wenn der König nicht zu seinen Glaubensgenossen gesprochen hätte.

Die Juden selbst zeigen uns, wie fest ein Volk steht, wenn Beständigkeit im Glauben und in der Idee es einigt. Denn tausendfach zerstückelt, und von Jahrhundert zu Jahrhundert gemißhandelt und gedrückt, hat sich das gesammte Judenvolk in dem kleinen Gezweige zu einem bewundernswürdig übereinstimmenden Ganzen erhalten; was jetzt zwar in jedem einzelnen Lande störend einwirkt, was aber vielleicht als Muster der Nationalität aufgestellt werden könnte, wenn man es auf den Urzustand eines eigenthümlich ausschließlichen Landesbesitzes zurückführen könnte.

So wie es aber ein frommer Wunsch bleibt, allen Juden der Christenheit ein neues Kanaan anzuweisen, und sich dann weiter gar nicht um sie zu bekümmern: so müssen wir es für unausführbar erklären, die Juden, welche jetzt zerstreut in unserm Vaterlande wohnen, in einem ihnen ausschließlich einzuräumenden Theil desselben zu sammeln, wo sie dann, was freilich das Beste wäre, nach eigenen Sitten und Gebräuchen, unter eigenem Gesetz und eigener Obrigkeit leben, und ihre Kräfte nach allen Richtungen des bürgerlichen Lebens frei üben, und als mit dem Mutterland verbündete Colonie unter Landeshoheits-Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhaupts fortbestehen könnten.

Die Juden, wie sie uns jetzt erscheinen, sind ein Uebel — das leugnen ihre Vertheidiger, das leugnen ihre eigenen Wortführer nicht.

Man hat viel erwogen und gestritten, ob die Verderbtheit der Juden ihnen so eigen sei, daß Zeit und Lebensverhältnisse solche nicht herbeiführen konnten, und künftig nichts darin zu ändern vermögen, oder ob die herrschenden Nationen durch das Quälen, Verachten und Drücken dieser armen Flüchtlinge sich, selbst-strafend, diesen Krebsschaden

bereitet haben. Ihre Gegner berufen sich auf die Geschichte, welche lehrt, daß kein Versuch, sie den übrigen Landeseinwohnern gleich zu stellen, so weit gelungen, ihnen ihre verderbliche Eigenthümlichkeit zu nehmen; daß, so wie sie im Druck mit schleichendem Wucher und verführerischer Schlauheit die Plage des Landes geworden, eine jede ihnen zugestandene Freiheit die Sache um nichts gebessert, sondern nur Uebermuth und offene, ihrerseits verübte Bedrückung zur Folge gehabt; wie dies besonders in Spanien sich zugetragen, wo sie vor ihrer gänzlichen Verbannung die ausgedehnteste Freiheit genossen.

Alle Gründe zur Unterstützung dieser Ansicht, aus der Geschichte entnommen, können zwar allerdings zur Vorsicht dringend anmahnen, mich aber meinerseits nicht in dem Grade überzeugen, daß ich mich nicht gerne auf die Seite derjenigen neigen möchte, die auch im Judengeschlechte das Mahlzeichen der höheren Würde erkennen, welches dem Menschen aufgedrückt ist, und ihm, abgesehen von allen Zufälligkeiten der Geburt und der Erziehung, zu einer und derselben Vervollkommnung den Beruf und die Fähigkeit giebt. Es ist an sich gefährlich und gewöhnlich täuschend, ein Urtheil über Volksthümlichkeit aus einer bloßen Mehrzahl von Begebenheiten zu fällen; noch mehr aber, wenn man die Erfahrung aus einer Zeit schöpfen will, die man nicht selbst in steter beobachtender Aufmerksamkeit mitten inne durchlebt hat. Drängen sich die Weltbegebenheiten, so verwirren sie sich schon in der Gegenwart vor den getrübten Blicken, und wenn auch das Bild der Geschichte nach ruhigerer Zeiten Verlauf und ruhigerem Forschen klarer hervortritt, so darf man es sich doch auch nicht verhehlen, daß es nicht evangelienmäßig vollendet sein kann, und der strengsten Forderung der Gerechtigkeit nicht genug geschieht, wenn man die innere Würde und angestammte Ehre eines Volkes von der Zufälligkeit bedingen will, daß diese Thatsache ihre Stelle im Buche der Weltgeschichte gefunden hat, jene der Vergessenheit anheim gefallen ist.

Wären

Wären die Juden wirklich das, wozu man sie so vielfältig hat machen wollen, — unverbesserlich im gehässigsten Sinne des Worts, — so konnte darüber gar nicht weiter gezweifelt und gestritten werden, welche Maaßregel eine für das Gemeinwohl besorgte Staatsverwaltung ergreifen müßte. Es verstände sich von selbst, daß das kräftigste Mittel auch zugleich das beste wäre, das Land von allen einwohnenden Juden zu säubern. Auch ist in der That das Todtschlagen und das Fortjagen in Elend und Verzweiflung leider nicht unterblieben. Die Gräuel des Mittelalters, in Deutschland wie in Frankreich und Spanien an den Juden verübt, mahnen laut an das, was man auch, wahr oder unwahr, ihnen nachsagen und vorwerfen möchte, von Religionshaß, Kriecherei auf der einen und Uebermuth auf der andern Seite, von staatenverderblicher Tendenz ihrer in Einmischung rabbinischer Aftergelehrsamkeit verunreinigten Glaubenslehren, vom Christus lästernden Gebet Olenu und dem Durchstechen der Hostie, von Schlachten der Christenkinder und Brunnenvergiftungen, und mehr dergleichen eitel erfundener Mährchen des abgestreiften Schlangenbalgs und neu entdeckten Judenthums; — wenn dagegen die Juden, wie sie auch wirklich gethan haben, ihre Religion vertheidigend, vielmehr die christliche als diejenige aufstellen, welche in ihrer fanatischen Ausartung ihre Bekenner die Mordbrände der Bekehrung in der alten und der neuen Welt hat herumtragen lassen, und mit Strömen Blutes unschuldig hingeopferter Millionen den Weg zum Heile im allein seligmachenden Glauben trugvoll bezeichnete; wenn sie, um bei dem, was das Vaterland selbst verschuldet hat, stehen zu bleiben, in ihren Klageliedern den Namen Lippold ertönen lassen, und die Namen ihrer wie dieser gemarterten und gemordeten Brüder zu Beelitz und zu Bernau: so dürfte dies ein mißklingender Judengesang werden, der wenigstens nicht zum Lachen wäre. Wahrlich, wenn wir den Juden Ungebühr vorwerfen wollen, so haben wir erst selbst noch vieles mehr wieder gut zu machen; und es

läßt sich darüber nicht, wie man häufig thut, mit Leichtigkeit hinweggehen.

Bei der wichtigen Frage: wie sollen die Verhältnisse der Juden im Staate bestimmt werden? — giebt es, da die Sache in der Lage, wie sie ist, nicht bleiben kann, nur zwei Wege:

entweder sie gewaltsam auszurotten, oder sie zu erziehen. Zu ersterem scheint mir das Recht nicht begründet zu sein. Können wir auch nicht die Juden, was sie, so weit es ihnen frommt, gern möchten, bei ihrem unleugbaren, tief in ihrem Wesen und in ihrer Religion begründeten Separatismus zu unserm christlichen deutschen preußischen Volke rechnen, so sind sie doch Landeseinwohner, und haben ein Recht, auf dem Boden fortzuleben, auf welchem sie domicilirend geboren sind, und mindestens unter denselben Bedingungen, unter welchen ihnen uranfänglich der Wohnsitz eingeräumt worden ist. Dieses Einräumen ist nicht unter gleichen Verhältnissen geschehen; meist war es nur ein Einschleichen; aber überall trat in der Folge öffentliche Sanction und öffentlicher Schutz hinzu. Deutsche Kaiser besaßen Anfangs die Juden ausschließlich, duldeten, benutzten und schützten sie mit Wohlgefallen als „ihre lieben Kammerknechte," und verliehen demnächst einzelnen Ständen das Recht, sie gleichfalls zu Unterthanen aufzunehmen, als eine Vergünstigung. In die Mark Brandenburg wanderten nach der Vertreibung der Wenden im zwölften Jahrhundert zugleich mit deutschen Kolonien auch Juden ein, und nach der Entvölkerung des Landes durch den dreißigjährigen Krieg war man sogar von Staats wegen mit großer Sorgfalt bemüht, eine beträchtliche Zahl von Judenfamilien in das Land zu ziehen.

Ich gehe aber noch weiter, und behaupte: der einmal im Lande zu wohnen berechtigte Jude kann vermöge seiner Unterthanen-Qualität verlangen, dem eigentlichen Staatsbürger in so weit gleichgestellt zu werden, als es sich mit dem allgemeinen Besten und der Volksthümlichkeit des Lan-

des verträgt. Hier kann von keinem willkürlichen Wählen des höhern oder geringeren Grades der Vergünstigung die Rede sein; hier giebt es nur ein Recht und ein Unrecht, eine auf Wahrheit und eine auf Irrthum beruhende Grenzlinie.

Mir scheinen folgende Sätze zum Theil aus dem, was ich oben vorausgeschickt habe, überall aber aus der Natur der Verhältnisse ganz klar und einfach gefolgert und als richtig erkannt werden zu müssen.

1) Es wäre zu wünschen, wir hätten gar keine Juden im Lande.
2) Die wir einmal haben, müssen wir dulden, aber unablässig bemüht sein, sie möglichst unschädlich zu machen.
3) Das Einwandern fremder Juden, gegen welche wir noch keine Verpflichtung zum Dulden haben, muß erschwert, wo nicht ganz verhindert werden.
4) Der Uebertritt der inländischen Juden zur christlichen Religion als der allein herrschenden oder geschützten des Landes muß erleichtert werden, und mit demselben sind ohne Ausnahme alle staatsbürgerlichen Rechte verknüpft.
5) Weder directer, noch indirecter Zwang zu solchem Uebergange darf statt haben.
6) So lange der Jude aber Jude bleibt, kann er keine Stellung im Staate einnehmen, in welcher er als Repräsentant der Regierung über christliche Staatsbürger gebieten würde.
7) Außer diesem wird nur derjenige jüdische Unterthan den christlichen völlig gleich gestellt, welcher diejenige Art des bürgerlichen Wirkens gewählt hat, womit unzweideutig der Charakter der Einbürgerung im Lande verbunden ist. In dem Maaße, wie die Lebensweise des Juden hiervon zurückbleibt, nehmen seine Berechtigungen im Staate ab, und ziehen sich in die Grenzen der nothdürftigen Hospitalität zurück.

Man muß wohl unterscheiden zwischen den Juden, wie sie in ihrer Allgemeinheit und abgesehen von achtbar hervortretenden Ausnahmen, jetzt sind, und wie sie bei richtiger Behandlung sein werden. Jenes ist nicht zu loben, und wer es von ihnen prahlend unternimmt, führt seinen eigenen Gegenbeweis. Die öffentliche Stimme spricht sich im Unwillen über das stets wachsende Judenthum rein aus. Ich meine für jetzt hiermit das gänzlich ehrlose und ränkevolle Leben der gemeinen Schacherer, den faulen Uebermuth der auf diesem Wege reich Gewordenen, die lächerliche Weltbürgerlichkeit der fein Gebildeten und das Wirken ihrer unwissenden Schriftgelehrten zum fortgesetztesten Isoliren des jüdischen Volkes hin. Jene öffentliche Stimme ist wohl zu beachten, und ohne sie widernatürlich unterdrücken zu wollen, ist es genug, wenn sie nur nicht mehr, wie in der finstern Vorzeit, in Zügellosigkeit und Verbrechen ausarten darf.

Das bessere Judengeschlecht gehört der Zukunft an. Wir wollen nicht daran zweifeln, wenn unsere Generation es auch wohl nicht wird kennen lernen, denn in der That, die Erfahrung der nächst verflossenen Jahre nach den großen Vergünstigungen hat, jetzt wie immer, diese mit einem guten Erfolge nicht gekrönt. Es ist nicht zu verkennen, daß seit der Gesetzgebung vom Jahre 1812 die Abneigung gegen die Juden nicht ab-, sondern zugenommen hat, — ein Beweis, daß das Gesetz seinen Zweck verfehlt hat, — und das kommt daher, weil es der Zeit vorgeeilt ist. Bei plötzlicher Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Einwohnern kann zwar auf die ferne Zukunft, ich will es zugeben, mit ziemlichem Vertrauen auf die bessere menschliche Natur, hingewiesen werden, allein auch die Mitwelt hat ihre Rechte, und der heutige christliche Staatsbürger beklagt sich mit Grund, wenn ihm das Judenthum bedrückender gemacht wird, damit seine Enkel und Urenkel es leichter haben.

Daß aber eine verderbte fremdartige Menschenklasse, — durch wessen Schuld, ist in den Folgen gleichviel, — welche,

in engere Kreise gebannt, schon dem Gewerbe, dem Wohlstand und der Moralität des eigentlichen Volkes nachtheilig ist, dies Alles noch mehr zerrütten muß, wenn jene Kreise gänzlich und ohne weitere Sicherheitsmaaßregeln gelöst werden, noch ehe das langzeitige freie Ueben besserer Kräfte seine wohlthätige Wirkung hat äußern können: — dies scheint so klar, daß es keiner weitern Ausführung bedarf.

Die Juden sind unter Verhältnissen in unser christliches Land gekommen und darin verblieben, wo von ihnen das mit den übrigen Einwohnern ganz gleiche Einwirken zu gemeinschaftlichem Zweck gar nicht erwartet werden kann. Sie können sich mit diesen nicht innig in Freud' und Leid verbinden. Will sich das Volk im Gottesdienst erheben und stärken, will es arbeiten, will es von der Arbeit ruhen, und sich in Genüssen erfreuen, überall sondert sich der Jude nach Zeit und Art von ihm ab. So kann er, es würde der Natur widerstreben, nie in die Rechte der vollen Staatsbürgerlichkeit treten, und es geschieht alles, was er nach der höchsten Billigkeit fordern darf, wenn er in seinen absondernden Ideen und Gebräuchen, so weit es sich mit dem Allgemeinen nur irgend verträgt, ungestört gelassen; wenn ihm kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, diese Ideen und Gebräuche nach eigenem Willen mehr oder weniger zu verlassen, und sich mehr oder weniger der Gesammtheit anzunähern; wenn ihm in demselben Verhältniß, wie er dies thut, ein größeres Maaß von staatsbürgerlichen Zuständigkeiten eingeräumt wird, und wenn endlich auch die Bahn ihm unverschränkt bleibt und selbst geebnet wird, das Judenthum gänzlich zu verlassen, und in die Klasse der christlichen Staatsbürger und somit in den Vollgenuß von deren Rechten überzutreten.

Es erheben sich zwar auch noch gegen die getauften Juden Manche mit dem Bedenken, daß der Uebertritt meist durch eiteles Interesse erzeugt, nur auf äußerer Heuchelei beruhe, und im Innern das Judenthum fortdauere; ja auch selbst unser kräftiger Reformator Luther war den Juden-

bekehrungen keineswegs hold, und „wollte die Schelmen von der Elbbrücke taufen, da es am tiefsten wäre"; — allein so weit kann die Staatsgewalt nicht gehen; bis in die stillen Kammern des Gemüths, so lange es nicht in äußere Handlungen ausbricht, kann sie den Menschen nicht verfolgen. Welcher an sich und persönlich freie Unterthan sich zu dem öffentlich bekennt, was der allgemeine Zweck als Erforderniß eines Bürgers im Staate darstellt, hat alles gethan, was in seiner Macht steht, und es wäre nicht zu vertheidigen, wenn nun noch mit ihm gemäkelt, und die Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten ihm verkürzt werden sollte. Werden wir vielleicht in dem einzelnen Proselyten den innern Juden nicht los, so gewinnen wir früh oder spät doch eine christliche Nachkommenschaft. Auf jeden Fall müssen wir dem Juden doch wohl so viel einräumen, daß er, vom Judenthum abgethan, als Mensch zur Kirche und im Staate nicht geringer stehen kann, als das ungetaufte Christenkind.

Wenngleich der jüdische Unterthan, so lange er sich nicht in einem christlichen Staat zu der christlichen Religion bekennt, nicht Staatsbürger im vollsten Sinne des Worts sein kann, so ist es doch Pflicht, ihm in all den verschiedenen Verhältnissen des Lebens dasjenige zu gewähren, was dem Zweck, ihn selbst zum Bessern zu führen, und das Wohl des Ganzen zu befördern, nur irgend entsprechend ist. Hieraus folgt aber, daß eine allgemein gleiche Behandlung der Juden — wenigstens für jetzt — nicht die rechte sein kann. Die Aeußerung der intellectuellen Kräfte der Juden ist in der Mehrzahl nachtheilig für den Staat geworden. Dies lag in dem Wirkungskreis, auf welchen sie beschränkt waren. Ihr Wirken, wenn es anders wäre, könnte aber auch nützlich für die Gesammtheit sein. Ja man kann es sich nicht blos so für die nähere oder fernere Zukunft denken, sondern wird es auch — wir wollen nicht ungerecht

sein — hin und wieder wirklich so finden. Einerlei Behandlung der Juden wäre entweder dem besseren oder dem unnützen Theil derselben unangemessen, in beiden Fällen aber gegen das allgemeine Interesse. — Nach meiner Ansicht müssen jetzt die Juden nach Verhältniß ihrer Nützlichkeit in Klassen eingetheilt, und jeder Klasse muß für sich dasjenige gewährt werden, was ihr angemessen ist. Wie bald, läßt sich nicht voraussehen, aber unausbleiblich gewiß wird der Zeitpunkt kommen, wo die Klassification ganz aufhören, und sämmtlichen jüdischen Einwohnern dasjenige eingeräumt werden kann, was zu vorschnell das Edict vom Jahre 1812 ohne Unterschied eingeräumt hatte*). Es wird dies der Zeitpunkt sein, wo sich die Juden gleichförmig durch alle Theile der bürgerlichen Thätigkeit zerstreut haben werden, und in jedem dieser Theile die schlechten von den guten aufgewogen werden. Alsdann stehen sie den Christen gleich, bis auf den Religionsunterschied, und alsdann darf auch rein nur dieser Unterschied ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse bedingen, ohne alle weitere, blos auf ihrer Volks-Demoralisation beruhende Beschränkung.

Ich komme jetzt auf den wichtigen oben ad 7. schon angedeuteten Punkt:

woran erkennt und unterscheidet man den mehr oder minder nützlichen Theil des Judenvolkes?

Alle, die sich mit der Geschichte und den Schicksalen der Juden, mit ihrer Bedrückung wie mit ihrer Vertheidigung abgegeben haben, sie alle stimmen darin überein, daß ihr

---

*) Die Bestimmung des Edicts, wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, ist in der That durch ein späteres Gesetz (vergl. die Bekanntmachung vom 4ten December 1822. № 764. der Gesetzsammlung) wieder aufgehoben worden, und dadurch auch, wie sich von selbst versteht, die unter allen Umständen unstatthafte Aussicht, jemals zu andern öffentlichen Staatsämtern zugelassen zu werden.

Handelsgeist die Wurzel des Uebels sei. Und das ist er nun wohl auch ohne allen Zweifel. Der kleine unehrbare Schacher ist's, von welchem der Jude sich abwenden muß, wenn man in ihm den unzweideutigen Willen der Einbürgerung erkennen soll. Leicht und ohne mitgebrachte Güter tritt der Jude in das Land. In sich selbst nur tragend die Mittel zu seinem Unterhalt, gekettet nur durch Glauben und alt übereinstimmende Formen an eine größere, weltbürgerlich zerstreute Gemeine, hoffend auf den Messias und anderes Weltregiment, bleibt ihm die Regierung und das Volk, so er flüchtig durchziehen muß, fremd; er handelt und wuchert, weil ihm dies Gewerbe unter diesen Umständen am nächsten liegt. Es ist fast unbegreiflich, wie man in der langen Reihe von Jahren gegen die Juden so verfahren konnte. Man sah, man empfand das Lästige ihres durch Uebung erworbenen Handelsübergewichts, wenn es nicht in einzelnen Fällen gerade darauf ankam, Vortheil daraus zu ziehen, und man zwang sie, ausgeschlossen von allem andern nützlichen Wirken, nur auf den Handel ihre Kräfte zu verwenden. Man sah scheel auf ihren erworbenen Reichthum, verdammte ihr Wuchern, und während man (ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht der Ort auszuführen) den Geldnutzungsverkauf der Christen stark verschränken zu müssen erachtete, verstattete man den Juden höhere (zu manchen Zeiten doppelt und dreifach landübliche) Zinsen zu nehmen.

So gewiß ich überzeugt bin, daß die Juden durch das unnatürliche Hinlenken zum Handel das geworden sind, was sie jetzt sind, so gewiß scheinen sie mir auch nur dadurch in das Geleise der Ordnung zurückgeführt werden zu können, daß ihnen andere Lebensthätigkeit leichter, der Handel allein aber schwerer gemacht wird. Dieses Erschweren einer einzelnen, so weit umfassenden Gewerbesart ist zwar auch ein unnatürlicher Zustand; wenn aber ein gestörtes Gleichgewicht hergestellt werden soll, so schwankt die Wage so lange nach entgegengesetzten Seiten hin, bis sie den ruhigen Horizontalstand verträgt. Tritt der Zeitpunkt ein, des-

sen ich vorhin gedacht habe, dann mag auch der Handel den Juden ohne Nachtheile frei gegeben werden.

Bei dem Handel muß aber auch wiederum wesentlich unterschieden werden zwischen Großhandel und Kleinhandel. Jener ist von der Art, daß die gegründeten Vorwürfe, welche man dem Nationalcharakter der Juden macht, dabei nicht so sehr in Anwendung kommen. Er beruht auf dem Prinzip der Rechtlichkeit und der Wortreue, und ohne kaufmännische Ehre und Credit kann ein Grossist nicht bestehen. Anders verhält es sich aber mit dem kleinen Detailhändler, Krämer und Schacherer; hier kann leicht die Solidität aufhören, und augenblickliche Ueberlistung in die Stelle des kaufmännischen guten Glaubens treten. — Hierzu kommt noch, daß der glücklich geführte Großhandel von ganz anderer Bedeutung für das Nationalvermögen ist, indem er in der Regel den Vortheil aus dem Auslande hereinzieht, die Krämerei dagegen nur den oft sehr unzweckmäßigen Uebergang des Geldes aus einer Hand des Inlandes in die andere bewirkt.

Das große Heer der Schacherjuden in die am wenigsten begünstigte Klasse zu verweisen, kann demnach kein Bedenken haben, und hoffentlich wird es bald bedeutend zusammenschmelzen, wenn als Gegensatz von ihm alle andere gemeinnützliche Werkthätigkeit zur höchst begünstigten Klasse führt. In gleiche Kategorie mit den kleinhandelnden Juden würde ich ihre Schriftgelehrten setzen, über deren eigentlichen kirchlich-politischen Standpunkt unter den Juden selbst noch verschiedene Meinungen herrschen. Man denke sich aber unter ihren Rabbinen nothwendig ordinirte Vollstrekker ihrer Ceremonial- und Ritual-Gesetze, oder — mit David Friedländer — nur sachkundige Ausleger derselben und freiwillig zu benutzende Rathgeber, so bleiben sie immer diejenigen, welche ihre Kräfte blos zur Erhaltung des Judenthums verwenden, die zur Assimilirung der Juden abzweckenden Schritte der Staatsgewalt hemmen, und für die Regierung, welche die rein kirchliche Ver-

fassung der Juden nur duldet, ohne ihre Liturgie weiter in Obhut zu nehmen, keinen größeren Werth haben können als die Kleinhändler, die doch blos in ihrer Ueberzahl und Ausartung gegenstrebend wirken.

Eine Mittelklasse scheint mir nothwendig für die, welche Großhandel treiben ohne sonstiges Gewerbe, da bei alle dem, was ich über die Natur dieses Geschäfts bemerken zu müssen geglaubt habe, seine unmittelbare Abkunft von dem Detailhandel, die Schwierigkeit, die oft im Einzelnen eintreten muß, die Grenze zu finden, und der verdorbene Sinn, der leicht aus diesem in jenen hinübergezogen wird, es widerrathen muß, den Handel treibenden Juden überhaupt für jetzt schon demjenigen gleichzustellen, welcher auf andere Weise für das Allgemeine werkthätig ist. In diese Mittelklasse setze ich auch die, welche, ohne das Vermögen dazu aus der begünstigtsten allgemeinen Werkthätigkeit entnommen zu haben, ganz gewerb- und wirkungslos leben. Eine solche Klassification, sollte ich meinen, wenn sie verständig ausgeführt und kräftig gehandhabt wird, muß das sicherste Mittel sein, die Juden dahin zu leiten, wo sie unter uns die höchst mögliche politische Existenz unter dem mindest möglichen Nachtheil für das Ganze erlangen können. Werden ihre Begriffe durch verbesserten öffentlichen Schulunterricht geläutert, so werden sie auch empfänglicher werden für die Mannichfaltigkeit der Beziehungen und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Ohne daß sich der Staat weiter um ihr Religions-Unwesen bekümmert, wird es nach gerade auch hierin anfangen in ihrem Kopfe zu tagen. Sie werden sich selbst die Augen öffnen, und, nicht mehr blind ihre Kabbala und Auslegungen des fabelhaften Talmud nachbetend, auch in ihrer Religion erkennen und absondern lernen, was sie in ihrer ursprünglichen Reinheit war, und was sie durch Menschenverkehrtheit geworden ist. Sie werden — und dazu führen die unter ihnen jetzt schon entstehenden Schismen — mehr und mehr gegen das erkalten, was sie in finsterer Beharrlichkeit bis dahin als wesentlich geachtet haben.

Sie werden in ihrem Denken und Handeln ihren christlichen Mitbrüdern näher stehen, und in viel leichterem Schritt als bisher, durch Uebergang zur Landesreligion die letzte Scheidewand niederzureißen sich entschließen, welche ihnen die volle Würde des Bürgerthums im Lande, wo sie wohnen, versperrt hält.

Wo aber auch dies letzte Ziel nicht erreicht wird, bleibt doch das, was wir oben als das eigentliche Judenthum in seiner heutigen widrigen Bedeutung aufgestellt haben, in die untere Klasse gebannt, der Reiz und das Streben zum Höhern und Bessern findet seine Nahrung in der belohnenden Auszeichnung der bürgerlichen Gemeinnützlichkeit, und man wird nicht mit einer verderblichen Kaste, sondern mit unschädlichen Sectirern sich in innigere Verbindung getreten sehen.

Geschrieben Berlin im Jahre 1816.

Anhang II.

(Vergl. Seite 45.)

Gedanken über die Befugnisse katholisch-deutscher Landesherren Hinsichts der evangelischen Union.

Nicht erst in neuerer Zeit, sondern von jeher, und namentlich schon zur Zeit des staatsrechtlichen Ordnens der Kirchenverhältnisse durch den westphälischen Frieden ist es anerkannt worden, daß die beiden Hauptabzweigungen der evangelisch-christlichen Glaubens-Verwandten — Reformirte und Lutheraner — sich nicht in solchen wesentlichen Dogmen unterscheiden, welche den Begriff einer eigenen Religion bilden, sondern nur durch solche sogenannte Adiaphora, welche das Wesen der Glaubenslehre nicht verändern, und im Zusammenhang des Gottesdienstes mit dem Staatsverbande eine ganz andere Beachtung erheischen, als die Religionsveränderung selbst.

In der Union beider evangelischen Kirchen, der reformirten und lutherischen, zu einer einzigen evangelischen liegt durchaus keine Vernichtung der einen oder der andern Confession und Erschaffung einer neuen, sondern lediglich das Anerkenntniß, daß beide bisherigen Confessionen in ihrem Wesen eine und dieselbe seien.

Die Union ist rein liturgischer Natur.

Die Liturgie, im Gegensatz von religiösem Glaubensbekenntniß, ist die Art der äußeren Gottesverehrung dem Glaubensbekenntniß gemäß.

Daß auf den Glauben selbst keine weltliche Macht einwirken kann, ist klar. Die Gewissensfreiheit proclamiren

und durch positive Gesetze sanctioniren, heißt nur: thun, was nicht gelassen werden kann, heißt nur, ihr den äußeren Schutz gewähren, dessen sie im Innern gar nicht bedarf, da, wie auch irdische Gewalt in Verfolgung und Bedrückungen aller Art auf ihr lasten mag, sie immer noch im Märtyrerthume sich siegreich erheben und bewähren wird.

Mehr Anlaß zu Zweifeln und Streit hat die Frage gegeben: wie weit in äußere Religionsdinge die Staatsgewalt einwirken kann?

Es ist hier nicht der Ort, auf die Beleuchtung der Grenzen weiter einzugehen, bis zu welchen die Staatsgewalt sich das Recht zueignen kann, positiv liturgische Gesetze zu geben*). Hier genügt es, sogleich auf den Theil des liturgischen Rechtes im Staatenverbande überzugehen, welcher unbestreitbar und unbestritten dem Oberhaupt des Staates zusteht. Es ist dies das in dem jure majestatico circa sacra gewurzelte Negativrecht, vermöge dessen jede Art der Religionsübung des stillschweigenden oder ausdrücklich erklärten landesherrlichen Consenses bedarf. Ohne Religion im Allgemeinen ist der mit einer denkenden Seele begabte Mensch nicht existirend. Der Staat ist aus der Vereinigung einer Masse solcher Menschen hervorgegangen. Religion im Allgemeinen ist daher zum Leben des Staates so nothwendig als die Seele zum Leben des Körpers; sie ist das Band, welches allein den Verein zusammenhalten kann; welches Band also, in so weit nur die Religion selbst nicht dadurch zerstört wird, in den Händen dessen festgehalten werden muß, welchem obliegt, das Wohl des Staats zu bedenken und zu leiten.

Ihr, der Staatsgewalt, kommt es sonach auch zu, im Conflict mehrerer Religionsarten zu bestimmen, welche derselben dem Lande ersprießlich sei. — Das ist das jus reformandi im Allgemeinen, nach der alten Parömie: cujus est regio, ejus est religio.

---

*) Vergl. in dieser Beziehung den Anhang III.

Denkt man sich das Staatsoberhaupt uneingeschränkt durch irgend eine positive Satzung, so hat das Reformationsrecht die weiteste Ausdehnung; es erstreckt sich bis dahin, wo alle Macht ihre Grenze findet, und im zerstörenden Wirken sich selbst auflöst. Dies wird unausbleiblich sein, wenn der Landesherr vermöge des juris reformandi eine Religion als die herrschende aufstellen will, welche sein Land nicht theilt und nicht theilen will, und wenn er, vermöge des juris liturgici negativi es unternehmen wollte, dennoch — also ohne ein anderes an die Stelle setzen zu können — das bestehende Band zu zerreißen, und die Ausübung der bisherigen Landesreligion mit dem staatsoberhauptlichen veto zu belegen.

Das Gewissen ist frei, nicht blos für den Unterthan, sondern auch für den Landesherrn selbst. So wie in einem Staat mehrere Religionsarten, so weit sie nur nicht mit dem Staatszweck in Widerstreit treten, neben einander bestehen können, und so wie es alsdann auch nicht in der natürlichen Nothwendigkeit beruht, daß die bürgerlichen Verhältnisse eines Mitgliedes des Staatsverbandes sich ändern, wenn es selbst sich im Glaubensbekenntniß absondert; eben so bleibt der Landesherr in allen seinen weltlichen Beziehungen zu dem Lande derselbe, wenn er sich auch veranlaßt finden sollte, aus der religiösen Gemeinschaft mit demselben zu scheiden. Auch das jus circa sacra bleibt ihm nach wie vor, auch das jus reformandi; und das jus liturgicum negativum, im Grundsatz nicht zu bestreiten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß *positiv* — berathend oder anordnend — in die Art und Weise des Gottesdienstes einzuwirken nur dem glaubensverwandten Fürsten in dazu überhaupt geeigneten Stücken geziemen und gebühren kann, *negativ* aber — gestattend oder verbietend — ohne Unterschied dem, welchem das weltliche Regiment übertragen ist, also auch dem einer andern Religion zugethanen Fürsten.

Vorstehende Betrachtungen angewendet auf den Fall,

daß das Oberhaupt eines evangelischen Landes sich von dieser Religion abgethan hätte, und zur katholischen übergetreten wäre, so würde dasselbe

1) das Reformationsrecht ausüben, und die neue Religion in das Land aufnehmen können;
2) bei gewaltsamer Ausübung des Negativrechtes Hinsichts der bestehenden Landesreligion bis zur Ausrottung oder Vertreibung derselben ohne Zweifel die oben angedeutete natürliche Grenze finden;
3) dann, wenn unter den Glaubensgenossen des Landes selbst liturgische Aenderungen im Werke sind,
   — namentlich die Union beider evangelischen Haupt-Confessionen —
   dieselben nur durch seine Sanction für gültig erkennen, und um sie zu verhindern, seine Sanction verweigern können; da alles Bestehende Hinsichts der Ausübung des Gottesdienstes im Staate nur auf präsumtiver oder ausdrücklicher Genehmigung des Landesherrn beruht, und mithin jede Aenderung in dem Bestehenden, um gleiche weltliche Gültigkeit zu erlangen, eine gleiche Sanction haben muß.

So scheint sich mir die Sache nach dem allgemeinen Kirchen-Staatsrecht zu stellen; anders aber dürften die Resultate sein, wenn dieselben Verhältnisse bei einem Fürsten erwogen werden, welcher mit seinem Lande früher dem deutschen Reiche angehört hat, und jetzt dem deutschen Bunde angehört.

Ein solcher Fürst eines evangelisch-deutschen Landes, welcher zur katholischen Religion übergetreten ist, wird dem Recht nicht genügen, wenn er bei der Ausübung seines juris majestatici circa sacra die Verhältnisse unbeachtet läßt, welche dem Lande durch den westphälischen Frieden vom Jahre 1648 zugesichert worden sind.

Zwar existirt das deutsche Reich nicht mehr in seiner alten Verfassung, und namentlich hat die Souveränetät der kleineren Fürsten gegen ihre frühere Abhängigkeit von Kaiser und Reich eine bedeutende Ausdehnung erhalten; doch

folgt daraus keineswegs die Auflösung aller in dem gedachten Friedensschluß begründeten Rechtsverhältnisse der deutschen Landestheile unter sich und ihren Fürsten, besonders in den religiösen Beziehungen, welche, wie sie das Motiv des blutigen Krieges waren, so auch den Hauptzweck und Gegenstand des nach dreißigjährigen Kämpfen errungenen und noch in Segen fortwirkenden Friedens ausmachten.

Daß die Religionsverhältnisse eines jeden deutschen Landes den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäß noch heute zu Recht bestehen, folgt schon daraus, daß ein Gesetz so lange gilt, als es nicht aufgehoben ist; und wollte man, um der Willkür das Thor zu öffnen, dagegen die Souveränetät der von Kaiser und Reich frei gewordenen deutschen Fürsten geltend machen, so finden wir dagegen einen Anhalt in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, welche — Art. 16. — bestimmt:

> die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,

wodurch das Prinzip der Duldung und der Gewissensfreiheit im christlichen Glauben ausgesprochen ist, und womit sich die Ausübung des Reformationsrechtes und liturgischen Negativrechtes, zum Zweck der Störung, Verfolgung oder gar der Vertreibung einer dem westphälischen Friedensschluß gemäß bestehenden Landesreligion durchaus nicht vertragen würde.

Der Zweck des Bundes ist, nach Art. 2. der Acte:

> Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands;

und wodurch könnten die mächtigen Mitglieder des Bundes eine rechtmäßigere und heiligere Aufforderung finden, mit nachdrucksvoller Vermittelung einzuschreiten, als wenn ein deutscher Fürst nicht allein die Religion seines evangelischen Landes durch Uebertritt zu der katholischen verläßt, sondern auch im Eifer für die neue Lehre, die auf Friedensschluß

UNIVERSITY of California Library

und Verfassung beruhende Landesreligion dergestalt sichert, daß sonst nur in der unseligen Wirkung der bedrückenden Maaßregeln ein Damm gegen dieselben zu erwarten wäre.

Man darf hiernach wohl annehmen, daß, sofern mit dem landesherrlichen Verletzen der friedensschlußmäßigen Religionsverhältnisse des Landes die innere Sicherheit und Ruhe desselben gefährdet wird, es wohl in dem Interesse wie in der Befugniß des deutschen Bundes liegt, die Bestimmungen des westphälischen Friedens aufrecht zu erhalten.

Dem denkwürdigen osnabrückschen oder westphälischen Friedens-Instrument vom 14 — 24. October 1648, indem dasselbe die bei der Menge kleinerer landesherrlichen Gebiete für das gesammte deutsche Land ganz besonders gefährliche Willkür in der Ausübung des juris circa sacra in beengende Grenzen der Stetigkeit, der Ordnung und Gesetzlichkeit bannte, indem sich daraus im Verlaufe der Zeit durch vorgekommene Discussionsfälle auch geschichtlich ein anerkanntes kirchliches Staatsrecht für das deutsche Vaterland ausbildete und befestigte, hat das Land eine Religionsruhe zu verdanken, deren Unterbrechung schon abschrecken muß, jenen Friedensschluß und den auf demselben gegründeten Besitz und Rechtszustand in das Reich der historischen Antiquitäten zu verweisen.

Die hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen des westphälischen Friedens sind aber folgende.

Es ist das Reformationsrecht im Allgemeinen keineswegs von der Landeshoheit getrennt, insofern die gegebenen besonderen Normen keine Ausnahme machen, und ganz illimitirt ist es insofern, als der Landesherr im Einklang mit den religiösen Gesinnungen seiner Unterthanen handelt.

Anders verhält es sich aber, wenn dies nicht der Fall ist.

Es sind besondere Vorschriften gegeben worden:

1) für die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten (im Art. 5. des westphälischen Friedensinstruments);

2) für die Verhältnisse der Protestanten unter sich (im Art. 7. des westphälischen Friedensinstruments).

Zu 1. Für die Rechtsverhältnisse der protestantischen Unterthanen zu ihrer katholischen Landesherrschaft oder umgekehrt der katholischen Unterthanen zu der protestantischen Landesherrschaft ist das jus sacrorum — die Einmischung in eigentliche Kirchen- und Religionssachen — als Ausfluß der Landeshoheit suspendirt (§. 48. des 7ten Art. des westphälischen Friedensinstruments), und dergestalt von dem Zustande des Normaljahres 1624 bedingt worden (§. 33. ibid.), daß das Recht der einen oder der andern Religionspartei, wie solches im Laufe des gedachten Jahres in wirklicher Ausübung gewesen, anerkannt und gehandhabt werden soll.

Hat ein Religionstheil keine Rechte aus dem Normaljahr für sich, also überall keine öffentliche Religionsübung im Lande zu verlangen, so ist ihm Duldung insofern zugesagt, daß die Bekenner dieser Religion ungestört „ihre Hausandacht üben — benachbarten öffentlichen Gottesdienst besuchen — die Kinder privatim in ihrer Religion erziehen lassen — gleiche bürgerliche Rechte in Anspruch nehmen, oder auswandern dürfen" (§§. 34. 35. ibid.).

Aendert sich in der Folge die Religion der Landesherrschaft, sei es durch persönlichen Religionswechsel, sei es durch Succession, so hat es auf den kirchlichen Rechtszustand des Landes weiter keinen Einfluß; immer bleibt das Normaljahr entscheidend; — nur daß der Landesherr, welcher der Landesreligion, von welcher die Rede, nicht weiter angehört, auch in die Kirchenangelegenheiten derselben nicht weiter eingreifen darf.

Diese Bestimmungen lassen in der Anwendung, und sobald nur der factische Zustand festgestellt ist, keinen Zweifel, und nur darüber ist noch gestritten worden, ob, was katholischer Seits als das sogenannte simultaneum behauptet wird, neben den Besitzrechten der protestantischen Unterthanen eines katholischen Fürsten, und ohne dieselben darin mit Beachtung des Normaljahres weiter zu beeinträchtigen, dieser

auch noch seinen glaubensverwandten Unterthanen ohne das Fundament des normaljahresmäßigen Besitzes den öffentlichen Gottesdienst im Lande gestatten kann.

Es ist dies von Seiten der Protestanten, und gewiß mit Recht, nie eingeräumt worden, da ein ausschließlicher Besitz — wenn das Normaljahr ihn begründet hat — auch durch Mitbesitz beeinträchtigt werden kann; und jedenfalls würde die Gegenseitigkeit in den landesherrlichen Berechtigungen auch von Seiten der Katholiken haben zugestanden werden müssen.

Zu 2. In Absicht der Verhältnisse der Protestanten unter sich — die bei den Friedensverhandlungen nur untergeordnet in Betracht zu ziehen, und nur nebenbei auf einen festen gesetzlichen Fuß zu bringen waren — stellt der Friedensschluß (vergl. §. 1. des 7ten Artikels) zuvörderst die Reformirten den augsburgischen Confessionsverwandten gleich, so weit das Interesse des gesammten deutschen Reichs in Betracht kommt, so daß für dasselbe nicht drei verschiedene christliche Hauptconfessionen, sondern deren nur zwei, die katholische und die evangelische, angenommen werden, letztere unter der collectiven Benennung „augsburgischer Confessionsverwandten oder Protestanten" sowohl die Lutheraner als die Reformirten in sich begreifend.

Ein Unterschied zwischen beiden wurde einzig und allein in dem 7ten Artikel des westphälischen Friedens und einzig und allein in der Beziehung und Absicht gemacht, um unter sich selbst die kirchlichen Verhältnisse zu bestimmen. Dies geschah nur in der Art, daß nicht das sonstige Normaljahr von 1624 zur Entscheidung diente, sondern der Zustand, wie er zur Zeit des Friedensschlusses war, und sich bis dahin durch Verträge, Privilegien und andere Rechtstitel ausgebildet hatte. Wenn das Land, welches einer der beiden evangelischen Confessionen zugethan, sei es von der Normalzeit an, sei es durch Regierungs- oder Glaubenswechsel, einen Fürsten der andern evangelischen Partei hat, also wenn Lutheraner einen reformirten, oder Reformirte einen luthe-

rischen Landesherrn haben: so sollen die Unterthanen in ihrer eigenen Religionsübung mit all dem anhängenden Recht und Besitzthum unbeeinträchtigt gelassen werden, und soll dem Fürsten nur gestattet sein, Hofprediger in der Residenz bei sich zu haben, öffentlichen Gottesdienst seines Glaubens aber nur dann einzuführen, wenn sich Gemeinden im Lande finden, die dessen begehren. Doch soll dies ganz besonders (vergl. §. 2. ibid.) ohne alle weitere Beeinträchtigung der eigentlichen Landesreligion nur statt finden, und namentlich sollen auf keinen Fall andere als dieser zugethane Consistorialen, Kirchenvisitatoren, Professoren der Schulen und Universitäten in der Theologie und Philosophie angestellt werden.

Aus allen diesen Bestimmungen des westphälischen Friedens in Verbindung mit dem, was sonst allgemeinen Rechtens ist, läßt sich nur für den Fall, daß in einem deutsch-evangelischen Lande lutherische und reformirte Gemeinen bestehen, welche die Absicht hegen, sich in ihrem Glaubensbekenntniß zu vereinigen, so viel sagen, daß zur bürgerlichen Gültigkeit dieses Actes der Union der Consens des evangelischen Landesherrn erforderlich, weil dies dem allgemeinen liturgischen Regalienrecht gemäß, und dasselbe hierin nicht durch den westphälischen Frieden beschränkt ist; daß aber in dem gegebenen Falle, wenn der Landesherr katholisch ist, es seines Consenses gar nicht bedarf, mithin er der Union auch keine Hindernisse in den Weg legen darf, weil in allen Rechtsbeziehungen zwischen Protestanten und Katholiken der westphälische Frieden keinen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten macht, es dem katholischen Fürsten also ganz gleichbedeutend sein muß, ob seine Unterthanen, so fern sie nur unter sich einig sind, sich zu dieser oder jener evangelischen Partei, oder zu beiden bekennen.

Geschrieben Berlin, den 16ten April 1826.

Anhang III.

(Vergl. Seite 61.)

Gutachten über das Rechtsverhältniß der liturgischen Angelegenheiten in Preußen.

Seitdem in Preußen die neue Kirchenagende zum Gebrauch hingegeben, und theilweise fortschreitend eingeführt worden, ist in dem Streit und Zweifel darüber: wo denn eigentlich das Recht der liturgischen Gesetzgebung beruhe? — ein solches Recht zum öftern für die einzelnen Kirchengesellschaften in Anspruch genommen worden, und es erscheint sehr erheblich, zu prüfen, in wie weit dies mit Erfolg geschehen kann. — Die Sache läßt sich aber prüfen:

nach schon bestehendem positiven Gesetz — dies ist nicht ausreichend; —

nach dem innern Rechtsverhältniß — dies ist dergestalt entscheidend, daß, so weit dasselbe mit dem positiven Gesetz im Widerspruch steht, letzteres einer nothwendigen Declaration unterliegen wird.

Das preußische allgemeine Landrecht enthält in Theil II. Tit. 11. §. 46—48. folgendes: §. 46. „Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen." — §. 47. „Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden." — §. 48. „Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit."

Der Zusammenhang, worin diese Verordnungen stehen, und die Beziehung auf §. 13.: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit,

Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen," welche sie enthält, zeigt, daß hier von wirklich liturgischen und nicht etwa blos polizeilichen Anordnungen die Rede ist.

Einer jeden wünschenswerthen Uebereinstimmung in der liturgischen Einrichtung der evangelischen Gesammtkirche des Landes wird sich eben diese positive gesetzliche Bestimmung immer hemmend entgegenstellen können, wenn sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege dahin declarirt wird, „daß die in den §§. 46—48. Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landrechts den Kirchengesellschaften zugestandene Befugniß (wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen) auf liturgische Anordnungen nicht zu beziehen sei." Man darf dagegen nicht erinnern, „daß durch die Declaration eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen würde, indem das liturgische Recht, welches das positive Gesetz jetzt den Gemeinden beilege, diesen entzogen werde, ohne gleichzeitig festzustellen, von wem, durch welche Organe und in welcher Art dieses Recht sonst ausgeübt werden solle."

Diese Fragen sind viel umfassend. Jahrhunderte haben nicht hingereicht, sie zur allgemeinen Vereinbarung zu beantworten.

Wie in vielen Verhältnissen des Lebens, so in der Gesetzgebung kann auch das Streben nach Vollständigkeit in ungemessener Bahn zur Stockung und Unthätigkeit oder zur Inconsequenz und Verwirrung führen. Vieles ist gut der Natur der Sache und der zeitgemäßen Entwicklung anheim zu geben, ohne durch positive Normen einzugreifen, und wenn die Declaration wirklich eine Lücke in der Gesetzgebung macht, so sollte man nicht für wohlthätig halten, sie auszufüllen.

Der allein niemals und von keiner Seite bestrittene Rechtszustand in der Liturgie ist — das Bestehende. — Diesen zu handhaben und in Verbindung mit dem landesherrlichen jus circa sacra zu setzen, das heißt, die geistliche Gerichtsbarkeit zu üben, darf es an organischen Gesetzen

nicht fehlen, und wir werden diese auch nicht vermissen, wenn wir auf die Instruction für die Provinzial-Consistorien zurück gehen.

Wer aber seine Zweifel und Fragen auf das liturgische Recht im Ganzen ausdehnt, insofern darunter verstanden wird, „das Bestehende zu ändern, oder das Neue einzuführen", — der hätte billig erst erörtern müssen, ob denn außer der primairen, aus der Gestattung der Kirche selbst und dem Einklang der Kirchengesellschaft mit der Staatsgewalt fließenden Quelle des liturgischen Zustandes noch ein solches zugetheiltes jus liturgicum existirt, worüber sich die Gesetzgebung positiv aussprechen kann. Die Ansichten, welche in dieser Beziehung dem allgemeinen Landrecht zum Grunde lagen, sind nichts weniger als klar. Die Redactionsmaterialien desselben würden den Belag dazu geben, wenn es das Gesetz selbst nicht schon thäte. Nicht zu gedenken, daß der §. 46. l. c. des allgemeinen Landrechts in die Hände der einzelnen Gemeinden (und daß hiermit synonym der Ausdruck „jede Kirchengesellschaft" zu verstehen, zeigen die vorangehenden §§.) solche Beschlüsse legt, wobei ihrer Natur nach auf eine Uebereinstimmung in der besonderen Gemeinde kaum, Hinsichts des größeren Kirchenverbandes aber niemals zu rechnen, so fehlt es diesem positiven Gesetz auch in der inneren Rechtsbegründung an aller Haltung, und es würde dieses schon Motiv genug sein, es in so weit zurückzunehmen, wenn auch nichts Anderes an die Stelle gesetzt wird. Das Gesetz steht ganz allgemein da, ohne einen Unterschied zu machen

zwischen einer blos geduldeten Kirchengesellschaft — wo man ihm unbedenklich seine Wirksamkeit wird überlassen können — und

zwischen öffentlich aufgenommenen, d. h. christlichen Kirchengesellschaften, — und bei diesen wieder ohne Unterschied zwischen katholischen Glaubensgenossen, wo bei der anerkannten Existenz der geistlichen Hierarchie, durch die Anwendung des Gesetzes das Gewissen in Fesseln geschla-

gen, und die Kirche selbst zerstört werden würde, und zwischen den evangelischen Glaubensgenossen.

Von letzteren ist hier allein noch die Rede, und gerade hier sind die zu ordnenden Verhältnisse schwankend und schwierig.

Wenn hierbei über die Zutheilung und Begrenzung des liturgischen Rechtes verhandelt werden soll, so stellt sich zuvörderst außer Zweifel und Streit, daß dem Landesherrn als solchem das in dem jure circa sacra gewurzelte Negativrecht zusteht, welches keinen Gemeinden überlassen werden kann, vermöge dessen jede Art der Religionsübung des stillschweigenden oder ausdrücklich erklärten landesherrlichen Consenses bedarf, und welches auch durch den §. 47. I. c. des allgemeinen Landrechts, wenn es dessen bedurfte, in der positiven Legislatur sicher gestellt ist. Anders verhält es sich mit dem aus der potestas ecclesiastica abzuleitenden jure liturgico positivo. Dieses unterliegt seiner Existenz und seinem Umfange nach großen Bedenken. Die Bedenken sind aus dem Wesen der evangelischen Kirche entnommen, denen daher auf dem Wege der menschlichen Gesetzgebung nicht begegnet werden kann. Dahin abzweckende Gesetze könnten nur in der vollen Ueberzeugung der innern Begründung gegeben werden, und damit ohne weitere allgemein beruhigende und sicher stellende Vorbereitungen einzuschreiten, würde sich allenfalls nur durch die gerechte Besorgniß eines allzuverderblichen Zustandes der Ungewißheit und der Unordnung rechtfertigen lassen, welcher indessen wenigstens in einem so hohen Grade nicht leicht obwalten kann, da der Rechtszustand des Bestehenden dagegen hinreichenden Schutz gewährt, und selbst in dem Zustand der noch nicht allgemeinen, sondern erst fortschreitenden Umwandlung hier zum alten, dort zum neuen Anhalte dient.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die darüber in der neuern Zeit erschienenen, in der Hauptsache meistentheils unbefriedigenden, die Begriffe mehr verwirrenden als zur Erkenntniß führenden öffentlichen Schriften in der exce-

trischen Tendenz, der Staatsgewalt alles oder nichts einzuräumen, legen es als heilige Pflicht auf, dem evangelischen Landesherrn Rechenschaft zu geben von dem Gesichtspunkt, welchen man nur vor Augen gehabt haben durfte, wenn, ohne weiter zu gehen, eine Gesetzesdeclaration, wie oben bemerkt, in Vorschlag gebracht werden muß.

Es ist, was man auch dagegen erklären mag, nicht zu verkennen, daß eine für beide Confessionen — die reformirte wie die lutherische — gleicherweise hingegebene Kirchenagende die Union beider zu einer evangelischen Religionsgesellschaft eigentlich voraussetzt, und daß in der Voraussetzung, worauf das Unionswerk beruht, daß nämlich beide Confessionen keine wesentlichen Unterscheidungs-Symbole haben, die Union selbst liturgischer Natur ist. Eine unterm 27. September 1817 an sämmtliche Consistorien, Synoden und Superintendenturen wegen der Union ergangene und zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte königliche Kabinetsordre enthält folgende Worte:

„Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte „und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine „wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so „weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon „entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit et„was verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese „Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder „Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, „wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein „hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der „äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, „nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Le„benskräfte hat."

„So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende „Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der „bisherigen reformirten und lutherische Hof- und Gar„nisongemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christ„lichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige

„Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies „Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestan„tischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine all„gemeine Nachfolge im Geist und in der Wahrheit fin„den möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem „frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden über„lasse Ich die äußere übereinstimmende Form der „Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in echt christ„lichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, „wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlau„teren Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große „heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich „finden, und so das Aeußere aus dem Innern einfach, „würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird."

Damit in Uebereinstimmung steht eine auf das Gutachten der geistlichen Commission wegen Verbesserung der Kirchenverfassung erlassene Kabinetsordre vom 27. Mai 1816, welche wörtlich enthält:

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so wie Ich „über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch „weniger der Minister (damals) des Innern darüber „und über liturgische oder andere innere Angelegenheiten „des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig „entscheide, und auch über die Anordnung des Religions„unterrichts auf Schulen und Universitäten die Geistlich„keit zu Rathe ziehe." —

Es fehlt allerdings nicht an Beispielen in der Geschichte protestantischer Länder, daß Kirchenagenden ohne Weiteres publicirt wurden. Wo aber hierbei von einem weltlich positiven Gesetz, und nicht von einer weiterhin in ihren bedeutenden Unterschieden näher zu erläuternden Kirchenverordnung die Rede wäre, da würde, wer Beruf und dagegen Bedenken hat, die Zeit nicht versäumen dürfen, diese Bedenken nach allen Kräften geltend zu machen.

Unter dem liturgischen Recht versteht man allgemein das Recht, die Liturgie zum Heil der Kirche zu bestimmen.

— Georg Ludwig Böhmer: « Principia juris canonici. » §. 276. —

Die Liturgie selbst, im Gegensatz vom religiösen Glaubensbekenntniß, ist die Art der äußern Gottesverehrung dem Glaubensbekenntniß gemäß. Alles, was nicht die innere Gottesverehrung betrifft, sollte daher zu den liturgischen Vorschriften oder Gebräuchen gerechnet werden; doch hat man in den Discussionen über das liturgische Recht davon ausnehmen müssen, was in dem Evangelium selbst begründet ist, als Taufe, Predigt und Abendmahl in ihren wesentlichen Bestandtheilen, und nur in Hinsicht der außerwesentlichen Dinge, wodurch in der Religion selbst keine Aenderung hervorgebracht werden kann, hat man den Streit fortgesetzt. Aber auch bei diesen sogenannten adiaphoris, wozu man unter andern zählte: Bestimmung der Feier- und Versammlungstage — bestimmte Permanenz und Ordnung der Gebete und Gesänge — Sprache des Gottesdienstes — innere Einrichtung der Kirchen — Priesterkleidung — Bilderverehrung — Tauf- und Abendmahlsgebräuche — Exorcismus — Ohrenbeichte — Kreuzschlagen — Kniebeugung — und bei den in den einzelnen Gegenständen derselben vorkommenden Beziehungen hat keine Vereinigung darüber statt gefunden, in wiefern sie, wenn auch nicht selbst zu den Glaubensartikeln gehörig, doch in so wesentlicher Einwirkung auf dieselben zu erachten, daß sie der liturgischen Willkür nicht hingegeben werden dürfen. Es würde zu weit führen, hier, wo es nur darauf ankommt, den Grundsatz zu beleuchten, das Einzelne weiter zu verfolgen, welches vielmehr erst da weiterhin in Betracht gezogen werden muß, wo der festgestellte Grundsatz in Ausübung tritt. So viel ist aus der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, daß das Gebiet der Liturgie auf der einen Seite begrenzt wird von dem des Glaubens und Gewissens, welches unzugänglich ist den menschlichen Anordnungen, auf der andern Seite von dem des polizeilichen Wirkens, und daß, je nachdem die einzelnen Gegenstände innerhalb des liturgischen Gebietes die-

ser oder jener Grenze näher liegen, dies oder jenes in den Anordnungen vorherrschender berücksichtigt werden muß. Daher dürften sich leicht auch in den liturgischen Gebräuchen Abtheilungen für Gegenstände auffinden, welche für die Gesammtkirche so völlig gleichgültig sind, daß sie ohne Anstand den einzelnen Gemeinden überlassen, oder wohl gar der Willkür eines jeden der Mitglieder anheim gegeben werden könnten; wogegen andere von größerer Bedeutung in Zusammenhang mit der Gesammtkirche zu bringen wären. Hätte sich die christliche Kirche in ihrer ursprünglichen Einfachheit erhalten können, wie sie von ihrem göttlichen Stifter eröffnet worden war, so würde die liturgische Vorschrift genügen, die in den Worten des Apostels Paulus an die Corinther I. Cap. 14, 40 liegt:

„lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen".

Weil aber der schwache Mensch nicht geeignet ist, die Kirche rein in sich zu tragen, und der äußern Zeichen bedarf, um die Gottesverehrung in seinem Innern kräftig zu erhalten; da die Gemeinschaft der Glaubensverwandten äußerer Mittel bedurfte, um jene allgemeine liturgische Vorschrift zu erfüllen: so sind Gebräuche entstanden, die des steten Wächters gar sehr von Nöthen haben, damit sie für den Zweck ersprießlich seien, und nicht im Gegentheil denselben zerstören, indem sie zum Aberglauben führen. So erschien die Reformation, und so sind in der Folge evangelische Kirchenordnungen gegeben worden, welche gleiche Bestrebung und Besorgniß in sich tragen, daß die Gebräuche der Würde der Kirche entsprechen, ohne ihrem Wesen zu schaden. So sagt die magdeburgische Kirchenordnung:

„daß solche äußerliche Ceremonien und Ordnungen vor „sich selbst kein Gottesdienst seien, noch ein Stück desselben, sondern daß sie allein der Ursach halber verordnet, „auf daß der Gottesdienst zu gehöriger Zeit und dem gewöhnlichen Ort fein ordentlich und ehrlich gehalten werde",

und die Vorrede zur neuen Kirchenagende enthält im Wesentlichen dasselbe, in den Worten:

„die evangelische Kirche soll aber in ihrer Lehre und Ordnung die Gemeinschaft des christlichen Glaubens auf „das Feststehende und Ewige des Christenthums begründen, „und wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche „nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein „ausmachen, so soll doch durch die Gleichförmigkeit derselben, nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, „sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem ansprechenden Gedanken erzeugt werden, daß „es dieselben Lobpreisungen, Danksagungen, Bitten, Fürbitten und Gelübde sind, welche unsere christlichen Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten beteten, und die nach „uns unsere Kinder, will's Gott, beten werden."

Fragt man nun, aus welcher Machtvollkommenheit solche Kirchenordnung gehandhabt wird, so hört man, es sei dies ursprünglich ein der Kirche eigenthümliches Recht, ein Recht der Kirchengemeinden. Soll beides gleichbedeutend sein, und denkt man sich unter dem Ursprünglichen die Kirche außer aller Beziehung zu dem Staatsverband, so möchte man dies einräumen, ja man möchte vielleicht noch richtiger sagen, es sei, die Ordnung im Allgemeinen vorausgesetzt, die Art und Weise derselben eine res meræ facultatis.

Sehr viel anders aber gestaltet sich das Verhältniß, sobald die Kirchengesellschaft mit der des Staats in Verbindung tritt. Ohne die Religion zum bloßen Mittel für Staatszwecke herabwürdigen zu wollen, darf man doch annehmen, daß es ihr eigen sein müsse, das Wohl des Staats zu begründen und zu befördern, und ist dies, so liegt es auch in den Wechselbeziehungen, daß der Staat so Pflicht als Macht haben müsse, darüber zu wachen, daß die Religionsübungen dem Staatsverbande heilbringend, wenigstens nicht nachtheilig seien. Je enger die Verbindung der Kirche und des Staats ist, um desto kräftiger und einschreitender wird sich das jus circa sacra erweisen, und eine engere Verbindung giebt es gar nicht, als wenn die Religion, um

deren liturgische Ordnung es sich handelt, eine herrschende im Lande ist.

Das Recht zu prüfen, zu erlauben und zu verbieten, d. i. das negative liturgische Recht, ergiebt sich hieraus von selbst; es ist sich unter allen Verhältnissen des Staatsoberhauptes gleich, und gebührt auch dem glaubensfremden Fürsten.

Das positive jus liturgicum aber, wenn man es in der Bezeichnung, daß es das Recht sei, durch bestimmte Vorschrift das Bestehende zu ändern, oder das Neue einzuführen, als einen Gegenstand der Gesetzgebung überhaupt gelten lassen will, ist sehr verschiedenartig attribuirt worden. An der Spitze der entgegengesetztesten Meinungen stehen ältere canonische Rechtslehrer der größten Autorität.

So legen Thomasius, Just Henning Böhmer, Brunnemann ꝛc. jenes positive Recht unbedingt der Staatsgewalt als solcher bei; so widersprechen dem Reinking, Carpzow, Mosheim ꝛc. Die, welche in neuerer Zeit mit der Behauptung der Unbestrittenheit des liturgischen Rechts evangelischer Landesfürsten auftreten, verwechseln die historische und factische Begründung desselben mit der rechtlichen.

Das Gewicht der Gründe gegen die Ableitung eines positiven liturgischen Rechtes aus der landesherrlichen Oberaufsicht ist nicht zu verkennen, denn es würde eine solche Ableitung die religiöse Gewalt nicht blos in die Hände des glaubensverwandten Regenten, sondern auch in die Hände des einer andern Religion angehörigen legen, und die evangelische Gesammtgemeinde des Landes — von welcher hier die Rede — der steten Gefahr des Glaubens- und Gewissenzwanges bloß stellen. Es käme dies in der Wirkung auf dasselbe hinaus, wie die Priestergewalt, wogegen der Art. 21. der augsburgischen Confession eifert, mit den Eingangsworten:

„Etliche haben geistliche und weltliche Gewalt sehr er„schrecklich durch einander gemengt ꝛc.“ —

Man hat daher, um den nicht-evangelischen Landesherrn von dem liturgischen Rechte ausschließen zu können, dasselbe dem evangelischen in der Eigenschaft eines obersten Bischofs der Kirche des Landes beizulegen unternommen, ohne zu bedenken, daß eben dadurch die evangelische Religion sich von der katholischen unterscheidet, daß sie, einzig und allein in dem geoffenbarten Evangelium begründet, kein sichtbares Oberhaupt hat, noch — mit dem Charakter der päpstlichen Untrüglichkeit — haben kann, ohne sich selbst zu zerstören.

Gleichergestalt ist es nicht durchzuführen, daß den evangelischen Fürsten das liturgische Recht von den Gemeinden ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sei, da hier nicht von den einzelnen Gemeinden, wie sie zur Zeit bestehen, sondern von der größern Kirchengemeinde die Rede sein könnte, wo es an aller Norm zur rechtsgültigen Uebertragung für Mitwelt und Nachwelt fehlt, wenn auch, was doch nicht ist, die positive Befugniß der Gemeinde selbst feststände, und der Gegenstand an sich einer willkürlichen Ueberweisung fähig wäre. —

Des Königs Majestät hat die neue Kirchenagende zum Zweck der allgemeinen Einführung im Lande hingegeben, ohne sie jedoch mit positiver Gesetzeskraft auszustatten; und es dürfte wohl dies der wahre Rechtszustand sein, der allein zu einem segensreichen Ziel und Ende führen kann.

Viel glücklicher und sicherer als das Geltendmachen einer positiven liturgischen Gewalt wird die doppelte Eigenschaft des evangelischen Fürsten, als Oberhaupt des Staats und als Mitglied der Kirchengesellschaft, in ihrem vereinten Wirken das heilige Werk der Kirchenverbesserung vollführen.

Die Gleichstellung des liturgischen Rechtes mit dem jus circa sacra würde, wenn sie begründet wäre, die einwirkende Kraft der evangelischen Fürsten eher schwächen als vermehren, indem sie dieselben mit den nicht-evangelischen gleichstellte, welchen letzteren es nicht inwohnen kann, das Heil der evangelischen Kirche zu berathen, und bei ihren Bestimmungen Hinsichts des Gottesdienstes vor Augen zu

haben, sondern einzig und allein, die suprema inspectio in bloßer weltlicher Beachtung des Staatswohls zu üben.

Nur von dem glaubensverwandten Regenten kann das Gott dienende Volk mit Vertrauen erwarten, daß für ihn das Wohl der Kirche und das Wohl des Staats gleichbedeutend sein werde, und nur ihm kann es zukommen, nicht blos abwehrend und negativ als weltliches Oberhaupt, sondern auch anregend und fördernd als Mitglied der Kirchengesellschaft in die liturgischen Verhältnisse einzugehen. Aus dem Bündniß dieser beiden Qualitäten wird sich der mit der Wiederherstellung oder Einführung des Bessern beabsichtigte Erfolg hinreichend sichern lassen. Denn wie dem Geringsten in der Kirchengemeinde der Beruf kommen, und das Recht nicht bestritten werden kann, seine Stimme in Angelegenheiten der Kirche berathend und belehrend zu erheben, so wird im glaubensverwandten Landesherrn dieser Beruf im höchsten Maaße immer vorausgesetzt werden müssen, und die Befugniß außer Zweifel sein. Seine Rede, wenn sie auch nicht in Gesetzesform ergeht, hat das voraus, daß sie die Staatsgenehmigung in sich trägt. — Hat er in sich erkannt, daß die, wenn auch in dem ursprünglichen Zustand der Kirche begründete Willkür und Abweichung in den liturgischen Gebräuchen die Folgen äußert oder äußern kann, daß das allgemeine Band, welches die sämmtlichen evangelischen Gemeinden des Landes zu einer einzigen in christlicher Uebereinstimmung zusammenhalten soll, sich um ein Mehreres gelöst hat, als es für das Heil der Kirche, und dadurch auch für das Wohl des Staates zu wünschen, daß daher das Heil der Kirche, wie das Wohl des Staats würde befördert werden durch eine neue, allgemein geltende liturgische Norm: so darf er nicht, wie der nicht-evangelische Landesherr, die Anregung dazu erst aus der Mitte der Gemeinde blos erwarten, sondern kann sie, da er selbst in dieser Mitte steht, auch selbst geben, und nichts kann in Rechtsbeziehung verhindern, den neuen zum Gebrauch hingegebenen Ritus in der Verwaltung zum Zweck der allgemeinen Annahme

nahme desselben ausschließlich von Staats wegen zu begünstigen, und später oder früher, — jenes durch Gewohnheit und eigenes Entwickeln, dieses durch einwirkendes, sachverständiges Berathen, — den Zeitpunkt herbeizuführen, wo in der gerechtfertigten Voraussetzung des übereinstimmenden Sinnes der Gesammtgemeinde des Landes das Altbestehende, so weit es dem Neuern widerstrebt, ex jure liturgico negativo aus dem Gebrauch gesetzt, und die neue Agende zu einer allgemeinen Landes-Kirchenordnung erhoben werden kann.

Man sage nicht, daß hierin eine beunruhigende Anwendung indirecter Mittel zu einem positiven Zwecke liege, die — nur auf einem Umwege — dem gemißbilligten positiven liturgischen Rechte völlig gleichkomme. Hier sind Schranken, die mit dem Begriff des Positiven unverträglich sind, welche dem guten und glaubenstreuen Landesherrn zwar kaum bemerkbar, doch gegen das mögliche Attentat rücksichtsloſen Wollens einen mächtigen Schutz gewähren. Es bleibt das administrative Verfahren der Staatsgewalt auch in seiner Rechtsbegründung (also nicht blos moralisch) an das Bewußtsein des Landesherrn geknüpft:

daß es dem Staate heilbringend sei, und die Kirche in ihrem Wesen wenigstens nicht verletze.

Beides kommt nicht in Betracht, ja darf es nicht, sofern man das Kirchengesetz in der Eigenschaft eines rein positiven aufstellen will.

So wie für liturgische Anordnungen, auch wenn sie die Landesreligion gefährdend, auch wenn sie dieselbe vernichtend sind, sich leicht durch das landesherrliche jus reformandi die juristische Formel auffinden läßt, um ihnen die positive Begründung zu geben, wenn man die Gefahr und den Vorwurf des Religionswechsels nicht scheut: so vergebens würde das Bemühen sein, mit gleichzeitiger Aufrechthaltung der bisherigen Landesreligion, ein ihr Wesen zerstörendes positives Gesetz walten lassen zu wollen.

Folgende Bemerkungen werden dies näher erläutern. Vermöge des der weltlich unbeschränkten höchsten Staats-

gewalt zustehenden juris reformandi kann dieselbe unstreitig insofern eine Liturgie als Gesetz publiciren, als sie damit die Erklärung verbindet: außer dieser neuen Liturgie soll die betreffende Religion aufhören, Landesreligion zu sein. Auf den Inhalt der Liturgie kommt's dabei weiter nicht an; er kann die bisherige Religion gefährdend, er kann sie vernichtend sein. Ist letzteres der Fall, so involvirt's einen Religionswechsel.

Der Jurist darf nicht, wie es neuere gethan haben, sagen:

die neue Agende ist materiell untadelhaft, also ist dem Regenten das Recht zu deren gesetzlicher Anordnung einzuräumen, —

denn das heißt nach weltlicher Legislatur nicht einräumen. Der Jurist müßte sagen:

die publicirte Agende ist tadelhaft, und sie gilt dennoch als positives Gesetz.

So verhält es sich mit jedem positiven Gesetz. Es kann gegen Moral und Naturrecht verstoßen, und ist doch formal ex potestate legislatoria gültig, wenn es von der obersten Staatsgewalt ausgegangen ist, und zwar so lange, bis es durch veränderten Willen derselben Gewalt, oder durch sein den Staatsverein selbst zerstörendes Wirken außer Kraft gesetzt wird. Der Begriff des Positiven ist eben der Gegensatz von Moral und Naturrecht.

Der Regent kann aber nicht sagen:

die bisherige Landesreligion soll es bleiben, —

und ihr gleichzeitig eine Agende als positives Gesetz geben; denn so müßte der Satz stehen bleiben, auch wenn es eine diese Religion gefährdende oder vernichtende Agende wäre; und dies kann die Staatsgewalt so wenig bewirken, als durch ein Gesetz bestimmen, daß zwei mal zwei nicht mehr vier sein solle.

Wird aber die Gültigkeit des Gesetzes von seinem Inhalt bedingt, so ist es kein formal-positives mehr. — Dadurch also würde sich der obgedachte Zustand der auf in-

directem Wege zu Stande gebrachten Kirchenreform von dem der positiven Einwirkung unterscheiden,

daß auch die solchergestalt allgemein gewordene Liturgie nicht als ein unwandelbares Gesetz besteht; und daß sie ihrem Inhalte nach der steten Beurtheilung und Berathung frei gegeben bleibt.

Beides aber dürfte nicht eine Unvollkommenheit der liturgischen Verfassung, sondern gerade der Beweis sein, daß sie im echten Sinne des Evangeliums besteht.

Die evangelischen Gebräuche dürfen ihrer Natur nach nicht unwandelbar sein; schon die augsburgische Confession deutet dies an in Art. 7—15., und wenn es gleich als wohlthätig erkannt werden muß, daß der allgemeine Charakter in der Art und Weise der gottesdienstlichen Verrichtungen im ganzen Lande derselbe sei, so dürfte doch selbst eine gewisse Nachsichtigkeit in abweichenden Nebendingen das Gute mit sich führen, in der evangelischen Gemeinde die Wahrheit lebendig zu erhalten, daß, wie großer Werth auch auf die übereinstimmende Würde des Aeußern gelegt werden mag, dies doch nicht die Hauptsache sei.

Die eifrigsten Verfechter der positiven landesherrlichen Rechte in liturgischen Angelegenheiten haben nicht unterlassen, Vorsicht und möglichste Schonung der öffentlichen Meinung zu empfehlen, damit die wohlgemeintesten Maaßregeln nicht das Gegentheil von dem herbeiführen, was bezweckt wird, und den Samen des Unfriedens ausstreuen, während das Evangelium nur Frieden und Duldung gebietet.

In diesem frommen Sinne hat des Königs Majestät das Werk der Kirchenverbesserung begonnen, und daß der Segen nicht ausbleibe, thut ein Weiteres nicht Noth.

Auch die frühern Kirchenordnungen zeugen von der eigenen Ansicht der Landesherren, daß diese Ordnungen nicht aus reiner weltlichen Macht gleich andern Gesetzen haben geschöpft, sondern lediglich in Ausführung des höhern Religionsgebotes selbst und durch dasselbe bedingt, haben gegeben werden sollen.

So wird bereits durch eine Verordnung vom 6. April 1705 in dem Herzogthum Pommern die Kniebeugung mit der Weisung geboten:

„dem großen Gott die Ehre und der hohen Obrigkeit den „schuldigsten Gehorsam zu leisten.“

Endlich würde es auch dem Wesen der evangelischen Kirche am wenigsten entsprechen, annehmen zu wollen, daß durch das ihr eigene freiere Walten dem Bösen eine Macht gegeben wäre, welcher nur durch positive Beschränkungen und Vorschriften gesteuert werden könnte. Die Geschichte der Reformation zeigt, wie aus dem Kampf der Verirrungen das reine Evangelium siegreich hervortritt.

Berlin, im Jahre 1825.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

6Sep'62KL
10 Sept 1962

REC'D LD
SEP 10 19[illegible]

200ct'62TW
IN STACKS
OCT 29 1962

REC'D LD
JAN 31 1963

LD 21A–50m-3,'62
(C7097s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YB 71292

11435

BR857
P7W6
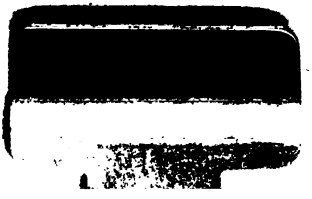
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY